



Stand: 2015 / 2016
10. Auflage

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen in das Ausland

Vorwort

In Deutschland ist der Eigentumsvorbehalt ein wichtiges Instrument zur Sicherung von rechtlichen Ansprüchen. In nahezu allen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sind heute Klauseln enthalten, die den Eigentumsübergang einer Sache bis zur endgültigen Kaufpreiszahlung aufschieben. Neben dem einfachen Eigentumsvorbehalt besteht auch die Möglichkeit, den Eigentumsvorbehalt auf weitere Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt) aus Lieferbeziehungen oder bei Weiterverarbeitung oder –verkauf (verlängerter Eigentumsvorbehalt) auszudehnen. Dies gilt jedoch nur für Lieferungen innerhalb Deutschlands.

Die im Inlandsgeschäft gebräuchlichen Regelungen gelten jedoch nicht zwingend auch im Ausland. Nach dem im Internationalen Privatrecht überwiegend herrschenden Prinzip des „lex rei sitae“ gilt mit Übergabe der Ware, die in der Regel im Ausland erfolgt, das Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet. Damit richtet sich auch die Frage der anwendbaren Normen, insbesondere die Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt nach den Regelungen dieses Landes.

Die vorliegende 10. Auflage unseres Werkes stellt Ihnen das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehaltes in 79 Ländern dar. In vielen Ländern ist der Eigentumsvorbehalt zwar gesetzlich geregelt, jedoch bestehen teils gravierende Unterschiede zum deutschen Recht. Ein Verkäufer muss sich daher vor einem Vertragsabschluss über die Vorschriften des jeweiligen Exportlandes informieren. Bei der Entscheidung, welches Sicherungsinstrument im Einzelfall angewendet werden sollte, darf auch der Aspekt der gerichtlichen Durchsetzbarkeit nicht vernachlässigt werden. Bei vielen Ländern wurden daher alternative Sicherungsmittel zum Eigentumsvorbehalt aufgeführt.

Diese Informationen sollen Ihnen als Hilfsmittel dienen und erste Anhaltspunkte zum Thema Sicherungsmittel/Eigentumsvorbehalt bieten. Sie kann jedoch rechtlichen Rat im konkreten Einzelfall nicht ersetzen. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und sind für Ihre Anregungen, Fragen und Verbesserungsvorschläge offen.

Industrie- und Handelskammer
Offenbach am Main



Markus Weinbrenner
Hautgeschäftsführer



Mirjam Schwan
Geschäftsführerin



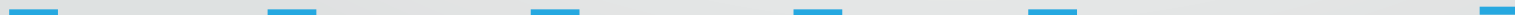
IHK

Offenbach am Main
Stadt und Kreis

Weltkarte

Länderliste A-Z

Startseite



Wir sind Wirtschaft

Länder nach Alphabet

Ägypten	Großbritannien (England und Wales)	Litauen	Saudi-Arabien
Angola	Guatemala	Luxemburg	Schweden
Argentinien	Honduras	Mazedonien	Schweiz
Australien	Hongkong	Mexiko	Serbien
Bangladesch	Indien	Montenegro	Singapur
Belgien	Indonesien	Neuseeland	Slowakei
Bolivien	Iran	Nicaragua	Slowenien
Brasilien	Irland	Niederlande	Spanien
Bulgarien	Island	Norwegen	Thailand
Chile	Israel	Oman	Trinidad +Tobago
China	Italien	Österreich	Tschechien
Costa Rica	Japan	Pakistan	Tunesien
Dänemark	Jemen	Panama	Türkei
Deutschland	Kanada	Paraguay	Ungarn
Dominikanische Republik	Kolumbien	Peru	USA
Ecuador	Korea (Süd-)	Philippinen	Venezuela
Estland	Kroatien	Polen	Vereinigte Arabische Emirate
Finnland	Kuba	Portugal	Vietnam
Frankreich	Lettland	Rumänien	Weißrussland
Griechenland	Libyen	Russland	



Nordamerika

Kanada
Mexiko
USA





Südamerika

Argentinien
Bolivien
Brasilien
Chile
Costa Rica
Dominikanische Republik
Ecuador
Guatemala
Honduras
Kolumbien
Kuba
Nicaragua
Panama
Paraguay
Peru
Trinidad + Tobago
Venezuela





Europa

Belgien	Niederlande
Bulgarien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Deutschland	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Russland
Griechenland	Schweden
Großbritannien (England und Wales)	Schweiz
Irland	Serbien
Island	Slowakei
Italien	Slowenien
Kroatien	Spanien
Lettland	Tschechien
Litauen	Türkei
Luxemburg	Ungarn
Mazedonien	Weißrussland
Montenegro	





Asien

Bangladesch
China
Hongkong
Indien
Indonesien
Japan
Korea (Süd-)
Pakistan
Philippinen
Russland
Singapur
Thailand
Vietnam





Nahost und Afrika

Ägypten
Angola
Iran
Israel
Jemen
Libyen
Oman
Saudi-Arabien
Tunesien
Vereinigte Arabische Emirate





Ozeanien

Australien

Neuseeland



Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Ägypten

Einleitung

Das ägyptische Privatrecht kennt, wie uns die Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer in Kairo mit dem folgenden Text freundlicherweise übermittelte, seinem französischen Vorbild entsprechend, keine besondere dingliche Übereignung. Das Eigentum geht vielmehr im Regelfall bereits mit Abschluss des obligatorischen Kaufvertrages über. Das heißt, der Käufer wird Eigentümer, sobald es zwischen den Parteien zu einer vertraglichen Einigung über den Preis und den Kaufgegenstand gekommen ist (Art. 204, 932 code civil – c. civ.).

Eigentumsvorbehalt

Abweichend von dieser Grundregel ist bei Geschäften auf Kreditbasis die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes möglich (Art. 430 c. civ.). Der Eigentumserwerb steht dann unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises (condition suspensive du paiement intégral du prix). Mit Eintritt der Bedingung wird der Käufer so behandelt, als sei er von Anfang an Eigentümer geworden (Art. 430 Satz 4 c. civ.).

Form

Obwohl die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes keiner gesetzlich vorgeschriebenen Form unterliegt, ist es ratsam, eine öffentlich beglaubigte Urkunde zu errichten, da der Zeugenbeweis nach ägyptischem Recht nur in beschränktem Umfang zugelassen ist und auch privatschriftliche Urkunden gemäß Art. 390 ff c. civ. nur unter engen Voraussetzungen Beweiskraft haben.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass nur Speziessachen Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes sein können. Hierunter fallen nach ägyptischem Recht Gegenstände, die durch besondere Kennzeichnung, wie zum Beispiel Fabrikationsnummer, von anderen Sachen gleicher Art unterschieden werden können. Ein Eigentumsvorbehalt an Waren, die nur nach Gattungsmerkmalen bestimmbar sind, ist demgemäß nicht möglich.

Der Verkäufer kann sich den Eigentumsvorbehalt auch noch nach Übergabe der Sache ausbedingen (Art. 430 Satz 1). Bei Abzahlungsverträgen kann vereinbart werden, dass der Verkäufer im Falle des Zahlungsverzuges einen angemessenen Teil der bereits erbrachten Leistungen als Entschädigung einbehalten kann und darüber hinaus auch die Herausgabe der Sache verlangen kann.

Konkurs/Insolvenz

Im Konkurs des Käufers sichert der Eigentumsvorbehalt dem Verkäufer in der Regel weder ein Ab- noch ein Aussonderungsrecht. Die Rechtsprechung lässt lediglich für den Fall ein Aussonderungsrecht zu, dass der Verkäufer noch vor Konkurseröffnung Klage auf Rückerstattung des Vorbehaltsgutes erhoben hat. Hinzukommen muss allerdings, dass der Verkäufer zur Zeit der Klageerhebung zum Rücktritt berechtigt war.

Daneben enthält Art. 383 code de commerce ein Verfolgungsrecht, soweit noch nicht bezahlte Ware zwar abgesandt, aber noch nicht in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder dessen mit der

Weiterveräußerung beauftragten Konsignataren gelangt ist. Das Verfolgungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Gemeinschuldner die Ware bereits aufgrund von Orderpapieren an gutgläubige Dritte weiterveräußert hat. Insgesamt bietet der Eigentumsvorbehalt somit im Falle des Käuferkonkurses nur einen sehr beschränkten Schutz.

Zwangsvollstreckung

In der Zwangsvollstreckung gegen den Käufer gewährt der Eigentumsvorbehalt dem Verkäufer einen Anspruch auf Freigabe der Sache. Es ist aber zu beachten, dass bestimmte bevorrechtigte Gläubiger auch Gegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, pfänden lassen können. Hierzu zählen insbesondere Vermieter und Verpächter, soweit das Vorbehaltsgut in Mieträume eingebracht wurde (Art. 589 c. civ.).

Gutgläubiger Erwerb

Ist ein Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart worden, so stehen alle Verfügungen des Käufers unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Dem Käufer ist es also grundsätzlich nicht verwehrt, das Vorbehaltsgut vor Bedingungseintritt weiterzuveräußern, doch lassen seine Verfügungen das Eigentum des Verkäufers unberührt. Der Verkäufer kann im Falle des Zahlungsverzuges folglich auch von Dritten die Herausgabe der Sache verlangen.

Dies gilt jedoch nicht für die Fälle des gutgläubigen Erwerbs. Gutgläubigkeit bedeutet hier Unkenntnis des Eigentumsvorbehaltes. Sie wird gemäß Art. 976 c. civ. vermutet, wenn der Dritte aufgrund eines gültigen Vertrages den Besitz der Sache erlangt hat. Der Beweis der Bösgläubigkeit obliegt daher dem Vorbehaltsverkäufer.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist also generell möglich. Neben den erwähnten Einschränkungen als Mittel der Forderungssicherung mindert eine weitere Schwierigkeit den Wert dieses Instituts für den ausländischen Vorbehaltsverkäufer. Denn der Re-Export einmal nach Ägypten importierter Waren ist nach den vom ägyptischen Zoll angewendeten Vorschriften sehr erschwert. Wegen der in der Praxis kaum möglichen Wiederausfuhr ohne Zustimmungserklärung zum Re-Export durch den Käufer gegenüber dem Zoll wird der ausländische Lieferant den zivilrechtlich durchaus möglichen Eigentumsvorbehalt kaum realisieren können.

Vertretungen in Ägypten

Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer

German-Arab Chamber of Industry and Commerce

German Industry and Commerce Tower

21, Soliman Abaza Street

Mohandessin - Giza

Kairo

Tel. +20 2 3336-8183 oder -8194

Fax +20 2 3336-8026 oder -8786

E-Mail info@ahk-mena.com

Internet www.ahkmena.com

German-Arab Chamber of Industry and Commerce

7, El Fardos Street
Alga Scan Building 4, 2nd Floor
Semouha, Alexandria,
Tel. +20 3 427-3338
Fax +20 3 427-3338
E-Mail yasmine.kandil@ahk-mena.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

8 B, Sharia Hassan Sabri
Zamalek
Kairo
Tel. +20 2 2728-2000
Fax +20 2 2728-2159
E-Mail wi-1@kair.auswaertiges-amt.de
Internet <http://www.kairo.diplo.de/>

Rechtsanwälte

Kairo

Mena Associates

in association with Amereller Rechtsanwälte GIC Tower
21, Soliman Abaza Street Mohandessin, Giza
Tel. +20 2 3762-6201 oder -6203
Fax +20 2 3762-6202
E-Mail cairo@amereller.com
Internet www.amereller.com
Korrespondenz: Arabisch, Englisch, Französisch, Deutsch

Amereller Rechtsanwälte Palais

Am Lenbachplatz 4
80333 München
Germany
Tel. +49 89 5490-190
Fax +49 89 5490-1999
E-Mail office@amereller.com
Internet www.amereller.com

Al Kamal Law Office

in Association with KAMEL, ABUL ELA, WAHBA, MUSTAFA & HOSNY Doqqi Building
17, Nabil Al Wakad Street Doqqi, Giza
Tel. +20 2 37615271
Fax +20 2 37615272
E-Mail al.kamel@kamelaw.com
Internet www.kamellaw.com
Korrespondenz: Arabisch, Englisch, Deutsch

Am Law Firm (Dr. Ayman Abdallah)

7 Hassan Aflaton St., Ard El Golf Ayoub buildings, First floor, Apartment No 1
Nasr City, Cairo

Tel. +20 2 22918418 oder +20 2 24153785

Fax +20 2 24185928

Mobil +20100-0473700

E-Mail a.abdallah@amlawfirm-egypt.com

Korrespondenz: Arabisch, Englisch, Französisch

Hassouna & Abou Ali Law Office

2, Abdel Kader Hamza Street Cairo Center

Garden City, Cairo

P.O. Box: 175 El-Attaba

Tel. +20 2 2792-4101 oder -4102

Fax +20 2 2792-4104

E-Mail halaw@hassouna-abouali.net

Internet www.hassouna-abouali.net

Korrespondenz: Arabisch, Englisch, Französisch, Deutsch

Ibrachy & Dermarkar

16, Hussein Wassef Street Messaha Square (Midan Missaha) Doqqi, Cairo

Tel. +20 2 37604-592

Fax +20 2 37604-593

E-Mail may.adam@ibrachy-dermarkar.com oder info@ide.com.eg

Internet www.ibrachy-dermarkar.com

Korrespondenz: Arabisch, Englisch, Französisch, Deutsch

Sarwat A. Shahid Law Firm

20 B, Adly Street Cairo

Tel. +20 2 2393-5557

Fax +20 2 2393-5447

E-Mail info@shahidlaw.com

Internet www.shahidlaw.com

Korrespondenz: Arabisch, Englisch

Shalakany Law Office

12, El Marashly Street Zamalek, Cairo 11211

Tel. +20 2 272-88888 oder +20 2 273-99399

Fax +20 2 273-70661 oder +20 2 273-99403

E-Mail mail@shalakany.com

Internet www.shalakany.com

Korrespondenz: Arabisch, Englisch, Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Angola

Einleitung

Der Eigentumsvorbehalt ist in Angola kein taugliches Mittel der Warenkreditsicherung. Die Gründe hierfür liegen jedoch weniger in den rechtlichen als den tatsächlichen Bedingungen.

Eigentumsvorbehalt

Das angolansiche Recht kennt zwar das Institut des Eigentumsvorbehaltes (sog. Reserva da Propriedade), in Art. 409 codigo civil (angolanisches Zivilgesetzbuch) ist die Möglichkeit der Vereinbarung dieses Sicherungsmittels vorgesehen, praktische Relevanz entfaltet diese Regelung jedoch nicht. Die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Durchsetzung eines Anspruchs müssen in Angola als äußerst ungewiss angesehen werden. Selbst wenn ein entsprechender Titel einmal erwirkt werden sollte, bereitet die Vollstreckung ein weiteres Hindernis.

Andere Rechte

Üblicherweise bestehen Exporteure nach eigenen Angaben daher bei Verkäufen nach Angola regelmäßig auf Vorkasse und liefern erst nach vollständiger Bezahlung aus. März 2014 wurde das Neue Zollgesetz ((Nova Pauta Aduaneira) proklamiert zum Schutz und Förderung der lokalen Produktion. Höhere Zollsätze zur Einfuhr von importierten Produkten verteuern die Abwicklung und den endgültigen Preis. Seit 2013 wurden Gesetze eingeführt zur „Dedollasierung“ der Wirtschaft, sodass alle Zahlungen in der lokalen Währung „Kwanza“ betätigt werden müssen. Die Ausfuhr von Devisen ist auch strenger geregelt. Bis jetzt hat der Prozess zur Entbürokratisierung der Rechtslage nicht begonnen.

Vertretungen in Angola

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embaixada da República Federal da Alemanha

Avenida 4 de Fevereiro 120

Luanda

Tel. +244 222 334 773, 334 516, 399 269

Fax +244 222 372 551

E-Mail germanembassyluanda@gmx.de

Weitere Vertretungen

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Angola

Rua Engenheiro Armindo de Andrade, 80

Miramar – Luanda

Tel +244 222 442 831 oder +244 946 267 525

E-Mail ricardo.gerigk@gmail.com

Goethe-Institut Angola

Rua Comandante Kwenha, 272

Maculusso - Luanda

Postfach - Caixa Postal 16644

Tel. + 244 929 247-355

Internet / Newsletter www.goethe.de/angola**Rechtsanwälte****ANGOLA LEGAL CIRCLE ADVOGADOS**

Edifício Escom

Av. Marechal Brós Tito, nº 35/37 Piso 11º, fracção C

Luanda, Angola

DRA. CATARINA LEVY OSÓRIO

Tel. +244 222 441 935 oder +244 926 877 476

E-Mail catarinaosorio@angolalegalcircle.com

Korrespondenz: Portugiesisch, Englisch

Advogado Anwalt : Ricardo da Mota Veiga

Lisboa

Marques da Cruz & Associados

Av. da Liberdade, 262, 4, 1250 - 149

1250-149 -Lisboa - Portugal

Tel. +351 21 356-9930

Fax +351 21 356-9939

E-Mail rmv@legalmca.comInternet www.legalmca.com

Korrespondenz: Portugiesisch, Englisch, Deutsch

FÁTIMA FREITAS ADVOGADOS

Advogados / Attorneys at Law

Edifício Monumental

Rua Major Kanhangulo, 290 - 1º dto.

C.P. 954 - Luanda - Angola

Tel. +244 222 3720-30 oder -57 oder -92

Fax +244 222 3720-17

Mobil +244 933 865 867

Internet: www.fatimafreitas.com

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Argentinien

Einleitung

Nach Auskunft der Deutsch-Argentinischen Industrie- und Handelskammer in Buenos Aires ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes auf Waren im argentinischen Recht nicht vorgesehen und gesetzlich unzulässig.

Eigentumsvorbehalt

Die Unzulässigkeit begründet sich daraus, dass das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehaltes eng mit dem deutschen Begriff der sachlich abstrakten Übereignung verbunden ist, die dem argentinischen Recht fremd ist. Der Eigentumsvorbehalt wird daher im praktischen Handelsverkehr nicht als Sicherungsinstrument eingesetzt.

Form

Um den Effekt eines Eigentumsvorbehaltes zu erlangen, müsste man die Verpflichtung zur Rückübereignung in Form einer öffentlichen Urkunde vereinbaren, in der die übereignete Sache präzise beschrieben werden müsste, was sehr unpraktisch und kostspielig wäre.

Andere Rechte

In Argentinien findet in erster Linie ein anderes Rechtsinstitut Anwendung, das es in Deutschland in dieser Form nicht gibt: das endossierbare Registerpfand „Prenda con Registro“ (Gesetz Nr. 12.962). Um ein solches Registerpfandrecht eintragen zu lassen, muss der ausländische Verkäufer über einen Bevollmächtigten auftreten, der in Argentinien eine ladungsfähige Adresse hat. Dafür werden meistens Handelsvertreter, Rechtsanwälte, Notare oder Banken eingesetzt. Die Stempelgebühr der Eintragung in das Register beträgt 1 % des eingetragenen Wertes. In dem Pfandbrief können zusätzlich die Raten mit Wechseln belegt werden, die unabhängig von dem gesamten Pfand vollstreckt oder endossiert und auch von den Banken diskontiert werden können.

Der zwischen den Parteien abzuschließende Pfandvertrag ist zwischen den Parteien mit dem Tage des Abschlusses und gegenüber Dritten mit der Einreichung zur Eintragung in das Register wirksam. Die Verträge müssen privatschriftlich auf Formularen ausgefertigt werden, die die Pfandregister vorrätig haben. Solange das Pfandrecht besteht, kann ein weiteres Registerpfandrecht nur mit Zustimmung des ersten Gläubigers bestellt werden. Der verpfändete Gegenstand kann nur veräußert werden, wenn der Erwerber die Pfandverpflichtung übernimmt. Die Veräußerung muss im Pfandregister eingetragen und der erste Gläubiger davon in Kenntnis gesetzt werden. Der Vertrag muss unter anderem die Personalien beider Parteien und Angaben über die Höhe der Forderung, der Zinsen und die Regelung seiner Erfüllung sowie eine Beschreibung des Pfandgegenstandes enthalten. Der verpfändete Gegenstand soll an demselben Ort verbleiben, an dem er zur Zeit der Verpfändung war. Seine Verbringung an einen anderen Ort muss dem Pfandregister und dem Gläubiger mitgeteilt werden.

Das Gesetz sieht vor, dass auch Rohstoffe und diejenigen Waren, die im Allgemeinen zu einem bestimmten kaufmännischen oder Industriebetrieb gehören, Gegenstand des Registerpfandrechts sein

Weltkarte

Länderliste A-Z

können. Dies gilt allerdings nur, um Forderungen zu sichern, deren Fälligkeit die Frist von 180 Tagen nicht übersteigt. Diese Art des Pfandrechts (prenda flotante) erfasst neben den ursprünglich verpfändeten Gegenständen, ferner diejenigen, die durch deren Verarbeitung entstehen, sowie diejenigen, die erworben werden, um die veräußerten zu ersetzen. Hierbei hat also der Schuldner das Recht, Teilverkäufe der verpfändeten Gegenstände vorzunehmen.

Dieses Registerpfandrecht ist bei einer Insolvenz jedoch nicht vollständig aussonderungsfähig. Nach der neuen Insolvenzordnung (Ley 24.522, Art. 24 und 195) kann das Gericht die mit dem Pfandrecht belegte Sache in der Insolvenzmasse halten, wenn sie für das Weiterbestehen der Firma des Schuldners bedeutsam ist.

In diesem Zusammenhang ist aber erwähnenswert, dass gemäß Art. 138 und 139 der Insolvenzordnung, Ley 24.522, im Fall der Insolvenz andererseits Sachen aussonderungsfähig sind, die nicht dazu bestimmt waren „in das Eigentum des Gesamtschuldners überzugehen“.

Die Verpfändung hat Dritten gegenüber Wirkung von dem Augenblick an, in dem der Vertrag zur Eintragung beim Register eingereicht wird. Das Pfandrecht des Gläubigers erlischt spätestens fünf Jahre nach der Eintragung. Allerdings ist eine Wiedereintragung für weitere fünf Jahre zulässig.

Vertretungen in Argentinien

Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Industria y Comercio Argentino-Alemana

Av. Corrientes 327, piso 23
C1043AAD Buenos Aires
Tel. +54 11 521 940-00
Fax +54 11 821 940-01
E-Mail info@cadicaa.com.ar
Internet www.cadicaa.com.ar

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Calle Villanueva 1055
C1426BMC Buenos Aires
Tel. +54 11 477 825-00
Fax +54 11 477 825-50
E-Mail administracion@embajada-alemana.org.ar
Internet www.embajada-alemana.org.ar

Rechtsanwälte

Dr. Federico A. Aulmann

Obligado & CIA.
Paraguay 610, 17° P.
C1057AAH Buenos Aires
Tel. +54 11 411 411 00
Fax +54 11 4311-5675
E-Mail faa@obligado.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Alchouron, Berisso, Brady Alet, Fernández Pelayo & Balconi

Estudio de abogados
Alejandro Enrique Werner
Maipu 267, Piso 11-13
C1084ABE Buenos Aires
Tel. +54 11 4326-2340
Fax +54 11 4326-2294
E-Mail aew@abbfp.com.ar
Internet www.abbfp.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Estudio Beccar Varela

Estudio de abogados
Miguel C. Remmer
Tucumán 1, Piso 3
C1049AAA Buenos Aires
Tel. +54 11 4379-6867
Fax +54 11 4372-6869
E-Mail estudio@ebv.com.ar
Internet www.ebv.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

M. Bomichil

Suipacha 268 – piso 12°
C1003AAF Buenos Aires
Tel. +54 11 432 175-00
Fax +54 11 432 175-55
E-Mail mmb@bomchil.com
Internet www.bomchil.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Romina Catera

Güemes 3579, 4° P., „C“
C1425BKM Buenos Aires
Tel. +54 11 4827-9241
E-Mail cateraromina@yahoo.com
Korrespondenz: Deutsch

Estudio ELZEN | Abogados

Estudio de abogados
Cristian Elbert
Av. Alicia Moreau de Justo 140, 3er piso Norte
C1107AAD Buenos Aires
Tel. +54 11 4516-0210
Fax +54 11 4516-0216
E-Mail celbert@elzen.com.ar
Internet www.elzen.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Grant Thornton

Wirtschaftsprüfung
Arnaldo Hasenclever
Av Corrientes 327, Piso 3
C1043AAD Ciudad de Buenos Aires
Tel. +54 11 4105 0000
Fax +54 11 4105 0100
E-Mail arnaldo.hasenclever@ar.gt.com
Internet www.gtar.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Homps-Kirschmann

Escribanía
Veronica Andrea Kirschmann
Reconquista 336, 4º piso
CP1003ABH Buenos Aires
Tel. +54 11 4394-0100
E-Mail kirschmann@escribania-hk.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Langbehn & Cosentino

Dr. Harald Malte Langbehn
Esmeralda 320, 7° "A"
C1035ABH Buenos Aires
Tel. +54 11 432 605 07
Fax +54 11 432 605 07
E-Mail hmlangbehn@langbehnycosentino.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Leonhardt, Dietl, Graf & von der Fecht

Dr. Thomas Leonhardt
Av. Córdoba 950, piso 10
C1054AAV Buenos Aires
Tel. +54 11 432 291 45
Fax +54 11 432 279 47
E-Mail post@ldgf.com
Internet www.lfgf.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Dra. Evelyn Patrizia Gottschau

Estudio Aberastury
Tucumán 1438, 7° P., Of. 702
1050 Buenos Aires
Tel. +54 11 437 470 02
Fax +54 11 437 280 61
E-Mail patrizia@aberastury.com
Korrespondenz: Deutsch

Dr. Pedro Hecht

Sarmiento 1422 9° P., Of. 2
1042 Buenos Aires
Tel. +54 11 472 353 21
Fax +54 11 472 378 41
E-Mail hechtpedro@cpacf.org.ar
Korrespondenz: Deutsch

Dr. Martín Jebsen

Jebsen & Co. Wirtschaftsanwaltskanzlei
Av. L.N. Alem 693, 5° P.
C1001AAB Buenos Aires
Tel. +54 11 4315 9771
Fax +54 11 431 593 09
E-Mail martinjebsen@jebsen.com.ar
Internet www.jebsen.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Dr. Cristian A. Kruger

Perez Alati, Grondona, Benitez, Arntsen y
Martínez de Hoz
Suipacha 1111, 18° P.
C1008AAW Buenos Aires
Tel. +54 11 411 430 00 oder -3074
Fax +54 11 411 430 01 oder -3002
E-Mail ck@pagbam.com.ar
Internet www.pagbam.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Cristian Lamm

Avda. Córdoba 950, 10° P.
C1054AAV Buenos Aires
Tel. +54 11 432 291 45
Fax +54 11 432 279 47
E-Mail lamm@leodigra.com.ar
Internet www.leodigra.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Dr. Harald Malte Langbehn

Langbehn & Cosentino
Esmeralda 320, 7° P.
C1035ABH Buenos Aires
Tel. +54 11 431 350 31
Fax +54 11 432 605 07
E-Mail hmlangbehn@langbehncosentino.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Marval, O'Farrell & Mairal

Estudio de abogados
Iván Poli
Av. Leandro N. Alem 928
C1001AAR Buenos Aires
Tel. +54 11 4310-0100
Fax +54 11 4310-0203
E-Mail ipoli@marval.com
Internet www.marval.com
Korrespondenz: Deutsch

Moeller IP Advisors

Anwaltskanzlei
Gerardo Messerer
Av. Libertador 5954, Piso 7
C1428ARP Buenos Aires
Tel. +54 11 4788-7777 oder +54 11 4787-4788
Fax +54 11 4788-7776 oder +54 11 649 489 19
E-Mail mail@moellerip.com
Internet www.moellerip.com
Korrespondenz: Deutsch

Dr. Rafael Mariano Manovil

M&M Bomchil
Suipacha 268, 12° P.
C1003AAF Buenos Aires
Tel. +54 11 432 175-00
Fax +54 11 432 175-55
E-Mail info@bomchil.com oder rafael.manovil@bomchil.com
Korrespondenz: Deutsch

Moncayo von Hase – Wasersztrom | Abogados

Estudio de abogados
Dr. Iur. Martin Moncayo von Hase LL.M. (Frankfurt a.M.)
Marcelo T. De Alvear 1685, Piso 9B
C1060AAE Buenos Aires
Tel. +54 11 5811-3633
Fax +54 11 5811-3384
E-Mail mmoncayo@mvhw.com.ar
Internet www.mvhw.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Estudio Nunes & Asociados

Anwaltskanzlei
Diego Javier Nunes
Paseo Colón 275, Piso 11
C1063ACC Buenos Aires
Tel. +54 11 4331-1525
Mobil +54 911 15 6250 5325
E-Mail diegonunes@abogados.net.ar
Internet www.abogados.net.ar
Korrespondenz: Deutsch

Prof. Dr. Daniel R. Pastor

Sancinetti & Pastor, Casaux & Trovato
Abogados
Leandro N. Alem 465, 2° P. "C"
C1103AAE Buenos Aires
Tel. +54 11 521 948 08
Fax +54 11 521 948 08
E-Mail danielpastor@yahoo.com
Korrespondenz: Deutsch

Dra. Maria Isabel Pingel de Busch

Tucumán 1452, 2° P.
C1050AAD Buenos Aires
Tel: +54 11 437 218 07 / 4742-5919
E-Mail: mbusch@arnet.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Rattagan, Macchiavello Arocena & Peña Robirosa

Estudio de abogados
Ignacio A. Trablioni
Torre Alem Plaza, Avenida Leandro N. Alem 855, piso 8
C1001AAD Buenos Aires
Tel. +54 11 4010-5000
Fax +54 11 4010-5100
E-Mail IAT@RMLex.com
Internet www.RMLex.com
Korrespondenz: Deutsch

Dr. Gottfried Ulrich Rentsch

Florida 835, piso 3 of. 301
C1005AAQ Buenos Aires
Tel. +54 11 431 299 41
Fax +54 11 474 341 16
E-Mail rentsch@arnet.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Dirk Styma

Av. Roque Sáenz Peña 616, of. 313
C1035AAO Buenos Aires
Tel. +54 11 433 129 87
Fax +54 11 433 129 87
E-Mail ds@dirkstyma.com.ar
Internet www.dirkstyma.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Dr. Rodolfo Caffaro Kramer

Uruguay 667, 6° P.
1015 Buenos Aires
Tel. +54 11 437 491 74
Fax +54 11 437 491 74
E-Mail rkramer@arnet.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Mónica Witthaus

Lavalle 1675, 5° P., Of. 4
C1048AAM Buenos Aires
Tel. +54 11 437 211 02
Fax +54 11 437 211 02
E-Mail mwitthaus@avocats.com.ar oder estudio@avocats.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Maximiliano Vaccalluzzo

Av. Corrientes 456, 15° P.
C1043AAR Buenos Aires
Tel. +54 11 525 625 00
Fax +54 11 525 625 01
E-Mail mvaccalluzzo@efva.com
Internet www.efva.com
Korrespondenz: Deutsch

Vagedes & Asociados

Estudio de abogados
Matías Vagedes, Miriam Anders
Olga Cossettini 1545, 4° Piso
C1107CEK Ciudad Autónoma de Buenos Aires
Tel. +54 11 4311-5441
Fax +54 11 4311-3229
Mobil +54 9 11 6682-0883
E-Mail matias.vagedes@vkla.com.ar oder miriam.anders@vkla.com.ar
Internet www.vkla.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Estudio Wagner

Dr. Juan Carlos Wagner
Pasaje Montero 2421
Villa Ballester 1653
Provincia de Buenos Aires
Tel. +54 11 4768 9463
E-Mail studiojohann@yahoo.com.ar
Internet www.studiowagner.com.ar
Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Australien

Einleitung

Zunächst ist, wie uns die Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer mit dem folgenden Text freundlicherweise übermittelte, darauf hinzuweisen, dass sich deutsche Rechtsinstitute nicht in identischer Form im australischen Recht wiederfinden. Das maßgebliche Fallrecht und die nicht einheitlich geltenden Normen lassen überdies keine dem deutschen Eigentumsvorbehalt ähnliche Kreditsicherung zu, allerdings sind die Voraussetzungen – anders als im deutschen Recht – vom Einzelfall abhängig. Die Klausel: „Das Eigentum bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Ware vorbehalten.“ ist in Australien wirkungslos, da Australien im Jahre 2012 ein öffentliches Pfandrechtsregister (Public Property Security Register – PPSR) eingeführt hat. Dort muss der der Lieferung zugrunde liegende Vertrag registriert werden, sonst sind die Waren im Insolvenzfall nicht geschützt. Daher ist es in Australien unbedingt zu empfehlen, Rechtsrat vor Absendung von Waren einzuholen.

Hintergrund des PPSR

Während über lange Zeit jeder Bundesstaat sowie jedes Territorium in Australien seine eigenen Gesetze und Register hinsichtlich Mobiliarsicherheiten pflegte, wurde dies durch die Einführung des Personal Property Securities Act 2009 (Cth) (PPSA) geändert. Denn durch diese Reform wurden die unterschiedlichen bundesstaatlichen Regelungen in einem einzigen bundesweit gültigen Gesetz zusammengefasst. Neben dem PPSA existiert ein bundesweites Register, welches die bislang von Bundesstaat zu Bundesstaat verschiedenen Register ablöst.

Der steigende Bedarf nach Finanzierung ging in den vergangenen Jahren mit einer Entwicklung von Kreditsicherungsrechten einher. Das traditionelle Faustpfand war für Investitionsgüter aber ungeeignet, weil es mit der Übergabe des Pfandgegenstandes verbunden ist. Im australischen Recht war die Sicherungsübereignung unbekannt und widersprach den Prinzipien des Pfandrechts, die auch im deutschen Recht galten. Um einerseits Publizität zu erreichen, wie dies beim Sicherungseigentum eben nicht der Fall ist und andererseits die beweglichen Sachen als Grundlage der Kreditsicherung verwerten zu können, wurde ähnlich wie in den vergangenen Jahren in Südosteuropa mit dem besitzlosen Registerpfandrecht ein Institut geschaffen, das mehr Transparenz ermöglicht. Australien hat sich in der Ausgestaltung des Gesetzes an dem neuseeländischen Modell orientiert.

Anwendbarkeit

Eine Eintragung eines Kaufvertrages in das australische Pfandrechtsregister muss unabhängig davon erfolgen, ob europäisches oder australisches Recht auf den Vertrag Anwendung findet oder ob der Vertrag einen australischen oder ausländischen Gerichtsstand vorsieht oder ob die Ware aus dem Ausland eingeschifft oder vor Ort erzeugt wird. Das alles ist unerheblich, da der Hersteller dem australischen Gerichtsvollzieher oder Insolvenzverwalter gegenüber seinen Vorrang bzw. überhaupt die Eintragung ins Register beweisen muss.

Eine Registrierung des Kaufvertrages in Australien ist von entscheidender Bedeutung, da das System sonst automatisch Organisationen, (einschließlich Banken) mit einer vorrangigen Registrierung Priorität einräumt. Wenn eine Bank eine Sicherheit an einem Warenlager eines Endkunden eingetragen hat und der deutsche Hersteller seinen Vertrag nicht eingetragen hat, dann genießt die Bank einen bevorzugten Anspruch und es wird für den deutschen Hersteller nicht möglich sein, die Ware zurück zu erhalten. Selbst wenn keine Priorität gibt, sonderet der Insolvenzverwalter die unbezahlte Ware mangels Eintrag in das Register nicht von der Insolvenzmasse ab.

Wie funktioniert das Register?

Das PPSR ist ein öffentliches Register und deshalb für jedermann zugänglich und einsehbar. Es ist recht einfach und ziemlich günstig, die Kaufverträge in das PPSR einzutragen und die Ware zu schützen. Fast alle in Australien tätigen Handelsfirmen nutzen daher das PPSR.

Für Handelsverträge listet das PPSR nicht die einzelne Ware auf, die der Hersteller an den Vertragspartner verkauft, sondern nur den übergeordneten Rahmenvertrag. Deshalb gibt es häufig nur einen Eintrag pro Vertragspartner im PPSR, wenn dieser Vertrag den gesamten Handel mit dem Vertragspartner abdeckt. Die Registrierung selbst erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird die Gesellschaft selbst eine sogenannte "Secured Party Group", dann wird der Rahmenvertrag eingetragen. Es ist wichtig, den Vertrag früh einzutragen. Idealerweise sollte man jeden Rahmenvertrag mit einem nennenswerten Vertragspartner eintragen, sobald dieser geschlossen wird. Das Positive dabei ist, dass der Vertragspartner nicht benachrichtigt werden muss, wenn ein Vertrag eingetragen wird.

Zur Anpassung der Vertragsunterlagen und Eintragung in das PPSR wird der Hersteller die Hilfestellung eines Rechtsanwaltes benötigen. Einen Kontakt stellt die deutsch-australische Handelskammer gerne her.

Vertretungen in Australien

Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer

German-Australian Chamber of Industry and Commerce Head Office

Level 6, 8 Spring Street
Sydney NSW 2000
Tel. +61 2 8296 0400
Fax +61 2 8296 0411
E-Mail info@germany.org.au
Internet www.germany.org.au

German-Australian Chamber of Industry and Commerce Melbourne Office

Level 5
121 Exhibition Street
Melbourne VIC 3000
Tel. +61 3 9027 5616
Fax +61 3 9027 5620
E-Mail gccmel@germany.org.au

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

119 Empire Circuit
Yarralumla A.C.T 2600
Tel. +61 2 6270 19 11
Fax +61 2 6270 19 51
E-Mail info1@germanembassy.org.au
Internet www.germanembassy.org.au

[Weltkarte](#)[Länderliste A-Z](#)

Rechtsanwälte

Die Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer schickt Ihnen bei Anfrage gerne eine aktuelle Liste von australischen Anwälten mit deutschem Bezug zu.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Bangladesch

Einleitung

Wie uns die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dhaka mit dem folgenden Text freundlicher Weise übermittelte, geht der in Bangladesch geltende Sale of Goods Act 1930 aus britisch-indischer Zeit zunächst davon aus, dass das Eigentum an Waren, die bei Abschluss des Kaufvertrages noch nicht konkretisiert sind, erst dann auf den Käufer über, wenn die Waren durch Aussonderung konkretisiert worden sind. Liegt diese Voraussetzung bereits vor oder ist ein Kaufvertrag über Waren geschlossen worden, die bereits bei Vertragsabschluss konkretisiert waren, so geht das Eigentum zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem es nach Willen der Vertragspartner übergehen soll (Art. 19 Abs. 1). Grundsätzlich geht das Eigentum an den Waren auf den Käufer bei Vertragsabschluss über. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Zahlungstermin oder der Liefertermin oder beide hinausgeschoben werden (Art. 20).

Das Recht Bangladeschs verlangt für den Eigentumsübergang an beweglichen Sachen nicht zwingend eine Übergabe. In den Art. 20 bis 24 sind Regeln enthalten, wie der Parteiwille über den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an den Waren festzustellen ist.

Hat der Verkäufer die Verpflichtung, zum Zwecke der Preisfestsetzung die Waren zu wiegen, zu messen, zu prüfen oder daran eine andere Handlung vorzunehmen, so geht erst nach Vornahme dieser Handlungen das Eigentum auf den Käufer über, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

Eigentumsvorbehalt

Eine wichtige Regelung enthält Art. 25. Dort findet sich die Bestimmung, dass sich der Verkäufer durch Vertragsbedingungen oder Eigentumskonkretisierung das Verfügungsrecht vorbehalten kann, bis bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Beim Kauf von Waren geht das Eigentum erst dann auf den Käufer über, wenn diese vom Verkäufer gestellten Bedingungen erfüllt sind. Das gilt unabhängig von der Übergabe der Ware an den Käufer oder einen Transportunternehmer oder einen anderen Verwahrer zur Weiterleitung an den Käufer.

Weiterhin wird vermutet, dass der Verkäufer sich das Verfügungsrecht an den Waren vorbehält, wenn bei Verschiffung oder Transport mit der Eisenbahn die Waren durch Konnossement oder (Eisenbahn-) Einlieferungsschein an Order des Verkäufers oder seines Vertreters lieferbar gestellt sind. Aber auch dann, wenn der Verkäufer zur Deckung des Kaufpreises eine Tratte auf den Käufer zieht und sie zusammen mit dem Konnossement oder dem (Eisenbahn-)Einlieferungsschein an seinen Vertragspartner schickt, erwirbt der Käufer das Eigentum nicht, wenn er Konnossement oder Einlieferungsschein unerlaubt zurückhält. Akzeptiert er die Tratte nicht oder unterlässt er es zu zahlen, muss er das Konnossement oder den Einlieferungsschein zurückgeben.

In den weiteren Artikeln ist der Verkauf durch Nichteigentümer, Miteigentümer oder Besitzer von Waren aufgrund eines nichtigen Kaufvertrages geregelt. Grundsätzlich kann ein Käufer nicht mehr Rechte an der Sache erwerben, als der Verkäufer hatte (Art. 27). Von diesem Grundsatz gibt es einige Ausnahmen. Beispielsweise kann der Eigentümer der Waren auf-grund seines Verhaltens die Berechtigung verlieren, die Ermächtigung des Verkäufers zum Verkauf zu bestreiten.

Andere Rechte

Es ist also durchaus möglich, beim Kauf von Waren den Eigentumsübergang von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen. Ein klassisches Sicherungsmittel des angloamerikanischen Rechtskreises ist es jedoch nicht.

Die klassischen Sicherungsmittel des angloamerikanischen Rechtskreises sind im Geschäftsverkehr immer noch das Pfandrecht und die hypothetische Belastung ohne Besitzübertragung.

Vertretungen in Bangladesch

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

178, Gulshan Avenue

Gulshan II

Dhaka 1212

Tel. +880 2 885-3521 oder -3522

Fax +880 2 885-3528

E-Mail aadhaka@optimaxbd.net

Internet www.dhaka.diplo.de

Rechtsanwälte

Dr. Kamal Hossain & Associates

Chamber Building, 2nd Floor

122 - 124 Motijheel C/A

Dhaka 1000

Tel. +880 2 955 29 46, oder +880 2 956 4954

Fax +880 2 956-4953

Korrespondenz: Englisch

Nazmul Huda & Sigma Huda

Chancery Chambers

Amin Court, 7th Floor

62 - 63 Motijheel C/A

Dhaka 1000

Tel. +880 2 955 37 41 oder + 880 2 955 21 33

Fax +880 2 956 02 10

E-Mail chancery@citech.net

Korrespondenz: Englisch

Rokanuddin Mahmud

Walsow Tower, 1st Floor

21 - 23 Kazi Nazrul Islam Avenue

Ramna Dhaka 1000

Tel. +880 2 862 53 50 oder +880 2 862 00 78

Fax +880 2 966 91 22

E-Mail rumahmud@bdonline.com

Korrespondenz: Englisch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Dr. M. Zahir

House 50, Road 11 A

Dhanmondi R/A

Dhaka 1205

Tel. +880 2 911 48 50 oder +880 2 811 31 83

E-Mail drzahir@accesstel.net

Korrespondenz: Englisch

Barrister Khan & Associates

Md. Manirul Islam Khan

Barrister-at-law

Shawon Tower,

Suite A-1 (9th Floor)

2/C, Purana Paltan,

Dhaka 1000

Tel. +880 2 717 4082 oder +880 741 0131

Mobil +880 171 301 40 32

E-Mail khans@bol-online.com

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Belgien

Einleitung

Wie uns die Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer in Brüssel freundlicherweise mit dem folgenden Text übermittelte, war das belgische Recht des Eigentumsvorbehaltes bis zum 1. Januar 1998 von einer Grundsatzentscheidung des Kassationshofes (entspricht der Revisionsinstanz in Deutschland) aus dem Jahr 1933 geprägt. Danach war die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes zwar zulässig, jedoch entfaltete dieser keine Wirkungen mehr, sobald das Recht des Vorbehaltsverkäufers mit dem anderer Gläubiger des Käufers konkurrierte. Der Eigentumsvorbehalt war somit mangels Drittwirkung weder in der Zwangsvollstreckung noch in der Insolvenz des Käufers durchsetzbar.

Diese Rechtsprechung des Kassationshofes, welche er 1946 und 1994 wiederholte, wurde daher in der Rechtslehre scharf kritisiert.

Eine Antwort des Gesetzgebers blieb daher in Form des im Januar 1998 in Kraft getretene neuen belgischen Konkursgesetz (la loi du 8 août 1997 sur les faillites) nicht aus.

Die wichtigste Neuerung bestand darin, dass der Vorbehaltsverkäufer gemäß Art. 101 Konkursgesetz die Waren jetzt im Konkurs des Käufers herausverlangen kann und der Eigentumsvorbehalt damit auch im belgischen Recht zu einer wirklichen Verkäufersicherung geworden ist. Bis zum heutigen Tag soll nach der Rechtsprechung des Kassationshofes die Drittwirkung des Eigentumsvorbehaltes allein im Rahmen des Konkursgesetzes gelten.

Eigentumsvorbehalt im Artikel 101 Konkursgesetz

Der Eigentumsvorbehalt sollte spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes schriftlich vereinbart werden. Ein Verkäufer gibt den Eigentumsvorbehalt daher am besten auf dem Bestellschein und der Rechnung an.

Um sich auf den Eigentumsvorbehalt berufen zu können, muss das Gut außerdem noch in Natur beim Käufer vorhanden sein (also weder Inkorporation noch Vermengung mit einem anderen beweglichen Gut).

Der Verkäufer muss seinen Herausgabeanspruch überdies im Konkursverfahren vor Hinterlegung des ersten Protokolls zur Prüfung der Schuldforderungen geltend gemacht haben.

Änderungsgesetz vom 11.07.2013

Mit Gesetz vom 11.07.2013, welches zum 01.01.2017 in Kraft treten wird, wird Art. 101 des Konkursgesetzes grundlegend geändert werden.

Außerdem wird in das belgische Bürgerliche Gesetzbuch eine explizite Regelung im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt aufgenommen werden. Danach können bewegliche Güter, die unter der Bedingung verkauft wurden, dass der Eigentumsübergang bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung aufgeschoben wird,

Weltkarte

Länderliste A-Z

zurückgefordert werden, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht bezahlt und sofern der Eigentumsvorbehalt spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes schriftlich vereinbart worden ist.

Ist der Käufer ein Verbraucher im Sinne des Artikels 2, 3° des Gesetzes vom 06.04.2010 zu Marktpraktiken und Verbraucherschutz, dann muss sich seine Zustimmung zum Eigentumsvorbehalt aus einem Schriftstück ergeben.

Das Rückforderungsrecht aufgrund eines Eigentumsvorbehaltes kann unabhängig von der juristischen Art der zugrundeliegenden Vereinbarung ausgeübt werden.

Fazit

Es ist empfehlenswert, den Eigentumsvorbehalt stets schriftlich bereits im Grundvertrag zu vereinbaren und zwar auch dann, wenn deutsches Recht vertraglich vereinbart wurde.

Besonderheit im belgischen Recht

Im belgischen Recht besteht ein anderes System des Eigentumsübergangs. Der Eigentumsübergang erfolgt bereits mit Abschluss des Kaufvertrages. Es muss mithin ein Konsens bestehen bezüglich des Gutes und des Preises des Gutes (vgl. Art. 1583 Code Civil) bzw. im Falle eines Gattungskaufes eine Konkretisierung (vgl. Art. 1585 Code Civil) stattgefunden haben.

Die im deutschen Rechtssystem vorhandene Trennung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft gibt es nach belgischem Recht folglich nicht.

Ab Abschluss des Kaufvertrages ist der Kaufgegenstand grundsätzlich nicht mehr Bestandteil des Vermögens des Verkäufers. Der Eigentumsübergang kann aber von Bedingungen wie dem Eigentumsvorbehalt abhängig gemacht werden.

Konkurs/Insolvenz

Der Konkurs beeinträchtigt das Recht des Eigentümers auf Herausgabe der Waren, die sich im Besitz des Gemeinschuldners befinden, nicht. Jedoch können die beweglichen Sachen, die unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung verkauft wurden, vom Gemeinschuldner auf der Grundlage einer solchen Bedingung nur dann zurückverlangt werden, wenn diese spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe der Sachen schriftlich vereinbart worden ist. Darüber hinaus müssen sich die Sachen in ihrem ursprünglichen Zustand beim Schuldner befinden.

Der Vorbehaltsverkäufer muss seinen Herausgabeanspruch im Konkursverfahren seines Schuldners gemäß Art. 101 Konkursgesetz vor Hinterlegung des ersten Protokolls zur Prüfung der Schuldforderungen geltend machen, die Herausgabeklage ist sonst ausgeschlossen. Dieser Tag wird gemäß Art. 11 Konkursgesetz im Eröffnungsbeschluss festgelegt und zwar üblicherweise auf 5 bis 30 Tage nach Ende der Deklarationsfrist, die ihrerseits grundsätzlich maximal 30 Tage ab Konkurseröffnung beträgt, Art. 11 Konkursgesetz.

Verarbeitung/ Vermischung

Weitere wesentliche Voraussetzung für die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes im Konkurs besteht darin, dass sich die Waren noch im ursprünglichen Zustand beim Käufer befinden müssen. Dies ist gemäß Art. 101 Konkursgesetz dann nicht der Fall, wenn die Vorbehaltsware mit einem Grundstück zu einer unbeweglichen Sache verbunden wird oder die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen vermengt wird.

Vertretungen in Belgien

Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer

debelux Handelskammer

Manhattan Office Tower
Bolwerklaan 21
Avenue du Boulevard
1210 Brüssel
Tel. +32 2 203 50 40
Fax +32 2 203 22 71
E-Mail ahk@debelux.org
Internet www.debelux.org

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Rue Jacques de Lalaingstraat 8 - 14
1040 Brüssel
Tel. +32 2 787 18 00
Fax +32 2 787 28 00
E-Mail info@bruessel.diplo.de

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Bolivien

Einleitung

Die Deutsch-Bolivianische Handelskammer in La Paz hat uns freundlicherweise in dem folgenden Text mitgeteilt, dass der Eigentumsvorbehalt durch den código civil vom 2. April 1976 und den código de comercio vom 6. August 1977 in Bolivien eigenständig geregelt ist.

Deutsche Kaufleute, die Waren nach Bolivien verkaufen, lassen sich zweckmäßigerweise zur Sicherstellung ihrer Kaufpreisforderung entweder vom Käufer Wechsel ausstellen oder eine Bankgarantie geben. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist zwar gleichfalls möglich, jedoch umständlich. Sie ist daher in der bolivianischen Handelspraxis nicht üblich.

Eigentumsvorbehalt

Nach Art. 839 CCom können die Parteien bei Kaufverträgen mit Zahlungsfristen einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren. Das Eigentum geht nach Art. 585 CCiv dadurch erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Im Unterschied zum deutschen Recht entfaltet der Eigentumsvorbehalt nach Art. 839 CCom Rechtskraft gegenüber Dritten nur dann, wenn er in den entsprechenden Registern eingetragen wird (Registro de Derechos Reales für Immobilien; Registro de Comercio für bewegliche Sachen: an dem Ort, wo die Sachen gelagert werden sollen; Registro de la propiedad de automotores y naves für Schiffe und Kraftfahrzeuge).

Weitere Information sind zu finden unter: www.bfai.de/DE/Navigation/Datenbank-Recherche/Recht/Recherche-Recht/recherche-recht-node.html.

Form

Eine gesetzliche Form einer Eigentumsvorbehaltsklausel ist nicht vorgeschrieben, eine formlose Vereinbarung bindet jedoch nur die Parteien. Im Handelsrecht entsteht der Eigentumsvorbehalt bei Vereinbarung von Ratenzahlung automatisch, es sei denn, etwas anderes wird vereinbart.

Empfehlenswert ist eine Eintragung in das Register beim Grundbuchamt (oficina de derechos reales), das am bestimmungsgemäßen Aufbewahrungsort der verkauften Sache geführt wird. Zu berücksichtigen ist, dass dieses Register auch für bewegliche Sachen gilt, wohingegen für Kraftfahrzeuge und Schiffe Sonderregelungen eingreifen. In der Praxis kann diese Eintragung vom örtlichen Bevollmächtigten des Verkäufers, einem Rechtsanwalt, einer Bank oder auch der Deutsch-Bolivianischen IHK vorgenommen werden.

Konkurs/Insolvenz

Die Eintragung in das Register ist die Voraussetzung dafür, dass der Verkäufer im Konkurs des Käufers den Eigentumsvorbehalt mit Erfolg einwenden kann.

Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung erfolgt mittels dem „Proceso Coactivo“ (Beschleunigter Prozess um gewährleistete Verpflichtungen durchzusetzen).

Gutgläubiger Erwerb

Gegenüber Dritten wirkt der Eigentumsvorbehalt grundsätzlich erst mit der Eintragung in das zuständige Register. Die Eintragung verhindert im Falle eines Weiterverkaufes den gutgläubigen Erwerb durch den Zweitkäufer.

Vertretungen in Bolivien

Deutsch-Bolivianische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Comercio e Industria Boliviano-Alemana

Calle 15 de Calacoto N° 7791

Torre Ketel Of. 311

Casilla 2722

La Paz

Tel. +591 2 279 51 51

Fax +591 2 279 04 77

E-Mail ahk@ahkbol.com

Internet www.ahkbol.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Avenida Arce 2395

Casilla 5265

La Paz

Tel. +591 2 244 00 66

Fax +591 2 244 14 41

E-Mail Info@la-paz.diplo.de

Internet www.la-paz.diplo.de

Rechtsanwälte

ALÍPAZ ABOGADOS

Dr. Luís F. Alípaz Echazú

Avenida Villazón 1940

Edificio Inchauste Zelaya Of. 302

Casilla 1598

La Paz

Tel. +591 2 231 37 73

Fax +591 2 239 17 18

E-Mail aliabog@entelnet.bo

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

BUFETE AGUIRRE SOC. CIV.

Ignacio Aguirre U.
Av. José Salmón Ballivián
Los Alamos No. 322, La Florida
Casilla 994
La Paz
Tel. +591 2 2786528
Fax +591 2 2786527
E-Mail abogados@bufeteaguirre-lawfirm.com
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

ESTUDIO JURÍDICO APT

Wolfgang Apt S.
C. Cap. Ravelo 2328
Casilla 1261
La Paz
Tel. +591 2 2441809
Fax +591 2 2441088
E-Mail apt@legalapt.com
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

JONES & CIA BOLIVIA S.R.L.

Wolfgang Lothar Ohnes Casso
Calle Reyes Ortíz N° 73
Edif. Gundlach, Torre oeste, P. 5to, Of.502B
La Paz
Tel. +591 2 2311363
Fax +591 2 2311363
E-Mail jones@jones.com.bo
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

ORPAN – CONSULTORIA LEGAL Y ECONOMICA Patent and Trademark Attorneys

Enrique MacLean
Edif. Hansa, P/13, Of. 4
Casilla 1318-13372
La Paz
Tel. +591 2 2408150
Fax +591 2 2408231
E-Mail orpan@orpan.com.bo
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

ALARCON MORALES ABOGADOS

Juan David Alarcón
C. Socabaya
Edif. Handal, Piso 8, 803
La Paz
Tel. +591 2 2406486
Fax +591 2 2406486
E-Mail juandavidalarcon@gmail.com
Korrespondenz: Englisch

ARIAS GONZALES & ASOCIADOS

Alvaro Arias Gonzales
Cota Cota, Calle Luis Espinal 480, entre calles 31 y 32
La Paz
Tel. +591 2 2114947
E-Mail j alvaro.arias@bufeteag.com
Korrespondenz: Englisch

BENITEZ, RIVAS, PÉREZ Y ASOCIADOS

Dr. Alfredo Benitez Rivas
C. 15 de Calacoto
Torre Ketel P/3 Of. 312-315
Casilla 3906
La Paz
Tel. +591 2 2794551
Fax +591 2 2794537
E-Mail abenitez@entelnet.bo
Korrespondenz: Englisch

ESTUDIO MORENO BALDIVIESO ABOGADOS

Dr. Ramiro Moreno Baldivieso
Calle Capitán Ravelo N° 2366
Casilla 830
La Paz
Tel. +591 2 2441600
Fax +591 2 2441550
E-Mail morenob@emba.com.bo
Korrespondenz: Englisch

GUEVARA & GUTIÉRREZ S.C. SERVICIOS LEGALES

Dr. Mauricio Dalma
Torres Ketel P4, Of.2
C. 15 de Calacoto
Casilla 9332
La Paz
Tel. +591 2 277 08 08
Fax +591 2 279 64 62
E-Mail ablanco@gg-lex.com
Korrespondenz: Englisch

RIGOBERTO PAREDES & ASOCIADOS

Dr. Rigoberto Paredes Ayllón
Federico Zuazo N° 1942
La Paz
Tel. +591 2 2444354
Fax +591 2 2441461
E-Mail abogados@rigobertoparedes.com
Korrespondenz: Englisch

Weltkarte

Länderliste A-Z

ORTUSTE & ASOCIADOS TCM BOLIVIA GLOBAL DEBT

José Marcelo Ortuste

Calle Barachavi N° 501

Barrio Urbari, Zona Oeste 2do anillo

Santa Cruz

Tel. +591 3 3596780

Fax +591 3 3596780

E-Mail ortusteasociados@yahoo.com

Korrespondenz: Englisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Brasilien

Einleitung

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer in São Paulo hat uns den folgenden Text freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Das Institut des Eigentumsvorbehaltes wurde im brasilianischen Recht erstmals in einer Verordnung des Jahres 1890 (decreto 917) erwähnt. Bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches (Gesetz Nr. 10.406 vom 10. Januar 2002) am 1. Januar 2003 war es im brasilianischen Zivilgesetzbuch (Código Civil Brasileiro – CC) aber nicht geregelt. Dort ist nunmehr der Kauf unter Eigentumsvorbehalt in den Art. 521 ff. kodifiziert worden. Die früheren gewohnheitsrechtlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze haben dabei Berücksichtigung gefunden.

Eigentumsvorbehalt

(Contrato de compra e venda com reserva de domínio)

Im brasilianischen Recht wurde nur der einfache Eigentumsvorbehalt entwickelt, erweiterte Formen wie im deutschen Recht sind also nicht gebräuchlich.

Nach Art. 521 CC besteht in Brasilien beim Verkauf von beweglichen Sachen die Möglichkeit, sich das Eigentum an diesen bis zu einer vollständigen Kaufpreiszahlung zurückzubehalten (Eigentumsvorbehalt).

Dabei gilt es zwei grundlegende Voraussetzungen zu erfüllen. Zum einen bedarf die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes der Schriftform. Zum anderen hängt seine Wirksamkeit gegenüber Dritten von einer Eintragung in das für den Wohnsitz des Käufers zuständige „Registro Público de Títulos e Documentos“ (Öffentliches Register für Titel und Dokumente) ab. Bei außerhalb von Brasilien abgeschlossenen Verträgen muss der Vertrag vor seiner Eintragung ins Register von einem in Brasilien anerkannten und vereidigten Übersetzer ins Portugiesische übersetzt werden. Eine Beglaubigung der Übersetzung kann auch durch das Konsulat erfolgen. Für die bloße Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts zwischen den Parteien bedarf es hingegen keiner Eintragung.

Von großer Bedeutung ist auch die Wahrung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgebotes. Ist ein Gegenstand, der unter Eigentumsvorbehalt verkauft wird, nicht hinreichend bestimmt, besteht die Gefahr eines gutgläubigen Eigentumserwerbs von Dritten. Aus diesem Grund ist besondere Sorgfalt bei der Konkretisierung des Verkaufsgegenstandes angebracht.

Während ein Vollerwerb des Eigentums seitens des Käufers erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises eintritt, geht die Sachgefahr gemäß Art. 524 CC bereits im Moment der Übergabe auf ihn über.

Rechte des Verkäufers

In den Art. 525 ff. CC sind die Rechte des Verkäufers für den Fall von Leistungsstörungen auf Käuferseite geregelt.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Ehe der Verkäufer aus dem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Käufer Rechte geltend machen kann, muss er diesen zunächst einmal in Verzug setzen (Art. 525 CC). Dafür sieht das Gesetz zwei Möglichkeiten vor: Einen Wechselprotest oder eine gerichtliche Zahlungsaufforderung.

Befindet sich der Käufer nachweislich in Verzug, kann der Verkäufer wahlweise die fälligen und fällig werdenden Raten oder aber die Sache herausverlangen (Art. 526). Macht der Verkäufer von der zweiten Möglichkeit Gebrauch, so ist er verpflichtet, die bereits durch den Käufer erbrachten Raten an diesen herauszugeben. Dabei kann er jedoch die Kosten seiner Aufwendungen und die Wertminderung, die die Sache erlitten hat, einbehalten (Art. 527 CC).

Bei Zahlungsverzug oder -einstellung seitens des Käufers kann der Verkäufer auch die Pfändung und Versteigerung der Kaufsache betreiben oder deren Beschlagnahme und Hinterlegung beantragen. Die prozessuale Vorgehensweise richtet sich dabei gemäß Art. 1070 und 1071 CPC nach den allgemeinen Regeln der Zwangsvollstreckung i.V.m. §§ 1, 2 des Artikels 1070 CPC.

Bei Pfändung und Versteigerung muss er zusammen mit dem Pfändungsantrag den von ihm unterschriebenen Kaufvertrag mit der Eigentumsvorbehaltsklausel sowie den Unterschriften von zwei Zeugen dem zuständigen Gericht vorlegen (Art. 585 II CPC). Aus dem Erlös einer Versteigerung kann er sich dann befriedigen (Art. 1070 CPC).

Im Falle des Hinterlegungsverlangens wird die Sache bei nachgewiesenem Verzug auf Antrag des Verkäufers vorläufig vom zuständigen Gericht beschlagnahmt und hinterlegt ohne, dass es einer Anhörung des Käufers bedarf. Im Anschluss wird ein Sachverständiger ernannt, der den Kaufgegenstand in Augenschein nimmt und seinen Wert schätzt (Art. 1071 §1 CPC). Der Käufer hat von dem Zeitpunkt der Zustellung in dieser Angelegenheit an fünf Tage Zeit, um sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Hat er bereits 40 Prozent des Kaufpreises gezahlt, kann er innerhalb der genannten Frist einen Zahlungsaufschub von 30 Tagen beantragen (Art. 1071 §2 CPC). Reagiert der Käufer hingegen nicht, beantragt er keine Fristverlängerung und begleicht er auch seine offenen Verbindlichkeiten nicht fristgerecht, kann der Verkäufer die hinterlegte Sache herausverlangen. In diesem Fall muss der Verkäufer den Saldo zwischen dem festgelegten Schätzwert der Kaufsache und dem geschuldeten Betrag plus der Gesamtheit der im Zusammenhang mit dem Verfahren angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für den Käufer hinterlegen (Art. 1071 §3 CPC). Setzt sich der Käufer hingegen fristgerecht gegen die erhobenen Vorwürfe zur Wehr, wird ein gewöhnliches gerichtliches Verfahren durchgeführt, unbeschadet der vorläufigen Beschlagnahme und Hinterlegung der Kaufsache (Art. 1071 §4 CPC).

Spezielle Vereinbarungen

Erweiterte Formen wie der sog. verlängerte Eigentumsvorbehalt oder der Eigentumsvorbehalt mit einer Verarbeitungsklausel sind in Brasilien nicht gebräuchlich. Gebräuchlich und zulässig sind jedoch Bestimmungen, die die Rechtsstellung des Verkäufers stärken, wie z.B.:

- ein jederzeitiges Besichtigungsrecht des Verkäufers.
- die Verpflichtung des Käufers, die Sache im guten Zustand zu erhalten und hierfür wie ein Verwahrer einzustehen.
- die Berechtigung des Verkäufers, seine vertraglichen Rechte jederzeit an Dritte abzutreten.
- kein Erlöschen des Anspruchs auf den Kaufpreisrest bei Untergang der Kaufsache.
- die Vereinbarung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% der noch ausstehenden Forderung für den Fall der Rückgabe der Sache wegen Vertragsverletzung durch den Käufer.

Insolvenz

Bei der Insolvenz des Käufers kann der Verkäufer gemäß Art. 49 §3 des brasilianischen Insolvenzgesetzes (Lei N° 11.101) i.V.m. Art. 1071 CPC unbeschränkt die Herausgabe des Vorbehaltsgutes verlangen, wenn

der Insolvenzverwalter den Vertrag nicht vollständig erfüllt. Zentrale Voraussetzung für das Herausgabeverlangen sowohl im Zwangsvollstreckungs- wie im Insolvenzfall ist, dass der Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Register eingetragen worden ist.

Zwangsvollstreckung

Gemäß Art. 1046 CPC kann der Verkäufer bei der Zwangsvollstreckung Dritter in das Vermögen des Käufers hinsichtlich des Vorbehaltseigentums Einspruch erheben und die Herausgabe der Sache verlangen. Der Einspruch kann gemäß Art. 1048 CPC in jeder Phase des Erkenntnisverfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils, im Vollstreckungsverfahren binnen 5 Tagen nach der Versteigerung, dem Zuschlag oder der Erfüllung (der offenen Forderungen), aber immer vor der Unterzeichnung der entsprechenden Urkunde, erhoben werden.

Gutgläubiger Erwerb

Für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes gegenüber Dritten ist eine Eintragung in das zuständige „Registro Público de Títulos e Documentos“ (Öffentliches Register für Titel und Dokumente) entscheidend. Vor dem Hintergrund kommt es bei erfolgter Eintragung auf eine Gut- oder Bösgläubigkeit des Erwerbers nicht an. Ist der Vertrag eingetragen, kann der Verkäufer die Sache von jedem Dritten herausverlangen, unabhängig ob dieser im Erwerbszeitpunkt gut- oder bösgläubig war.

Verarbeitung/Vermischung

Der Vorbehaltsverkäufer verliert das Eigentum, wenn die verkaufte bewegliche Sache mit einem Grundstück so verbunden wird, dass sie nicht ohne Beschädigung wieder davon getrennt werden kann (Art. 1255, 79 CC). Der Eigentumsvorbehalt ist auch für solche Gegenstände ohne Wirkung, die zwar ohne Beschädigung wieder vom Grundstück getrennt werden können, die aber für die gewerbliche oder industrielle Nutzung des Grundstücks unentbehrlich sind. Hier werden die Sachen als Bestandteil des Grundstücks angesehen. In solchen Fällen ist es erforderlich, dass Eigentumsvorbehalt und Bestellung einer Hypothek vereinbart werden. In dem dazu erforderlichen öffentlichen Antrag wird festgehalten, dass an dem unter Eigentumsvorbehalt veräußerten Gegenstand im Zeitpunkt seiner Verbindung mit dem Grundstück eine Hypothek bestellt wird. Sie muss in das für das Grundstück zuständige „registro de imóveis“ (Grundbuchamt) eingetragen werden. Ist der Käufer nicht Eigentümer des Grundstücks, so empfiehlt es sich, den Vermieter zu veranlassen, schriftlich auf sein gesetzliches Pfandrecht an dem Vorbehaltsgut bis zu dessen vollständiger Bezahlung zu verzichten oder aber das Rechtsgeschäft durch eine Bankbürgschaft abzusichern.

Vertretungen in Brasilien

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammern

Câmara de Comércio e Indústria Brasil-Alemanha do São Paulo

Rua Verbo Divino 1488
04719-904 São Paulo-SP
Tel. +55 11 5187 51 00
Fax +55 11 5181 70 13
E-Mail ahkbrasil@ahkbrasil.com
Internet www.ahkbrasil.com

Câmara Brasil-Alemanha do Rio Grande do Sul

Rua Castro Alves, 600 CEP 90430-130
Porto Alegre-RS
Tel. +55 51 3222 5766
Fax +55 51 3222 5556
E-Mail ahkpoa@ahkpoa.com.br
Internet www.ahkpoa.com.br

Câmara de Comércio e Indústria Brasil-Alemanha do Rio de Janeiro

Avenida Graca Aranha, 1
20030-002 Rio de Janeiro-RJ
Tel. +55 21 2224 2123
Fax +55 21 2252 7758
E-Mail info@ahk.com.br
Internet www.ahk.com.br

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embaixada da República Federal da Alemanha

Avenida das Nações, Quadra 807, lote 25
70415-900 Brasília-DF
Tel. +55 61 344 270 00
Fax +55 61 344 375 08
E-Mail info@bras.diplo.de
Internet www.brasilia.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in São Paulo

Generalkonsulat São Paulo

Avenida Brigadeiro Faria Lima, N° 2092, 12° andar
01451-905 São Paulo – SP
Tel. +55 11 3097 6644
Fax +55 11 3815 75 38
Internet http://www.brasil.diplo.de/Vertretung/brasilien/de/06_Sao_Paulo/GK_Sao_Paulo.html

Rechtsanwälte

Eine Liste mit Kontakten von Anwälten, die deutsch sprechen, ist bei der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo auf Anfrage verfügbar.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Bulgarien

Einleitung

Wie uns die Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer in Sofia freundlicherweise berichtete, ist das Institut des Eigentumsvorbehaltes auch im Rechtssystem Bulgariens gesetzlich verankert. Anders als im deutschen Recht kennt das bulgarische Zivilrecht, das auf das französische Recht zurückgeht, jedoch nicht das Abstraktionsprinzip, nach dem zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft unterschieden wird. Vielmehr geht grundsätzlich das Eigentum am Kaufgegenstand und damit auch die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Abschluss des Kaufvertrages auf den Käufer über.

Eigentumsvorbehalt

Eine Ausnahme hiervon ist in Art. 205 (Gesetz über die Schulden und die Verträge), bzw. in Art. 335 des bulgarischen Handelsgesetzes, geregelt. Nach diesen Vorschriften kann sich der Verkäufer bei Teilzahlungsgeschäften über bewegliche Sachen das Eigentum an den verkauften Waren bis zur letzten Ratenzahlung vorbehalten. Die Gefahr geht bei einem derartigen Geschäft nicht mit dem Abschluss des Vertrages, sondern mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.

Die in Deutschland gebräuchliche Rechtsfigur des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, nach der Käufer und Verkäufer vereinbaren, dass an die Stelle eines beispielsweise durch Weiter-veräußerung, Verbindung oder Verarbeitung erloschenen Eigentumsvorbehaltes die entstandene Sache bzw. die daraus entstehende Forderung treten soll, stößt im bulgarischen Rechtsverkehr auf Bedenken, weil nach bulgarischem Recht nur über bestimmte Forderungen verfügt werden kann. Gerade im Rahmen von Umsatzgeschäften ist in der Regel jedoch insbesondere die Person des zukünftigen Schuldners grundsätzlich noch nicht bestimmt, so dass eine derartige, an das deutsche Recht angelehnte Klausel im Zweifel unwirksam ist.

Form

Nach Art. 205 Abs. 2 (Gesetz über die Schulden und die Verträge) kann der Vorbehalt den Gläubigern des Käufers nur dann entgegen gehalten werden, wenn er schriftlich vereinbart worden ist und die Vereinbarungsurkunde ein „zuverlässiges“ Datum hat. Ab wann eine Privaturkunde mit einer „zuverlässigen“ Datumsangabe versehen ist, ist in Art. 181 der bulgarischen ZPO geregelt: entweder ab dem Zeitpunkt der Beglaubigung durch die staatliche Behörde oder ab dem Tag des Todes bzw. des Eintritts der physischen Zeichnungsunfähigkeit derjenigen Person, welche die Urkunde unterschrieben hat oder ab dem Tag der Wiedergabe des Urkundeninhalts in einer offiziellen Urkunde oder ab dem Tag des Eintritts eines sonstigen Umstandes, welcher zweifelsfrei die Anfertigung des entsprechenden Dokuments nachweist.

Soweit das einfache Teilzahlungsgeschäft nach Art. 205, Abs. 2 des Gesetzes über die Schulden und die Verträge der Schriftform nur dann bedarf, wenn sie Wirkung gegenüber den Gläubigern des Käufers entfalten soll, ist die nach Art. 335 Abs.1 des Handelsgesetzes vorgeschriebene Schriftform beim Handelsgeschäften eine Wirksamkeitsform.

Die Teilzahlungsvereinbarung nach Art. 205 des Gesetzes über die Schulden und die Verträge bedarf einer Schriftform auch dann, wenn der eigentliche Kaufvertrag lediglich mündlich abgeschlossen wurde. Nach allgemeiner Meinung sollte diese Klausel, wenn sie nicht in die Kaufvertragsurkunde aufgenommen

wird, den korrespondierenden Kaufvertrag benennen. Des Weiteren sind Angaben zum Kaufgegenstand, zur Höhe des Kaufpreises und zum Fälligkeitsdatum der einzelnen Teilzahlungen zu machen. Zu beachten ist ferner, dass die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes spätestens bei Abschluss des Kaufvertrages und vor Übergabe der Sache getroffen werden muss. Eine nachträgliche Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere auf einer Rechnung oder einem Lieferschein, ist unwirksam.

Wirkung des Eigentumsvorbehaltes gegenüber Dritten

Der Verkäufer bei einem Teilzahlungsgeschäft verfügt über die Möglichkeit, sein Eigentumsvorbehalt gem. Art. 12, Abs. 2 des Gesetzes über die Sonderpfänder ins Zentrale Sonderpfandregister einzutragen. In diesem Fall wird das Vorbehaltsrecht allen Dritten ab dem Datum deren Eintragung entgegengehalten.

Vertretungen in Bulgarien

Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer

Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer

Herr Dr. Mitko Vassilev
Frederic Joliot-Curie Str. 25 A
1113 Sofia, Bulgarien
Tel. +359 2 816 30 10
Fax +359 2 816 30 19
E-Mail info@ahk.bg
Internet <http://bulgarien.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Herr Detlef Lingemann
Frederic Joliot-Curie Str. 25
1113 Sofia, Bulgarien
Tel. +359 2 918 380
Fax +359 2 963 165 8
E-Mail info@sofia.diplo.de
Internet www.sofia.diplo.de

Rechtsanwälte

Anwaltssozietät Bouzeva & Partners

Frau Dr. Tania Bouzeva
17 A Tzar Osvoboditel Blvd.,
1504 Sofia, Bulgarien
Tel. +359 2 942 79-10
Fax +359 2 942 79-11
E-Mail: office@bouzevapartners.com
Internet www.bouzevapartners.com
Korrespondenz: Deutsch

Djingov, Gouginski, Kyutchukov & Velichkov Rechtsanwälte

Herr Asen Djingov
Tzar Osvoboditel Blvd. 10
1000 Sofia, Bulgarien
Tel. +359 2 932 11 00
Fax +359 2 980 35 86
E-Mail dgkv@dgkv.com
Internet www.dgkv.com
Korrespondenz: Deutsch

Kambourov & Partners Rechtsanwaltskanzlei

Herr Javor Kambourov
Herr Stefan Tzakov
Fridtjof Nansen Str. 37 A
1142 Sofia, Bulgarien
Tel. +359 2 986 99 99
Fax +359 2 986 99 95
E-Mail office@kambourov.biz
Internet www.kambourov.biz
Korrespondenz: Deutsch

Anwaltssozietät Penkov, Markov & Partners

Herr Vladimir Penkov
Iztok, Tintyava Str. 13B, Et. 6
1113 Sofia, Bulgarien
Tel. +359 2 971 39 35
Fax +359 2 971 11 91
E-Mail lawyers@penkov-markov.eu
Internet www.penkov-markov.eu
Korrespondenz: Deutsch

POPOV & Partners Rechtsanwaltskanzlei Herr Ivailo Popov

Sveta Nedelya Pl. 4, Et. 4
1000 Sofia, Bulgarien
Tel. +359 2 858 1901 oder +359 2 858 1902
Fax +359 2 858 1903
E-Mail office@popov-partners.com
Internet www.popov-partners.com
Korrespondenz: Deutsch

Rechtsanwältin Dr. Maya Neidenowa

Frau Dr. Maya Neidenowa
Georgi S. Rakovski Str. 128
1000 Sofia, Bulgarien
Tel. +359 2 948 69 40
Fax +359 2 948 69 50
E-Mail office@neidenowa.com
Internet www.neidenowa.com
Korrespondenz: Deutsch

Rechtsanwaltskanzlei Radoslav Spassov

Herr Radoslav Spassov
Gurguliat Str. 8
1142 Sofia, Bulgarien
Tel. +359 2 980 37 56
Fax +359 2 980 59 93
E-Mail rspassov@techno-link.com
Korrespondenz: Deutsch

Gentz und Partner

Herr Roger Schwarz
Märkisches Ufer 34
10179 Berlin, Deutschland
Tel. +49 30 400 416 4004
Fax +49 30 400 416 5004
E-Mail mail@gentz.de
Internet <http://gentz.de>
Korrespondenz: Deutsch

Anwaltssozietät Tascheva & Partner

Frau Nelli Tascheva
Marko Balabanov Str.4
BG-1303 Sofia
Tel. +359 2 939 89 60 oder +359 2 939 89 61
Fax +359 2 981 75 93
E-Mail office@tashevapartner.com
Internet www.tashevapartner.com
Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Chile

Einleitung

Die Deutsch-Chilenische Industrie- und Handelskammer in Santiago de Chile hat uns freundlicherweise den folgenden Text zur Verfügung gestellt.

Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt als Sicherungsmittel entsprechend dem deutschen Recht ist im chilenischen Recht nicht bekannt. Er ist weder von den Gerichten anerkannt noch in ein nach chilenischem Recht zulässiges Sicherungsmittel transponiert. Beim Import von Waren geht das Eigentum grundsätzlich mit der Übergabe der Sachen bzw. mit der Indossierung des Verschiffungskonnossements bei CIF-Verkäufen an den Käufer über. Enthält der Vertrag jedoch eine Eigentumsvorbehaltsklausel, so beschränken sich im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers die Rechte des Verkäufers auf das gesetzliche Wahlrecht zwischen Geltendmachung des Zahlungsanspruches und der Vertragsauflösung (Art. 1874 CC). Eine solche Klausel gibt dem Vorbehaltsverkäufer damit im Ergebnis nicht mehr Rechte, als dem normalen Verkäufer. Dies gilt selbst dann, wenn chilenisches Recht abgedungen wurde, da die Übergabe und der Eigentumsübergang hiervon unabhängig sind und sich nach dem Recht am Ort der Übergabe richten, regelmäßig also nach chilenischem Recht.

Es können jedoch zugunsten des Exporteurs andere Sicherheiten als die des Eigentumsvorbehaltes vertraglich festgelegt werden.

Andere Rechte

Um die gleiche Wirkung wie die eines Eigentumsvorbehaltes zu erzielen, kann der Verkäufer sich ein, dem deutschen Recht fremdes, besitzloses Pfandrecht an der veräußerten Ware eintragen lassen.

Seit Juni 2007 gilt in Chile ein neues Kapitalmarktgesetz (Mercado de Capitales, Ley 20.190), dessen Art. 14 neue und vereinheitlichte Regelungen über Pfandrechte enthält (Dicta Normas Sobre Prendas sin Desplazamiento y Crea el Registro de Prendas sin Desplazamiento). Mit diesem Gesetz wurden die bisher verschiedenen gesetzlichen Regelungen bezüglich der unterschiedlichen Arten von Pfandrechten in einem Gesetz zusammengefasst. Gleichzeitig wurde ein neues zentralisiertes und elektronisches Pfandregister (Registro de Prendas sin Desplazamiento) geschaffen, um die Information und Sicherheit bei der Bestellung neuer Pfandrechte zu fördern.

Mit der Bestellung eines solchen besitzlosen Pfandrechts erhält der Gläubiger eine dingliche Sicherheit an den gelieferten Waren. Der hierzu erforderliche Vertrag ist formbedürftig und muss entweder in Form einer öffentlichen Urkunde (escritura publica) niedergelegt oder aber notariell beglaubigt und in dem jeweiligen Register des Notars protokolliert werden (Art. 2). Dieser Pfandvertrag muss dann in das nunmehr vereinheitlichte Pfandregister eingetragen werden. Gesichert werden können alle gegenwärtigen oder künftigen Forderungen, gleich ob im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt oder noch unbestimmt.

Das Pfandrecht sichert die Hauptforderung samt Zinsen sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Kosten ab, soweit diese tatsächlich angefallen sind (Art. 15). Ein weiterer Vorteil ist, dass aus einem formgerecht niedergelegten Pfandrechtsvertrag unmittelbar vollstreckt werden kann,

ohne dass der Gläubiger vorher ein oftmals langwieriges Gerichtsverfahren durchführen müsste, sofern die gesicherte Forderung in dem Pfandrechtsvertrag bereits hinreichend bestimmt ist. Ansonsten, insbesondere also bei der im Pfandrechtsvertrag niedergelegten Sicherung einer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbestimmten zukünftigen Forderung, muss jedoch zusätzlich ein vollstreckungsfähiger Titel erwirkt werden (Art. 30).

Dritte können gutgläubig unbelastetes Eigentum an der verpfändeten Sache erwerben, wenn sie die Sache zum Beispiel in einem Unternehmen, auf einer Messe, in einem Pfandhaus, Geschäft, Warenlager oder einer anderen derartigen Einrichtung kaufen, wo üblicherweise Gegenstände dieser Art verkauft werden. Der Pfandgläubiger kann dem Dritten sein Pfandrecht dann nicht entgegenhalten (Art. 25).

Wenn die Parteien vereinbart haben, dass die verpfändete Sache nicht belastet oder veräußert werden darf, so ist dies in dem Register zu erwähnen, und ein Verstoß hiergegen gibt dem Gläubiger das sofortige Recht zur Verwertung, wobei die gesicherte Forderung dann als fällig angesehen wird (Art. 17). Der Gläubiger hat ebenfalls das sofortige Recht zur Verwertung, sofern die Pfandsache an einen anderen Ort als vereinbart verbracht wird oder wenn die Sache in einer Weise verwendet wird, die gegen eine spezifische Verwendungsvereinbarung verstößt (Art. 19). Auch in diesem Fall gilt die gesicherte Forderung als fällig.

Die Pfandsache verbleibt im Gewahrsam des Schuldners bzw. Verpfänders, der sie weiterhin benutzen kann, aber auch die Aufwendungen für Verwahrung und Erhaltung der Sache zu tragen hat. Bei Besitzaufgabe an der verpfändeten Sache kann das Gericht den Gläubiger ermächtigen, die Pfandsache an sich zu nehmen, sie zu hinterlegen oder die Pfandsache zu verwerten, wobei die gesicherte Forderung als fällig angesehen wird. Gleiches gilt grundsätzlich auch bei Beschädigung oder Verlust der Pfandsache, jedoch ohne anderweitiger Vereinbarung nicht, wenn es sich um die Verwendung, Verarbeitung oder Auswechslung von verpfändeten einheitlichen Warenbeständen oder Sachgesamtheiten handelt. Dies wird grundsätzlich als zulässig angesehen, führt aber dazu, dass sich das Pfandrecht in einem solchen Fall bis zur Höhe der Pfandsumme auch auf die neue Sache erstreckt (Art. 11). Damit geht auch das Pfandrecht an Rohstoffen kraft Gesetzes auf das daraus gefertigte Produkt über. Soweit mehrere verpfändete Sachen vermischt, verarbeitet oder vermengt werden, so dass eine neue Sache entsteht, deren Trennung zu einer Werteinbuße führen würde, so bleibt das Pfandrecht der bisherigen Pfandgläubiger an der entstandenen Sache grundsätzlich im Anteil der jeweiligen gesicherten Forderung unabhängig vom Alter des Pfandrechts aufrechterhalten (Art. 12).

Der Pfandgläubiger hat einen Zahlungsanspruch in Höhe der gesicherten Forderung und genießt, insb. bei Insolvenz des Schuldners, Vorrang zweiten Grades, d. h. dass zwar Forderungen des Staates und der Angestellten des Schuldners vorrangig beglichen werden, der Pfandgläubiger jedoch vor den anderen Gläubigern befriedigt wird (Art. 15). Dieses Privileg erstreckt sich auch auf einen eventuellen Versicherungsanspruch aus der verpfändeten Sache sowie jeden anderen Ersatzbetrag, den Dritte für Schäden oder Nachteile an der Pfandsache leisten müssen (Art. 15).

Art. 39 weist auf die Betrugsvorschriften des Strafgesetzbuches hin. Danach wird insbesondere unter Strafandrohung gestellt, wer über verpfändete Sachen verfügt, ohne Hinweis auf die Belastung mit dem Pfandrecht, Sachen verpfändet, ohne deren Eigentümer zu sein, Pfandsachen verändert, veräußert, verbirgt oder anderweitig über sie verfügt.

Zur Kaufpreissicherung kommt im Übrigen auch die Vereinbarung der Zahlung durch Wechsel (letra de cambio) in Betracht. Ein von einem Notar beglaubigter Wechsel ermöglicht dem Gläubiger im Falle der Nichtbezahlung des Wechsels einen erheblich schnelleren Zugriff auf das Vermögen des Schuldners, da er aus dem protestierten Wechsel gerichtlich vollstrecken kann. Dabei ist jedoch die kurze Verjährungsfrist von nur einem Jahr zu beachten, die nach chilenischem Recht für Wechselverbindlichkeiten gilt.

Daneben ist als gängiges Sicherungsmittel im Außenhandel auch mit Chile grundsätzlich die Verwendung von Dokumentenakkreditiven (letter of credit) üblich. Hierbei gibt die Bank des Importeurs gegenüber dem Exporteur ein bedingtes Leistungsversprechen durch die Einreichung vorgeschriebener Dokumente (z. B. des Frachtbriefes) ab.

Vertretungen in Chile

Deutsch-Chilenische Industrie- und Handelskammer

Cámara Chileno-Alemana de Comercio e Industria

Av. El Bosque Norte 0440, of. 601

Santiago de Chile

P.O. Box: Casilla 19, Correo 35

Tel. +56 2 2203 53 20

Fax +56 2 2203 53 25

E-Mail chileinfo@camchal.cl

Internet www.camchal.cl

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Las Hualtatas 5677

P.O. Box: Casilla 220, Correo 30, Vitacura

Santiago de Chile

Tel. +56 2 2463 25 00

Fax +56 2 2463 25 25

E-Mail info@santiago.de oder info@chile.diplo.de

Internet www.santiago.diplo.de

Rechtsanwälte

Die Deutsch-Chilenische Industrie- und Handelskammer schickt auf Anfrage gerne eine aktuelle Liste von chilenischen Anwälten mit deutschem Bezug zu.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

China, Volksrepublik

Einleitung

Nach Art. 133 des 1999 in Kraft getretenen Vertragsgesetzes und Art. 23 des Sachenrechtsgesetzes (SRG) vom 16.3.2007 geht im chinesischen Recht, anders als nach deutschem Recht, das Eigentum am Kaufgegenstand bei beweglichen Sachen bereits mit der Übergabe auf den Erwerber über. Die Übereignung von Immobilien wird dagegen gem. Art. 9 SRG erst mit der Registrierung bei der zuständigen Behörde wirksam. Eine fehlende Registrierung des Eigentumsübergangs von Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, etc.) macht nach Art. 24 SRG eine Eigentumsübertragung nicht unwirksam, die nicht registrierte Übertragung kann jedoch einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden. Gemäß Art. 10 Abs. 4 der neuen Auslegung des Obersten Volksgerichtes betreffend die Anwendung des Prozessgesetzes für Kaufvertragsstreitigkeiten kann der Käufer sein Eigentumsrecht nach der Übergabe gegenüber späteren Käufern derselben Sache durchsetzen, selbst wenn der spätere Erwerber den Übergang registrieren ließ. Unabhängig davon, ob es sich um bewegliche Sachen oder Fahrzeuge (sogenannte spezielle bewegliche Sachen im chinesischen Recht) handelt, geht das Eigentum folglich zum Zeitpunkt der Übergabe über.

Allerdings können die Parteien eines Kaufvertrags nach Art. 133 Alt. 2 Vertragsgesetz anderweitige, von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen treffen. Hierzu gehört insbesondere die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes. Eine entsprechende Möglichkeit der abweichenden Vereinbarung durch die Parteien selbst fehlt in Art. 23 SRG. Gemäß dieser Vorschrift kann jedoch gesetzlich etwas anderes bestimmt werden. Art. 133f. Vertragsgesetz sind im Falle von Kaufverträgen über bewegliche Sachen die spezielleren Regelungen.

Eigentumsvorbehalt

Nachdem vor Inkrafttreten des Vertragsgesetzes die Zulässigkeit des Eigentumsvorbehaltes unklar war, ist der Eigentumsvorbehalt in Art. 134 des Vertragsgesetzes erstmalig ausdrücklich geregelt. Danach können die Parteien im Kaufvertrag vereinbaren, dass, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufpreises oder andere vertragliche Pflichten nicht erfüllt, das Eigentum des Kaufgegenstandes beim Verkäufer verbleibt.

Gemäß Art. 34 bis 37 der Auslegung des Obersten Volksgerichtes bezieht sich Art. 134 Vertragsgesetz nur auf den Kauf von beweglichen Sachen (normale und auch spezielle bewegliche Sachen). Der Verkäufer kann den Verkaufsgegenstand zurückfordern, sofern der Käufer den Kaufpreis nicht zahlt, spezifische vertragliche Bestimmungen nicht einhält oder den Vertragsgegenstand verkauft, verspricht oder über ihn in anderer Weise unsachgemäß verfügt und dem Verkäufer dadurch ein Schaden entsteht. Dieses Recht ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Käufer bereits 75 % des Gesamtkaufpreises gezahlt hat. Hat der Käufer den Vertragsgegenstand verkauft, versprochen oder darüber in anderer Weise verfügt und hat ein Dritter durch diese Handlung das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht an dem Gegenstand in gutem Glauben erworben, so kann der Verkäufer den Gegenstand nicht herausfordern.

Hat der Verkäufer die Kaufsache unter den oben genannten Voraussetzungen zurückgefordert, kann er vom Käufer einen eventuellen Wertverlust ersetzt verlangen, sofern dieser Verlust erheblich ist.

Beseitigt der Käufer nach Rückforderung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes die Gründe für eben dieses Verlangen des Verkäufers, kann er den Gegenstand während eines zwischen den Parteien vereinbarten oder vom Verkäufer festgelegten Zeitraums auslösen und die erneute Übergabe an sich

Weltkarte

Länderliste A-Z

verlangen. Ansonsten steht es dem Verkäufer frei, die Kaufsache anderweitig zu verwerten. Erzielt der Verkäufer in diesem Fall einen höheren als den ursprünglichen Kaufpreis, muss er den übersteigenden Betrag, abzüglich der Kosten, die für Rücktransport, Lagerung und Wiederverkauf angefallen sind, sowie entsprechender Zinsen, an den ursprünglichen Käufer auskehren. Verbleibt nach Abzug der Kosten ein Minusbetrag, kann der Verkäufer Begleichung durch den ursprünglichen Käufer verlangen, es sei denn, letzterer vermag nachzuweisen, dass der Verkäufer die Sache erheblich unter dem Marktpreis veräußert hat.

Form

Die Regelung des Eigentumsvorbehaltes muss zwischen den Parteien vertraglich festgelegt werden. Zuerst ist eine schriftliche Fixierung, in der alle zu regelnden Einzelheiten aufgelistet sind.

Gutgläubiger Erwerb

Nach der alten Rechtslage vor Inkrafttreten des Sachenrechtsgesetzes war der gutgläubige Erwerb nicht im Gesetz festgeschrieben. Jedoch findet sich in den Ansichten des Obersten Volksgerichtshofes über die Anwendung der Allgemeinen Prinzipien des Zivilrechts aus dem Jahr 1988 unter Nr. 89 die Regelung, dass ein gutgläubiger Dritter bei Übereignung einer Sache, die in Miteigentum steht, das Alleineigentum an dieser Sache erwirbt. In der Praxis war das Prinzip eines gutgläubigen Erwerbs daher anerkannt. Daneben war umstritten, ob sich dieses Ergebnis auch aus einem Umkehrschluss aus Art. 151 Vertragsgesetz herleiten ließ. Diesem Ergebnis widersprach jedoch Art. 51 im Allgemeinen Teil des Vertragsgesetzes, der die Veräußerung durch einen Nichtberechtigten nur durch Genehmigung durch den Eigentümer wirksam werden ließ.

Im neu erlassenen Sachenrechtsgesetz wird der gutgläubige Erwerb jetzt ausdrücklich geregelt. Nach Art. 106 SRG ist der Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten dann wirksam, wenn:

- 1) der Erwerber zu der Zeit, zu der er das Eigentum an der Sache erwerben würde, in gutem Glauben ist,
- 2) die Sache zu einem angemessenen Preis übertragen wurde und
- 3) bei Immobilien die vorgeschriebene Registrierung erfolgt ist oder bei beweglichen Sachen die Sache dem Erwerber übergeben wurde.

Dem ursprünglichen Eigentümer steht nach Art. 106 Abs. 2 SRG gegen den nichtberechtigten Verfügenden nur noch ein Schadensersatzanspruch wegen des Verlustes seines Eigentums zu, gegen den Erwerber kann er nicht vorgehen.

Verarbeitung/Vermischung

Wie im deutschen Recht, so stellt sich auch im chinesischen Recht das Problem, ob der Verkäufer durch Verarbeitung der Kaufsache durch den Käufer trotz des ursprünglichen Eigentumsvorbehaltes das Eigentum an der Sache verlieren kann.

Bei der Verarbeitung einer unter Eigentumsvorbehalt veräußerten Sache erlangt nach den deutschen Vorschriften der Hersteller das Eigentum an der neuen Sache. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsache mit einer anderen beweglichen Sache entsteht grundsätzlich Miteigentum der einzelnen Sacheigentümer. Ist eine der beiden Sachen als Hauptsache anzusehen, erlangt der Eigentümer der Hauptsache auch das Eigentum an der Nebensache.

Im chinesischen Recht findet sich zwar keine gesetzliche Regelung, aber hinsichtlich einer einem anderen zur Nutzung überlassenen Sache wird in den Ansichten des Obersten Volksgerichtshofs unter Nr. 86 festgelegt, dass die Parteien diese Problematik im Voraus vertraglich regeln können. Falls eine solche

Vereinbarung nicht existiert oder eine Einigung nicht erzielt wird, steht das Eigentum bei Umarbeitung durch den Besitzer dem Eigentümer zu. Der Eigentümer kann in diesem Fall die Beseitigung der zugefügten Sache verlangen, oder dem Besitzer den Wert der zugefügten Sache, allerdings zu einem ermäßigten Satz, ersetzen.

Das Prinzip, dass eine umgearbeitete Sache auch nach der Verarbeitung grundsätzlich im Eigentum des ursprünglichen Eigentümers verbleibt, kann auch für den hier problematischen Fall herangezogen werden.

Aufgrund dieser unsicheren Rechtslage sollte der Verkäufer hier unbedingt auf einer detaillierten Regelung des Eigentumsvorbehaltes im Vertrag bestehen.

Vertretungen in der Volksrepublik China

Deutsche Handelskammern in China

German Chamber of Commerce in China – Guangzhou

1903 Leap Plaza
32 Zhu Jiang East Road,
Tianhe District
510620 Guangzhou
Tel. +86 20 8755 23 53
Fax +86 20 8755 18 89
E-Mail info@gz.china.ahk.de
Internet www.china.ahk.de

German Chamber of Commerce in China – Peking

Landmark Tower 2, Unit 0811
8 North Dongsanhuan Road
Chaoyang District
100004 Beijing (Peking)
Tel. +86 10 6539 6688
Fax +86 10 6539 6689
E-Mail info@bj.china.ahk.de
Internet www.china.ahk.de

German Chamber of Commerce in China – Shanghai

29/F Gopher Center
No. 757 Mengzi Road Wuliqiao Sub-district
Huangpu District
200023 Shanghai
Tel. +86 (21) 5081 2266
Fax +86 (21) 5081 2009
E-Mail info@sh.china.ahk.de
Internet www.china.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

17 Dong Zhi Men Wai Da Jie
Chaoyang District
100600 Beijing (Peking)
Tel. +86 10 653 221 61
Fax +86 10 653 253 36
E-Mail germassy@public.gb.com.cn
Internet www.peking.diplo.de

Rechtsanwälte

Peking

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
1 Jianguomenwai Dajie
100004 Peking
Tel. +86 10 650 505 91
Fax +86 10 650 523 09
E-Mail andreas.lauffs@bakernet.com
Internet www.bakernet.com
Korrespondenz: Deutsch

Beiten Burkhardt

Suite 3130, 31st Floor
South Office Tower, Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Peking
Tel. +86 10 852 981 10
Fax +86 10 852 981 23
E-Mail bblaw-beijing@bblaw.de
Internet www.bblaw.de
Korrespondenz: Deutsch

Guo & Partners

Suite 411, Jingguang Center
Hu Jiao Lou
Chao Yang District
100 20 Peking
Tel. +86 10 855 418 88
Fax +86 10 659 774 149
E-Mail guang.guo@gp-legal.com
Korrespondenz: Deutsch

PricewaterhouseCoopers

26/F Office Tower A
Beijing Fortune Plaza
7 Dongsanhuan Zhong Rd.
Chaoyang District
100020 Peking
Tel. +86 10 653 388 88
Fax +86 10 653 388 00
E-Mail dirk.bongers@cn.pwc.com
Korrespondenz: Deutsch

Schäfer & Partner

Deutsche Industrie- und Handelszentrum
Unit 0214, Landmark Tower 2
8 North Dongsanhua Road
Chaoyang
100004 Peking
Tel. +86 10 659 071 00
Mobil +86 138 013 152 45
Fax +86 10 644 53 602
E-Mail hcu@hsp-law.de
Korrespondenz: Deutsch

Seybold & Partner

Sunflower Tower, Suite 1720
37 Maizidian Street
Chao Yang District
100026 Peking
Tel. +86 10 852 757 97 ext. 205
Fax +86 10 852 757 01
Mobil +86 135 215 475 38
E-Mail info@seybold-partner.com
Internet www.seybold-partner.com
Korrespondenz: Deutsch

Shanghai

King & Wood

28-29/F Huai Huai Plaza
1045 Huai Hai Road (M)
Pudong New District
200031 Shanghai
Tel. +86 21 638 522 99
Fax +86 21 638 656 60
E-Mail kingwoodsh@kingandwood.com
Internet www.kingandwood.com
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302
International Trade Center
2201 Yan An Road (West)
200336 Shanghai
Tel. +86 21 621 983 70
Fax +86 21 621 968 49
E-Mail snb@sbnlaw.com
Korrespondenz: Deutsch

Shanghai International Economic & Trade Law Office

4th F (N) Jin Ling Mansions
28 JinLing Road W.
200021 Shanghai
Tel. +86 21 638 435 00
Fax +86 21 638 469 55
E-Mail sietlo@public.sta.net.cn
Korrespondenz: Deutsch

Suhren Peltzer Meinecke

Suite 812, China Merchant Tower
161 Liujiazui Road East
200120 Shanghai
Tel. +86 21 688 803 93
Fax +86 21 688 803 95
E-Mail ra@kanzlei-psm.com
Internet www.kanzlei-psm.com
Korrespondenz: Deutsch

Taylor Wessing

15th floor United Plaza
Unit 1509
No. 1468 Nanjing West Road
200040 Shanghai
Tel. +86 21 624 772 47
Fax +86 21 624 772 48
E-Mail shanghai@taylorwessing.com
Internet www.taylorwessing.com
Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Costa Rica

Einleitung

Die Deutsch-Costaricanische Handelskammer in San José teilte uns freundlicherweise mit, dass das Recht Costa Ricas, wie bei vielen Ländern Zentralamerikas, auf das spanische Bürgerliche Gesetzbuch, den *codigo civil*, zurückgeht. Mit nur geringfügigen Abweichungen gelten daher die Regelungen, die im Beitrag über Guatemala ausgeführt sind.

Vertretungen in Costa Rica

Deutsch-Costaricanische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Comercio e Industria Costarricense-Alemana

Sabana Sur, de la Contraloría 200 m Oeste, 300 m Sur
en la curva a la derecha, 1era calle izquierda, 100 m Sur
San José

Tel. +506 2290-7621

E-Mail info@ahk.cr

Internet www.ahk.cr

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Torre La Sabana, 8. piso, del ICE Sabana Norte 300 metros al oeste
San José.

Tel. +506 2290-9091

Fax +506 2231-6403

E-Mail info@san-jose.diplo.de

Internet <http://www.san-jose.diplo.de>

Rechtsanwälte

Darembaum & Herrera

Jaime Darembaum & Yuri Herrera

Atrium Centro Corporativo, frente al cinema Escazú

San José

Tel. +506 2201-777

E-Mail jaime@darembaum.com oder herrera@darembaum.com

Internet www.darembaum.com

Korrespondenz: Spanisch, Englisch

Dr. Erick Gatgens

Guadalupe, Urb. Montelimar. De la Estación de Servicio Delta contigua a los Tribunales de Justicia de Guadalupe, 300 metros norte, 150 metros oeste

San José

Tel. +506 2236-3242

E-Mail gatgens@msn.com

Internet www.penalistascr.com

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch

Expertis – GHP Abogados

José Manuel Gutiérrez (u.a.)

Sabana Norte. Ave. Las Américas, 100 m Oeste del ICE. Edificio Torres del Parque, 3er piso

San José

Tel. +506 4000-2333 oder +506 8839-6438

E-Mail joseguti@expertislegal.com

Internet www.expertislegal.com

Korrespondenz: Spanisch, Englisch

Lexincorp

Dr. Arnaldo André Tinoco

Los Yoses Av. 10 Calle 37

San José

Tel. +506 2283-3070 oder +506 8834-1856

E-Mail andre@lexincorp.com

Internet www.lexincorp.com/costa-rica/

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Bufete Niehaus & Asociados

Dirk Niehaus

Barrio Dent, 200m norte de Subaru, casa esquinera, San Pedro

San Jose

Tel. +506 2 248 282

Fax +506 2 250 505

E-Mail dniehaus@ninclaw.com

Internet www.ninclaw.com

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Dänemark

Einleitung

Wie uns die Deutsch-Dänische Handelskammer in Kopenhagen mit dem folgenden Text freundlicherweise übermittelte, besteht, auch wenn die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes nicht so verbreitet ist wie in Deutschland, grundsätzlich die Möglichkeit, sich das Eigentum an einer gelieferten Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung (z. B. bei Kreditgeschäften) vorzubehalten.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist im Gesetz über Kreditverträge (Gesetz Nr. 1336 vom 26. November 2015) erwähnt. Dieses Gesetz geht auf die europäische Verbraucherkredit-Richtlinie zurück. Danach ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes erst bei Geschäften mit einem Wert von 2.000 DKK (ca. 270 €) zulässig. Bei einem Verbrauchergeschäft muss zudem vor Übergabe der Ware eine Anzahlung von mindestens 20 Prozent des Kaufpreises erfolgt sein. Andernfalls ist der Eigentumsvorbehalt unwirksam. Explizit ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Geschäfte eines Unternehmers, der Waren zum Zweck des Weiterverkaufs oder der Weiterverarbeitung erwirbt.

Form

Voraussetzung für die Möglichkeit der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist, dass die Ware eindeutig identifizierbar ist. Des Weiteren muss die Vereinbarung klar und eindeutig getroffen werden. Eine schriftliche Einigung ist zwar nicht vorgeschrieben, sollte aber immer angestrebt werden. Das Eigentum geht nach dänischem Recht grundsätzlich mit dem Abschluss des Kaufvertrages auf den Käufer über. Daher sollte die Einigung über den Eigentumsvorbehalt in den Kaufvertrag aufgenommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass ein einfacher Verweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers, die einen Eigentumsvorbehalt beinhalten, nicht genügt.

Konkurs/Insolvenz

Im Fall der Insolvenz des Käufers kann der Verkäufer die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, wenn er einen nach dänischem Recht rechtswirksam vereinbarten Eigentumsvorbehalt nachweisen kann.

Zwangsvollstreckung

Im Fall einer Vollstreckungsmaßnahme in die Vorbehaltsware kann der Eigentümer ebenfalls sein Recht geltend machen und den Fortgang des Vollstreckungsverfahrens verhindern; wenn er einen nach dänischem Recht rechtswirksam vereinbarten Eigentumsvorbehalt nachweisen kann.

Gutgläubiger Erwerb

Ein – nach dänischem Recht – gültig vereinbarter Eigentumsvorbehalt ist grundsätzlich nicht nur zwischen den Parteien bindend. Er wirkt auch gegen Dritte, da das dänische Recht den gutgläubigen Erwerb bei einer Veräußerung durch einen Nichtberechtigten nicht kennt.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Verkauft der Vorbehaltskäufer die Ware ohne Zustimmung des Verkäufers an einen Dritten, kann der Vorbehaltsverkäufer auch vom Dritten Herausgabe der Ware verlangen, wenn der Vorbehaltskäufer in Verzug gerät und der Verkäufer infolgedessen vom Vertrag zurücktritt.

In einem Fall lässt das dänische Recht den gutgläubigen Erwerb ausnahmsweise zu. Ist der Vorbehaltskäufer Händler und gehört die Vorbehaltsware zu seinem üblichen Sortiment (Umlaufvermögen), kann der Dritte gutgläubig Eigentum erwerben.

Verarbeitung/Vermischung

Der Verkäufer verliert sein Eigentum durch Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der Ware. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die dänischen Gerichte verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalte nicht anerkennen.

Andere Rechte

Möchte sich der Verkäufer bei der Lieferung von Ware, die zum Weiterverkauf bestimmt ist, sein Eigentum vorbehalten, bleibt ihm nur die sogenannte Konsignation. Hierbei handelt es sich um eine Art Kommissionsgeschäft, das mit einigen Formalitäten verbunden ist. So muss die Konsignationsware gesondert von anderen Waren aufbewahrt und darüber getrennt Buch geführt werden. In regelmäßigen Abständen müssen die Vertragsparteien miteinander abrechnen. Diese Art der Abwicklung dürfte aber nur in wenigen Fällen praktikabel sein.

Vertretungen in Dänemark

Deutsch-Dänische Handelskammer

Dansk-Tysk Handelskammer

Kongens Nytorv 26, 3. sal
1050 Kopenhagen K
Ansprechpartnerin: Leiterin Recht Jana Behlendorf
Tel. +45 33 913 335
Fax +45 33 913 116
E-Mail info@handelskammer.dk
Internet www.handelskammer.dk

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Stockholmsgade 57
2100 Kopenhagen
Tel. +45 35 459 900
Fax +45 35 459 900
E-Mail tyskeamba@email.dk
Internet www.kopenhagen.diplo.de

Rechtsanwälte

NJORD Advokatfirma (Partnerkanzlei der AHK Dänemark)

Pilestraede 58
1112 Kopenhagen
Ansprechpartner: Advokat, Rechtsanwalt Stefan Reinel
Tel. +45 33 124 522
Fax +45 33 936 023
E-Mail copenhagen@njordlaw.com
Internet www.njordlaw.com
Korrespondenz: Deutsch

DAHL Advokatfirma (Partnerkanzlei der AHK Dänemark)

Hammerensgade 6, 3. sal
1267 København K
Ansprechpartner: Advokat Bjørn Wittrup
Tel. +45 88 91 91 91
Fax +45 88 91 91 92
E-Mail mail@dahlhllaw.dk
Internet www.dahlhllaw.dk
Korrespondenz: Deutsch

Horten Advokatpartnerselskab (Partnerkanzlei der AHK Dänemark)

Philip Heymans Allé 7
2900 Hellerup
Ansprechpartner: Advokat, Rechtsanwalt Frans Rossen
Tel. +45 33 34 40 00
Fax +45 33 34 40 01
E-Mail info@horten.dk
Korrespondenz: Deutsch

Bech-Bruun Advokatfirma

Langelinie Allé 35
2100 Kopenhagen Ø
Ansprechpartner: Advokat Ole Nørgaard
Tel. +45 72 270 000
Fax +45 72 270 027
E-Mail info@bechbruun.com
Internet www.bechbruun.com
Korrespondenz: Deutsch

LEAD Advokatpartnerselskab

Frederiksholms Kanal 20, st.
1220 Kopenhagen K
Tel. +45 44 45 50 00
Fax +45 44 45 50 01
E-Mail info@leaddenmark.com
Internet www.leaddenmark.com
Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Deutschland

Einleitung

Unter einem Eigentumsvorbehalt versteht man im Allgemeinen eine Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer einer beweglichen Sache, nach der das Eigentum an der Ware trotz der Übergabe an den Käufer bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises beim Verkäufer verbleiben soll. Es handelt sich also um eine aufschiebend bedingte Übereignung bei unbedingt abgeschlossenem Kaufvertrag.

Eine solche Vereinbarung ist möglich, weil das deutsche Recht zwischen dem Verpflichtungsgeschäft (z. B. dem Kaufvertrag) und dem Verfügungsgeschäft (z. B. der Übereignung) trennt und weil die Übereignung einer beweglichen Sache auch unter einer Bedingung zulässig ist (anders ist dies bei Immobilien, § 925 Abs. 2 BGB). Der Käufer ist berechtigt, die Sache in Besitz zu nehmen und mit dem Eintritt der Bedingung geht das Eigentum automatisch auf ihn über, ohne dass es einer nochmaligen Einigung bedarf.

Der Gesetzgeber hat den Eigentumsvorbehalt im § 449 BGB geregelt. Nach dieser Vorschrift besteht keine gesetzliche Vermutung für einen vertraglichen Eigentumsvorbehalt. Der Verkäufer muss sich vielmehr explizit im Kaufvertrag das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten (§ 449 Abs. 1 BGB).

Der Verkäufer kann die Sache auf Grund des Eigentumsvorbehaltes nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist (§ 449 Abs. 2 BGB). Dies ist laut Gesetz in zwei Fällen möglich.

Im ersten Fall verzögert der Käufer die fällige Zahlung des Kaufpreises. Der Verkäufer stellt dem Käufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung. Nach Ablauf der Frist kann der Verkäufer zurücktreten (§ 323 Abs. 1 BGB). In einigen Fällen ist diese Fristsetzung ausnahmsweise entbehrlich (siehe § 323 Abs. 2 BGB).

Ein Rücktritt ist zweitens möglich, wenn der Käufer eine Verhaltenspflicht verletzt und dem Verkäufer deswegen nicht zuzumuten ist, weiter am Vertrag festzuhalten (§ 324 BGB).

Durch individualvertragliche Vereinbarung kann auch ein vertragliches Rücktrittsrecht ohne das Erfordernis der Fristsetzung vereinbart werden. Im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist dies aber nur unter engeren Voraussetzungen möglich (siehe § 309 Nr. 4 BGB).

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist im deutschen Warenverkehr das häufigste und wichtigste Sicherungsinstitut. Er dient dem Schutz des vorleistenden Warenlieferanten, d. h. desjenigen Verkäufers, der den Kaufpreis nicht im Voraus oder Zug um Zug gegen Übereignung der Kaufsache erhält.

Wie oben ausgeführt, wird der Übergang des Eigentums an den Käufer von einer Bedingung, in der Regel der Kaufpreiszahlung, abhängig gemacht. Bis zum Eintritt dieser Bedingung hat der Vorbehaltskäufer ein sogenanntes Anwartschaftsrecht an der unter Eigentumsvorbehalt veräußerten Sache. Bis zum Eintritt der Bedingung ist der Vorbehaltskäufer hinsichtlich der Sache selbst noch Nichtberechtigter. Das heißt, eine wirksame Weiterübertragung des Eigentums an der Sache ist nur mit Genehmigung des Eigentümers

Weltkarte

Länderliste A-Z

oder bei gutgläubigem Erwerb möglich. Der Vorbehaltskäufer kann jedoch über das Anwartschaftsrecht bereits als Berechtigter, insbesondere zu Kreditzwecken, verfügen.

Die gebräuchlichsten Arten des Eigentumsvorbehaltes in Deutschland sind:

Der einfache Eigentumsvorbehalt sichert dem Verkäufer das Eigentum an der Kaufsache nur zur Sicherung einer Forderung, in der Regel der Kaufpreisforderung.

Der **erweiterte Eigentumsvorbehalt** (oder Kontokorrentvorbehalt) sichert dem Verkäufer dahingegen nicht nur seine konkrete Kaufpreisforderung, sondern sämtliche Forderungen, die er aus bestehenden Geschäftsbeziehungen gegen den Käufer geltend machen kann. Diese Vereinbarung ist nur unter Kaufleuten möglich. Er darf aber nicht zu einer Übersicherung des Verkäufers führen. Es ist aber nicht möglich, den Eigentumsvorbehalt sogar darauf zu erstrecken, dass der Käufer auch die Forderung eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt (§ 449 Abs. 3 BGB).

Der **verlängerte Eigentumsvorbehalt** erstreckt sich auf Fälle der Verarbeitung, Verbindung oder Weiterveräußerung der Kaufsache. Hier verliert der Verkäufer das Eigentum an der Sache kraft Gesetzes. Er erhält dafür (Mit-) Eigentum an der neuen Sache bzw. die aus dem Weiterverkauf entstehende Kaufpreisforderung.

Form

In der Regel wird der Eigentumsvorbehalt durch Nutzung bereits vorformulierter ABG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart. Diese müssen Vertragsbestandteil geworden sein.

Ist ein Verbraucher beteiligt, so müssen die AGB ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Der Verbraucher muss in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis nehmen können und damit explizit einverstanden sein.

Beim Geschäftsverkehr unter Unternehmen sind die Anforderungen weniger streng. Hier ist regelmäßig ausreichend, dass der Verwender die andere Seite auf die AGB hinweist und die Gegenseite nicht widerspricht (konkludente Einigung).

Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass die Einbeziehung nicht erst einseitig nach Vertragsschluss erfolgt. Ein Eigentumsvorbehalt erst durch einen formularmäßigen Aufdruck auf dem Lieferschein des Verkäufers ist daher höchst problematisch. Definitiv zu spät ist der Hinweis auf der Rechnung, die regelmäßig erst nach Vertragsschluss erstellt wird. Dann ist nur noch eine nachträgliche, gemeinsame Vereinbarung beider Parteien möglich.

Insolvenz

Ein Insolvenzverfahren lässt die Eigentumsverhältnisse unberührt. Der einfache Eigentumsvorbehalt gewährt dem Eigentümer ein Aussonderungsrecht gegen die Insolvenzmasse, wobei ein Insolvenzverwalter die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache grundsätzlich erst im eröffneten Insolvenzverfahren herausgeben wird.

Im Gegensatz zum einfachen Eigentumsvorbehalt gewährt der verlängerte Eigentumsvorbehalt dem Verkäufer nur ein Aussonderungsrecht an der Forderung.

Zwangsvollstreckung

Aufgrund des ihm zustehenden Eigentums kann der Verkäufer Pfändungen der Waren durch Gläubiger des Käufers gemäß § 771 Zivilprozessordnung widersprechen und so seine Rechte gegen Dritte durchsetzen.

Gutgläubiger Erwerb

Bei Zugrundelegung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes erlischt das Eigentum des Verkäufers, sofern der Käufer die Ware an einen gutgläubigen Dritten weiterveräußert.

Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird in der Regel gerade dafür vereinbart, dass der Käufer die Waren weiterveräußern kann. Der Verkäufer sichert seine Rechte dadurch, dass er sich die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen den Zweitkäufer zustehenden Forderungen im Voraus abtreten lässt (Sicherungsabtretung).

Verarbeitung/Vermischung

Durch die Verarbeitung der veräußerten Ware oder durch die Verbindung mit einem anderen Gegenstand verliert der Verkäufer trotz eines vereinbarten Eigentumsvorbehaltes das Eigentum an der Ware. Daher sollte in diesen Fällen ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart werden (s.o.).

Aufgrund der Komplexität der Materie kann es empfehlenswert sein, sich bei der Regelung eines Eigentumsvorbehalts rechtskundigen Rat einzuholen. Das gilt insbesondere für die Ausgestaltung besonderer Formen im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Dominikanische Republik

Einleitung

Der nachfolgende Text wurde von der Deutsch-Dominikanischen Industrie- und Handelskammer in Santo Domingo (Dr. Christoph Sieger) verfasst. Das Dominikanische Zivilrecht basiert auf dem Französischen Recht. Demnach ist ein Kaufvertrag wirksam, sobald sich Verkäufer und Käufer auf den Kaufgegenstand und den Kaufpreis geeinigt haben (Art. 1582 des Dominikanischen Zivilgesetzbuches). Mit Wirksamkeit geht dann auch sofort das Eigentum am Kaufgegenstand auf den Käufer über, da der Kaufvertrag nicht nur schuldrechtliche, sondern auch dingliche Wirkung hat, völlig unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand übergeben oder der Kaufpreis gezahlt wurde.

Gutgläubiger Erwerb

Das Dominikanische Recht schützt den gutgläubigen Erwerber ausdrücklich, basierend auf dem Rechtschein des Besitzes. War der Verkäufer nichtberechtigt, aber im Besitz des Kaufgegenstandes und hat der Käufer den Kaufgegenstand gutgläubig erworben und in seinem Besitz, ist er gegenüber dem Herausgabeanspruch des wirklichen ursprünglichen Eigentümers geschützt. Diesem bleibt lediglich ein Regress gegen den nichtberechtigten Verkäufer.

Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt kann als aufschiebende Bedingung im Kaufvertrag vereinbart werden: erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises geht das Eigentum über. Ein solcher Eigentumsvorbehalt (*reserva de derecho de propiedad*) ist nur wirksam gegenüber Dritten, wenn er schriftlich vereinbart wurde und darüber hinaus der Kaufvertrag die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für bewegliche Sachen (Gesetz 483: Genehmigung durch das Finanzamt, Eintrag im speziellen Zentralregister) und unbeweglichen Sachen (Gesetz 596: Registrierung im Grundbuchamt) ausnahmslos erfüllt.

Wurde der Eigentumsvorbehalt im Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Gesetzes rechtswirksam bestellt, ist ein gutgläubiger Erwerb durch Dritte ausgeschlossen. Ansonsten hat ein einfacher Eigentumsvorbehalt nur relative Wirkung zwischen Verkäufer und Käufer, was einen gutgläubigen Erwerb durch Dritte dann nicht ausschließt.

Vertretungen in der Dominikanischen Republik

Deutsch-Dominikanische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Comercio, Industria y Turismo Dominico-Alemana, Inc.

Calle Isabel La Católica No. 212, Zona Colonial

Santo Domingo

Tel. +1 809 668 6700

Fax +1 809 687 9681

E-Mail ccdemalemana@deinternational.com.do

Internet <http://dominikanischerepublik.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Edificio Torre Piantini Piso 16
Calle Gustavo Mejía Ricart, esq. Ave. Abraham Lincoln
Santo Domingo
Tel. +1 809 542-8949/8950
Fax +1 809 542-8955
E-Mail info@santo-domingo.diplo.de
Internet www.santo-domingo.diplo.de

Rechtsanwälte

Dr. Christoph Sieger

Guzman Ariza
Santo Domingo, Punta Cana, La Romana, Sosúa, Las Terrenas, Samana
Tel. +1 809 552 890
E-Mail csieger@drlawyer.com
Internet www.drlawyer.com
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Spanisch

Alejandro José Nanita Español

C/Manuel de Jesús Goico No. 3,
Antigua Calle Z, Ensanche Naco,
Santo Domingo
Tel. +1 809 540-4433
Fax +1 809 541-6050
E-Mail alejandronanita@yahoo.com , alejandronanita@gmail.com
Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch, Französisch

Castillo y Castillo

Av. Lope de Vega No. 4
Santo Domingo
Tel. +1 809 562 3344
Fax +1 809 563 0010
E-Mail castillo@castillo.com.do
Internet www.castillo.com.do
Korrespondenz: Englisch, Spanisch, Französisch

Lic. Nancy Gross Díaz de Fasel

Calle Doctores Mallen, Casa No.2, Arroyo Hondo Viejo
Santo Domingo
Tel. +1 809 378 0632 oder +1 809 696 5676
Fax +1 809 378 0667
E-Mail gross.abogados@internet.net.do
Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Sánchez, Raful, Sicard & Polanco Abogados

Calle Frank Félix Miranda N° 8, Ensanche Naco
Santo Domingo

Tel. +1 809 565-1111

Fax +1 809 732-1111

E-Mail info@srsp.com

Internet <http://www.srsp.com>

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch, Französisch

Dra. Ramona Díaz Morfa, Lic. G. Guillermo Rodríguez Alberty Asociados

Ave. 27 de Febrero No.39, Plaza Comercial 2000, Apto.315, Miraflores
Santo Domingo

Tel. +1 809 687-7241 oder +1 809 481-8351 oder +1 809 715-0231

E-Mail rdiazmorfa@gmail.com

Korrespondenz: Spanisch

Pittaluga, Delgado, Jiménez & Asociados

Calle José Amado Soler Nr. 14

Santo Domingo

Tel. +1 809 562 6551

Fax +1 809 562 5060

E-Mail c.aviles@pdjlega.com

Internet www.pdjlegal.com

Korrespondenz: Spanisch, Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch

Eva Lisa Ewes

Calle Alejo Martinez esq. David Stern, Edif. Sosúa Tyramide, Local #4+5
Sosúa

Tel. +1 809 571 4110

Fax +1 809 571 4186

E-Mail info@lisalegalsolutions.com

Internet <http://www.lisalegalsolutions.com/de>

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch

Headrick Rizik Alvarez & Fernández

Ansprechpartner: Sra. Mary Fernández

Avenida Gustavo Mejía Ricart No. 106, Torre Piantini, Piso 6, Ensanche Piantini

Santo Domingo

Tel. +1 809 473-4500

Fax +1 809 683-2936

E-Mail mfernandez@hrafdom.com oder ejimenez@hrafdom.com

Korrespondenz: Spanisch

Jiménez Cruz Peña, S.A.

Ansprechpartner: Sr. Luis Julio Jiménez

Avenida Winston Churchill No. 1099, Torre Citi en Acrópolis, Piso 14

Santo Domingo

Tel. +1 809 955-2727

Fax +1 809 955-2728

E-Mail ljimenez@jcpdr.com

Korrespondenz: Spanisch

Quiroz Santroni, Abogados Consultores

Ansprechpartner: Romina Santroni
Ave. 27 de Febrero No.495, Torre Forum, Suite 5B
Santo Domingo
Tel. +1 809 338-4200
E-Mail info@laleyenverde.com
Korrespondenz: Spanisch

Eduardo Antonio Núñez Vásquez

Calle Pedro A. Bobea, Torre Don José, Bella Vista
Santo Domingo
Tel. +1 829 343-2222
E-Mail eanv@hotmail.es
Korrespondenz: Deutsch, Spanisch

Berroa Reyes y Asociados, S.R.L.

Ansprechpartner: Sr. Juan Ml. Berroa
Avenida José Contreras No.23, Apto.3, Villa Bolívar, Zona Universitaria
Santo Domingo
Tel. +1 809 688-0930
Fax +1 809 412-7824
E-Mail berroacda@hotmail.com
Korrespondenz: Spanisch

Cornielle & Cornielle International Law Firma

Ansprechpartner: Sr. Omar R. Cornielle Rivera
Calle César Nicolás Penson No.38, Condominio Italo, Suite 2-A, Gascue
Santo Domingo
Tel. +1 809 221-6262
Fax +1 809 682-6262
E-Mail omar@cornielleycornielle.com
Korrespondenz: Spanisch

David La Hoz- Abogados

Ansprechpartner: David La Hoz
Avenida George Washington No.963, Edif. Bella Mar Local 113
Santo Domingo
Tel. +1 809 535-4400
Fax +1 809 535-4400
E-Mail lahozdavid2003@yahoo.es
Korrespondenz: Spanisch

Pellerano & Herrera

Ansprechpartner: Sr. Ricardo Pellerano
Avenida John F. Kennedy No.10, Piso 4
Santo Domingo
Tel. +1 809 541-5200
Fax +1 809 567-0773
E-Mail r.pellerano@phlaw.com
Korrespondenz: Spanisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Ecuador

Einleitung

Die Deutsch-Ecuadorianische Industrie- und Handelskammer in Quito teilte uns freundlicherweise unter Hinweis auf die AHK-Schriftenreihe „Der Eigentumsvorbehalt im ecuadorianischen Recht“ mit, dass der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt im Handelsgesetzbuch kodifiziert ist.

Eigentumsvorbehalt

In Art. 202 A des Código de Comercio (CC) heißt es: „Beim Verkauf beweglicher Sachen, deren jeweiliger Wert 500 Sucres übersteigt (seit dem Jahr 2000 ist der US-Dollar gesetzliches Zahlungsmittel, jedoch wurde das Gesetz noch nicht aktualisiert), kann sich der Verkäufer im Falle der Ratenzahlung das Eigentum an den Kaufgegenständen so lange vorbehalten, bis der Käufer den Kaufpreis vollständig bezahlt hat.“ Folglich erwirbt der Käufer das Eigentum mit der Entrichtung des vollständigen Kaufpreises, wobei die Gefahr aber schon zu dem Zeitpunkt übergeht, in dem der Käufer die tatsächliche Gewalt über die Sache erhält.

Zahlt der Käufer den Kaufpreis bzw. die Raten nicht, kann der Verkäufer Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Die Parteien können vereinbaren, dass die bereits gezahlten Raten dem Käufer bis zu einer Höhe von einem Drittel des Kaufpreises als Schadensersatz zu stehen. Statt der Herausgabe kann der Verkäufer auch bei Gericht den Antrag stellen, die Ware versteigern zu lassen. Der Verkäufer wird dann aus dem Versteigerungserlös befriedigt.

Form

Die wirksame Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes mit Wirkung auch gegen Dritte setzt einen schriftlichen Vertrag in dreifacher Ausfertigung (jeweils eine für den Käufer, Verkäufer und die Handelsregisterbehörde) voraus. Der Vertrag muss die Vor- und Zunamen, sofern Ehepartner vorhanden sind, auch deren Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnsitz, Ausweisnummern und Nationalität der Parteien enthalten. Bei juristischen Personen müssen die Firma und Steuernummer (RUC) sowie Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters angegeben werden.

Darüber hinaus müssen eine genaue Beschreibung der verkauften Sache (Art. 202 B setzt die Individualisierbarkeit des Gegenstandes beim Käufer voraus), der Ort mit Angabe des Kantons, an dem sich der Gegenstand nach der Übergabe und während der Laufzeit des Vertrages befinden wird, der Kaufpreis und das Datum des Vertragsschlusses genau festgehalten werden. Auch die Art der Zahlung und die Zahlungsbedingungen müssen in diesem Vertrag angegeben werden. Die Zahlungsbedingungen beinhalten Angaben dazu, ob Wechsel, An-Order-Pagarés oder andere Papiere ausgestellt oder Verpflichtungen eingegangen wurden, um den Kredit abzusichern. Der Vertrag muss ins Handelsregister des Gerichtsbezirks des Wohnsitzes oder der Hauptniederlassung des Käufers eingetragen werden.

Zusätzlich zum Kaufvertrag müssen außerdem eine Kopie der Rechnung der Mobilität, eines sonstigen Eigentumsnachweises oder im Falle von gebrauchten Fahrzeugen der Fahrzeugschein, sofern dieser nicht auf den Namen des Verkäufers ausgestellt ist, der zu seinen Gunsten abgeschlossene Kaufvertrag über das Fahrzeug, eingereicht werden.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Sofern einer der oder beide Beteiligten Ausländer sind, muss zusätzlich die Steuernummer nebst Auszug aus dem Steuerregister (RUC) vorgelegt werden.

Sofern es sich um eine natürliche ausländische Person mit oder ohne Wohnsitz in Ecuador oder nicht in Ecuador ansässigen juristischen Personen, welche nach den gültigen Steuer-gesetzen auch keine Betriebsstätte in Ecuador unterhalten, handelt und welche nicht unter die Absätze 1 und 3 des Rundschreibens Nr. NAC-DGECCGC 12-00011 der Finanzbehörden fallen, muss ein entsprechendes Dokument von der Servicio de Rentas Internas (SRI, oberste Finanzbehörde) vorgelegt werden, dass keine RUC benötigt wird. In dem Rund-schreiben wird festgestellt, dass ausländische natürliche oder juristische Personen, welche in Ecuador wirtschaftliche Aktivitäten entfalten oder Mobilien oder Immobilien in ihrem Eigentum halten, einmalig eine ecuadorianische Steuernummer (RUC) beantragen müssen, sofern steuerpflichtige Gewinne entstehen.

Bei Beteiligung einer juristischen Person müssen außerdem drei Kopien der Ernennungsur-kunde bzw. -beschlusses des gesetzlichen Vertreters bzw. entsprechende Vollmachten vorgelegt werden.

Der zuständige Beamte bewahrt die für ihn bestimmte Ausfertigung des Vertrages auf und stellt bei Bedarf beglaubigte Abschriften aus. Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der zuvor genannten notwendigen Angaben (z. B. Anschriftenänderungen, Abtretungen) müssen auch angezeigt und eingetragen werden.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jeden Wechsel seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes innerhalb von acht Tagen anzuzeigen, sonst macht er sich strafbar.

Konkurs/Insolvenz

Im Falle des Konkurses kann der Vorbehaltsverkäufer die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, es sei denn, er erhält die noch ausstehenden Raten sowie die durch den Konkurs verursachten Kosten.

Zwangsvollstreckung

Der Käufer muss dem Verkäufer jede gerichtliche Sicherungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die sich gegen das Vorbehaltsgut richtet, mitteilen, damit der Verkäufer seine Rechte geltend machen kann.

Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder mit Arrest belegt, wird der zuständige Richter auf Antrag des Vorbehaltsverkäufers bei Vorlage der Dokumente und eines Registerauszugs die Maßnahmen wieder aufheben.

Gutgläubiger Erwerb

Die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Gerichtsbezirks des Wohnsitzes oder der Hauptniederlassung des Käufers verhindert im Falle der Weiterveräußerung durch den Vorbehaltskäufer den gutgläubigen Erwerb des Eigentums durch den Dritten.

Solange der Käufer den Kaufpreis nicht vollständig bezahlt hat, ist er grundsätzlich ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers nicht befugt, (Kauf-, Tausch-, Verpachtungs-, Verpfändungs-) Verträge bezüglich der Vorbehaltsware abzuschließen. Verstößt der Käufer gegen dieses Verbot, ist nicht nur der Vertrag nichtig, vielmehr macht er sich sogar strafbar (Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren). Unbeschadet dieser Strafe kann der Verkäufer vom Dritten die Herausgabe der verkauften Sache und zudem vom Käufer die sofortige Zahlung des gesamten Kaufpreises verlangen. Hingegen ist die Weiterveräußerung durch den Käufer, die unter der Bedingung steht, dass er, der Käufer, durch vollständige Zahlung des Kaufpreises selbst Eigentümer wird, möglich.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Auch wenn das ecuadorianische Gesetz dem Gläubiger einen weitgehenden Schutz gewährt, so kann der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt nur eingeschränkt empfohlen werden. Insbesondere die mit der Registrierungspflicht verbundenen Formalitäten lassen andere Sicherungsmittel vorzugswürdig erscheinen.

Nähere Einzelheiten können der Broschüre „Der Eigentumsvorbehalt im ecuadorianischen Recht“ entnommen werden, die die Deutsch-Ecuadorianische IHK in Quito im Rahmen der Schriftenreihe „Sicherungsmittel im ecuadorianischen Wirtschaftsverkehr“ herausgegeben hat. Sie kann über das Internet bestellt werden.

Vertretungen in Ecuador

Deutsch-Ecuadorianische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Industrias y Comercio Ecuatoriano-Alemana

Avenida Eloy Alfaro N35-09 y Portugal
Edificio Millenium Plaza, Piso 4, Oficina 401
Quito
Tel. +593 2 333-2046 oder -2047 oder -2048
Fax +593 2 333 16 37
E-Mail servicios@ahkecuador.org.ec
Internet <http://ecuador.ahk.de/>

Verbindungsbüro in Guayaquil

Av. Francisco Boloña 719 y Av. Carlos Luis Plaza Dañín
Cdla. Kennedy
Guayaquil
Tel. +593 4 228 41 26
Fax +593 4 228 38 24
E-Mail infogy@ahkecuador.org.ec

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Avenida Naciones Unidas y República de El Salvador
Edificio ""Citiplaza"", piso 14
Casilla 17-17-536
Quito
Tel. +593 2 297 08 20
Fax +593 2 297 08 15
E-Mail info@quito.diplo.de
Internet <http://www.quito.diplo.de>

Ecuadorianische Behörden

Servicio de Rentas Internas del Ecuador (oberste Steuerbehörde)

Salinas N17-203 y Santiago, Edif. Alhambra

Quito

Tel. +593 2 2909333

Internet www.sri.gob.ec

Registro Mercantil Quito (Registerbehörde für Verträge mit Eigentumsvorbehalt)

Av. 6 de Diciembre N56-78 y Gaspar de Villaroel

Quito

Tel. +593 2 226-5446 oder -3590 oder -0504

Internet <http://registromercantil.gob.ec/quito.html>

Rechtsanwälte

DR. ARMANDO ABAD FRANCO / DR. ARMANDO ABAD NEUNER

Guayaquil, Pedro Carbo 531 y 9 de Octubre, piso 3

Tel. +593 4 232-1057 oder -2070 oder -7432

E-Mail abadfran@hotmail.com

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch

ESTUDIO JURIDICO PUENTE & ASOCIADOS CIA. LTD

Carlos Herrera

Quito, Reina Victoria N 25-33 y Av. Colón, Edificio Banco de Guayaquil, piso 13, OF. 1306

Tel. +593 2 222-3616 oder -1723 oder -1734

E-Mail miguelp@puenteasociados.com

Internet <http://www.puenteasociados.com/>

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch, Französisch

FABARA ABOGADOS CIA. LTDA.

Dr. Diego Ramírez Mesec

Quito, Av. Diego de Almagro N30-118 y Av. República,

Tel. +593 2 2224495 Ext. 119

Fax +593 2 2568366

E-Mail dramirez@fabara.ec

Internet <http://www.fabara.com.ec/eng/index.php>

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch

GONZALEZ PEÑAHERRERA & ASOCIADOS ABOGADOS

Dr. Michael Veintimilla Ambrosi

Quito Av. 12 de Octubre y Lincoln - Edificio Torre 1492 - Oficina 1005

Tel. +593 2 2986-528 oder -529 oder -530 oder -531

E-Mail maveintimilla@gpa-lawyers.com

Internet <http://www.gpa-lawyers.com/>

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch, Französisch

MEYTHALER & ZAMBRANO ABOGADOS

Quito, Av. 6 de Diciembre 2816 y Paul Rivet Edificio Josueth González 10mo. Piso 223
Tel. +593 2 2232720 oder +593 2 2508772 oder +593 2 2521973 oder +593 2 2568613
E-Mail info@lmzabogados.com oder lvillagomez@lmzabogados.com
Internet <http://www.lmzabogados.com/>
Korrespondenz: Spanisch, Englisch

MOLINA & COMPAÑÍA ABOGADOS

Ángelo Lettere
Quito, Av. Eugenio Espejo 2410, Centro Comercial Plaza del Rancho Bloq. 2. Piso 1. Oficina 107, Miravalles.
Tel. +593 2 3945774
Fax +593 2 3945794
E-Mail angelo.lettere@molinayco.com
Internet <http://www.molinayco.com/>
Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch

PONCE FERNANDEZ DE CORDOBA & VON RECKOW

Quito, Francisco Salazar 360 y Mallorca Edif. Vista al Este Casa N. 1; La Floresta
Tel. +593 2 3230 553
E-Mail manuel@uio.satnet.net
Korrespondenz: Spanisch, Englisch

DR. RAMÓN EDUARDO BURNEO

Quito, Paul Rivet 471 y Whimper
Tel. +593 2 2554535
E-Mail eduardoburneo@hotmail.com
Korrespondenz: Spanisch, Englisch

HANSEN-HOLM & CO., WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Quito, Av. Atahualpa No. 1116 y Juan González, Edificio Pérez Pallares Piso 6, Oficina C224-9899,
Tel. +593 2 2249899
Fax +593 2 2430785
E-Mail info@hansen-holm.com
Internet <http://www.hansen-holm.com/>
Korrespondenz: Spanisch, Englisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Estland

Einleitung

In Estland stehen ähnlich wie in Deutschland dingliche als auch schuldrechtliche Instrumente als Sicherungsmittel zur Verfügung. Die Rechtsgrundlage hierfür bilden das Schuldrecht (Võlaõigusseadus) und das Handelsgesetz (Äriseadustik) sowie das Gesetz über das Handelspfand (Kommertspandiseadus) und das Sachenrecht (Asjaõigusseadus). In Einklang mit der der EU-Richtlinie 2000/35/EG kennt auch die estnische Rechtsordnung das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts bei der Veräußerung einer Sache.

Eigentumsvorbehalt

Das Rechtsinstitut der Eigentumsvorbehalt ist im Paragraph 233 des estnischen Schuldrechtgesetzes geregelt. Danach können die Parteien eines Kaufvertrages vereinbaren, dass das Eigentum an der Kaufsache erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer übergehen soll. Nach estnischem Recht ist der Eigentumsvorbehalt bei beweglichen Sachen an keine bestimmte Form gebunden. Er kann also auch mündlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich aber in jedem Fall eine schriftliche Vereinbarung.

Der Herausverlangung einer mit einem Eigentumsvorbehalt belasteten Sache durch den Verkäufer ist erst nach dem Rücktritt vom Kaufvertrag oder im Falle einer Verjährung des Kaufpreisanspruches möglich. Im letzten Fall wird auf die Vorschriften über das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (Paragraphen 80 bis 91 des estnischen Sachenrechts) verwiesen.

Im Falle einer Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes erlischt der Eigentumsvorbehalt bei gutgläubigem Eigentumserwerb durch einen Dritten, sofern dieser gutgläubig ist und von dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers keine Kenntnis erlangt hat.

Die bisher gültigen Regelungen für die Verbindung oder Vermischung einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden mobilen oder immobilien Sache sind nach der konsolidierten Fassung des estnischen Schuldrechts von April 2004 aufgehoben.

Rechtliche Grundlagen

Der Kaufvertrag ist die wichtigste Voraussetzung für den Eigentumserwerb. Geregelt wird dieser in Estland durch das Zivilgesetzbuch. Relevant für den Eigentumsvorbehalt sind insbesondere nachfolgende Rechtsquellen:

- 1) Schuldrecht – Võlaõigusseadus – Law of Obligations Act
- 2) Sachenrecht – Asjaõigusseadus – Law of Propertz Act
- 3) Handelsgesetz – Äriseadustik – Commercial Code

Die englischsprachigen Übersetzungen der estnischen Gesetze sind auf der Website www.legaltext.ee (Estonian Legal Language Centre) und <https://www.riigiteataja.ee/en/> (Estnisches Amtsblatt / State Gazette) abrufbar.

Vertretungen in Estland

Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen

Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen

Suurtüki 4 B

10133 Tallinn

Tel. +372 6 276 940

Fax +372 6 276 950

E-Mail info.ee@ahk-balt.org

Internet www.ahk-balt.org

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Toom-Kuninga 11

15048 Tallinn

Tel. +372 6 275 300

Fax +372 6 275 304

E-Mail info@tallinn.diplo.de

Internet www.tallinn.diplo.de

Rechtsanwälte

Advokaadibüroo COBALT AS

Niguliste 4

10130 Tallinn

Estland

Tel. +372 6306 460

Fax +372 6306 463

E-Mail tallinn@cobalt.legal

Internet www.cobalt.legal

Korrespondenz: Deutsch

Advokaadibüroo LINKLaw OÜ

Maakri 23a

10145 Tallinn

Estland

Tel. +372 6004 490

E-Mail info@linklaw.ee

Internet www.linklaw.ee

Korrespondenz: Deutsch

Advokaadibüroo SORAINEN AS

Pärnu mnt. 15
10141 Tallinn
Estland
Tel. +372 6400 900
Fax +372 6400 901
E-Mail sorainen@sorainen.ee
Internet www.sorainen.com
Korrespondenz: Deutsch

Aivar Pilv Advokaadibüroo AS

Vabaduse väljak 10
10146 Tallinn
Estland
Tel. +372 6404 650
Fax +372 6404 653
E-Mail info@apilv.ee
Internet www.apilv.ee
Korrespondenz: Deutsch

bnt attorneys-at-law Advokaadibüroo OÜ

Tatari 6
10116 Tallinn
Estland
Tel. +372 6676 240
Fax +372 6676 241
E-Mail info.ee@bnt.eu
Internet www.bnt.eu
Korrespondenz: Deutsch

Concordia OÜ Advokaadibüroo

Lennuki 22
10145 Tallinn
Estland
Tel. +372 6262 060
Fax +372 6262 061
E-Mail law@concordia.ee
Internet www.concordia.ee
Korrespondenz: Deutsch

Raidla Ellex Advokaadibüroo OÜ

Roosikrantsi 2
10119 Tallinn
Estland
Tel. +372 6407 170
Fax +372 6407 171
E-Mail rln@rln.ee
Internet www.raidlaellex.ee
Korrespondenz: Deutsch

Rechtsanwaltskanzlei Hans Dirk Hundertmark Advokaadibüroo OÜ

Ravila 51a

51014 Tartu

Estland

Tel. +372 7456 405

Fax +372 7456 408

E-Mail info@hundertmark.ee

Internet www.hundertmark.ee

Korrespondenz: Deutsch

Rödl & Partner Advokaadibüroo OÜ

Roosikrantsi 2

10119 Tallinn

Estland

Tel. +372 6068 650

Fax +372 6805 621

E-Mail tallinn@roedl.pro

Internet www.roedl.com

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Finnland

Einleitung

Wie uns die Deutsch-Finnische Handelskammer in Helsinki mit nachfolgendem Text freundlicherweise mitteilte, ist gemäß § 9 des finnischen Ratenzahlungsgesetzes vom 18. Februar 1966 (Laki osamaksukaupasta 91/1966) die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes geregelt.

Eigentumsvorbehalt

Im Zusammenhang mit einer Eigentumsvorbehaltsklausel in Verträgen mit finnischen Abnehmern ist zu beachten, dass im finnischen Recht der Begriff des Eigentumsvorbehaltes nicht so umfassend ausgelegt wird, wie es im deutschen Recht der Fall ist.

Form

Der Eigentumsvorbehalt ist schriftlich zu vereinbaren; außerdem enthält das Gesetz zwingende Vorschriften darüber, welche Angaben im Vertrag enthalten sein müssen (§ 1c).

Waren, für die ein Eigentumsvorbehalt gelten soll, sind nach finnischer Rechtspraxis jeweils gesondert – wenn möglich mit ihrer Serien- oder Herstellungsnummer versehen – aufzuführen. Auch muss der Eigentumsvorbehalt im Allgemeinen für jeden weiteren Geschäftsabschluss neu vereinbart werden. Nur bei Lieferungen für ein Konsignationslager kann ein Eigentumsvorbehalt für einen befristeten Zeitraum rechtlich anerkannt werden.

Die im deutschen Wirtschaftsleben gehandhabte Praxis, den Eigentumsvorbehalt auf der Rückseite der Auftragsbestätigung unter den Lieferbedingungen abzudrucken, bedeutet nach finnischer Rechtsauffassung kein Anerkenntnis der Eigentumsvorbehaltsklausel durch den Käufer.

Konkurs/Insolvenz

Im Konkurs des Vorbehaltskäufers kann der Verkäufer trotz eines wirksam vereinbarten Eigentumsvorbehaltes seine Rechte nicht durchsetzen.

Zwangsvollstreckung

Die weitgehend mangelhafte Sicherungswirkung des Eigentumsvorbehaltes nach finnischem Recht wird auch im Fall der Zwangsvollstreckung gegen den Vorbehaltskäufer deutlich, denn auch hier kann der Verkäufer den Dritten, die die Zwangsvollstreckung betreiben, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht entgegenhalten.

Gutgläubiger Erwerb

Nach geltender Rechtspraxis kann ein zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich vereinbarter Eigentumsvorbehalt nicht gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden, der Waren in gutem

Weltkarte

Länderliste A-Z

Glauben, beispielsweise im Falle eines Konkurses, erwirbt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Käufer über die Waren zum Zweck des Wiederverkaufs frei verfügen kann.

Ein Dritter, der guten Glaubens Waren erwirbt, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Verkäufer aufgrund eines zwischen ihm und dem Wiederverkäufer schriftlich vereinbarten Eigentumsvorbehaltes zurückgefordert werden, hat somit Anspruch auf Entschädigung.

Verarbeitung/Vermischung

Ferner kann nach finnischer Rechtsauffassung ein Eigentumsvorbehalt nur dann wirksam werden, wenn die Waren individualisierbar sind. In der Praxis hängt die Entscheidung über die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes daher von der jeweiligen weiteren Verwendung der gelieferten Ware ab. Eine Maschine, die beispielsweise so in ein Gebäude eingefügt ist, dass sie ihre Eigenschaft als selbständiges Gut verloren hat, kann nur dann aufgrund eines Eigentumsvorbehaltes zurückgefordert werden, wenn mit ihrer Auslösung weder eine Beschädigung noch eine Betriebseinstellung der Gesamtanlage verbunden ist. Die Frage der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes wird demnach durch Gründe der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bestimmt und lässt sich nur allgemein beantworten. Im konkreten Fall wird es stets notwendig sein, einen finnischen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Interessen zu beauftragen.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Der Eigentumsvorbehalt ist in Finnland zur Sicherung von Forderungen nur bedingt geeignet. Das hängt besonders damit zusammen, dass dieses Instrument, wie oben bereits erwähnt, gerade bei Waren versagt, die zum Einbau oder Weiterverkauf bestimmt sind. Die Möglichkeiten des verlängerten Eigentumsvorbehaltes mit Vorausabtretungs- oder Verarbeitungsklauseln existieren in Finnland nicht. Immerhin bietet der Eigentumsvorbehalt jedoch im Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer eine gewisse Sicherheit, so dass er weiterhin vereinbart werden sollte, selbst wenn er im Konkurs, der Zwangsvollstreckung und gegenüber Dritten in der Praxis vielfach nicht wirksam ist. Im Übrigen ist die finnische Rechtsprechung zum Eigentumsvorbehalt noch im Fluss.

Vertretungen in Finnland

Deutsch-Finnische Handelskammer

Saksalais-Suomalainen Kauppakamari

Mikonkatu 25
00100 Helsinki
Tel. +358 9 612 21 20
Fax +358 9 642 859
E-Mail info@dfhk.fi
Internet www.dfhk.fi

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Saksan liittotasavallan suurlähetystö

Krogiuksentie 4 B
00340 Helsinki
Tel. +358 9 458 580
Fax +358 9 458 58 258
E-Mail saksa@germanembassy.fi
Internet www.helsinki.diplo.de

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Frankreich

Einleitung

Das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehaltes (réserve de propriété) ist in Frankreich seit Erlass einer Verordnung vom 23. März 2006 (Ordonnance n° 2006-346 du 23 mars 2006) im französischen Zivilgesetzbuch (code civil) geregelt. Die dem deutschen Privatrecht zugrundeliegende Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft (Trennungsprinzip) ist im französischen Recht unbekannt, sodass der Käufer grundsätzlich schon mit Abschluss des Kaufvertrages Eigentum an der gekauften Sache erwirbt, Art. 1138 c.civ. Zu beachten ist, dass die im Folgenden dargestellten Regelungen nicht nur im Rahmen von Kaufverträgen Anwendung finden, sondern im Rahmen aller Verträge, die eine Eigentumsübertragung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache implizieren, Art. 2367 sowie Art. 2373 c.civ.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt im Kaufvertrag

Vertragliche Klauseln, wonach das Eigentum an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache erst unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergeht, richten sich nach den Art. 2367 ff. c.civ. Zu berücksichtigen ist, dass der Verkäufer in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung als Eigentümer weiterhin die Gefahr des zufälligen Untergangs zu tragen hat. Im Interesse des Verkäufers sollten die Vertragsparteien daher vereinbaren, dass die Gefahr zeitgleich mit Übergabe der Sache auf den Käufer übergeht.

Klauseln, die einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt vorsehen, sind nach geltendem Recht grundsätzlich unwirksam. Im Falle des Untergangs oder der Weiterveräußerung der Sache geht der Eigentumsvorbehalt kraft Gesetzes auf die dem Käufer gegenüber dem Dritterwerber zustehende Forderung oder auf den von der Versicherung geleisteten Ersatz für die Sache über, Art. 2372 c.civ.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Sache zu verlangen, Art. 2371 c.civ. Sollte die außergerichtliche Rückabwicklung scheitern, steht dem Verkäufer der Rechtsweg offen.

Form

Voraussetzung für einen wirksamen Eigentumsvorbehalt ist eine schriftliche Vereinbarung in französischer Sprache, Art. 2368 c.civ. Schwierigkeiten entstehen immer wieder in den Fällen, in denen einfache AGB, Rechnungen oder Auftragsbestätigungen auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen. Es sollte darauf geachtet werden, die entsprechende Klausel, bspw. durch Fettdruck deutlich sichtbar und lesbar zu machen. Außerdem sollte der Verkäufer das schriftliche Einverständnis des Käufers auf dementsprechenden Schriftstück einholen, bspw. durch den Vermerk „lu et approuvé“ (gelesen und akzeptiert).

Gegebenenfalls ist auch von einer stillschweigenden Annahme durch den Käufer auszugehen, insbesondere dann, wenn ein entgegenstehender Wille nicht erkennbar ist. Der Nachweis über ein

stillschweigendes Einverständnis des Käufers obliegt jedoch dem Verkäufer. Da der deutsche Verkäufer in aller Regel nicht über AGB in französischer Sprache verfügt, empfiehlt es sich, im deutsch-französischen Rechts- und Geschäftsverkehr die Eigentumsvorbehaltsklausel in französischer Sprache gesondert und in drucktechnisch hervorgehobener Form in das Vertragsangebot einzubeziehen.

Im Rahmen ständiger Geschäftsbeziehungen (Handelsverträgen) besteht die Möglichkeit, den Eigentumsvorbehalt in eine Rahmenvereinbarung aufzunehmen, die die gesamten Geschäftsbedingungen der Parteien regelt. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, bei jedem Einzelgeschäft diesen strengen Form-erfordernissen nachzukommen. Da der Verkäufer die Beweislast der Anerkennung und Kenntnisnahme der Klausel trägt, ist es ratsam, die Klausel weiterhin schriftlich und erkennbar in die laufenden Dokumente aufzunehmen.

Der Eigentumsvorbehalt im Insolvenzverfahren

Zahlreiche Änderungen des Insolvenzrechts haben den Eigentumsvorbehalt im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte als Sicherungsmittel in seiner Bedeutung erheblich aufgewertet. Denn seit der Rechts-änderung kann der aufgrund eines Eigentumsvorbehalts gesicherte Verkäufer auch im Fall der Insolvenz des Käufers die nicht bezahlte Sache – notfalls gerichtlich – herausverlangen (Recht auf Aussonderung).

Die Geltendmachung eines solchen Anspruchs setzt zunächst voraus, dass der Verkäufer, bspw. anhand von Rechnungen oder Lieferscheinen, einen Nachweis darüber erbringt, dass er die beim insolventen Käufer vorhandene Sache tatsächlich selbst geliefert hat. Dabei muss das vom Verkäufer herangezogene Beweisstück unmissverständlich die Geltung des Eigentumsvorbehalts für die zurückgeforderte Sache dokumentieren.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Käufer die Sache zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs in bestimmbarem und individualisierbarem Zustand (en nature) besitzt, Art. L. 624-16 Abs. 2 c.com. Sofern der gelieferte Gegenstand vom Käufer mit einer anderen beweglichen Sache verbunden wurde, kann der Verkäufer ausnahmsweise dann Herausgabe verlangen, wenn die verbundenen Sachen ohne Schaden wieder voneinander getrennt werden können. Eine weitere Ausnahme vom Identitätserfordernis gilt für den Fall, dass der Verkäufer eine vertretbare Sache (eine Sache, die im Verkehr nach Art, Zahl oder Maß bestimmt zu werden pflegt) geliefert hat und der Käufer im Besitz einer Sache gleicher Art und Güte ist. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die Sache gleicher Art und Güte gleichsam als Surrogat für das ursprünglich gelieferte Gut herauszuverlangen, Art. L. 624-16 Abs. 3 c.com.

Wurde die Sache gestohlen oder zerstört und bei Vertragsschluss ein Gefahrübergang auf den Käufer vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, Herausgabe des von der Versicherung geleisteten Ersatzes zu verlangen, Art. L. 624-18 c.com.

Sofern der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sache vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen gutgläubigen Dritten veräußert hat und der Kaufpreis noch nicht oder nur teilweise bezahlt wurde, kann der Verkäufer vom Dritterwerber den bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausstehenden Teil des Kaufpreises einfordern. Hat der gutgläubige Dritte den Kaufpreis hingegen schon bezahlt oder wurde die Sache nicht in ihrem ursprünglichen Zustand weiterveräußert, bleibt dem Verkäufer lediglich die Möglichkeit, sich aus der Konkursmasse zu befriedigen.

Der Verkäufer muss seinen Herausgabeanspruch innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im BODACC (Bulletin Officiel des Annonces Civiles et Commerciales) per Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem Insolvenzverwalter (administrateur judiciaire, représentant des créanciers oder liquidateur judiciaire) geltend machen, Art. L. 624-9 c.com. Fristverlängerungen werden grundsätzlich nicht gewährt.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Versäumt der Verkäufer diese Frist, verbleibt ihm allenfalls die Möglichkeit, wie ein gewöhnlicher Gläubiger die offene Kaufpreisforderung beim Insolvenzverwalter anzumelden. Der Insolvenzverwalter ist bei der Freigabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache an die Zustimmung des insolventen Käufers gebunden. Anstelle der Herausgabe kann der Insolvenzverwalter auch für die Zahlung des ausstehenden Kaufpreises innerhalb von sechs Monaten optieren. Verweigert der Insolvenzverwalter die Freigabe oder Bezahlung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache, hat der Eigentümer einen Monat Zeit, um einen gerichtlichen Antrag auf Herausgabe der Sache beim Insolvenzrichter (juge-commissaire) zu stellen.

Das Recht auf Aussonderung kann unabhängig von der 3-Monats-Frist geltend gemacht werden, wenn der Vertrag mit der Eigentumsvorbehaltsklausel beim Handelsgericht eingereicht und publiziert worden ist (Art. 1 bis 7 und 9 der Verordnung n° 72-665 vom 4. Juli 1972).

Gutgläubiger Erwerb

Veräußert der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache weiter, ohne dass der Käufer den Eigentumsvorbehalt dem Dritten gegenüber offenbart oder dieser den Eigentumsvorbehalt kannte oder hätte kennen müssen, besteht für den Verkäufer keine Möglichkeit, den Eigentumsvorbehalt gegen den Dritten geltend zu machen, Art. 2279 c.civ. In diesem Fall muss sich der Verkäufer mit einem Schadensersatzanspruch gegen den Käufer zufrieden geben.

Sofern der Dritterwerber hinsichtlich der Eigentümerstellung des Käufers bösgläubig war, ist der Verkäufer berechtigt, den Dritten unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Verarbeitung und Vermischung

Grundsätzlich kann der Verkäufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache nur wieder an sich nehmen, wenn Sie weder dauerhaft mit anderen Gegenständen verbunden noch mit anderen Gegenständen zu einem neuen Produkt verarbeitet wurde. Die Sache muss also noch in ihrer ursprünglichen Form bestimmt und individualisiert werden können (en nature).

Soweit die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache vertretbar ist, kann sich der Eigentumsvorbehalt jedoch ausnahmsweise auf eine Sache gleicher Art und Güte erstrecken, die der Käufer selbst oder für Rechnung eines Dritten besitzt, Art. 2369 c.civ. Selbiges gilt dann, wenn die miteinander vermischten oder verarbeiteten Sachen ohne Schaden voneinander getrennt werden können, Art. 2370 c.civ.

Vertretungen in Frankreich

Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer

La Chambre Franco-Allemande de Commerce et d'Industrie

18, rue Balard

75015 Paris

Tel. +33 1 405 835 35

Fax +33 1 455 473 9

E-Mail info@francoallemand.com

Internet www.francoallemand.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ambassade de la République Fédérale d'Allemagne

13/15, avenue Franklin D. Roosevelt
75008 Paris

Tel. +33 1 538 345 00

Fax +33 1 435 974 18

E-Mail info@amb-allemande.fr

Internet www.amb-allemande.fr

Rechtsanwälte

Francis Dupont

Hôtel de Vinci

45, rue St-Etienne

59000 Lille

Tel. +33 3 205 726 76

Fax +33 3 205 792 01

E-Mail fdupont@scp.mvdm.com

Korrespondenz: Deutsch

Lamy-Véron-Ribeyre

40, rue de Bonnel

69003 Lyon

Tel. +33 4 786 214 00

Fax +33 4 786 214 9

E-Mail lvra@lvra.fr

Internet www.lvra.fr

Korrespondenz: Deutsch

BRS Rödl & Partner

20, avenue Mac Mahon

75017 Paris

Tel. +33 1 553 715 00

Fax +33 1 553 715 09

E-Mail info@roedl.fr

Internet www.roedl.de

Korrespondenz: Deutsch

Grütmacher Gravert Viegner

12, rue d'Astorg

75008 Paris

Tel. +33 1 445 105 70

Fax +33 1 426 633 68

E-Mail paris@gg-v.net

Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Sterzing & Lem

17, rue de Longchamp

75116 Paris

Tel. +33 1 470 467 27

Fax +33 1 470 478 01

E-Mail sl.avocats@wanadoo.fr

Korrespondenz: Deutsch

Wenner & Cie

71, rue du Fbg. St. Honoré

75008 Paris

Tel. +33 1 426 689 00

Fax +33 1 426 689 01

E-Mail wennercie@wennercie.com

Korrespondenz: Deutsch

Epp, Gebauer & Kühl

16, rue de Reims

67000 Straßburg

Tel. +33 3 884 565 45

Fax +33 3 886 007 76

E-Mail avocats@cabinetepp.fr

Korrespondenz: Deutsch

Dr. Eberhard Eyl

14, quai Kléber

67000 Straßburg

Tel. +33 3 882 146 77

Fax +33 3 887 560 10

E-Mail eylaw@ision.fr

Korrespondenz: Deutsch

Joachim Schulz, MBA

Rechtsanwalt

Leiter Recht und Steuern

18 rue Balard

75015 Paris

Tel. +33 1 405 835 35

Fax +33 1 455 473 9

E-Mail recht@francoallemmand.com

Internet www.francoallemmand.com

Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Griechenland

Einleitung

Die Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer in Athen übermittelte uns freundlicherweise die folgenden Informationen.

Gemäß Art. 532 des griechischen Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Verkäufer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache die gestundete Kaufpreisforderung dinglich sichern, indem er sich im Kaufvertrag das Eigentum an der verkauften Sache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehält.

Eigentumsvorbehalt

Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Verkäufer berechtigt sein soll, entweder die Zahlung des gesamten (Rest-)Kaufpreises zu verlangen oder aber vom Vertrag zurückzutreten und zugleich die Rückgabe der Kaufsache zu verlangen, wenn der Käufer den Kaufpreis, die Kaufpreiskrate, etwaige Zinsen, Unkostenbeträge oder sonstige Nebenleistungen nicht innerhalb einer bestimmten Frist erbringt. Bereits bezahlte Raten können in diesem Fall vom Verkäufer als Vertragsstrafe einbehalten werden.

Wird ein Eigentumsvorbehalt ohne nähere Erläuterungen vereinbart, so ist der Verkäufer bei Verzug des Käufers berechtigt, entweder die Zahlung des Kaufpreises zu fordern oder von dem Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Sache zu verlangen.

Zweckmäßig erscheint es, die Vereinbarung einer Frist zur Kaufpreiszahlung dahingehend zu präzisieren, dass mit Ablauf der Frist zugleich die Mahnung als erfolgt gelten soll. Eine besondere Mahnung des Verkäufers ist dann nicht mehr erforderlich und der Käufer gerät bei Nichtzahlung nach Ablauf der vereinbarten Frist ohne weiteres in Verzug.

Form

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes sollte immer schriftlich getroffen werden. Auch wenn beim Verkauf beweglicher Sachen ein notarieller Vertrag nicht zwingend erforderlich ist, ist ein solcher schon deshalb zu empfehlen, weil dann die Möglichkeit besteht, den Vertrag gegebenenfalls ohne langwieriges Gerichtsverfahren zu vollstrecken. Die Klausel muss ausdrücklich vereinbart werden, d. h. es genügt nicht, die Eigentumsvorbehaltsklausel in einer Auftragsbestätigung oder einer Rechnung zu vermerken oder im Vertrag auf Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verweisen, die wiederum eine derartige Klausel enthalten.

Regelmäßig wird der Eigentumsvorbehalt bei Abschluss des Kaufvertrages und zwar beim schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft vereinbart. Die Möglichkeit einer nachträglichen Vereinbarung ist gegeben, hat aber spätestens beim Abschluss des dinglichen Rechtsgeschäfts, d. h. in der Regel bei der Lieferung zu erfolgen. Eine Vereinbarung nach diesem Zeitpunkt führt zur Rückübertragung des Eigentums durch ein Besitzmittlungsverhältnis.

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bietet für den Verkäufer jedoch keine absolute Sicherheit, sofern es sich um eine bewegliche Sache handelt. Nach dem geltenden griechischen Recht besteht nämlich keine Publizitätspflicht.

Konkurs/Insolvenz

Umstritten ist, ob dem Verkäufer bei Insolvenz des Käufers ein Aussonderungsrecht zusteht. Nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung war dies nur der Fall, wenn der Käufer vor seiner Insolvenz in Verzug geraten war und der Verkäufer vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Vertrag zurückgetreten war. Diese Ansicht wurde von der Literatur stark kritisiert, so dass heute dem Verkäufer bereits dann ein Aussonderungsrecht zugesprochen wird, wenn der Käufer vor seiner Insolvenz in Verzug war. Der Rücktritt vom Vertrag muss nicht erklärt worden sein. Befindet sich der Käufer bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht in Verzug, ist der Rücktritt vom Vertrag und die Ausübung des Aussonderungsrechts nur möglich, wenn der Verwalter die Zahlung des Kaufpreises verweigert.

Gutgläubiger Erwerb

Beim gutgläubigen Eigentumserwerb, wenn folglich die verkaufte Sache einem Dritten, der von der Vorbehaltsklausel keine Kenntnis hatte, übereignet wurde, verliert der Verkäufer sein Eigentum und damit das Recht, die Rückgabe der Sache zu verlangen. Der gutgläubige Dritte wird in diesem Fall Eigentümer der Sache und braucht sie dem Verkäufer nicht herauszugeben. Es versteht sich von selbst, dass der Käufer, der die Sache einem Dritten übereignet, sich dem Verkäufer gegenüber der Unterschlagung schuldig macht (Strafgesetzbuch Art. 375), da er sich auf diese Weise rechtswidrig eine fremde bewegliche Sache aneignet.

Verarbeitung/Vermischung

Auch bei der Verbindung der beweglichen Sache mit dem Grundstück des Käufers oder eines Dritten verliert der Verkäufer sein Eigentum, wenn die Sache durch die Verbindung ein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird (Art. 1057, 953 gr. ZGB).

Gleiches gilt bei der Verbindung oder Vermischung mit einer anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsache gilt (Art. 1058, 1059 gr. ZGB).

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass eine Eigentumsvorbehaltsklausel den Verkäufer nicht immer sichert. Die Frage der Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes ist insbesondere bei Lieferungen von Maschinen, Einrichtungen oder sonstigen Zubehörförteilen problematisch, die sich in einem Gebäude befinden, dort auf Grund und Boden aufgestellt oder ständig eingebaut sind. Nach griechischer Auffassung werden Maschinen nämlich nicht nur dann wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes, wenn sie nach der Verkehrsanschauung mit diesem fest verbunden sind, sondern bereits dann, wenn die Maschinen auf dem Grund und Boden eines Gebäudes zur nachhaltigen, dauerhaften wirtschaftlichen Verwendung aufgestellt werden. In einem solchen Fall würde ein gesondertes, dingliches Eigentums- (Vorbehalts-) recht nicht als fortbestehend anerkannt werden. Fabrikanlagen werden nach dieser Rechtsprechung im betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Sinn als zusammengehörig und daher als Einheit betrachtet.

Andere Rechte

Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, statt eines Eigentumsvorbehaltes von vornherein die Eintragung einer entsprechenden Sicherungshypothek auf das Grundstück zu verlangen. Dieser Weg wird jedoch im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten, die dabei anfallen und die in der Regel vom Lieferanten zu tragen sind, nicht gerne eingeschlagen.

Daher erscheint es ratsam, auf Akkreditivbasis zu liefern, insbesondere in den Fällen, in denen die Verhältnisse des ausländischen Käufers nicht ausreichend bekannt sind.

Vertretungen in Griechenland

Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer

Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer

Dorilaïou 10 - 12/IV

115 21 Athen

Tel. +30 210 641 90 00

Fax +30 210 644 51 75

E-Mail ahkathen@mail.ahk-germany.de

Internet www.german-chamber.gr

Voulgari 50/V

542 49 Thessaloniki

Tel. +30 2310 327 733

Fax +30 2310 327 737

E-Mail ahkthess@mail.ahk-germany.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Karaoli & Dimitriou 3

106 75 Athen-Kolonaki

Tel. +30 210 728 51 11

Fax +30 210 725 12 05

E-Mail boathens@compulink.gr

Internet www.athen.diplo.de

Rechtsanwälte

Auf Anfrage benennt die Deutsch-Griechische IHK gerne vor Ort ansässige Rechtsanwälte.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Großbritannien (England und Wales)

Einleitung

Wie die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London uns freundlicherweise mitteilte, wird der Eigentumsvorbehalt in England und Wales üblicherweise als „reservation of property“ oder „retention of title“ bezeichnet. Sofern eine Eigentumsvorbehaltsklausel zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird, spricht man sowohl von „Romalpa clause“ auch von „retention of title clause“ (R.O.T.-Klausel).

Die Warenlieferung unter Eigentumsvorbehalt bedeutet, dass das Eigentum abhängig von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung – regelmäßig der vollständigen Kaufpreiszahlung – auf den Warenempfänger übergehen soll.

Oftmals vereinbaren Warenlieferanten eine „R.O.T.-Klausel“ mit ihren Vertragspartnern, um sich gegen die möglicherweise eintretende Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit ihrer Kunden abzusichern.

Der Eigentumsvorbehalt ist in England und Wales mit zahlreichen Problemen behaftet und der Lieferant sollte sich nicht auf ihn verlassen. Häufig kann der Lieferant nicht beweisen, dass der Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart worden ist. Weiter kann es problematisch sein, die Waren, die beim Käufer lagern, als Eigentum des Lieferanten zu identifizieren; so fehlt z.B. die Kennzeichnung oder Seriennummer oder die Ware ist bereits weiter verarbeitet. Diese Umstände sollten von Warenlieferanten schon vor der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bedacht werden, um Schwierigkeiten bei der Geltendmachung des Eigentums vorzubeugen. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen Möglichkeiten auf, Beweis- und Identifikationsproblemen aus dem Weg zu gehen. Jedoch sollte, insbesondere bei Warenlieferungen von erheblichem Wert, für die Vereinbarung eines rechtswirksamen Eigentumsvorbehaltes immer der Rat eines englischen Rechtsanwaltes eingeholt werden, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden.

Eigentumsvorbehalt

Auch wenn der Kaufvertrag die Anwendung des deutschen Rechts vorsieht, ist zu beachten, dass unter Umständen englisches Recht zur Anwendung kommen kann. Maßgeblich für die Beurteilung des Eigentums ist nämlich in der Regel das Recht des Landes, in welchem sich die Ware zu dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes befindet. (lex rei sitae oder lex situs, Art. 43 (1) EGBGB). Das englische Gesetz über den Warenverkauf (Sale of Goods Act 1979, section 17) sieht vor, dass der Wille der Parteien darüber entscheidet, wann das Eigentum auf den Käufer übergehen soll. Daher bedarf es einer ausdrücklichen und rechtswirksamen Vereinbarung der Vertragsparteien, damit der Eigentumsvorbehalt die gewünschten Wirkungen entfalten kann.

Formen

Der einfache Eigentumsvorbehalt stellt eine Vereinbarung dar, nach welcher das Eigentum erst auf den Käufer übergehen soll, wenn dieser die Ware vollständig bezahlt hat. Der einfache Eigentumsvorbehalt sichert den Verkäufer, solange sich die Ware noch in dem ursprünglichen Zustand im Besitz des Käufers befindet. Der Eigentumsvorbehalt berechtigt den Verkäufer, sein Eigentum bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingung zurückzuverlangen.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Der erweiterte Eigentumsvorbehalt „Kontokorrentvorbehalt“ ist dadurch charakterisiert, dass sich der Verkäufer das Eigentum bis zur Zahlung aller noch ausstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer – also nicht lediglich der Kaufpreisforderung des konkreten Kaufvertrages – vorbehält. Nach englischem Recht können die Vertragsparteien rechtswirksam vereinbaren, dass das Eigentum nur unter der Bedingung der Erfüllung aller bestehenden Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer zustehen, übergeht. Dies ist die so genannte all-monies-retention-of-title-Klausel (Armour v Thyssen Edelstahlwerke AG (1990) 3 AllER 481 (HL)).

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt soll dem Verkäufer Schutz vor dem Erlöschen eines einfachen Eigentumsvorbehaltes bieten, indem sich der Verkäufer entweder das Eigentum am neuen Arbeitsprodukt übertragen oder die Forderungen aus Weiterverkäufen im Voraus abtreten lässt. In diesen Konstellationen gestattet der Verkäufer dem Käufer, die gelieferten Waren zu verarbeiten oder aber im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Dafür überträgt der Käufer dem Verkäufer sicherungshalber durch ein vorweggenommenes Besitzkonstitut das Eigentum an der durch Verarbeitung erlangten Sache bzw. den Erlös oder er tritt die künftige Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf an den Vorbehaltsverkäufer ab. In England und Wales ist die Vorausabtretung einer Forderung aus einem Weiterverkauf stark eingeschränkt. An dieser Stelle soll – neben vielen weiteren – lediglich auf die Restriktionen durch den Law of Property Act 1925, section 136, eingegangen werden. Danach bedarf die Übertragung einer Forderung der schriftlichen Abtretungserklärung durch den Zedenten sowie einer ausdrücklichen schriftlichen Abtretungsanzeige dem Schuldner gegenüber. Darüber hinaus muss die Forderung bereits entstanden sein und unbedingt übertragen werden. Englische Gerichte qualifizieren unwirksame Vereinbarungen von Vorausabtretungen als ein Sicherungsrecht, sogenannte charge. Dieses Recht begründet eine Sicherheit des Verkäufers in der Form einer Belastung am Vermögen des Käufers, bedarf zu ihrer Wirksamkeit gegenüber bestimmten Insolvenzverwaltern und anderen Gläubigern jedoch der fristgerechten Eintragung in ein öffentliches Register. Es wird empfohlen, eine solche Registrierung durch einen Rechtsanwalt durchführen zu lassen, der mit den englischen Verfahrensvorschriften vertraut ist.

Form

Das englische Recht lässt die vertragliche Vereinbarung des einfachen Eigentumsvorbehaltes zu (Armour v Thyssen Edelstahlwerke AG (1990) 3 AllER 481 (HL)). Damit die Eigentumsvorbehaltsklausel zum Bestandteil des Vertrages werden kann, muss eine diesbezügliche Vereinbarung grundsätzlich bei Vertragsabschluss getroffen werden. Maßgeblich ist es jedoch, die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes in einem Rechtsstreit auch beweisen zu können. Daher empfiehlt es sich für den Verkäufer, das Vertragsformular und damit die Eigentumsvorbehaltsklausel vom Käufer unterschreiben zu lassen. Nach englischem Recht wird durch die Vorlage eines solchen Vertragsformulars die Vermutung begründet, dass der Käufer die Klausel gelesen und verstanden hat und sie daher zur Grundlage des Vertrages wurde (L'Estrange v Graucob (1934) 2 KB 394).

Zwangsvollstreckung

Ist der Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart, so kann der Verkäufer einer Zwangsvollstreckung Dritter in das beim Käufer befindliche Vorbehaltsgut widersprechen. Jedoch kann der Verkäufer diese Rechte nur ausüben, wenn er sein Eigentum bei dem Käufer zweifelsfrei identifizieren kann. Daher ist es geboten, bei Massenartikeln des täglichen Geschäftsverkehrs Unterscheidungszeichen – zum Beispiel in der Form einer Serienziffer, Marke oder eines Bar-Codes – anzubringen, die sowohl auf dem Produkt als auch auf der Rechnung erscheinen.

Gutgläubiger Erwerb

Wird das Vorbehaltsgut von einem Dritten gutgläubig erworben, so verliert der Verkäufer das Eigentum, auch wenn der Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart wurde. Weder der einfache noch der erweiterte Eigentumsvorbehalt bieten dem Verkäufer Schutz gegen den gutgläubigen Erwerb.

Verarbeitung/Vermischung

Der Verkäufer verliert sein Eigentum auch dann, wenn die Sache derart verarbeitet wird, dass eine Identitätsfeststellung nicht mehr möglich ist.

Eine Ausnahme kann beim verlängerten Eigentumsvorbehalt gelten, auch wenn die Erstreckung des Eigentumsvorbehaltes auf neue Produkte von der englischen Rechtsprechung regelmäßig nicht anerkannt wird. Ausnahmsweise findet eine entsprechende Klausel Berücksichtigung, wenn sich die gelieferte Ware auf einfachem Weg und ohne die Verursachung von Schäden von dem neuen Produkt abtrennen lässt. Grundsätzlich qualifizieren englische Gerichte auch die Vereinbarung der Verarbeitungsklausel, soweit diese unwirksam ist, als sogenannte charge.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes stellt für Warenlieferungen nach England und Wales ein adäquates Sicherungsmittel für den Verkäufer dar. Es ist jedoch wichtig zu bedenken, dass sowohl die Beweisbarkeit der Vereinbarung als auch die Identifizierbarkeit der Waren bei dem Käufer sichergestellt sein müssen.

Vorsicht ist bei der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes geboten, weil die englische Rechtsprechung mit diesem in Deutschland sehr gebräuchlichen Rechtsinstitut recht restriktiv verfährt.

Der Verkäufer sollte sich vertraglich das Zugangsrecht zu seinen Waren vorbehalten und muss bei einer Insolvenz des Abnehmers sehr, sehr schnell reagieren. Er wird bei Insolvenzverwaltern auf erheblichen Widerstand gegenüber dem Eigentumsvorbehalt stoßen und sollte in der Lage sein, alle getroffenen Vereinbarungen detailliert schriftlich zu dokumentieren.

Andere Rechte

Immer sollte der Verkäufer auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, nur gegen Vorauszahlung zu liefern, soweit es die Marktlage zulässt. Wird der Kaufpreis durch den Käufer in Teilbeträgen nach dem jeweiligen Eingang einzelner Warenpositionen beglichen, sollte der Verkäufer vor weiteren Lieferungen die Eingänge der Teilzahlungen sorgfältig überprüfen, um so größere finanzielle Verluste zu verhindern. Letztlich kann der Verkäufer den Käufer alternativ dazu anhalten, vor der Warenlieferung eine Bürgschaft oder Bankgarantie beizubringen. Bereits vor dem Abschluss eines umfangreicheren Rechtsgeschäfts sollte der Verkäufer Kreditauskünfte über den Käufer einholen. Somit kann der Verkäufer gegebenenfalls von dem geplanten Geschäft schadlos Abstand nehmen.

Die Deutsch-Britische AHK steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Neben der Rechtsberatung bietet die Rechtsabteilung der Auslandshandelskammer z.B. die Einholung von Kreditauskünften und Registerauszügen, die Überprüfung von Unternehmen und die Durchführung von Inkassoverfahren an.

Vertretungen in England und Wales

Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer

German-British Chamber of Industry & Commerce

Mecklenburg House
16 Buckingham Gate
London SW1E 6LB
Tel. +44 20 797 641 00
Fax +44 20 797 641 01
E-Mail mail@ahk-london.co.uk
Internet www.ahk-london.co.uk

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

23 Belgrave Square
London SW 1X 8PZ
Tel. +44 20 782 413 00
Fax +44 20 782 414 5
Internet www.london.diplo.de

Rechtsanwälte

Baker & McKenzie

100 New Bridge Street
London EC4V 6JA
Tel. +44 20 791 910 00
Fax +44 20 791 919 99
Internet www.bakermckenzie.com
Korrespondenz: Deutsch

Linklaters LLP

One Silk Street
London EC2Y 8HQ
Tel. +44 20 745 620 00
Fax +44 20 745 622 22
Internet www.linklaters.com
Korrespondenz: Deutsch

Redeker Sellner Dahs

265 Strand
London WC2R 1BH
Tel. +44 20 740 486 41
Fax +44 20 743 003 06
Internet www.redeker.de
Korrespondenz: Deutsch

[Weltkarte](#)[Länderliste A-Z](#)

Eine Liste aller Mitgliedsanwälte der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer finden Sie über folgenden Link:

<http://grossbritannien.ahk.de/mitglieder/mitglieder-online/mitgliederlisten/>

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Guatemala

Einleitung

Die Deutsch-Guatemalteckische Industrie- und Handelskammer in Guatemala-Stadt teilte uns in dem nachfolgenden Text freundlicherweise mit, dass eine dem deutschen Eigentumsvorbehalt ähnliche Kreditsicherung durch die „compraventa con reserva de dominio“ (Verkauf mit Eigentumsvorbehalt), Art. 1834 bis 1851 des Código Civil (C.C. – Bürgerliches Gesetzbuch) möglich ist. Diese Art von Verkauf entspricht weitestgehend dem Eigentumsvorbehalt im deutschen Recht.

Eigentumsvorbehalt

Nach Art. 1834 C.C. erhält der Käufer den Besitz und das Nutzungsrecht an der Sache. Das Eigentum verbleibt hingegen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises beim Verkäufer mit der Folge, dass der Käufer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers sein Recht veräußern oder belasten darf. Ist der Kaufpreis vollständig bezahlt, geht das Eigentum automatisch auf den Käufer über.

Gerät der Käufer mit vier oder mehr aufeinanderfolgenden Monatsraten in Zahlungsverzug, so kann der Vertrag aufgelöst werden, wobei sich die Rückabwicklung je nachdem, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt, unterschiedlich gestaltet.

Bei unbeweglichen Sachen zahlt der Verkäufer an den Käufer die bereits gezahlten Raten abzüglich einer angemessenen Ausgleichszahlung für den Gebrauch der Sache zurück (Art. 1836 C.C.).

Bei beweglichen Sachen kann der Verkäufer die bezahlten Raten als Schadensersatz für den Gebrauch und den Minderwert der Sache behalten. Verkauft der Verkäufer die Sache indessen weiter, so muss er den Betrag, den er beim Weiterverkauf über den ursprünglichen Preis hinaus erzielt hat, an den Käufer erstatten, wobei er die Kosten und Auslagen für den Wiederverkauf in Rechnung stellen darf (Art. 1837 C.C.).

In beiden Fällen hat der Verkäufer aber unter Beachtung der genannten Rückabwicklungsvorschriften das Recht zur Rücknahme der Sache.

Form

Handelt es sich bei der unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sache um eine unbewegliche Sache oder liegt ein Speziaukauf vor, so muss der Verkauf im „Registro de la Propiedad“ (Eigentumsregister) eingetragen werden. In diesem Fall ist der Verkäufer darüber hinaus verpflichtet, schriftlich innerhalb von acht Tagen Nachricht an das Eigentumsregister zu geben, wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt worden ist. Die Nichterfüllung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 10 Quetzales geahndet (Art. 1834 C.C.).

Konkurs/Insolvenz

Im Fall des Konkurses ist der Verkäufer hingegen nicht gesichert. Ihm bleibt lediglich die Möglichkeit, seine Restforderung zur Konkurstabelle anzumelden.

Zwangsvollstreckung

Im Fall der Pfändung der unter „reserva de dominio“ verkauften Sache beim Käufer hat der Verkäufer einen mit der Drittwiderspruchsklage des deutschen Rechts identischen Anspruch (terceria excluyente de dominio).

Gutgläubiger Erwerb

Dritte können Vorbehaltswaren dann nicht gutgläubig vom Käufer erwerben, wenn der Eigentumsvorbehalt in das Eigentumsregister eingetragen worden ist.

Liegt solch eine Eintragung nicht vor, verliert der Verkäufer sein Eigentum, wenn der Käufer die Vorbehaltsware an einen gutgläubigen Dritten veräußert.

Vertretungen in Guatemala

Deutsch-Guatemaltekeische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Comercio e Industria Guatemalteco-Alemana

6 Avenida 20-25 Zona 10

Edificio Plaza Marítima

3er. Nivel

01010 Ciudad de Guatemala

Guatemala, C.A.

Tel. +502 233 360 36 bis 38

Fax +502 236 829 71

E-Mail gerencia@DEinternational.com.gt

Internet www.DEinternational.com.gt

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

20 Calle 6-20

Edificio Plaza Marítima, Zona 10

01010 Ciudad de Guatemala

Guatemala, C.A.

Tel. +502 (236) 467 00

Fax +502 (233) 369 06

E-Mail embalemana@intelnet.net.gt

Internet www.guatemala.diplo.de

Rechtsanwälte

Arias Muñoz y Arenales, Servicios Jurídicos, S.A.

Ave. Reforma 7-62, zona 9
Edif. Aristos Reforma, Of. 1001-E y F, Nivel 10
01009 Ciudad de Guatemala
Guatemala, C.A.
Tel. +502 238 277 00
Fax +502 236 1933
E-Mail ariaslaw@ariaslaw.com.gt
Internet www.ariaslaw.com
Korrespondenz: Englisch

Lic. Armando Mérida Ruano

20 Calle 12-51 "A", Zona 10
01010 Ciudad de Guatemala
Guatemala, C. A.
Tel. +502 236 674 27
Fax +502 236 674 23
E-Mail merida@intelnet.net.gt
Korrespondenz: Deutsch

Corporación de Abogados Aguilar & Aguilar

Licda. Alejandra Quevedo González, LL. M.
3a Avenida 13-78, Zona 10
Penthouse sur, Torre Citigroup, Niveles 17 y 18
01010 Ciudad de Guatemala
Guatemala, C. A.
Tel. +502 (233) 980 00
Fax +502 (233) 980 10
E-Mail aquevedo@legal.com.gt
Internet www.legal.com.gt
Korrespondenz: Deutsch

Díaz-Durán & Asociados

Lic. Juan Pablo Carrasco de Groote
15 Avenida 18-28, Zona 13
01013 Ciudad de Guatemala
Guatemala, C. A.
Tel. +502 238 360 00
Fax +502 236 133 17
E-Mail jpcarrasco@diazduran.com
Internet www.diazduran.com oder www.central-law.com
Korrespondenz: Englisch

Quiñones Ibarguen & Luján S.C.

Lic. José E. Quiñones León
Diagonal 6, 10-01, Zona 10
Oficina 1402 „A“ Torre II
Centro Gerencial Las Margaritas
01010 Ciudad de Guatemala
Guatemala, C.A.
Tel. +502 232 746 46
Fax +502 232 746 13
E-Mail jquinones@gilsc.com
Internet www.gilsc.com
Korrespondenz: Englisch

Legal & Business Consulting Group

Lic. Alejandro M. Leonhardt Grossmann
13 calle 2-60, Zona 10,
Edificio Topacio Azul, Oficina 1,003
01010 Ciudad de Guatemala
Guatemala, C.A.
Tel. +502 233 288-89 oder -90
Fax +502 236 323 08
E-Mail leonhardt@intelnet.net.gt
Korrespondenz: Deutsch

Bufete Montufar International

Dr. Rodrigo Montufar R.
5a Avenida 12-31, Zona 9
Ed. El Cortez, 5° Nivel
01009 Ciudad de Guatemala
Guatemala, C.A.
Tel. +502 233 46132 oder +502 233 401 92
Fax +502 233 137 95
E-Mail montlaw@terra.com.gt
Korrespondenz: Deutsch

Lic. Roberto Colmenares

7a avenida 12-23, zona 9
Ed. Etisa, Of. 5 B
01009 Ciudad de Guatemala
Guatemala, C.A.
Tel. +502 236 228 24
Fax +502 236 228 25
E-Mail colmenares@quate.net.gt
Korrespondenz: Englisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Honduras

Einleitung

Wie uns die Deutsch-Honduranische Industrie- und Handelskammer in Tegucigalpa mit dem nachfolgenden Text freundlicherweise informierte, kann nach Art. 781 des Código de Comercio (Handelsgesetz) rechtlich vereinbart werden, dass der Verkäufer das Eigentum über die zu veräußernde Ware behält (reserva de propiedad), bis der Kaufpreis vollständig bezahlt wird.

Eigentumsvorbehalt

Der Käufer wird rechtlich als Mieter angesehen, solange er noch nicht das Eigentum des Gegenstandes erworben hat.

Solange die vereinbarte Zahlungsfrist läuft, kann der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Güter nicht veräußern.

Form

Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes, also die Einschränkung des Besitzes muss bei der entsprechenden Verkaufsregistrierung erwähnt werden (Art. 782).

Gutgläubiger Erwerb

Wenn es sich um Güter handelt, die unter Art. 779, Teil 1 (identifizierbare Güter), erwähnt sind, ist diese Klausel auch Dritten gegenüber rechtsgültig, wenn sie im Öffentlichen Register (registro público) eingetragen wird, der Verkäufer verliert sein Eigentum folglich nicht.

Handelt es sich dahingegen um nicht identifizierbare Güter, wird Art. 779 Teil 2 angewendet, der besagt, dass im Fall von Gütern, die nur schwer zu identifizieren sind, die Klausel des Eigentumsvorbehaltes nicht angewandt werden kann, wenn Dritte die Güter in gutem Glauben erworben haben.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Laut Auskunft verschiedener Stellen ist die Anwendung einer Eigentumsvorbehaltsklausel in Honduras eher selten und wird im Handelsgesetz auch nur kurz behandelt.

Andere Rechte

Da der Eigentumsvorbehalt sich nur problematisch durchsetzen lässt, wird er in Honduras im Allgemeinen durch die Ausstellung von Wechsel ersetzt.

Vertretungen in Honduras

Deutsch-Honduranische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Comercio e Industria Hondureño-Alemana

Boulevard Morazán No. 2160
Edificio Paysen (Segundo Piso) 11101 Tegucigalpa, M.D.C., Honduras
Tel. +504 2232-5750 oder -5755
Fax +504 2232-5760
E-Mail info@ahk.hn
Internet www.ahk.hn

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Avenida República Dominicana # 925
Callejón Siria, Col. Lomas del Guijarro
Apdo. Postal 3145
Tegucigalpa, M.D.C., Honduras
Tel. +504 2275-9292
Fax +504 2239 90 18
E-Mail info@tegucigalpa.diplo.de
Internet www.tegucigalpa.diplo.de

Honorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Cónsul Honorario de la República Federal de Alemania

6 y 7 Avenida NO, Circunvalación, Local N° 10
San Pedro Sula, Honduras
Tel. +504 553 12 44
Fax +504 553 18 68
E-Mail: karlb@cenosa.hn

Rechtsanwälte

K y M Abogados

Complejo Metropolis, Torre II, Local 21411, Tegucigalpa, M.D.C.
Ansprechpartner: Abogado Jorge Kawas
Tel. +504 2232-0153
Mobil +504 9583-1903
E-Mail jorge.kawas@kymabogados.com oder jorge.kawas@gmail.com
Internet www.kymabogados.com

Nassar Abogados

Colonia Lomas del Guijarro Sur, Boulevard Juan Pablo II, Edificio Torre Alianza, 5to nivel, Local 501
Ansprechpartner: Abogado Andrés Alvarado
Tel. +504 2271-0061
Fax +504 2271-0062
E-Mail aalvarado@nassarabogados.com
Internet http://www.bufetenassar.com/contactenos_abogados_costa_rica.htm#honduras

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Hongkong

Einleitung

Der Delegierte der Deutschen Wirtschaft in Hongkong informierte uns freundlicherweise mit dem nachfolgenden Text, dass Teil 4 der „Sale of Goods Ordinance“ die Rechte des Verkäufers regelt, wenn der Käufer seinen Vertragspflichten nicht nachkommt. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um die verschiedenen Rechte des Verkäufers zur Durchsetzung seines Zahlungsanspruchs.

Eigentumsvorbehalt

Für Hongkong (da im Wesentlichen britisches Recht) ist keine ausdrückliche Regelung bezüglich der Möglichkeit der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes zur Sicherung der dinglichen Rechtsposition des Verkäufers vorgesehen. Wegen der Entscheidung „Aluminium Industrie Vaassen BC v. Romalpa Aluminium Ltd. [1976] 1 WLR 676“ wird sie im englischen Rechtskreis auch als „Romalpa-Klausel“ bezeichnet. Es ist aber durchaus üblich, einen Eigentumsvorbehalt (retention of title-clauses) bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer im Rahmen der Privatautonomie der Vertragsparteien ausdrücklich und detailliert zu vereinbaren.

In erster Linie hat die Eigentumsvorbehaltsklausel den Zweck, den Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung oder auf Rückgabe zu sichern. Allerdings sind solche Klauseln nur begrenzt von Nutzen. Gegen einen zahlungsunwilligen Käufer ist der Verkäufer gezwungen, Klage auf Rückgabe zu erheben. Der Verkäufer kann gleichzeitig Schadensersatz verlangen. Diese beiden Ansprüche sind in Hongkong gleich stark, da Hongkong eine Jurisdiktion mit Common Law ist, in dem der Anspruch aus Eigentum nicht stärker als ein Schadensersatzanspruch ist.

Von praktischer Bedeutung ist der Eigentumsvorbehalt hauptsächlich im Falle der Insolvenz des Käufers. Wenn kein Eigentumsvorbehalt vereinbart ist, gehört die verkaufte und gelieferte Ware zur Insolvenzmasse. Der Verkäufer kann die Rückzahlung des Kaufpreises zwar verlangen, wird diesen aber in der Regel nicht in voller Höhe erhalten, da er nur aus der Insolvenzmasse mit seinem entsprechenden Quote befriedigt wird. Oftmals geht er komplett leer aus. Der Eigentumsvorbehalt kann hingegen sicherstellen, dass das Eigentum der Ware nicht auf den Käufer übergeht und die Ware aus der Insolvenzmasse ausgesondert wird, sodass ein Aussonderungs- und Rückgabeanspruch besteht.

Nach dem Hongkonger Kaufrecht kann auch ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Allerdings ist dessen Anerkennung durch die Hongkonger Gerichte nicht unproblematisch. Zu beachten ist ferner, dass erweiterte Eigentumsvorbehaltsvereinbarungen im Rahmen eines Verbrauchgüterkaufes u. U. gemäß der Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1994 ungültig sein können.

Form

Mangels ausdrücklicher Regelung in der Ordinance bestehen für die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes keine gesetzlichen Formerfordernisse. Das Recht zum Besitz und Eigentum und dessen Übertragung wird in Hongkong in der am 01. August 1896 (!) in Kraft getretenen Sale of Goods Ordinance (SGO) gesetzlich geregelt. Section 19 SGO betrifft speziell identifizierbare Waren, z.B. mit Seriennummern gekennzeichnete Anlagen oder andere Einzelwaren. Beim Verkauf solcher geht das Eigentum gem. Section 19 (1) SGO zu einem vereinbarten Zeitpunkt über. Dieser kann sich sowohl aus

Weltkarte

Länderliste A-Z

einer ausdrücklichen Vereinbarung als auch aus konkludentem Verhalten ergeben (Section 19 (2) SGO). Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Einigung, wird der Eigentumsübergang gem. Section 20 (1) SGO in verschiedenen Fallkonstellationen vermutet. So wird unabhängig davon, ob der Kaufpreis schon bezahlt, oder die Ware übergeben wurde vermutet, dass das Eigentum bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übertragen wurde, wenn die spezifische Ware lieferbar ist. Demgegenüber ist jedoch die individuelle Parteivereinbarung vorrangig. Wenn die Ware nicht speziell identifizierbar ist, z.B. ungeerntete Feldfrüchte oder Handelsware im Großlager, geht das Eigentum erst über, wenn die Ware versandfertig und für die Vertragserfüllung bereitgestellt ist (Sections 18 – 20 SGO). Falls der Verkäufer die Ware an den Käufer oder einen Spediteur übergibt, ohne eine Eigentumsvorbehaltsklausel vereinbart zu haben, wird gem. Section 20 (1) SGO vermutet, dass das Eigentum zu diesem Zeitpunkt (Übergabe an Spediteur) übergehen soll, von daher ist es grundsätzlich nicht möglich, einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, nachdem die Ware bereits übergeben wurde.

Die Vereinbarung kann theoretisch auch konkludent erfolgen. Es ist dann allerdings eine Frage der Auslegung der Gerichte, ob eine solche konkludente Vereinbarung anzunehmen ist. Zur besseren Durchsetzbarkeit empfiehlt sich auf jeden Fall die sehr genaue Schriftform.

Konkurs/Insolvenz

Haben die Parteien einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, so ist der Verkäufer im Insolvenzfall gegenüber den anderen Gläubigern privilegiert, da ihm ein Aussonderungsrecht an der Vorbehaltsware aus der Insolvenzmasse zusteht.

Zwangsvollstreckung

Inwieweit der Verkäufer gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sache geschützt ist, ist unklar. Eine entsprechende gesetzliche Regelung besteht nicht. Hierbei kommt es darauf an, ob der Eigentumsvorbehalt ein stärkeres Recht darstellt, als die Rechte der Gläubiger, die die Zwangsvollstreckung betreiben und dies ist hauptsächlich davon abhängig, welche Rechte zuerst vereinbart wurden und Vorrang haben. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird das Hong Konger Gericht nach Treu und Glauben demjenigen Recht geben, der ein schützenswerteres Interesse hat.

Gutgläubiger Erwerb

Es ist nicht eindeutig geregelt und stark einzelfallabhängig, ob ein gutgläubiger Erwerb trotz vereinbartem Eigentumsvorbehalt möglich ist. Dieses Gebiet ist stark vom Fallrecht und der Ansicht des Richters geprägt. Oft kommt es hierbei zu dem praktischen Problem, dass der Inhaber des Eigentumsvorbehalts seine Ware nicht mehr heraus verlangen kann, da diese bereits an einen Dritten nach China verkauft wurde und die Ware nicht mehr auffindbar ist. Eine Zwangsvollstreckung gegen den ursprünglichen Gläubiger und ein Anspruch auf Schadensersatz geht oft ins Leere, wenn der Gläubiger über keine finanziellen Mittel mehr verfügt.

Verarbeitung/Vermischung

Die Sale of Goods Ordinance enthält keine Regelungen zum verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt, die in Fällen der Weiterverarbeitung in Deutschland eingreifen. Zwar ist in Hongkong aufgrund der Privatautonomie auch die Regelung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes möglich, allerdings ist seine Anerkennung durch die Hongkonger Gerichte nicht unproblematisch.

In der Entscheidung *Borden (U. K.) Limited v. Scottish Timber Products Ltd.* [1981] 1 Ch. 25 produzierte der Käufer aus dem von Verkäufer gelieferten Harz zusammen mit Härtemittel, Wachs und Spänen Spanplatten. Im Kaufvertrag war eine einfache Eigentumsvorbehaltsklausel enthalten. Das englische

Weltkarte

Länderliste A-Z

Berufungsgericht hielt die Vereinbarung für unwirksam, weil die ursprüngliche Ware nach der Produktion nicht mehr identifizierbar und damit nicht mehr existent sei. In einem anderen Fall hat das Gericht entschieden, dass die einfache Eigentumsvorbehaltsklausel im Viehhandel nicht auf Schlachtkörper und Fleischprodukte erweitert werden könne (Chaigley Farms Ltd. v. Crawford Kaze & Grayshire Ltd. [1996] BCC 957).

Es gibt auch Fälle, in denen der Verkäufer versucht hat, in dem Kaufvertrag eine verlängerte Eigentumsvorbehaltsklausel (Verarbeitungsklausel) einzufügen, um das Eigentum am Fertigprodukt zu erhalten. In diesen Fällen war vertraglich vereinbart, dass der Verkäufer Eigentümer des Fertigprodukts wird, wenn vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises die verkaufte Ware weiterverarbeitet wird. Eine solche Klausel kann durch das Gericht anerkannt werden, wenn sie eindeutig formuliert ist. Allerdings ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Ist eine Klausel zu unbestimmt wird sie als zu nachteilig für den Käufer angesehen, so-dass sich Ungenauigkeiten grundsätzlich zu Lasten des Verkäufers auswirken und die Klausel unwirksam ist.

Vertretungen in Hongkong

Delegierter der Deutschen Wirtschaft

German Industry and Commerce Ltd.

3601 Tower One
Lippo Centre
89 Queensway
Tel. +852 252 654 81
Fax +852 281 060 93
E-Mail info@hongkong.ahk.de
Internet www.hongkong.ahk.de

Rechtsanwälte

Herr Dr. Matthias Feldmann

Partner
Clifford Chance
27/F, Jardine House
One Connaught Place
Central
Hong Kong
Phone: +852 282 588 59
E-Mail Matthias.Feldmann@cliffordchance.com
Internet <http://www.cliffordchance.com/>
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Frau Jennifer Wu-Scharsig

Sole Proprietor
Jennifer Wu-Scharsig, Solicitor
Unit 601, Chung Nam Building
1 Lockhart Road
Wanchai
Hong Kong
Tel. +852 215 397 18
Fax +852 215 417 89
E-Mail jws@jwslawyer.com
Korrespondenz: Deutsch

Herr Stefan Schmierer

German Attorney at Law
Lorenz & Partners (Hong Kong) Ltd
Unit 2906, 29/F, Wing On Centre,
209-211 Des Voeux Road
Sheung Wan
Hong Kong
Tel. +852 252 814 33
Fax +852 254 114 11
Mobil +852 611 396 36
E-Mail stefan.schmierer@lorenz-partners.com
Internet www.lorenz.co.th
Korrespondenz: Deutsch

Herr Florian von Ortenberg

Registered Foreign Lawyer
Roedl & Partner, German Attorneys-at-Law
Unit 701 The Workstation
43 Lyndhurst Terrace
Central
Hong Kong
Tel. +852 310 130 00
Fax +852 310 103 81
E-Mail florian.vonortenberg@roedl.pro
Internet www.roedl.com
Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Indien

Einleitung

Die Deutsch-Indische Handelskammer (IGCC) in Mumbai berichtete uns freundlicherweise mit dem nachfolgenden Text, dass das von der britischen Kolonialherrschaft geprägte Recht Indiens, anders als das deutsche Recht, bei der Frage des Eigentumsübergangs bei beweglichen Sachen an den Parteiwillen anknüpft. Das Eigentum an Gütern geht zu dem Zeitpunkt über, der von den Parteien gewollt ist. Fehlt es an einer ausdrücklichen Vereinbarung (z. B. einem Eigentumsvorbehalt), so gelten für die Feststellung des Parteiwillens über die Eigentumsübertragung die Bestimmungen in den Art. 18 bis 30 des Indischen Kaufgesetzes (sale of goods act 1930).

Das Indische Kaufgesetz geht zunächst einmal davon aus, dass das Eigentum an Waren, die im Kaufvertrag nur der Gattung nach bestimmt sind, erst dann auf den Käufer übergeht, wenn eine Konkretisierung erfolgt ist. Liegt diese Voraussetzung vor oder ist ein Kaufvertrag über Waren abgeschlossen worden, die bereits bei Vertragsabschluss konkretisiert waren, so geht das Eigentum auf den Käufer zu dem Zeitpunkt über, zu dem das Eigentum nach dem Willen der Vertragsparteien übergehen soll (Art. 19 Abs. 1). Zur Feststellung des Willens der Vertragsparteien werden die Vertragsbestimmungen, das Verhalten der Parteien und sonstige Umstände berücksichtigt.

In den Art. 20 bis 24 sind Regeln enthalten, wie der Parteiwillen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an den Waren festzustellen ist, sofern keine andere Absicht erkennbar sein sollte. Grundsätzlich geht das Eigentum an den Waren bei Vertragsabschluss auf den Käufer über, sofern ein unbedingt abgeschlossener Kaufvertrag über die bei Vertragsabschluss konkretisierten Waren vorliegt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Zahlungstermin oder der Liefertermin oder beide hinausgeschoben werden (Art. 20). Muss die Ware vom Käufer zum Zwecke der Preisfestsetzung gewogen, abgemessen oder geprüft werden, kann das Eigentum erst dann auf ihn übergehen, wenn diese Handlung vorgenommen wurde und der Käufer Kenntnis vom Ergebnis bekommt.

Eigentumsvorbehalt

Eine wichtige Regelung enthält Art. 25 des Kaufgesetzes. Dort findet sich die Bestimmung, dass sich der Verkäufer durch Vertragsbedingungen das Eigentumsrecht so lange vorbehalten kann, bis die Bedingungen erfüllt sind. Eine solche Bedingung stellt die vollständige Kaufpreiszahlung dar. Das gilt unabhängig von der Übergabe der Ware an den Käufer, an einen Transportunternehmer oder einen anderen Verwahrer zur Weiterleitung an den Käufer. Weiterhin wird vermutet, dass der Verkäufer sich das Eigentum an den Waren vorbehält, wenn bei Verschiffung oder Transport mit der Eisenbahn die Waren durch Konnossement oder (Eisenbahn-)Einlieferungsschein an Order des Verkäufers oder seines Vertreters lieferbar gestellt sind. Aber auch dann, wenn der Verkäufer zur Deckung des Kaufpreises eine Tratte auf den Käufer zieht und sie zusammen mit dem Konnossement oder dem (Eisenbahn-)Einlieferungsschein an seinen Vertragspartner schickt, erwirbt der Käufer das Eigentum nicht, wenn er Konnossement oder Einlieferungsschein unerlaubt zurückhält. Akzeptiert er die Tratte nicht oder unterlässt er es zu zahlen, muss er das Konnossement oder den Einlieferungsschein zurückgeben.

In den weiteren Artikeln ist der Verkauf durch Nichteigentümer, Miteigentümer oder Besitzer von Waren geregelt. Grundsätzlich kann ein Käufer nicht mehr Rechte an einer Sache erwerben als der Verkäufer

Weltkarte

Länderliste A-Z

hatte (Art. 27). Von diesem Grundsatz gibt es einige Ausnahmen. So kann z. B. der Eigentümer der Waren aufgrund seines Verhaltens die Berechtigung verlieren, die Ermächtigung des Verkäufers zum Verkauf zu bestreiten.

Form

Nach indischem Recht ist es also durchaus möglich, beim Kauf von Waren den Eigentumsübergang von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen. Allerdings reichen Klauseln in AGBs zur Begründung eines wirksamen Eigentumsvorbehaltes nicht aus. Die Vereinbarung sollte ausdrücklich in englischer Sprache in die Vertragsurkunde aufgenommen werden.

Gutgläubiger Erwerb

Das Eigentum des Verkäufers ist trotz der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes durch die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbes durch einen Dritten gefährdet.

Andere Rechte

Die Deutsch-Indische Handelskammer (IGCC) macht darauf aufmerksam, dass das Sicherungsinstitut des Eigentumsvorbehalts in Indien nach wie vor nicht sehr gebräuchlich ist. Zwar werden die Grundsätze, die die indische Rechtsprechung zum Miet- oder Teilzahlungskauf entwickelt hat, zunehmend auf den Eigentumsvorbehalt übertragen. Das klassische Sicherungsmittel des anglo-amerikanischen Rechtskreises sind im Geschäftsverkehr jedoch immer noch pledges (Pfandrecht) und chattel mortgage (hypothetische Belastung ohne Besitzübertragung).

Vertretungen in Indien

Deutsch-Indische Handelskammer (IGCC)

Indo-German Chamber of Commerce

Hauptgeschäftsstelle Mumbai
Maker Tower 'E', 1st Floor, Cuffe Parade,
Mumbai 400 005
Tel. +91 22 666 521 21
Fax +91 22 666 521 20
E-Mail bombay@indo-german.com
Internet www.indo-german.com

Indo-German Chamber of Commerce

Zweigstelle New Delhi
German House, 2, Nyaya Marg, Chanakyapuri,
New Delhi 110 021
Tel. +91 11 2687 8721 oder +91 11 2611 1730
Fax +91 11 2611 8664
E-Mail delhi@indo-german.com

Indo-German Chamber of Commerce

Zweigstelle Kolkata
3A, Gurusaday Road,
Kolkata 700 019
Tel. +91 33 2283-7970 oder -7962
Fax +91 33 2283-7963
E-Mail calcutta@indo-german.com

Indo-German Chamber of Commerce

Zweigstelle Chennai
117, G. N. Chetty Road, T. Nagar,
Chennai 600 017
Tel. +91 44 2834-0835 oder -0836
Fax +91 44 2834 1837
E-Mail chennai@indo-german.com

Indo-German Chamber of Commerce

Zweigstelle Bangalore
403, Shah Sultan, 4th Floor, Cunningham Road,
Bangalore 560 052
Tel. +91 80 2226 5650
Fax +91 80 2220 3797
E-Mail bangalore@indo-german.com

Indo-German Chamber of Commerce

Verbindungsbüro Düsseldorf
Citadellstrasse 12
40213 Düsseldorf
Tel. +49 211 360 597
Fax +49 211 350 287
E-Mail duesseldorf@indo-german.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

No. 6/50 G, Shanti Path, Chanakyapuri
New Delhi 110 021
Tel. +91 11 4419 9199
Fax +91 11 2687 3117
E-Mail info@new-delhi.diplo.de
Internet www.new-delhi.diplo.de

Rechtsanwälte

Bangalore

Dr. Amardeep Kainth & Associates

No. 10, 1st Cross, Judicial Officers Layout,
RMV 2nd Stage,
Bangalore 560 094
Tel. +91 80 234-16507 oder -18282
Fax +9180 234 141 89
E-Mail kainth@bgl.vsnl.net.in
Korrespondenz: Englisch

Fox Mandal & Associates

„FM“ House, 6/12
Primrose Road, Gurappa Avenue
Bangalore 560 025
Tel. +91 80 2559 5911
Fax +91 80 2559 5844
E-Mail bangalore@foxmandal.com
Internet www.foxmandal.com
Korrespondenz: Englisch

Bombay

Crawford Bayley & Company

State Bank Buildings
N.G.N. Vaidya Marg
Bombay 400 023
Tel. +91 22 226 637 13
Fax +91 22 226 603 55
E-Mail dbeeb@bom8.vsnl.net.in
Korrespondenz: Englisch

Little & Company

Central Bank Buildings
Mahatma Gandhi Road
Bombay 400 023
Tel. +91 22 22 652 739
Fax +91 22 22 659 918
E-Mail littleco@bom3.vsnl.net.in
Korrespondenz: Englisch

Calcutta

Singhania & Co

E-1, 1st Floor
75 C Park Street
Calcutta, 700016
Tel. +91 33 222 950 88
Fax +91 33 224 927 51
E-Mail calcutta@singhania.com
Internet www.singhania.com
Korrespondenz: Englisch

Chennai (Madras)

Surana & Surana Intl. Attorneys

224, N.S.C. Bose Road
Chennai 600 001
Tel. +91 44 253 901 21
Fax +91 44 253 833 39
E-Mail lawyer@lawindia.com
Internet www.lawindia.com
Korrespondenz: Englisch

New Delhi

Khaitan & Co.

1105, Ashoka Estate,
24, Barakhamba Road,
New Delhi 110 001
Tel. +91 11 415 154 54
Fax +91 11 415 153 18
E-Mail del@khaitanco.com
Internet www.khaitanco.com
Korrespondenz: Englisch

Singhania & Company

G 107 Himalaya House
23, Kasturba Gandhi Marg
New Delhi, 110001
Tel. +91 11 233 183 00
Fax +91 11 237 314 00
E-Mail new-delhi@singhania.com
Internet www.singhania.com
Korrespondenz: Englisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Indonesien

Einleitung

Die Deutsch-Indonesische Industrie- und Handelskammer in Jakarta teilte uns in dem nachfolgenden Text freundlicherweise mit, dass das Rechtsinstitut des einfachen Eigentumsvorbehaltes auch in Indonesien gewohnheitsrechtlich anerkannt ist. Abgeleitet wird es aus den allgemeinen Vorschriften über den bedingten Kauf (Art. 1253 bis 1267 des Indonesian civil code) und den allgemeinen Übungen im Wirtschaftsverkehr. Einen verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalt wie im Deutschen Recht, gibt es in Indonesien nicht.

Eigentumsvorbehalt

Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann der Verkäufer vor Gericht eine Nichtigkeitsklage hinsichtlich des Vertrages erheben und anschließend die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Die Parteien können aber auch bereits im Kaufvertrag festlegen, dass der Vertrag nichtig wird, wenn eine der Parteien mit ihren Pflichten in Verzug gerät. Der Gang vor das Gericht wird dann nur noch in den Fällen notwendig, in denen der Käufer die Ware nicht freiwillig herausgibt.

Form

Grundsätzlich ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes formlos möglich, jedoch sollte aus Beweisgründen eine Eigentumsvorbehaltsklausel schriftlich abgefasst und mit einer in Indonesien üblichen Stempelmarke versehen oder aber notariell beurkundet werden.

Konkurs/Insolvenz

Im Fall der Insolvenz des Käufers hat der Vorbehaltsverkäufer ein Aussonderungsrecht, sein Eigentum gehört nicht zur Insolvenzmasse. Er ist dadurch gegenüber anderen Gläubigern privilegiert.

Zwangsvollstreckung

Der Vorbehaltsverkäufer kann auch gegen Vollstreckungsmaßnahmen gerichtlich vorgehen, wenn Dritte beim Käufer in das Vorbehaltsgut vollstrecken wollen.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Von einer Absicherung durch Eigentumsvorbehalt sollte in der Regel jedoch Abstand genommen werden, denn die gerichtliche Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes bereitet in der Regel erhebliche Schwierigkeiten. Indonesische Gerichtsverfahren können teuer und langwierig sein, ohne dass ein erfolgreicher Ausgang garantiert ist.

Andere Rechte

Das zur Zeit gebräuchlichste Sicherungsmittel für ausländische Vorbehaltsverkäufer ist die Zahlungsabwicklung mittels unwiderruflichem, bestätigten Akkreditiv in kostendeckender Höhe.

Vertretungen in Indonesien

Deutsch-Indonesische Industrie- und Handelskammer

German-Indonesian Chamber of Commerce

Jl. Haji Agus Salim No. 115

Jakarta 10310

Tel. +62 21 315 46 85

Fax +62 21 315 52 76

E-Mail info@ekonid.or.id

Internet <http://indonesien.ahk.de/en/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

Jalan M. H. Thamrin 1

Jakarta 10310

Tel. +62 21 398 55 151

Fax +62 21 390 17 57

E-Mail info@jakarta.diplo.de

Internet www.jakarta.diplo.de

Rechtsanwälte

Lubis Ganie & Surowidjojo

Menara Imperium, 30th Floor

Jalan H. R. Rasuna Said Kav. 1

Kuningan

Jakarta 12980. Indonesien

Tel. +62 21 831 50 05

Fax +62 21 831 50 15

E-Mail lgs@lgsonline.com

Internet www.lgsonline.com

Korrespondenz: Englisch

Hanafiah, Ponggawa, Bangun

Wisma 46, 41st Floor

Jalan Jend. Sudirman Kav. 1

Jakarta 10220

Tel. +62 21 570 18 37

Fax +62 21 570 18 35

E-Mail hplaw@hplaw.co.id

Internet www.hplaw.co.id

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Soemadipradja & Taher

Wisma GKBI, Level 9
Jl. Jenderal Sudirman No. 28
Jakarta 10210
Tel. +62 21 574 00 88
Fax +62 21 574 00 68
Internet www.soemath.com
E-Mail center@soemath.com
Korrespondenz: Englisch

Lubis, Santosa & Maramis

Equity Tower 12th Floor Sudirman Central Business District (SCBD)
Lot.9 Jl. Jend. Sudirman Kav. 52-53
Jakarta 12190
Tel. +62 21 2903 59 00
Fax. +62 21 2903 59 09
Internet www.lsmlaw.co.id
E-Mail teguh.maramis@lsmlaw.co.id

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Iran

Einleitung

Die Deutsch-Iranische Industrie- und Handelskammer in Teheran hat uns den nachfolgenden Text freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Den Eigentumsvorbehalt (EV) gibt es auch im Iran, allerdings im ZGB nicht ausdrücklich geregelt. Im internationalen Wirtschaftsverkehr wie auch in Iran ist der EV ein sehr schwaches Sicherungsinstrument. An sich kommt im internationalen Bereich der EV nur dann vor, wenn sich die Parteien seit Jahren und gut kennen.

Nach § 362 des iranischen Zivilgesetzbuches geht das Eigentum an einer verkauften Sache mit dem Vertragsabschluss auf den Käufer über, eine Trennung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft ist dem iranischen Recht unbekannt.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt kommt in der Praxis nicht vor. Zwar können die Parteien vertraglich einen Vorbehalt für den Eigentumsübergang vereinbaren, jedoch ist dieser praktisch kaum erfolgreich durchsetzbar. Für Lieferanten aus dem Ausland wäre er zudem mit enormen Schwierigkeiten der zollrechtlichen Abwicklung und Rückführung verbunden.

Konkurs/Insolvenz

Der Eigentumsübergang im iranischen Recht unterliegt einer wichtigen Beschränkung, die sich ähnlich auswirkt wie ein Eigentumsvorbehalt. Der Eigentumsübergang nach iranischem Recht wirkt nicht im Konkurs. Falls der Käufer zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages in Konkurs gerät, kann der Verkäufer die Übergabe der Kaufsache verweigern; hat er sie schon übergeben, den Kaufpreis aber noch nicht erhalten, so kann er die Kaufsache zurückfordern, also aussondern, sofern sie sich noch beim Käufer befindet (§ 380 ZGB).

Andere Rechte

Die Deutsch-Iranische IHK hebt hervor, dass bei der Abwicklung von Liefergeschäften ein unwiderrufliches und unbestätigtes Akkreditiv das vorherrschende Sicherungsinstrument ist. Allerdings gilt unter dem geltenden Sanktionsregime, dass Akkreditive iranischer Banken in Deutschland nicht mehr akzeptiert werden. Insofern wird zur Absicherung nahezu ausschließlich auf Vorauszahlungen (in Raten) ausgewichen.

Außerdem kann sich der ausländische Lieferant dem iranischen Käufer gegenüber im Kaufvertrag nur durch die Bedingung absichern, dass die verkaufte Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises ihm als Pfand bleibt. In der Praxis wird diese Bedingung so realisiert, dass der Käufer vor Übernahme der Dokumente die Ware, die nach Abschluss des Kaufvertrages bereits ihm gehört, dem Verkäufer verpfändet, sie aber mit dessen Erlaubnis behält und verwendet. Das Pfand gilt als eingelöst, wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt ist.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Dieses Verfahren ist aber nur in Fällen anwendbar, in denen feststeht, dass die Ware im Besitz des Käufers bleibt und nicht zum Weiterverkauf bestimmt ist.

Bei Konsumwaren, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, kann dieses Verfahren nicht angewendet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelungen nach dem Stand vor den politischen Veränderungen im Iran wiedergegeben sind. Auch heute, Jahrzehnte nach der islamischen Revolution, besteht weiterhin Unsicherheit darüber, ob sie dem islamischen Rechtsempfinden entsprechen. Soweit bekannt ist, bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, allerdings sind keine Einzelfallentscheidungen zu dieser Frage bekannt geworden.

Vertretungen in Iran

Deutsch-Iranische Industrie- und Handelskammer

German-Iranian Chamber of Industry and Commerce

Ave. Africa, No. 17, 3rd Floor

P.O.Box 15875-6118

Teheran-Iran

Tel. +98 21 813 310 00 oder direkter Ansprechpartner: +98 21 813 311 00

Fax +98 21 886 632 11

E-Mail a_alizadeh@dihk.co.ir

Internet <http://iran.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

P. O. Box 11365 - 179

Ferdowsi Ave. No. 324

Tehran

Tel. +98 21 399 900 00

Fax +98 21 399 918 90

Visa +98 21 399 918 60

Konsulat +98 21 399 949 90

Wirtschaftsabteilung +98 21 399 915 10

Rechtsanwälte

Mohammad Amirafshari

(Auch eine Kanzlei in Deutschland)

Unit 50 148 South Jannat Abad Blvd.

Tehran 1474754374

PO Box: 14875-184

Tel. +98 21 44475805

Fax +98 21 44469806

E-Mail tehran@gilaw.ir

Internet www.gilaw.ir

Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Persisch

Law Office of Dr. Hassan Amirshahi & Ass.

Ave. Motahari No. 258, 3rd fl. No. 258, Tehran 15887

Tel. +98 88 320 174 oder +98 88 227 327 96

Fax +98 88 320 173 oder +98 88 227 327 93

E-Mail info@amirshahilaw.com

Internet www.amirshahilaw.com

Korrespondenz: Englisch, Französisch

Dr. Alireza Azimzadeh

Marz Gostar Persia Co. Ltd.,

No.10, Salour St., Dr.Hesabi St., Bosni Herzegovin Ave., Shahid Fayazi (Fereshteh), Tehran

Tel. +98 21 222 450 98

Fax +98 21 222 451 00

Mobil +98 912 1018526

E-Mail jurist@internationalcounselors.com

Internet www.InternationalCounselors.com

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Cyrus Omron International PJSC

Tel. +9821 2204 9615

Fax +9821 2204 9279

E-Mail Cyrus.Int@Parsonline.net

Korrespondenz: Englisch

Ali Ettefagh

Khorramshahr Ave., No. 222, Pars online Apt.

Suite 1-D

Tel. +9821 88 5476 46

Fax +9821 88 5476 44

E-Mail ali@ettefagh.org

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Mehrafagh Nouri Marageh

Mr. Zamani

Ave. Pazdaran, Blvd. Shahrzad, Mohammad Saleh Hosseini No. 2, 1st fl., Teheran

Tel. +9821 225 867 78

Fax +9821 225 895 41

E-Mail Victoria-zamani@yahoo.com

J. Nouraei & M. Mostafavi

PO Box: 15815-1456

Tel. +9821 8870 1434 oder -1435 oder -1436

Fax +9821 8871 8412

E-Mail nourlaw@nourlaw.com

Korrespondenz: Englisch

Pars Associates

Englisch
P.O. Box 14155-7178
Tehran
Tel. +9821 8895 2986-9
Fax +9821 8896 7197
E-Mail pars@apadana.com
Internet www.parsassociates.com

Dr. Mohammad Reza Ranjbar

(Anwalt mit Kanzlei in Deutschland)
Zakon Law Office
Ave. Valiasr, Upper Vanak Square
Negar Street, Negar Bldg., 10th Floor, Unit 9.
Teheran
Tel. +9821 8864 1627 -9
Fax +9821 8864 1629
Mobil 0912-7788021
E-Mail ranjbar@buse.de
Internet www.buse.de
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

M. Sedaghatnejad, M. Razavidinani

Rechtsanwältin
Shahla Memaar Toloui
Kheyabane Vesale Shemali Nr. 62 (früher 106)
14177-55178 Teheran – Iran
Tel. +9821 889 55 783
Fax +9821 889 55 782
Mobil +98 919 812 49 67

SCHEER ASIA CONSULTING

Tobias Scheer
Harvestehuder Weg 23
20149 Hamburg
Tel. +49 40 20 22 92 02
Fax +49 40 20 22 92 06
E-Mail scheer@scheer-asia-consulting.de

Dr. M. Shamsaei & Associates

Attorney at Law, Legal Advisor, Arbitration
Ave. Gandhi, 5th Street No. 22, 12th Floor, Apt. No.6
Tehran
Tel. +9821 8879 3043
Fax +9821 8877 3371
Mobil +98 912 117 63 51
E-Mail drshamsaei@iranbusinesslawyers.com
Internet www.iranbusinesslawyers.com
Korrespondenz: Englisch

Dr. Sheybani & Associates

Tajrish Square
Ave. Vali-e Asr No. 1778, 3rd. Fl., Apt. 9
Tehran
Tel. +9821 2270 7367 oder +9821 2271 2682
Fax +9821 2272 3554
E-Mail Info@Sheybany.com
Internet www.Sheybany.com

Parviz Tabeshian

Argentine Square, Alvand Dd. End No. 9.,
Tehran 15149
Tel. +9821 8879 4880
Mobil +98 912 1055329
E-Mail P.Tabeshian@faraco.com
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Dr. Reza Tonekaboni

(Auch eine Kanzlei in Deutschland)
Law Office Behdad
7th Tir Square
Ave. Karimkhan Zand No. 6, 3rd floor
Tehran
Tel. +9821 8882 4220 oder +9821 8883 2218
Fax +9821 8882 7540
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Torossian, Avanesian & Ass.

Ave. Ghaemmagham Farahani
Golriz Street
Magnolia Street No. 17, 4th floor
Tehran
Tel. +9821 8830 3645 oder +9821 8884 2843
Fax +9821 8884 1725
Korrespondenz: Englisch

Yazdi & Associates

Reza Yazdi
Tel. +9821 8890 2358
Fax +9821 8880 2283
Mobil +98 912 1392778
E-Mail Yazdi@justice.com
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Rechnungsprüfer und Steuerberater

Behrad Moshar- Certified Accountants

Mrs. Shirazi
Ave. Dr. Motahari, Fadjr St. No. 29, 2nd floor
Tehran
Tel. +9821 8849 3171-76 oder +9821 8834 3235-36 oder +9821 8884 9640-41
Fax +9821 8830 9490
E-Mail info@behradmoshar.com

Agahan

Ave. Sepahbod Gharanei, Baradaran-e Shadab St. No. 32/1
Tehran
Tel. +9821 8890 1246-49
Fax +9821 8890 3899
E-Mail agahan@neda.net

Atieh Negar Audit & Financial Service Inst.

Ave. Ghaemmagham Farahani, Ostad Motahari Crossino, Alvand Alley No. 12, Apt. 2
Tehran
Tel. +9821 8831 5565-6
Fax +9821 8831 5567

Mahallati & Co.

Ave. Motahari
Miremad St., 2nd St. No. 15, 2nd.fl.
P.O.Box 15875-4783
Tehran
Tel. +9821 8874 1179 oder +9821 8874 3706
Fax +9821 8874 2577
E-Mail Majid@Mahallati.com

Anwälte mit Iran-Bezug mit Sitz in Deutschland

Mohammad Amirafshari

German-Iranian law firm
(Auch eine Kanzlei in Iran)
Dimke, Rothenberg & Partner
Beim Strohhouse 27
20097 Hamburg
Tel. +49 40 413 498 70
Fax +49 40 413 498 71
E-Mail hamburg@gilaw.de
Internet www.gilaw.de
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Persisch

Dr. Hafez Balaei

Eysseneckstr. 9
60322 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 959 183-0
Fax +49 69 959 183-11

Borgelt & Partner Rechtsanwälte

Alireza Mansouri, RA
Taubenstr. 22
40479 Düsseldorf
Tel. +49 211 585 899-0
Fax +49 211 585 899-22
E-Mail mansouri@borgelt.de
Internet www.borgelt.de

Dr. Tonekaboni

Buse Heberer Fromm Kraatz Masling
(Auch eine Kanzlei im Iran)
Königsallee 100-104
40215 Düsseldorf
Tel. +49 211 3880 00
Fax +49 211 3736 78
E-Mail Duesseldorf@buse.de

ElSayed – Yazhari – Jrzierski

Skandinavia-Haus
Kleine Johannisstr. 10
20457 Hamburg
Tel. +49 40 3751 7500
Fax +49 40 3751 7509
E-Mail ElSayedYazhari@HamburgLaw.de

GKT Advocates

Gies-Meier Kanopka Trippel Rechtsanwälte Partnerschaft
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau
Tel. +49 6181 49096-15
Fax +49 6181 49096-2915
Mobil +49 170 807 8476
E-Mail martin.kanopka@gkt-advocates.com

Glöser Acker & Hechmat

Gartenfeldstr. 3
55118 Mainz
Tel. +49 6131 76 40-51 oder -52
Fax +49 6131 67 73-17
E-Mail hechmat@advokat-mainz.de
Internet www.advokat-mainz.de

Rechtsanwaltskanzlei Golkar

Schlossstraße 32
40477 Düsseldorf
Tel. +49 211 585 884-70
Fax +49 211 585 884-71
Mobil +49 157 73 74 74 78
E-Mail kanzlei@rechtsanwalt-golkar.de
Internet www.rechtsanwalt-golkar.de

Weltkarte

Länderliste A-Z

Uwe Görges

Rechtsanwalt
Steintorweg 8
20099 Hamburg
Fax +49 40 245 846

Gustav Hamlescher

Hauptstr. 9-11
71116 Gärtringen
Tel. +49 7034 253150
Fax +49 7034 253140
E-Mail hamlescherlaw@yahoo.com

HTM Meyer Venn & Partner

Brüner Str. 4-6
46499 Hamminkeln
Tel. +49 2852 9150-0
Fax +49 2852 9150-50
E-Mail Kanzlei@htm-meyer-venn.de

Dr. Ahmad Khonsari LL.M. (Temple)

Watson, Farley & Williams LLP
Van-der-Smissen-Straße 9
22767 Hamburg / Germany
Tel. +49 40 80 80 344-19
Fax + 49 40 80 80 344-10
E-Mail akhonsari@wfw.com
Internet www.wfw.com

Kanzlei KLS

Dr. Schubert
Gleueler Str. 272
50935 Köln
Tel. +49 221 9436550
Fax +49 221 9436559
E-Mail office@kls-law.de

KROPF & REHBERGER

Hindenburgstraße 59
66119 Saarbrücken
Tel. +49 681 96770-0
Fax +49 681 96770-177
E-Mail info@kropf-rehberger.de
Internet www.kropf-rehberger.de

Weltkarte

Länderliste A-Z

M. Razavidinani

(Anwalt in Deutschland)

Deutsch und Englisch

Hohenstaufenring 44-46

50674 Köln

Tel. +49 221 13 95 339

Fax +49 221 13 95 346

Mobil +49 171 23 15 213

E-Mail sprachdienst@canoun.de

Internet www.canoun.de oder www.canoun.org

Mena Legal Advisors

Dr. Christian Ule

Darmstädter Landstr. 125

60598 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 66 42 89 64

Fax +49 69 66 40 88 10

E-Mail frankfurt@mena-legal.com

Mit Büros in Dubai, Abu Dhabi, Ras al Khaimah, Riadh, Kairo, Beirut, Bogotá

Dr. Mohammad Reza Ranjbar

Buse / Heberer / Fromm

Rechtsanwälte – Steuerberater – PartG

Harvestehuder Weg 23

20149 Hamburg

Tel. +49 40 4199 9321

Fax +49 40 4199 9329

E-Mail ranjbar@buse.de

Internet www.buse.de

Babak Tabeshian

ARIATHES Rechtsanwälte

Prinzregentenplatz 14

81675 München

Tel. +49 89 980 314

Fax +49 89 980 317

E-Mail tabeshian@ariathes.eu

Internet www.ariathes.eu

Victor Pfaff

Allerheiligentor 2-4

60311 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 9130 830

Fax +49 69 1310 911

E-Mail Ra.pfaff@baier-pfaff.de

Schwerpunkt: Ausländerrecht

RAe Sydow & Kollegen

Postfach 820627
81806 München
Tel. +49 89 4392 099
Fax +49 89 4398 8162

Michael Rohde

Wandschneiderstr. 6
28195 Bremen
Tel. +49 421 160 86-0
Fax +49 421 160 86-18

Schwippert Law Office

Am Eichenhain 45
13465 Berlin
Tel. +49 30 406 360-69
Fax +49 30 406 360-91
Mobil +49 171 122 05 65
E-Mail info@schwippert.de oder wschwippert@yahoo.de
Internet <http://www.schwippert.de>

Yasmin Shaery-Yazdi

Hauptstr. 87
69117 Heidelberg
Tel. +49 6221 72 71 649
Mobil +49 163 63 21 21 2
E-Mail kanzlei@shaery.de

Schadbach Rechtsanwälte

Hansaallee 22
60322 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 9592 9098-0
Fax +49 69 9592 9098-9
E-Mail kanzlei@schadbach.de
Internet www.schadbach.de

Dr. Christian Ule

Rechtsanwalt – Attorney at Law
Darmstädter Landstr. 125
60598 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 66 40 88-0
Fax +49 69 66 40 88-10
Mobil +49 177 52 41 12 4
E-Mail Ule@mena-legal.com
Internet www.mena-legal.com

Günther Wegmann & Kollegen

Hansastr. 7-11
44137 Dortmund
Tel. +49 231 7214-913
Fax +49 231 7214-926
E-Mail Wegmann-dortmund@t-online.de

Weltkarte

Länderliste A-Z

Rechtsanwalt Dr.iur. Dr.rer.pol. Karl-Ernst Wirtz

Gutleutstraße 47

60329 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 7450 84

Fax +49 697463 73

E-Mail RADresWirtz@t-online.de

Internet www.dres-wirtz-attorney.de

RECHTSANWALT BORIS ZIMMERMANN

Liebigstraße 8 / Westend

60323 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 71 40 28 80

Fax +49 69 17 48 48

E-Mail ra-zimmermann@web.de

Internet <http://www.ra-zimmermann.net>

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Irland

Einleitung

Die Deutsch-Irische Industrie- und Handelskammer in Dublin hat uns freundlicherweise den nachfolgenden Text zur Verfügung gestellt und uns mitgeteilt, dass sich der Verkäufer in Irland, wie auch nach dem englischen Recht, das Verfügungsrecht über die Waren bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten kann, in dem die von ihm festgesetzten Bedingungen erfüllt sind. In diesem Fall geht das Eigentum an den Waren trotz Übergabe erst mit der Erfüllung der vom Verkäufer gestellten Bedingungen über. Auf diese Weise kann sich der Verkäufer das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung der Ware vorbehalten. Eine weitere Absicherungsmöglichkeit besteht beim Mietkauf (hire purchase agreement).

Eigentumsvorbehalt

Der einfache Eigentumsvorbehalt ist rechtlich grundsätzlich anerkannt, jedoch nicht einfach durchzusetzen. Eine diesbezügliche Erklärung auf der Rechnung genügt nicht. Probleme können sich auch bei vorformulierten Verträgen ergeben, bei welchen der Vertragspartner nicht speziell auf die Klausel hingewiesen worden ist.

Die rechtliche Grundlage für den Eigentumsvorbehalt bildet die EU-Richtlinie 2000/35/EC zur Verhinderung von Zahlungsverzug bei gewerblichen Rechtsgeschäften. Sie gilt für die meisten Nicht-Verbraucher-Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen und den Verkauf von Waren. Danach bleibt der Verkäufer Eigentümer der Ware, bis bestimmte Bedingungen, in der Regel die Zahlung des Kaufpreises vollständig vorgenommen worden sind. Für die Durchsetzung ist es jedoch erforderlich, dass ein Eigentumsvorbehalt ausdrücklich und schriftlich vor der Lieferung vereinbart worden ist und diese Vereinbarung von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist. Um Auslegungsschwierigkeiten und möglicherweise daraus entstehende Nachteile zu vermeiden, sollten die Geschäftsbedingungen und somit auch die Eigentumsvorbehaltsklausel in englischer Sprache verfasst werden, wobei eine fachgerechte Übersetzung zu empfehlen ist. Grundsätzlich ist ein Eigentumsvorbehalt auch in deutscher Sprache vor irischen Gerichten durchsetzbar. In diesem Fall, sollte aber an klar ersichtlicher Stelle unbedingt der Hinweis auf die üblicherweise auf der Rückseite von Auftragsbestätigung etc. erscheinenden Verkaufsbedingungen, etwa in der Form: „subject to our conditions of sale overleaf“, erfolgen. Empfehlenswert ist es, bereits mit der Auftragserteilung eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen unterzeichnen zu lassen.

Im Fall des gutgläubigen Erwerbes einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch Dritte und bei einer Verarbeitung der Sache geht das Eigentum im Regelfall unter. Der einfache Eigentumsvorbehalt ist in diesen Fällen wirkungslos.

Neben einem einfachen Eigentumsvorbehalt kann in Irland auch ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart werden, der sich auf Forderungen erstreckt, die der Käufer gegenüber einem Dritten durch Veräußerung der unter Vorbehalt verkauften Waren erworben hat.

Dieser verlängerte Eigentumsvorbehalt wird in Irland von den Gerichten jedoch nur dann anerkannt, wenn er ausdrücklich schriftlich vereinbart ist oder beim companies registration office als „floating charge“ (section 100 des companies act, 1963) oder beim Gericht als „bill of sale“ eingetragen ist – je nachdem, ob er zugunsten einer Gesellschaft oder eines Einzelhandelskaufmanns registriert wird. Zumindest muss vereinbart werden, dass der Vorbehaltskäufer den durch den Weiterverkauf erzielten Erlös treuhänderisch für den Verkäufer auf einem separaten Konto verwaltet.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Die Vereinbarung eines verlängerten bzw. erweiterten Eigentumsvorbehaltes daher grundsätzlich möglich, jedoch äußerst kompliziert. Es ist empfehlenswert zu prüfen, ob eine Vorauszahlung verlangt werden kann oder ob andere Sicherungsmittel zur Verfügung stehen. Falls nur ein Verkauf unter Eigentumsvorbehalt in Frage kommt, ist es ratsam, zuvor die Bonität zu prüfen. Auf der Internetseite des irischen Handelsregisters (www.cro.ie) können Informationen zu eingetragenen Unternehmen eingesehen werden. Die Deutsch-Irische Auslandshandelskammer bietet Unterstützung bei der Bonitätsprüfungen an.

Es ist zu beachten, dass in den meisten Fällen das irische Recht zum Tragen kommt, wenn die Ware sich in Irland befindet (Prinzip des „lex rei sitae“, lat.: Recht der belegenen Sache). Bei der Abfassung einer auf den Einzelfall angepassten Eigentumsvorbehaltsklausel wird daher empfohlen, sich qualifizierten rechtlichen Rat einzuholen, um sicherzugehen, dass der Eigentumsvorbehalt auch in Irland durchgesetzt werden kann. Die Deutsch-Irische Auslandshandelskammer bietet bei der Suche nach einem Anwalt der sich sowohl im deutschen, wie auch im irischen Recht auskennt, Unterstützung an.

Form

Die Eigentumsvorbehaltsklausel sollte aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen herausgenommen und individuell vereinbart werden. Dabei könnte der folgende Wortlaut gewählt werden.

„The seller retains the legal property and title in the goods until he receives the entire of the purchase price and is entitled to the proceeds if the buyer disposes of the seller's property, the buyer holding those proceeds separate as an agent and trustee for the seller.“

Konkurs/Insolvenz

Im Fall einer Insolvenz sind zwei Fälle zu unterscheiden.

Bei der Insolvenz einer natürlichen Person fällt auch die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, die der Schuldner mit Zustimmung des Eigentümers zu Beginn des Insolvenzverfahrens in Besitz oder zur Ausübung seines Gewerbes zur Verfügung hat, in die Insolvenzmasse. Der Schuldner muss den Umständen nach für den Eigentümer gehalten werden, was in der Regel bei Einzelhändlern der Fall sein wird. Die Aussonderung scheitert daher fast immer.

Bei der Insolvenz juristischer Personen sichert der Eigentumsvorbehalt das Eigentum an der Ware, solange sie sich im ursprünglichen Zustand noch im Besitz der juristischen Person befindet. Der Verkäufer kann sie aussondern und einer Zwangsvollstreckung in das Vorbehaltsgut durch Dritte widersprechen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Eigentumsvorbehalt in der Insolvenz beim Insolvenzverwalter angemeldet werden muss, wenn die Vorbehaltsware ausgesondert werden soll. Wurde die Ware gutgläubig an einen Dritten weiterveräußert ist der Eigentumsvorbehalt wirkungslos (siehe oben)

Zwangsvollstreckung

Der Eigentumsvorbehalt schützt den Verkäufer gegen Pfändungen anderer Gläubiger, denn nur dem Schuldner gehörende Sachen dürfen gepfändet werden.

Verarbeitung/Vermischung

Bei einer Ware, die ihre Identität behält, also vom Käufer nicht be- oder verarbeitet, mit anderen Materialien verbunden oder vermischt wird, kann im Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer eine Art Treuhänderschaft begründet werden. Danach ist der Käufer berechtigt, die Ware bis zur Bezahlung für Rechnung des Verkäufers weiterzuveräußern, wobei der Verkäufer jedoch bis zur vollständigen

Weltkarte

Länderliste A-Z

Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer bleibt. Die Ware muss der Käufer zu seiner Verfügung halten. Sofern einzelnen Produkte zusammen verarbeitet werden resultieren zwei Optionen.

Es entsteht ein neues Gut, bei dem es möglich ist, die einzelnen verwendeten Produkte zu identifizieren und ohne Beschädigung zu trennen

Es entsteht ein neues Gut, bei dem die einzelnen verwendeten Produkte nicht mehr eindeutig identifiziert werden können

Im ersten Fall bleibt das Eigentum am Gut erhalten. Im zweiten Fall geht das Eigentum jedoch verloren. Dies geschieht häufig bei Arbeiten im Bausektor. (Bsp. Verwendung von Beton zur Herstellung von Zement) Um dieser Problematik Abhilfe zu schaffen, sollten im Vorfeld vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Verliert die Ware durch Be- oder Verarbeitung ihre Identität, so könnte vereinbart werden, dass der Verkäufer anteilmäßig Eigentum an der neu entstandenen Sache oder an den Forderungen erwirbt, die durch den Verkauf an Dritte entstehen. Die Anerkennung einer solchen Klausel durch ein irisches Gericht ist jedoch unsicher. Probleme können beispielsweise dann auftreten, wenn auch diejenigen Sachen, mit denen zusammen die Ursprungsware verarbeitet wurde, einem Eigentumsvorbehalt unterlagen. Es ist in jedem Fall empfehlenswert die Vorbehaltsware getrennt von anderen Waren aufzubewahren und dies kenntlich zu machen.

Bearbeitung von Gütern mit Grundstücke

Weiterhin kann der Eigentumsvorbehalt seine Wirksamkeit verlieren, sofern Produkte auf Grundstücken angebracht werden. Hierbei wird im irischen Recht zwischen „fixtures“ und „chattels“ unterschieden. Chattels stellen hierbei keine mit dem Grundstück verbundenen, also eigenständige Güter dar. Fixtures hingegen, sind mit dem Grundstück verbunden. Das Eigentum hieran geht, als Folge, auf den Eigentümer des Grundstücks über.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Nach irischem Recht ist der Eigentumsvorbehalt zwar möglich, der Wert seiner Sicherungsfunktion jedoch stark vom genauen Wortlaut der jeweiligen Klausel abhängig. Daher sollte die Klausel durch einen im irischen Recht versierten Anwalt ausgearbeitet werden.

Andere Rechte

Inhalt des hire purchase agreement (Mietkauf) ist ein Mietvertrag, in dem der Vermieter sich unwiderruflich zum Verkauf der Sache verpflichtet und der Mieter den betreffenden Gegenstand gegen Zahlung von festgelegten Mietraten mietet. Außerdem erhält der Mieter das Wahlrecht, die Sache zu kaufen. Vorteile des Mietkaufs sind, dass sich der Vermieter das Recht der Rücknahme vorbehalten kann, wenn die festgesetzten Mietraten nicht fristgerecht gezahlt werden. Für die Wirksamkeit eines Mietkaufs ist zu berücksichtigen, dass der Vertrag stempelpflichtig ist. Für die Rücknahme der Sachen ist die Genehmigung des Gerichts erforderlich. Der Anwendungsbereich des Mietkaufs ist wertmäßig beschränkt.

Wir möchten im Übrigen auf das Merkblatt der Deutsch-Irischen Industrie- und Handelskammer „Praktische Hinweise zum irischen Kaufrecht“ hinweisen.

Vertretungen in Irland

Deutsch-Irische Industrie- und Handelskammer

German-Irish Chamber of Industry and Commerce

46 Fitzwilliam Square

Dublin 2

Tel. +353 1 642 43 00

Fax +353 1 642 43 99

E-Mail info@german-irish.ie

Internet www.german-irish.ie

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

31 Trimleston Avenue

Boosterstown

Blackrock/Co.

County Dublin

Tel. +353 1 269 30 11

Fax +353 1 269 39 46

Internet www.dublin.diplo.de

Rechtsanwälte

Gegen Entgelt benennt die Deutsch-Irische Handelskammer gerne vor Ort ansässige Referenzanwälte.

Darüber hinaus bietet die IHK auf Anfrage eine Informationsbroschüre zum irischen Kaufrecht.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Island

Einleitung

Der Vertrauensanwalt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Reykjavik, Herr Guðmundur Jónsson, stellte uns freundlicherweise den nachfolgenden Text zur Verfügung.

Vor 1997 gab es im isländischen Recht keine gesetzliche Vorschrift zum Eigentumsvorbehalt. Er wurde jedoch von der Rechtsprechung gewohnheitsrechtlich praktiziert und angewendet.

Eigentumsvorbehalt

Mit der Änderung des Pfandgesetzes im Jahre 1997 wurde mit dem Art. 42 des Gesetzes Nr. 75 die analoge Gleichstellung des Eigentumsvorbehaltes in das Pfandgesetz aufgenommen. Die allgemeinen Regeln sind in den Art. 35 bis 41 des Gesetzes enthalten. Für den Eigentumsvorbehalt gelten die Regelungen über den Verkaufspfandrechtsvertrag (Art 42). Die Ausführungen über das Verkaufspfandrecht gelten ebenfalls für die Vereinbarungen des Eigentumsvorbehaltes.

Strittige Verfahren zum Pfandrecht/Eigentumsvorbehalt sind nach Inkrafttreten des o. g. Gesetzes nicht anhängig geworden. Es kann daher nicht vorhergesagt werden, wie die isländischen Gerichte die einzelnen Artikel auslegen würden.

Form

Im isländischen Recht muss der Eigentumsvorbehalt ausdrücklich schriftlich vereinbart werden (Art. 38 Abs. 1). Ein Hinweis auf allgemeine Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend.

Andere Rechte

Bei dem Verkauf beweglichen Gutes ist es statthaft, ein Pfandrecht an dem Verkaufsgut zu vereinbaren (Verkaufspfand). Dies dient der Sicherung der Forderung des Verkäufers zur Deckung des Verkaufspreises samt Zinsen und Unkosten (vorausgesetzt der Gläubiger hat den Darlehensbetrag direkt an den Verkäufer geleistet) sowie des Darlehens seitens einer Drittperson an den Käufer zur teilweisen oder völligen Deckung der Forderung. Zum Weiterverkauf gedachte Gegenstände sind nicht pfändbar, auch wenn deren Kaufpreise noch nicht gezahlt worden sind. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jedoch Gegenstände, an denen Ausbesserungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Zubehör oder Teile des Hauptverkaufsgegenstandes sind.

Im Falle des Nichteinhaltens eines Zahlungstermins kann laut Art. 35 der Pfandinhaber die Vollstreckung seiner Forderungen durch Beantragung der Zwangsveräußerung erlangen, vorausgesetzt, dass er sich dies im Verkaufspfandvertrag vorbehalten hat. Macht der Inhaber des Pfandrechts den Verkaufspfandvertrag laut Ermächtigung im Pfandvertrag oder auf-grund allgemeiner Vorschriften rückgängig, kann er die Rückgabe des Pfandes aus der Hand des Pfänders beantragen.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Eine durch Verkaufspfandrecht gesicherte Forderung ist vier Jahre nach Fälligkeitsdatum verjährt. Ein Verkaufspfandrecht zur Sicherung dieser Forderung erlischt gleichzeitig mit der Verjährung der Forderung.

Der Vertrag muss genaue Angaben über die von der Pfändung erfassten Werte sowie über den zu sichernden Kaufwert bzw. Darlehensbetrag enthalten. Werden mehrere Gegenstände mit einem gemeinsamen Verkaufspfand gehandelt, erfasst das Pfandrecht sämtliche Gegenstände zur Sicherung des vom Käufer geschuldeten Gesamtbetrages. Wird ein Verkaufspfand gleichzeitig zur Sicherung der Forderung des Verkäufers, wie auch zur Sicherung eines gewährten Darlehens einer Drittperson vereinbart, sind beide Pfandrechte als gleichwertig zu betrachten, sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart wurde.

Ein mit einer Verkaufspfändung belasteter Gegenstand darf ohne Zustimmung des Inhabers des Verkaufspfandrechts weder verkauft noch verpfändet werden. Voraussetzung für den Rechtsschutz einer Vereinbarung über eine Verkaufspfändung ist, dass die Vereinbarung schriftlich und spätestens zugleich mit der Überlassung des verkauften Gegenstandes an den Käufer vorliegt.

Das Verkaufspfand entfällt, wenn die Ware an unbewegliches Gut oder einen größeren Gegenstand angefügt wird, so dass eine Trennung übermäßige Kosten oder erheblichen Wert-schwund zur Folge hätte. Ferner entfällt das Verkaufspfand, wenn der Wert der Ware oder die Beschaffenheit durch Umbau oder dessen Kosten nach Überlassung an den Käufer wesentliche Änderungen erfahren hat.

Vertretungen in Island

Deutsch-Isländische Wirtschaftsvereinigung

Thysk-islenska verslunarráðid

House of Commerce

Borgartún 35, 5th floor 105 Reykjavík

Tel. +354 5 107 100

Fax +354 5 686 564

E-Mail kristin@chamber.is

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

Laufásvegur 31

101 Reykjavík

Tel. +354 5 301100

Fax +354 5 301101

E-Mail embager@li.is

Rechtsanwälte

Elín Árnadóttir

Furubýggd 18
270 Mosfellsbaer
Tel. +354 5 668 018
Fax +354 5 667 918
E-Mail elinarna@itn.is
Korrespondenz: Deutsch

Guðmundur Jónsson hrl

POB 1236
121 Reykjavík
Tel. +354 5 629 888
Fax +354 5 617 266
E-Mail gjonspartn@visir.is
Korrespondenz: Deutsch

Lilja Jónasdóttir hdl

Borgartúni 26105 Reykjavík
Tel. +354 5 902 600
Fax +354 5 902 606
E-Mail jaa@lex.is oder lex@lex.is
Korrespondenz: Deutsch

Jón Ingólfsson

Skúlagata 30
101 Reykjavík
Tel. +354 5 527 105
Fax +354 5 620 757
Korrespondenz: Deutsch

Jón Finnsson

Suðurlandsbraut 18
108 Reykjavík
Tel. +354 5 332050
Fax +354 5 332060
E-Mail fulltingi@fulltingi.is
Korrespondenz: Deutsch

Logos

Helga M. Ottarsdóttir
Efstaleiti 5
103 Reykjavík
Tel. + 354 5 400 300
Fax + 354 5 400 301
E-Mail helga@logos.is
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Lögmenn Suðurlandi

Christiane L. Bahner

Austurvegi 3

802 Selfoss

Tel. +354 4 802 900 oder -909

Fax +354 4 822 801

E-Mail clb@log.is

Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Israel

Einleitung

Nach Auskunft des Vertrauensanwaltes der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv, Herrn Dan Joel, sind die sich im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt stellenden Fragen nicht endgültig geklärt.

Grundsätzlich erwirbt der Käufer das Eigentum am Kaufgegenstand mit der Übergabe. Gemäß § 33 des Verkaufsgesetzes (Sales Law) von 1968 sind aber vertragliche Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs möglich. Demnach können die Parteien den Eigentumsübergang von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig machen.

Eigentumsvorbehalt

Nach herrschender Meinung ist ein Eigentumsvorbehalt als Belastung nach § 2 (b) des Pfandgesetzes von 1967 (Pledge Law) einzuordnen.

Form

Aus beweisrechtlichen Gründen ist eine schriftliche Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes stets anzuraten. Wegen der Einordnung des Eigentumsvorbehaltes als Belastung im Sinne des Pfandgesetzes kann diese Vereinbarung in das Pfandregister (Registrar of Pledge) eingetragen werden.

Eine in einer Vertragsurkunde enthaltene Eigentumsvorbehaltsklausel gilt nur im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern. Sie greift nicht im Verhältnis zu Dritten, so z. B. zu Gläubigern, Zwangsverwaltern oder gerichtlich bestellten Liquidatoren.

Gutgläubiger Erwerb

Mit der Eintragung in das Pfandregister wirkt der Eigentumsvorbehalt auch gegenüber Dritten. Handelt es sich bei dem Käufer um eine Gesellschaft, so muss die Belastung auch im Handelsregister (Registrar of Companies) eingetragen werden, damit sie einem Dritten entgegengehalten werden kann. Dies folgt aus §§ 178, 179 und 186 des Gesellschaftsgesetzes (Companies Ordinance), wonach jede Art der Belastung eintragungsbedürftig ist.

Vertretungen in Israel

Israelisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer

Israeli-German Chamber of Industry and Commerce

Sharbat Haus

4, Kaufmann Street, 9th floorIL

6801296 Tel Aviv

Tel. +972 3 680 6800

Fax +972 3 613 3528

E-Mail info@ahkisrael.co.il

Internet www.ahkisrael.co.il

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

3, Daniel Frisch Street, 19. Stock

64731 Tel Aviv

Tel. +972 3 693 1313

Fax +972 3 696 9217

E-Mail ger_emb@netvision.net.il

Internet www.tel-aviv.diplo.de

Rechtsanwälte

Michael Pappé

Honorargeneralkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Haifa

98, Hanassi Avenue

31061 Haifa

Tel. +972 4 8384 08

Fax +972 4 8371 353

E-Mail pappe@pappelaw.com

Internet www.pappelaw.com

Korrespondenz: Deutsch

Naschitz, Brandes & Co.

RA Peter Naschitz

5, Tuval St.

67897 Tel-Aviv

Tel. +972 3 623 5000

Fax +972 3 623 5011

E-Mail pnaschitz@nblaw.com

Internet www.nblaw.com

Korrespondenz: Deutsch

Joel & Joel Advocates & Notaries

RA Dan Joel
4, Rothschild Blvd.
66881 Tel Aviv
Tel. +972 3 517 83 17
Fax +972 3 516 23 02
E-Mail joel@joel.co.il
Korrespondenz: Deutsch

Heskia – Hacmun Law Firm

RA Amos Hacmun
Gaon House 6, Kaufmann St.
6801298 Tel Aviv
Tel. +972 3 6081122
Fax +972 3 6081123
E-Mail main@hh-law.co.il
Internet www.hh-law.co.il
Korrespondenz: Deutsch

Dan Assan, Law Offices and Notary

RA Dan Assan
14, Nahmani St., 6th Floor
65794 Tel Aviv
Tel. +972 3 5665007
Fax +972 3 5665008
E-Mail dan@danassan.com
Internet www.danassan.com
Korrespondenz: Deutsch

Weber, Yacobovitch, Feder, Law Offices & Notary

23, Petach Tikva Rd., Levinstein House
66184 Tel Aviv
Tel. +972 3 5644700
Fax +972 3 5609886
E-Mail info@wyf-law.com
Internet www.wyf-law.com
Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Italien

Einleitung

Wie uns die Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand freundlicherweise mit dem folgenden Text erläuterte, ist die Möglichkeit des Verkäufers, seine Ansprüche dadurch abzusichern, dass er mit dem Käufer einen Eigentumsvorbehalt (*patto di riservato dominio*) vereinbart, nach italienischem Recht sehr eingeschränkt.

Das Eigentum an einer Sache geht grundsätzlich mit Abschluss des Kaufvertrages über. Es bedarf keiner zusätzlichen dinglichen Einigung. Das dem deutschen Recht eigene Abstraktionsprinzip kennt das italienische Recht nicht.

Von dieser gesetzlichen Regelung können die Vertragsparteien jedoch abweichen. So können sie vertraglich den Eigentumsübergang von der Bezahlung des Kaufpreises abhängig machen.

Eigentumsvorbehalt

Gesetzliche Regelungen über den Eigentumsvorbehalt finden sich in den Art. 1523 ff. Codice Civile (C.C., italienisches Zivilgesetzbuch). Zwar beschäftigen sich diese Vorschriften mit dem Eigentumsvorbehalt beim Ratenkauf, doch findet er auch darüber hinaus Anwendung. Er entfaltet grundsätzlich im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer Wirkung, unter bestimmten formellen Voraussetzungen führt er für den Verkäufer jedoch auch zum Schutz gegenüber Dritten, wobei hinsichtlich der formellen Voraussetzungen zwischen (anderen) Gläubigern des Käufers (Art. 1524 Abs. 1 C.C.) und Dritterwerbenden zu unterscheiden ist (Art. 1524 Abs. 2 C.C.). Der verlängerte Eigentumsvorbehalt im Sinne des deutschen Rechts ist dem italienischen Recht unbekannt.

Form

Da das italienische Recht grundsätzlich den schriftlichen Beweis aller erheblichen Tatsachen verlangt, empfiehlt es sich, im Kaufvertrag und in den Rechnungen die Zahlungsmodalitäten genau zu beschreiben.

Ein Eigentumsvorbehalt kann anderen Gläubigern des Käufers nur dann entgegengehalten werden, wenn sich aus dem „öffentlich festgestellten Datum“ im Sinne des italienischen Rechts (*data certa*) ergibt, dass die Vereinbarung vor dem Zwangsvollstreckungsakt des Drittgläubigers erfolgt ist (Art. 1524 Abs. 1 C.C.).

Für die Errichtung einer Urkunde mit öffentlich festgestelltem Datum im Sinne des italienischen Rechts (*data certa*) existieren verschiedene Möglichkeiten.

Der Datumstempel eines Postamts kann direkt an den unterschriebenen Vertrag angebracht werden, wobei alle Seiten gestempelt werden müssen, wenn der Vertrag aus mehreren Seiten besteht. Auch die Beglaubigung der Unterschriften des Verkäufers und des Käufers durch einen Notar oder eine hierzu ermächtigte Amtsperson ist denkbar.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Ferner kann der Vertrag bei einem ufficio del registro per gli atti privati registriert werden. Diese Stellen befinden sich bei allen italienischen Landgerichten. Zu berücksichtigen ist, dass für die Registrierung Gebühren anfallen, die vom Wert des Vertrages abhängen.

Diese Festlegungen haben durch Gesetzesdekret Nr. 249, das am 7. November 2002 in Kraft getreten ist und mit dem die Richtlinie 35/2000/CE umgesetzt wurde, eine weitere Verschärfung erfahren. Es findet rückwirkend Anwendung auf für nach dem 8. August 2002 geschlossene Kaufverträge.

Weitere Voraussetzung ist nunmehr, dass sich auf den Rechnungen, die buchhalterisch korrekt registriert sein müssen, der Hinweis befindet, dass die Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert wird. Die Rechnungen müssen, wie auch die Vereinbarung selbst, mit der data certa versehen sein.

Konkurs/Insolvenz

Auf den Eigentumsvorbehalt nach Art. 1524 Abs. 1 C.C. kann sich der Verkäufer gegenüber Gläubigern des Käufers insbesondere im Fall eines Insolvenzverfahrens berufen, wenn der Eigentumsvorbehalt zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und das Datum der Vereinbarung öffentlich festgestellt worden ist (s.o.). Allerdings kann der Insolvenzverwalter den Vertrag gleichwohl auflösen mit der Folge, dass der Vorbehaltskäufer die bereits gezahlten Raten abzüglich einer Nutzungsentschädigung an die Masse zurückzahlen muss. Wird der Vertrag nicht aufgelöst, kann der Vorbehaltsverkäufer eine angemessene Sicherheit für die noch ausstehenden Raten verlangen.

Zwangsvollstreckung

Der Eigentumsvorbehalt schützt den Verkäufer nicht, wenn andere Gläubiger des Käufers auf den gelieferten Gegenstand, beispielsweise durch Pfändung, zugreifen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Eigentumsvorbehalt zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und das Datum der Vereinbarung öffentlich festgestellt worden ist.

Gutgläubiger Erwerb

Der Eigentumsvorbehalt kann Dritten nicht entgegengehalten werden. Das bedeutet, dass der Verkäufer durch den Eigentumsvorbehalt nicht geschützt ist, wenn der gelieferte Gegenstand an Dritte weiterveräußert wird. Eine Ausnahme besteht nur in den Fällen, in denen die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllt.

Ist der Gegenstand eines Kaufvertrages hingegen eine Maschine (auch Kraftfahrzeug, Flugzeug oder Schiff) mit einem Wert von mehr als € 15,49, kann ein Eigentumsvorbehalt mit Wirkung gegenüber Dritten derart vereinbart werden, dass der Verkäufer bei einer unberechtigten Weiterveräußerung durch den Käufer geschützt ist (Art. 1524 Abs. 2 C.C.).

Hierzu muss eine beglaubigte Abschrift des Kaufvertrages, aus dem sich der Eigentumsvorbehalt ergibt, bei der Geschäftsstelle des italienischen Landgerichts hinterlegt werden, in dessen Bezirk die Maschine aufgestellt wird.

Sofern der Kaufvertrag nicht in Form einer notariellen Urkunde geschlossen wird, müssen zumindest die Unterschriften der Parteien beglaubigt werden.

Wichtig ist, dass die Wirkung der Registrierung nur besteht, solange sich die Maschine im Bezirk des entsprechenden Landgerichts befindet. Wird sie (mit oder ohne Einverständnis des Verkäufers) in einen anderen Gerichtsbezirk verbracht, muss die – kostenpflichtige – Registrierung dort wiederholt werden.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Deshalb sollte vertraglich festgelegt werden, dass der Käufer sich verpflichtet, dem Verkäufer etwaige Ortsveränderungen innerhalb einer kurzen Frist mitzuteilen.

Gemäß Art. 2762 C.C. erhält der Verkäufer in Höhe des noch nicht gezahlten Kaufpreises gesetzlich ein pfandrechtsähnliches Vorzugsrecht für eine Dauer von drei Jahren. Dies gilt unabhängig von der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes auch dann, wenn die gelieferte Maschine fest mit einem Grundstück des Käufers oder eines Dritten verbunden wird.

Verarbeitung/Vermischung

Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sache von dem Käufer derart verarbeitet oder verbunden, dass ein neues Produkt entsteht, so kann der Verkäufer seinen Eigentumsanspruch nicht mehr durchsetzen.

Andere Rechte

Eine sachenrechtliche Möglichkeit, die vielfältigen Risiken im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt einzuschränken, kann in der Errichtung eines Konsignationslagers liegen. Hierbei richtet der Exporteur in Italien ein Lager ein und beauftragt einen Kommissionär, die Ware für Rechnung des Exporteurs zu verkaufen. Bis zur Veräußerung bleibt die Ware Eigentum des exportierenden Unternehmens. Mit dem Veräußerungsvertrag kann dann ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Da im Konkurs des Kommissionärs das deutsche Unternehmen sein Eigentum nachweisen muss, ist die Ware in der Korrespondenz und bei Rechnungsstellung von Anfang an als Kommissionsgut zu kennzeichnen.

Wenn sich das Lager auf einem Mietgrundstück befindet, sollte auch der Vermieter über die Eigentumsverhältnisse der Ware in Kenntnis gesetzt werden, damit dieser bei etwaigen Mietrückständen nicht auf die Ware zurückgreift.

Durch ein Konsignationslager wird die sonst ungesicherte Zeitspanne zwischen Grenzübertritt und Erledigung der Formalitäten für einen Eigentumsvorbehalt vermieden. Nachteil dieser Abwicklungsart sind die steuerrechtlichen Konsequenzen für den Exporteur in Italien.

Vertretungen in Italien

Deutsch-Italienische Handelskammer

Camera di Commercio Italo-Germanica
Via Gustavo Fara 26
20124 Mailand
Tel. +39 02 679131
Fax +39 02 66980964
E-Mail info@ahk-italien.it
Internet www.ahk-italien.it

[Weltkarte](#)[Länderliste A-Z](#)

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ambasciata della Repubblica Federale di Germania

Via San Martino della Battaglia 4

00185 Rom

Tel. +39 06 492131

Fax +39 06 49213319

E-Mail mail@deutschebotschaft-rom.it

Internet www.rom.diplo.de

Rechtsanwälte

Die Deutsch-Italienische Handelskammer bietet auf Anfrage interessierten Unternehmen eine umfangreiche, laufend aktualisierte Rechtsanwaltsliste.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Japan

Einleitung

Wie uns die Deutsche Industrie- und Handelskammer in Tokyo (DIHKJ) freundlicherweise mitteilte, ist der Vorbehalt (shoyûken ryuûho), anders als im deutschen Recht, im japanischen Zivilgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt. Dennoch ist er als Sicherungsmittel anerkannt. Nur nach § 7 des Abzahlungsgesetzes von 1961 (in der Fassung von 2006) besteht für Ratenkäufe bestimmter Waren eine gesetzliche Vermutung, nach der dem Verkäufer das Eigentum an der Sache so lange vorbehalten bleibt, bis der Käufer seiner Pflicht zur Kaufpreiszahlung vollständig nachgekommen ist.

Eigentumsvorbehalt

Grundsätzlich kann sich der Eigentumsvorbehalt im japanischen Recht sowohl auf bewegliches als auch auf unbewegliches Eigentum erstrecken, wobei das Eigentum am Kaufgegenstand grundsätzlich mit Abschluss des Kaufvertrages übergeht. Es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Eine Übergabe oder eine besondere Willenserklärung ist bei der Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen nicht erforderlich.

Der Eigentumsvorbehalt erlischt, abgesehen vom Fall des Verzichts oder der Einwilligung des Vorbehalts-eigentümers zur Weiterveräußerung, mit der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung. Der Käufer erwirbt dann mit Zahlung unmittelbar Volleigentum.

Form

Soll der Eigentumsübergang nur unter der Bedingung der Kaufpreiszahlung erfolgen, muss dies schon im Kaufvertrag gesondert vereinbart werden. Aus Beweisgründen empfiehlt sich (unter Umständen) der Abschluss des Kaufvertrages vor einem japanischen Notar.

Die Zulässigkeit des Eigentumsvorbehaltes bei Verkäufen von Grundstücken unterliegt besonderen Regelungen nach § 43 Abs. 1 des Gesetzes über den Immobilienhandel.

Konkurs/Insolvenz

Im Fall eines Insolvenzverfahrens steht dem Vorbehaltsverkäufer ein Recht auf Aussonderung (torimodoshiken, §§ 62ff. JKO) der Sache zu. Gerichtlich entschieden worden ist aber, dass der Erstverkäufer im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Zwischenhändlers sein unternehmerisches Risiko nicht ohne Weiteres auf den Endverbraucher abwälzen darf.

Zwangsvollstreckung

Beim Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware kann der Vorbehaltseigentümer Drittwiderspruchsklage gegen deren Verwertung erheben. Auch hier ist jedoch zu beachten, dass der Verkäufer sein unternehmerisches Risiko nicht ohne Weiteres auf den Endverbraucher abwälzen darf.

Verarbeitung/Vermischung

Eigentum kann durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Sachen verloren gehen. Häufiger Fall in der Praxis ist der Einbau gelieferter Geräte und Anlagen auf Grundstücken oder in Gebäuden. Der Eigentumsvorbehalt erlischt in solchen Fällen, wenn die Vorbehaltsware (tatsächlich oder wirtschaftlich) untrennbar mit einer unbeweglichen Sache verbunden wird. Werden bewegliche Sachen miteinander verbunden, erwirbt der Eigentümer der Hauptsache Alleineigentum an der neu entstandenen Sache oder es entsteht Miteigentum, sofern sich die neue Sache zu gleichen Teilen aus den verbundenen Sachen zusammensetzt.

Gutgläubiger Erwerb

Gegen den gutgläubig erwerbenden Dritten kann der Vorbehaltsverkäufer sein Eigentum nicht durchsetzen, der Eigentumsvorbehalt erlischt.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

In der japanischen Praxis wird ein Eigentumsvorbehalt häufig beim Verbrauchsgüterkauf vereinbart. Demgegenüber ist er bei der Lieferung an Großunternehmen äußerst unüblich, weil er beim Empfänger auf wenig Verständnis stößt.

Zwar grundsätzlich zulässig, aber wenig verbreitet sind die Sonderformen des verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes. Der gute Glaube beim Erwerb einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware wird in der Praxis durch eine Kennzeichnung ausgeschlossen.

Beim Verkauf von Fahrzeugen besteht die Möglichkeit, dass der Vorbehaltseigentümer im Verwaltungsregister zunächst als Eigentümer eingetragen wird.

Andere Rechte

Häufig wird die Kaufpreiszahlung im laufenden Geschäftsverkehr durch die Ausstellung von Wechseln, durch Geltendmachung von Vorzugsrechten oder die Bestellung von Ne-Hypotheken (japanische Form der Höchstbetragshypothek) sichergestellt.

Vertretungen in Japan

Deutsche Industrie- und Handelskammer in Japan (DIHKJ)

Zainichi Doitsu Shoko Kaigisho

Sanbancho KS Building, 5 F

2-4 Sanbancho

Chiyoda-ku

Tokyo 102-0075

Tel. +81 3 52769811

Fax +81 3 52768733

E-Mail info@dihkj.or.jp

Internet www.japan.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

4-5-10, Minami-Azabu

Minato-ku

Tokyo 106-0047

Tel. +81 3 57917700

Fax +81 3 34734243

E-Mail germtoky@ma.rosenet.ne.jp

Internet www.germanembassy-japan.org

Rechtsanwälte

ARQIS Foreign Law Office

Foreign Law Joint Enterprise with Abe & Matsutome Law Office

Herr Thomas Witty Roppongi Hills Mori Tower 23 F

6-10-1 Roppongi,

Minato-ku Tokyo 106-6123 Japan

Tel. +81 36438-2770

Fax +81 3 6438-2777

E-Mail thomas.witty@arqis.com

Internet <http://www.arqis.com>

Korrespondenz: Deutsch

Atsumi & Sakai

Herr Dr. Andreas Kaiser

Fukoku Seimei Bldg. 8F

2-2-2 Uchisaiwai-cho

Chiyoda-ku. Tokyo 100-0011

Tel. +81 3 5501 1330

Fax +81 3 5501 2211

E-Mail andreas.kaiser@aplaw.jp

Internet www.aplaw.jp/en/

Korrespondenz: Deutsch

Hayabusa Asuka Law Offices

Herr Kaoru Takamatsu

Kojimachi NK Bldg., 5F

2-14-2 Kojimachi

Chiyoda-ku, Tokyo 102-0083

Tel. +81 3 3264 0671

Fax +81 3 3264 0675

E-Mail kaoru.takamatsu@halaw.jp

Internet <http://www.halaw.jp/eng/>

Korrespondenz: Deutsch

Janssen Foreign Law Joint Enterprise with Atsumi & Sakai

Herr Markus Janssen
Fukoku Seimei Bldg. 12F
2-2-2, Uchisaiwaicho, Chiyoda-ku
Tokyo 100-0011
Tel. +81 3 6205-7989
Fax +81 3 6205-7959
E-Mail markus.janssen@asj-law.jp
Internet www.asj-law.jp
Korrespondenz: Deutsch

Mueller Foreign Law Office

Herr Michael A. Müller
Toranomom Kogyo Bldg. 4F
1-2-18 Toranomom, Minato-ku
Tokyo 105-0001
Tel. +81 3 6805-5162
Fax +81 3 6805-5162
E-Mail mmueller@mueller-law.jp
Internet www.mueller-law.jp
Korrespondenz: Deutsch

Ozawa Law Office, total solutions

Herr Tetsuro Ozawa
Santoku Nihonbashi Bldg.
4-2-9 Nihonbashi-Marunouchi,
Chuo-ku, Tokyo 103-0022
Tel. +81 3 6202-0947
Fax +81 3 3231-1707
E-Mail ozawajpn@nn.ij4u.or.jp
Korrespondenz: Deutsch

Sonderhoff & Einsel and Patent Office

Herr Hartwig Sonderhoff
Shin-Marunouchi Center Bldg., 18F
1-6-2 Marunouchi, Chiyoda-ku
Tokyo 100-0005
Tel. +81 3 5220-6500
Fax +81 3 5220-6556
E-Mail law@sonderhoff-einsel.co.jp
Internet www.sonderhoff-einsel.com
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Tanaka, Miko City-Yuwa Partners

Herr Mikio Tanaka

Marunouchi Mitsui Bldg.

2-2-2 Marunouchi

Chiyoda-ku

Tokyo 100-0005

Tel. +81 3 6212 5559

Fax +81 3 5223 8520

E-Mail mikio.tanaka@city-yuwa.com

Internet www.city-yuwa.com

Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Jemen

Einleitung

Die Frage des Eigentumsvorbehaltes unterliegt dem jemenitischen Handelsrecht von 1991. Kommt der Käufer seiner Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises zu dem vereinbarten Termin nicht nach, so hat der Verkäufer das Recht, die Herausgabe der Ware und den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und einem niedrigeren Wiederverkaufspreis zu verlangen.

Inwieweit die Durchsetzung der Ansprüche des Verkäufers in der Praxis realisierbar ist, ist eher fraglich. Die Praxis hat oft gezeigt, dass die Durchsetzung von Ansprüchen vor den jemenitischen Gerichten und der Vollzug von Gerichtsentscheidungen nicht immer gewährleistet ist. Zur Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit eines Eigentumsvorbehaltes kann daher keine Aussage getroffen werden.

Es ist ratsam, ein Exportgeschäft in den Jemen über eine Bank abwickeln zu lassen (über einen Bankgarantiebrief), die die Ware erst dann herausgibt, wenn der Käufer vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Bei einem Handelsgeschäft ohne Einschaltung einer Bank sollte ein sprach- und ortskundiger Vermittler, ein Bevollmächtigter (örtliche Agentur) oder ein Rechtsanwalt vor Ort beauftragt werden, der die Interessen des Verkäufers gegebenenfalls auch vor Gericht vertreten kann.

Von einem Kaufvertrag ohne Einschaltung einer Bank als Vermittler wird abgeraten. Sollte sich der Verkäufer dennoch für diesen Weg entscheiden, so sind einige wesentliche Punkte unbedingt zu beachten.

Der Vertrag sollte in arabischer Sprache verfasst und vorab geschlossen werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Vertrag in Englisch zu verfassen, da Englisch die zweite Sprache ist und vor Ort leicht übersetzt werden kann.

Zwei Ausfertigungen des Vertrages sollten bei der Botschaft der Republik Jemen in Berlin legalisiert werden, damit der Vertrag bei Gericht und anderen jemenitischen Behörden Rechtsgültigkeit erlangt.

In dem Vertrag sollten die Höhe der Forderung und das Datum der Fälligkeit des Kaufpreises, bzw. bei Ratenzahlungen die Fälligkeit der Teilzahlungen festgelegt werden. Dies erhöht die Chancen des Verkäufers seine Ansprüche gerichtlich durchzusetzen und beschleunigt das Gerichtsverfahren, da unter diesen Voraussetzungen nur noch eine Instanz (2. Kammer des Handelsgerichts) entscheiden muss.

Es sei abschließend nochmals darauf hingewiesen, dass das im Warenverkehr mit dem Jemen übliche und wirksamste Sicherungsmittel die Vertragsabwicklung über eine Bank mit Hilfe des Bankgarantiebriefes ist.

Vertretungen im Jemen

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

Near Hadda Road/Outer Ring Road

Sanaa

Tel. +967 1 41 31-74 oder -77 (im Notfall: +967 711 118 558)

Fax +967 1 41 31 79

E-Mail zreg@sana.auswaertiges-amt.de

Internet www.germanembassysanaa.org

Hinweis: Botschaft ist bis auf weiteres geschlossen.

Rechtsanwälte

Meyer-Reumann & Partners

Dubai World Trade Center, Level 13

P.O. Box 9353

Dubai

United Arab Emirates

Tel. +971 4 33 17 110

Fax +971 4 33 13 832

E-Mail dubai@meyer-reumann.com

Internet <http://www.meyer-reumann.com/>

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

AL-HEBSHI, Ali Abdulkader

(Al-Muttahar Building,

Al Dairi West)

P.O.Box 2536, Sanaa

Tel. Büro + 967 1 206 814

Fax Büro + 967 1 466 073

Tel. privat + 967 1 326 765

Fax privat + 967 1 326 770

Mobil + 967 711 70 31 61

E-Mail ali@alhebshilegalfirm.com.ye

Internet www.alhibshilegalfirm.com.ye

AL-SHAIBANI, Ahmed Aklan

(Zubairi St., Shiryan Building,

near previous Arab Bank Bld.)

P.O.Box 13153, Sanaa

Tel. + 967 1 240 742

Fax + 967 1 240 742

Mobil +967 733 121 673

AL-MEQBEI, Abdalla

P.O.Box 7248, Sanaa

Tel. + 967 1 419 326

Fax + 967 1 416 198

E-Mail MEQBLEGAL@y.net.ye

LUQMAN, Abdullah

Sanaa Trade Center
3rd Floor, Eastern Tower
Algeria Street
P.O.Box 15585, Sanaa
Tel. + 967 1 448 440
Fax + 967 1 448 438
E-Mail info@luqmanlegal.com
Internet www.luqmanlegal.com

AL-ABYED, Ahmed

End of Qasr St., City Tower,
P.O.Box 1847, Sanaa
Tel. Büro + 967 1 494 388
Fax Büro + 967 1 494 387
Mobil +967-777 11 44 59
E-Mail ahmedal_abied@yahoo.com

AL-BURAIHI, Khaled

Zubeiry St.,
Al-Saeed Trade Center, 8th Floor
P.O.B. 844, Sanaa
Tel. + 967 1 202-918 oder -854
Fax + 967 1 212 193
Mobil +967 733 889 130
E-Mail bizconsult@y.net.ye

ABDULLA, Sheik Tariq

Section A. Street No.3
P.O.Box 148, Crater, Aden
Tel. Büro + 967 2 259 062
Fax Büro + 967 2 251 638
Tel. privat + 967 (2) 255 305
E-Mail relevant@y.net.ye
Internet www.yemenlaw-relevant.com

Zweigstelle Sanaa:**ABDULLA, Khalid Tariq**

P.O.Box 12480, Sanaa
Fax + 967 1 500 491
Mobil + 967 1 111 211 11
E-Mail relevant@btinternet.com

SHOTAH, Jaffer Dr.

Medinat Al-Asbahi
Ibb Street N°3
P.O.Box 15097, Sanaa
Zweigstelle Aden:
P.O.Box 494, Aden
Tel. + 967 1 621-073
Fax + 967 1 621 073
Mobil +967 711 811 693
E-Mail shotah.@y.net.ye

KARIM, Mohamed Shafi A

Advocate and Solicitor
(13, Saila Shopping Area)
P.O.Box 721, Crater, Aden
Tel. Büro + 967 2 258 972 oder - 973
Tel. privat + 967 2 250 701
Fax Büro + 967 2 255 600
Fax privat + 967 2 255 031
Mobil +967 733 75 30 13
E-Mail azeem@y.net.ye

Jamal ADIMI Law Office

Hadda Towers, Bldg.7, 3rd floor
Madina Sakania Str.
P.O. Box 19458, Sanaa
Tel. + 967 1 421 480
Fax +967 1 421 481
Mobil +967 711 737 577
E-Mail jalo@yemen.net.ye
Internet <http://firms.findlaw.com/jadimi>

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Kanada

Einleitung

Wie uns die Deutsch-Kanadische Industrie- und Handelskammer in Toronto freundlicherweise in dem nachfolgenden Text mitteilte, unterliegt die Regelung des Eigentumsvorbehaltes in Kanada der Gesetzgebungskompetenz der Provinzen. In den letzten Jahren ist dieses Rechtsinstitut in den meisten Provinzen reformiert worden.

Eigentumsvorbehalt

Das kanadische Recht kennt wie das amerikanische Recht keine unmittelbare Entsprechung für den Eigentumsvorbehalt im deutschen Recht. Die in den common law-Provinzen übliche Mobiliarsicherheit ist das security interest, ein Sammelbegriff für ein allgemeines Recht zur Sicherung von Zahlungs- und Erfüllungsansprüchen.

In den dem englischen Rechtskreis zugehörigen kanadischen Provinzen Ontario, Manitoba, Saskatchewan, in British Columbia sowie in Alberta ist das Recht der Sicherungsgeschäfte stark von den in den USA geltenden Regelungen bestimmt.

Dahingegen orientieren sich die Regelungen der Provinz Quebec, die dem französischen Rechtskreis zugehörig ist, an den in Frankreich geltenden Bestimmungen.

Form

Charakteristisches Merkmal aller Bestimmungen ist, dass die Sicherungsvereinbarung über das „security interest“ der Schriftform bedarf und Dritten gegenüber nur dann wirksam wird, wenn es in ein dafür bestimmtes öffentliches Register eingetragen worden ist.

In Ontario ist das Recht der Sicherungsgeschäfte durch den 1989 mit einigen Neuregelungen versehenen „Personal Property Security Act“ geregelt. Danach können die Parteien das „security interest“ nach ihren Interessen ausgestalten. So kann vereinbart werden, dass der Käufer auch künftige Warenbestände, Rechte und Forderungen in die Sicherungsabrede mit einbezieht. Das gilt auch für Forderungen des Schuldners aus dem Weiterverkauf des Sicherungsgutes. Nach dem „personal property security act“ von Ontario ist somit eine Sicherung entsprechend einem verlängerten Eigentumsvorbehalt möglich.

Voraussetzung für die Entstehung des „security interest“ ist die Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner, ein schriftliches, sogenanntes „attachment“ der Parteien, Valutierung und Verfügungsbefugnis des Schuldners.

Für die Wirksamkeit des „security interest“ ist die Registrierung zwar nicht erforderlich. Sie ist aber deswegen geboten, weil ohne sie der Eigentumsvorbehalt Dritten nicht wirksam entgegengehalten werden kann und nicht registrierte Sicherungsrechte den registrierten gegenüber nachrangig sind. Außerdem stehen die früher eingetragenen Sicherungsrechte rangmäßig vor den nachfolgenden.

Für die Mitteilung der Registrierung an den Sicherungsgeber und auch für die Registrierung der Schuldentilgung besteht eine dreißigtägige Frist. Die Eintragung ist höchstens 25 Jahre, bei

Konsumgütern fünf Jahre gültig. Auch im Übrigen ist das Registrierungsverfahren streng formalisiert. Der Sicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass korrekte Informationen in das Register eingetragen und auch spätere Veränderungen bekannt gemacht werden. Fehlerhafte Eintragungen können zu einem Rechtsverlust führen.

In Manitoba und Saskatchewan ist die Rechtslage ähnlich.

In British Columbia bestehen vor allem insoweit Unterschiede, als dass das Registrierungsverfahren vereinfacht ist, die vom Eigentumsvorbehalt umfassten Sachen detaillierter beschrieben werden müssen und die Nachricht der Registrierung an den Sicherungsgeber innerhalb von 15 Tagen erfolgen muss.

In Alberta gelten im Wesentlichen gleiche Bestimmungen, seitdem dort 1990 der neue „personal property security act“ in Kraft getreten ist. Unterschiede ergeben sich nur in Einzelfragen. So unterscheidet das Gesetz in Alberta nach wie vor zwischen einer Fülle von einzelnen Rechtsinstituten, beispielsweise zwischen chattel mortgages, floating charges oder conditional sales. Auch gelten für die Eintragung im Register andere Fristen, sie sind im Regelfall auf nur drei Jahre begrenzt.

Das Recht von Quebec unterscheidet sich grundsätzlich von dem der übrigen Provinzen. So ist, anders als in allen anderen Provinzen Kanadas, in Quebec ein vereinbarter Eigentumsvorbehalt Dritten gegenüber auch ohne eine Registrierung wirksam. Die Schriftform ist außerdem erst bei Werten über 300 CAN-\$ erforderlich. Soweit die Schriftform einzuhalten ist, genügt die Aufnahme des Eigentumsvorbehaltes in Vordrucke, etwa von der Art Allgemeiner Geschäftsbedingungen, nicht. Es empfiehlt sich daher, den Eigentumsvorbehalt deutlich hervorzuheben und vom kanadischen Käufer anerkennen und unterschreiben zu lassen.

Gutgläubiger Erwerb durch Dritte ist möglich, wenn ein Händler die Vorbehaltsware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes veräußert. Hat der Vorbehaltskäufer abredewidrig über die Sache verfügt, kann der Verkäufer vom Dritten, allerdings gegen Erstattung der von diesem gemachten Auslagen, das Vorbehaltsgut zurückerhalten.

Das Eigentum an der Sache geht unter, wenn sie Bestandteil eines Grundstückes wird.

Vertretungen in Kanada

Deutsch-Kanadische Industrie- und Handelskammer

Canadian German Chamber of Industry and Commerce Inc.

480 University Avenue

Suite 1500

Toronto, ON M5G 1V2

Tel. +1 416 5983355

Fax +1 416 5981840

E-Mail info.toronto@germanchamber.ca

Internet www.germanchamber.ca

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

1 Waverley Street

Ottawa, Ontario K2P 0T8

Tel. +1 613 232 1101

Fax +1 613 594 9330

E-Mail germanembassyottawa@on.aibn.com

Internet www.germanembassyottawa.org

Rechtsanwälte

Im Einzelfall ist die Deutsch-Kanadische Industrie- und Handelskammer in der Lage, entsprechende Berater (Rechtsanwälte) vor Ort zu vermitteln.

Hinweis

Die Deutsch-Kanadische Industrie- und Handelskammer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der dargestellten Informationen.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Kolumbien

Einleitung

Den folgenden Text hat uns freundlicherweise Herr Alexander von Bila, Bogotá, zur Verfügung gestellt.

Das kolumbianische Handelsgesetzbuch, seit dem 1. Januar 1972 in Kraft, regelt den Eigentumsvorbehalt für bewegliche und unbewegliche Sachen in den Art. 951 bis 967 Código de Comercio als besitzloses Pfandrecht auf der Grundlage der Art. 1207 ff. Código de Comercio.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt kann nur in Kaufverträgen vereinbart werden. Ursprünglich hatte der kolumbianische Gesetzgeber den Eigentumsvorbehalt auf den Verkauf von Produktionsgütern (vor allem Maschinen) beschränkt, später wurde er aber auch auf andere Güter erweitert. Sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen können nunmehr unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden. Bei beweglichen Sachen muss es sich jedoch um eindeutig bestimmbare Waren handeln. Zum Wiederverkauf bestimmte Sachen, wie auch feste Bestandteile von Immobilien, können grundsätzlich nicht unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden. Der Käufer darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorbehaltsverkäufers über die Sache verfügen. Der verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist in der kolumbianischen Rechtspraxis unbekannt. Der Vorbehaltskäufer muss darüber hinaus die Sache am vereinbarten Ort halten und darf sie nur bestimmungsgemäß verwenden. Einen Wohnsitzwechsel muss er dem Verkäufer ebenso anzeigen wie eine bevorstehende Vollstreckung in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Güter.

Der Vorbehaltsverkäufer haftet dahingegen auch dafür, dass auf dem Markt Ersatzteile erhältlich sind und ein Reparaturservice existiert.

Die Übereignung der verkauften Sache wird bei Ratenzahlung oder bei für die Zukunft vereinbarter Zahlung, von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, dass der Käufer den vereinbarten Preis vollständig bezahlt. Gerät der Käufer im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung mit einer oder mehreren Raten, deren Gesamtsumme höchstens 1/8 des Gesamtpreises ausmacht, in Verzug, hat der Verkäufer nur einen Anspruch auf die unbezahlten Raten und Verzugszinsen. Anderweitige vertragliche Regelungen werden nicht akzeptiert und sind ungültig. Der Verkäufer kann aber durch gerichtliches Verfahren die Sache zurücknehmen und binnen drei Monaten danach kann der Käufer, wenn er den Preis voll bezahlt und Verzugszinsen ausgleicht, die Sache herausverlangen. Da der Verkäufer jedoch inzwischen über die Ware frei verfügen konnte, ist dieser Anspruch des Käufers häufig schwer zu realisieren.

Erst nach vollständiger Zahlung geht das Eigentum folglich auf den Käufer über. Der Verkäufer ist dann zur Löschung der Registereintragung verpflichtet. Bei unbeweglichen Sachen muss darüber hinaus noch im Grundbuch die Übereignung eingetragen werden.

Form

Der Eigentumsvorbehalt muss schriftlich vereinbart werden, wobei zu beachten ist, dass ein Hinweis auf vorgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht genügt. Dritten gegenüber ist der Eigentumsvorbehalt erst dann wirksam, wenn er in dem dazu vorgesehenen öffentlichen Register

Weltkarte

Länderliste A-Z

eingetragen ist. Es bestehen verschiedene Register. Für bewegliche Sachen ist in der Regel die örtliche Handelskammer des Warenbestimmungsortes zuständig. Bei Immobilien ist das Grundbuchamt aufzusuchen, in dessen Bezirk die Immobilie gelegen ist. Für einige Waren, wie z. B. Kraftfahrzeuge, gibt es besondere Register.

Konkurs/Insolvenz

Ohne eine Eintragung der Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes in das zuständige Register verliert der Verkäufer sein Eigentum, wenn der Käufer Konkurs anmelden muss.

Beim Konkurs des Käufers kann der Konkursverwalter entweder die noch ausstehenden Raten zahlen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Vorbehaltsgut fällt nicht in die Konkursmasse, der Verkäufer kann es herausverlangen. Bei Vergleichsverfahren oder ähnlichen Verfahren zur Unterstützung von Unternehmen in finanziellen Nöten (z. B. Gesetz 550 von 1995), dürfen Verträge mit vereinbarten Ratenzahlungen (z. B. Leasing, Eigentumsvorbehalte) nicht gekündigt werden, um dem Unternehmen die Überlebenschance zu erhalten.

Zwangsvollstreckung

Auch bei Vollstreckungsmaßnahmen, bei denen andere Gläubiger des Käufers in die Vorbehaltsware vollstrecken, ist der Verkäufer ohne Schutz, wenn der Eigentumsvorbehalt nicht in ein entsprechendes Register eingetragen wurde.

Verkäufer wie auch Käufer können einer Pfändung der Sache durch Gläubiger des jeweiligen Vertragspartners widersprechen. Möglich ist für den Gläubiger des Vorbehaltsverkäufers je-doch die Pfändung der vom Käufer noch geschuldeten Kaufpreisraten.

Gutgläubiger Erwerb

Wie im Fall des Konkurses verliert der Verkäufer auch beim gutgläubigen Erwerb sein Eigentum, wenn die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes nicht formgerecht eingetragen wurde.

Nach der Eintragung in das entsprechende Register ist der gutgläubige Erwerb durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt bei Zwangsversteigerungen, Messen oder Märkten. Hier ist der gutgläubige Käufer zur Rückgabe der Vorbehaltsware nur unter Rückerstattung seines Kaufpreises verpflichtet.

Vertretungen in Kolumbien

Deutsch-Kolumbianische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Industria y Comercio Colombo-Alemana

Carrera 13 N° 93 - 40, Piso 4

Bogotá

Tel. +57 1 6513777

Fax +57 1 6513772

E-Mail gerencia@ahk-colombia.com oder info@ahk-colombia.com

Internet www.ahk-colombia.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Gebäude Torre Empresarial Pacific P.H.
Calle 110 No. 9-25, 11. Stock
Bogotá, D.C.
Postanschrift: Apartado Aéreo 98833
Kolumbien/Colombia
Tel. +57 1 423 26 00
Fax +57 1 423 26 15

Rechtsanwälte

Von Bila, de la Pava, Bertoletti Von Bila, de la Pava, Bertoletti & Asociados

Alexander von Bila
Calle 113 No. 7 – 21 oficina 906
Bogotá
Tel. +57 1 629 1904
Fax +57 1 629 190 262 919 25
E-Mail vonbila@vonbilaw.com
Internet www.vonbilaw.com
Korrespondenz: Deutsch

Gallego Abogados

Calle 101 No. 12 – 42
Bogotá
Tel. +57 1 744 1900
E-Mail h.gallego@gallegolawyers.com
Internet www.gallegolawyers.com
Korrespondenz: Deutsch

Cavelier Abogados

Carrera 4 N° 72 – 35
Bogotá
Tel. +57 1 347 36 11
Fax +57 1 217 92 11
E-Mail cavelier@cavelier.com
Internet www.cavelier.com
Korrespondenz: Englisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Korea

Einleitung

Wie uns die Deutsch-Koreanische Industrie- und Handelskammer in Seoul freundlicherweise mitteilte, ist der Eigentumsvorbehalt in Korea gesetzlich nicht geregelt. Die Rechtsprechung hat jedoch ein Institut, das sogenannte „yangdo tambo“ anerkannt. Zu seiner Begründung ist es erforderlich, dass sich die Parteien bei Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages als dingliches Sicherungsmittel auch über den Verbleib des Eigentums an dem Sicherungsgut beim Gläubiger einigen. Zudem vereinbaren sie, dass der Schuldner die Sache für den Gläubiger verwahren soll. Der Gläubiger ist als Sicherungseigentümer verpflichtet, dem Schuldner nach Zahlung die Sache zu übereignen.

Eigentumsvorbehalt

Kommt der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so kann der Gläubiger die Sache schätzen lassen und anschließend verkaufen. Übersteigt dieser Verkaufserlös die Hauptschuld und alle Kosten, muss er den Mehrerlös an den Schuldner abführen.

Form

Spezielle gesetzliche Formvorschriften für den „yangdo tambo“ sind nicht geregelt.

Zwangsvollstreckung

Will ein anderer Gläubiger das beim Schuldner befindliche Sicherungsgut pfänden, kann der Sicherungsnehmer dagegen klagen.

Gutgläubiger Erwerb

Gutgläubiger Erwerb der Sicherungsware durch Dritte ist möglich und dadurch auszuschließen, dass die Sache mit einer Plakette, auf der die Vereinbarung eines „yangdo tambo“ festgehalten ist, versehen wird. Die Kontrolle hierüber ist aus dem Ausland jedoch schwer.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Die Rechte aus dem „yangdo tambo“ können nur über ein ordentliches Gericht eingeklagt werden. Für einen Ausländer ist ein zivilrechtliches Verfahren erfahrungsgemäß aufgrund des vorherrschenden anglo-amerikanischen Prozessrechts sowie der kulturellen und sprachlichen Barrieren jedoch wenig transparent und teuer. Allerdings hat der Sicherungseigentümer/Verkäufer mittlerweile in einem Prozess Erfolgsaussichten, die mit denen vor deutschen Gerichten im Wesentlichen vergleichbar sind.

Zu beachten ist, dass jede Partei ihre Prozesskosten selbst tragen muss, da in Korea das Prozessrecht nach amerikanischem Vorbild gilt.

Hat der ausländische Sicherungseigentümer vor Gericht Erfolg, dann ist er auch wieder Eigentümer einer auf dem Territorium der Republik Korea befindlichen Sache. Ohne Genehmigung der zuständigen

Behörden kann er sie aber weder ausführen, noch den Erlös aus Versteigerung oder Verkauf in Devisen repatriieren. Falls es ihm gelingen sollte, wird der Erfolg mit erheblichem Aufwand verbunden sein.

Andere Rechte

Wegen der schwierigen und begrenzten Durchsetzbarkeit des „yangdo tambo“ ist es in der Praxis für ausländische Lieferanten nicht zu empfehlen. Im Zweifel sollte deshalb nur gegen unwiderrufliches Akkreditiv geliefert werden.

Vertretungen in Korea, Republik

Deutsch-Koreanische Industrie- und Handelskammer

Korean-German Chamber of Commerce and Industry

Hannam Plaza
85, Dokseodang-ro, Yongsan-gu
Seoul 140-884
Tel. +82 2 37804600
Fax +82 2 37804637
E-Mail info@kgcci.com
Internet www.kgcci.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

Yongsan-Gu, Tongbingo-Dong 308-5
Seoul 140-816
Tel. +82 2 7484114
Fax +82 2 7484161
E-Mail info@seoul.diplo.de
Internet www.seoul.diplo.de

Rechtsanwälte

Bae, Kim & Lee

Mr. Jung Hoon Lee, Senior Attorney at Law
Hankook Tire Building 9th Floor
647-15 Yeoksam-dong, Gangnam-gu
Seoul 135-723
Tel. +82 2 340 401 13
Fax +82 2 340 400 06
E-Mail jhl@bkl.co.kr
Internet <http://www.bkl.co.kr>
Korrespondenz: Deutsch

Hwang Mok Park P.C.

RA Joachim Nowak
Shinhan Bank Bldg.
120, 2-ka Taepyung-ro, Chung-gu
Seoul 100-724
Tel. +82 2 772 2709
Fax +82 2 772 2800
Mobil +82 11 900 164 30
E-Mail nowak@hmpj.com
Internet <http://www.hmpj.com>
Korrespondenz: Deutsch

Kim & Chang Law Office

Seyang Building
233 Naeja-dong, Jongno-gu
Seoul 110-720
Tel. +82 2 370 311 14
Fax +82 2 737 90 91
Mr. Young-Moo Kim, Managing Partner
E-Mail ymkim@kimchang.com
RA Matthias Schleicher
E-Mail mschleicher@kimchang.com
E-Mail lawkim@kimchang.com
Internet <http://www.kimchang.com>
Korrespondenz: Deutsch

Lee International IP & Law Group

Chungmuro 3-ga, Jung-gu
Seoul 100-705
Tel. +82 2 227 936 31
Fax +82 2 227 938 89
Mr. Tae-Hong Kim, Chief Patent Attorney
E-Mail info@leeinternational.com
Mr. Ik-Je Cho, lawyer
E-Mail icho@leeinternational.com
14th Floor Kukdong Bldg.
Internet <http://www.leeinternational.com>
Korrespondenz: Deutsch

Shin & Kim Law Offices

Mr. Young-Moo Shin, Attorney at Law
Ace Tower, 6th Floor
1-170 Soonhwa-dong, Jung-gu, Seoul 100-712
Tel. +82 2 316 42 39
Fax +82 2 756 62 26
E-Mail ymshin@shinkim.com
Internet <http://www.shinkim.com>
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Yoon Yang Kim, Shin & Yu

Mr. Jin-Ouk Kim, Senior Partner
22nd-24th Floor Asem Tower
159-1 Samsung-dong Gangnam-gu
Seoul 135-798
Tel. +82 2 600 370 00
Fax +82 2 600 378 00
E-Mail kjo@hwawoo.com
Internet <http://www.hwawoo.com>
Korrespondenz: Deutsch

Yulchon

Textile Center 12th Floor
944-31 Daechi 3-dong Gangnam-gu
Seoul 135-713
Tel. +82 2 528 52 00
Fax. +82 2 528 53 00
Mr. Chang-Rok Woo, Managing Partner
E-Mail crwoo@yulchon.com
RA Moritz Winkler
E-Mail mwinkler@yulchon.com
Internet <http://www.yulchon.com>
Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Kroatien

Einleitung

Das neue Obligationsgesetz ist am 25.02.2007 im Amtsblatt „Narodne novine“ Nr. 35/2005 veröffentlicht.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist in Art. 462 und 463 des (kroatischen) Obligationsgesetzes geregelt.

Der Verkäufer einer Sache kann danach durch eine besondere Vertragsbestimmung das Verfügungsrecht oder das Eigentumsrecht an einer Sache behalten, solange der Käufer den Kaufpreis nicht vollständig entrichtet hat. Dies gilt auch nach Übergabe der Sache (Art. 462, Absatz 1).

Ein Eigentumsvorbehalt beim Verkauf beweglicher Sachen kann wirksam dann vereinbart werden, wenn ein kroatisches Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Form

An mobilen Waren, die in besonderen öffentlichen Büchern registriert werden, kann das Eigentumsrecht nur vorbehalten werden, wenn dies in den Bestimmungen über die Führung der entsprechenden Register vorgesehen ist.

Seit 1995 gibt es in Kroatien Notare. Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt müssen von ihnen beurkundet werden.

Konkurs/Insolvenz

Den anderen Gläubigern gegenüber wird der Eigentumsvorbehalt einer beweglichen Sache allerdings nur dann wirksam, wenn diese Vereinbarung in Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde noch vor dem Eintritt des Konkurses des Käufers getroffen wird (Art. 462, Absatz 3).

Zwangsvollstreckung

Auch der Pfändung der Vorbehaltsware durch Gläubiger des Käufers kann der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt einer beweglichen Sache nur entgegenhalten, wenn die Vereinbarung über den Vorbehalt vor der Pfändung in einer öffentlich beglaubigten Urkunde manifestiert wurde (Art. 462, Absatz 3).

Vertretungen in Kroatien

Deutsch-Kroatische Industrie- und Handelskammer

Njemačko-hrvatska industrijska i trgovinska komora

Strojarska cesta 22/11

10000 Zagreb

Tel. +385 1 631 16 00

Fax +385 1 631 16 30

E-Mail info@ahk.hr

Internet www.ahk.hr

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Veleposlanstvo Savezne Republike Njemačke

Ulica Grada Vukovara 64

10000 Zagreb

Tel. +385 1 6300 100

Fax +385 1 615 55 36

E-Mail info@zagreb.diplo.de

Internet www.zagreb.diplo.de

Rechtsanwälte

BANIĆ GABRIELA

Rechtsanwältin/Odvjetnički ured

Draškovićeva 25,

10000 Zagreb

Tel. +385 1 4571 101

Fax +385 14571 101

E-Mail gabriela.banic@gmail.com

Internet <http://www.law-office-banic.hr/>

BARDEK, LISAC, MUŠEC, SKOKO d.o.o.

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetničko društvo

Sandra Lisac

Ilica 1

10000 Zagreb

Tel. +385 1 4825 600

Fax +385 1 4825 601

E-Mail sandra.lisac@bmslegal.hr oder ana-marija.skoko@bmslegal.hr

Internet <http://www.bmslegal.hr/>

BOGDANOVIĆ & DOLIČKI

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetničko društvo

Mirko Bogdanović

Miramarska cesta 24

10000 Zagreb

Tel. +385 1 6005 656

Fax +385 1 6005 657

E-Mail odbd@odbd.hr

BORIĆ & PARTNERI d.o.o.

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetničko društvo
Ulica Josipa Marohnića 1,
10000 Zagreb
Tel. +385 1 4924 500
Fax +385 1 4924 505
E-Mail office@boric.hr
Internet www.boric.hr

CIKAČ VLATKA

Rechtsanwältin/Odvjetnički ured
Ilica 253
10000 Zagreb
Tel. +385 1 242 0092
Fax +385 1 242 0094
E-Mail ured@cikac.com
Internet www.cikac.com

DIVJAK, TOPIĆ & BAHTIJAREVIĆ

Odvjetničko društvo d.o.o.
Marina Kovač Krka
Ivana Lučića 2a,
10000 Zagreb
Tel. +385 1 5391 600
Fax +385 1 5391 601
E-Mail info@dtb.hr
Internet www.dtb.hr

DRNJEVIĆ KOTARAC, TINA

Rechtsanwältin/Odvjetnički ured
Rooseveltova 47, HR- 21000 Split
Tel. +385 21 571 385
Fax +385 21 571 385
E-Mail tina.drnjovic@st.t-com.hr

HAČIĆ, KALLAY & PARTNERI d.o.o.

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetničko društvo
Zoran Hačić
Ilica 1/A
10000 Zagreb
Tel. +385 1 4811 959
Fax +385 1 4811 962
E-Mail info@hacic-kallay.hr

IVEKOVIĆ BRANIMIR

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetnički ured
Strossmayerov trg 8
10000 Zagreb
Tel. +385 1 4828 890
Fax +385 1 4828 889
E-Mail branimir.ivekovic@ivekovic.com
Internet www.ivekovic.eu

JAGAR & GREBENAR

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetničko društvo
Krešimir Grebenar
Masarykova 15
10000 Zagreb
Tel. +385 1 485 46 32
Fax +385 1 485 45 37
E-Mail grebenar@jmg.hr

Karanović & Nikolić d.o.o., Zagreb

Aleksandra Raach
Radnička cesta 52/R3
10000 Zagreb
Tel. +385 1 5601 330
Fax +385 1 6011 410
E-Mail aleksandra.raach@karanovic-nikolic.com
Internet www.karanovic-nikolic.com

KOHARIĆ ZDENKA

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetnički ured
Nova Ves 4, HR- 10000 Zagreb
Tel. +385 1 6529 024
Fax +385 1 6529 024
E-Mail zkoharic@gmail.com

KOVAČ & PARTNERI odvjetničko društvo d.o.o.

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetničko društvo
Šoštarićeva 10
10000 Zagreb
Tel. +385 1 4699 520
Fax +385-1-4699 500
E-Mail kristijan.kovac@kovac.hr

KOVAČEVIĆ, PRPIĆ, SIMEUNOVIĆ odvjetničko društvo j.t.d.

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetničko društvo
Ulica Augusta Šenoa 1
10000 Zagreb
Tel. +385 1 5576 575
Fax +385 1 5576 599
E-Mail info@kps-law.com

MAĐARIĆ & LUI- odvjetničko društvo d.o.o.

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetničko društvo
Ilica 191F
10000 Zagreb
Tel. +385 1 4873 511
Fax +385 1 4873 513
E-Mail madaric.lui@odml.hr
Internet www.odml.hr

ODORČIĆ KATA

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetnički ured
Mandaličina 17
10000 Zagreb
Tel. +385 1 799 95 35
E-Mail kata.odorcic@kataodorcic-lawoffice.hr

PEĆAREVIĆ RELIĆ

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetničko društvo
Zaharova 5
10000 Zagreb
Tel. +385 1 6040 200
Fax +385 1 6040 174
E-Mail sanja.relic@p-r.hr
Internet www.p-r.hr/

PREVIŠIĆ IVANA

Rechtsanwaltskanzlei/Odvjetnički ured
Ivana Lučića 2A
10000 Zagreb
Tel. +385 1 7987 110
Fax +385 1 7987 119
E-Mail ivana.previsic@previsiclawoffice.hr

RAJTER SAVIĆ SANJA

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetnički ured
Derenčinova 25
10 000 Zagreb
Tel. +385 1 5619 855
Fax +385 1 5604 300
E-Mail srajter.savic@inet.hr

Odvjetničko društvo Vaić & Dvornićić d.o.o

Križanićeva 5/II, HR-Rijeka i Krk (podružnica)
Tel. +385 51 373 608 oder +385 51 221 622 Krk
Fax +385 51377 097
E-Mail savin@vaic.hr Rijeka oder marija.dvornicic@vaic.hr Krk
Internet www.vaic.hr

Odvjetničko društvo

Vedriš & Partneri d.o.o.
Vlatka Vedriš
Ozaljska 136
10000 Zagreb
Tel. +385 1 3636 335
Fax +385 1 3631 658
E-Mail info@vedris-partners.hr
Internet www.vedris-partners.hr

VIDAN HRVOJE

Rechtsanwaltskanzlei/Odvjetnički ured
Preradovićeve 10
10000 Zagreb
Tel. +385 1 4854 070
Fax +385 1 4854 071
E-Mail hrvoje.vidan@vidan-law.hr
Internet www.vidan-law.hr

Odvjetničko društvo Vukina & Partneri d.o.o.

Ivana Stojan
Prilaz Gjura Dezelica 30
10000 Zagreb
Tel. +385 1 4874 970
Fax +385 1 4874 971
E-Mail mniksic@vukina.hr oder info@vukina.hr
Internet www.vukina.hr

Wahl Cesarec & partneri d.o.o.

Gabriele Wahl Cesarec
Branimirova 29/1
10000 Zagreb
Tel. +385 1 482 81 84
Fax +385 1 481 30 73
E-Mail g.wahlcesarec@schoenherr.eu
Internet www.schoenherr.eu/schoenherr/lawyers/croatia

Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH

Podružnica Zagreb
Silvije Cvjetko
Ivana Lučića 2a/19
10000 Zagreb
Tel. +385 1 4925 400
Fax +385 1 4925 450
E-Mail silvije.cvjetko@wolftheiss.com
Internet www.wolftheiss.com

Odvjetničko društvo Župić & partneri d.o.o.

Ulica grada Vukovara 269f
Green Gold Centar
10000 Zagreb
Tel. +385 1 61 84 357
Fax +385 1 6184 367
E-Mail info@zupic.hr
Internet www.zupicipartneri.hr

ŽURIĆ I PARTNERI d.o.o.

Duško Žurić
Ivana Lučića 2a/19
10000 Zagreb
Tel. +385 15555 630
Fax +385 14856 704
E-Mail dusko.zuric@zuric-i-partneri.hr
Internet www.zuric-i-partneri.hr/

CLAUSS RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetnički ured
Sylvia Spoljar
Fischers Allee 5
22763 Hamburg
Tel. +49 40 39807 990
Fax +49 40 39807 991
E-Mail info@clauss-rechtsanwaelte.de
Internet www.clauss-rechtsanwaelte.de

JELIĆ ANDRES J.

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetnički ured
Josephsplatz 6, 80798 München
Tel. +49 89 282 041
Fax +49 89 2877 9183
E-Mail info@a-jelic.de

SCHLARMANNvonGEYSO

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetnički ured
Büro Veritaskai Harburg
Veritaskai 3, 21079 Hamburg
Tel. +49 40 697989-184
Fax +49 40 697989-529
E-Mail domic@schlarmannvongeyso.de
Internet www.schlarmannvongeyso.de

VULETIĆ MONIKA

Rechtsanwaltskanzlei/ Odvjetnički ured
Schwanthalerstr. 100, 80336 München
Tel. +49 89 590 43 865
Fax +49 89 590 43 895
E-Mail info@kanzlei-vuletic.de
Internet www.kanzlei-vuletic.de

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Kuba

Einleitung

Gemäß Art. 334 des kubanischen Zivilgesetzbuches, Código Civil (C.C.) ist ein Kauf eine Art Vertrag, der für den Verkäufer die Pflicht bedeutet, das Eigentum über Güter dem Käufer zu übertragen, indem diesem die Güter übergeben werden. Der Käufer ist wiederum verpflichtet, für diese Ware einen bestimmten Preis zu bezahlen.

Eigentumsvorbehalt

Im Kapitel 4, Art. 278, wird der „Eigentumsvorbehalt“ als das Recht des Gläubigers definiert, ein Gut des Schuldners so lange vorzubehalten, bis der Schuldner seine mit dem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen erfüllt hat.

Form

Besondere Formvorschriften für Vereinbarungen von Sicherungsinstituten sind im Zivilgesetzbuch zwar nicht ausdrücklich geregelt. Schriftliche und von beiden Parteien unterschriebene Verträge sind obligatorisch. Es empfiehlt sich, diese sowohl in deutscher wie in spanischer Sprache zu verfassen und auch notariell beglaubigen zu lassen.

Andere Rechte

Im Kapitel III des Zivilgesetzbuches werden die Garantien zur Erfüllung der vertraglich entstandenen Verpflichtungen festgelegt. Art. 266 sieht das „derecho de retención“ u.a. als eine solche Garantie vor.

Lösung von Konflikten

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 250 vom 30. Juli 2007 wurde die Rolle und Organisation des kubanischen Schiedsgerichts für internationalen Handel (Corte de arbitraje de comercio in-ternacional) neu definiert. An dieses Schiedsgericht kann sich jeder der Vertragspartner wenden.

Nicht-kubanische Staatsangehörige dürfen sich allerdings nur von sogenannten international (d. h. für die Vertretung von Nicht-Kubanern in Kuba) zugelassenen Anwälten vertreten lassen, deren Befugnisse nicht mit denen in der Bundesrepublik Deutschland zu vergleichen sind. Dabei ist mit hohen Gebühren in CUC (1 CUC = 1USD) zu rechnen, die in der Regel als Vorschuss anzuzahlen sind. Je nach Art des Falls wird ein Stundenlohn berechnet (ca. 150 CUC/Stunde), Spesen werden extra in Rechnung gestellt. Für bestimmte Dienstleistungen sind feste Gebührensätze vereinbart, wie z. B. für die Beschaffung einer Urkunde oder eine Legalisation. In zivilrechtlichen Angelegenheiten kann auch vertraglich ein Erfolgshonorar in Höhe eines Prozentsatzes des Streitwertes festgelegt werden.

Die Verständigung mit den Kanzleien erfolgt in der Regel in spanischer Sprache, nur in wenigen Kanzleien finden sich der englischen oder der deutschen Sprache mächtige Anwälte.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Kubanische Anwälte dürfen überall in Kuba vor Gerichten aller Instanzen tätig sein; einer Einschränkung des Tätigkeitsbereichs unterliegen nur die Notare sowie die Gerichtsbehörden.

Anwalts- oder Notarzwang besteht grundsätzlich außer u. a. in folgenden Gebieten: Zivil-rechtliche Streitigkeiten, deren Streitwert unter 500 CUC liegt, arbeitsrechtliche und administrative Streitigkeiten sowie in strafrechtlichen Angelegenheiten vor dem Gericht der ersten Instanz (Tribunal penal del municipio), wenn das Strafmaß maximal ein Jahr Haft beträgt.

Wegen der nicht ganz eindeutigen Rechtslage sollte insbesondere bei Warenlieferungen von erheblichem Wert für die Vereinbarung eines rechtswirksamen Eigentumsvorbehalts immer der Rat eines Rechtsanwaltes eingeholt werden, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden.

Zur Konfliktlösung kann ebenfalls ein deutsches Gericht herbeigezogen werden, dessen Urteil im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens an die zuständigen kubanischen Instanzen weitergeleitet wird.

Geldwertung

In Kuba zirkulieren zwei Währungen: der nichtkonvertierbare kubanische Peso CUP (1 CUC = 24 CUP für nichtkommerzielle Transaktionen) und der konvertierbare kubanische Peso CUC (1 CUC = 1 USD).

Die kubanische Regierung hat eine Währungsreform mit dem Ziel der Zusammenführung beider Währungen angekündigt. Diese soll zum Jahr 2016 abgeschlossen sein.

Vertretungen in Kuba

Deutsch-Regionale Industrie- und Handelskammer für Zentralamerika und die Karibik

Cámara de Comercio e Industria Alemana Regional para Centroamérica y el Caribe

6a Avenida 20-25, Zona 10
Edificio Plaza Marítima, Oficina 3-3
Guatemala City, Guatemala C.A.
Tel. +502 2367 55 52
Fax +502 2333 70 44
E-Mail ahkregion@ahkzakk.com
Internet www.zakk.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Calle 13, No. 652, esquina B
Vedado, La Habana
Cuba
Tel. +53 7 833 25 69
Fax +53 7 833 15 86
E-Mail info@havanna.diplo.de
Internet www.havanna.diplo.de

Rechtsanwälte

Audita

Calle 94 e/ 3ra. y 3ra A. n° 309. Miramar
La Habana

Tel. +53 7 204-8875 oder -8889

Fax +53 7 204-8872

E-Mail auditacomercial@cimex.com.cu oder bertap@cimex.com.cu

Ansprechpartner: Sra. Berta Palacios, Gerente General
spezialisiert auf Consulting und Rechnungsprüfung

Bufete Claim

Calle Lamparilla, n° 2. Edificio Lonja del Comercio. Planta Baja. Oficinas F y G.
Habana Vieja

Tel. +53 7 8660-743 oder -755

Fax +53 7 8660-756

E-Mail claim@claim.com.cu oder presidencia@claim.com.cu

Ansprechpartner: Sra. María Lourdes Ruiz Sotolongo, Presidenta
Internet www.claim-sa.com

spezialisiert auf Marken und Patente, Industrieigentum

Bufete Internacional

5ta. Ave. No. 4002, esq a 40, Miramar
La Habana

Tel. +53 7 204-0157 oder -5126

E-Mail bufete@bufeteinternacional.cu oder directora@bufeteinternacional.cu

Ansprechpartner: Sra. Mirtha Yirina Morales Calero, Directora General

Internet www.bufeteinternacional.com

spezialisiert auf Consulting, Straf- und Zivilprozesse

Bufete Lex

Avenida 1ra. n° 1001, esquina a 10. Miramar
La Habana

Tel. +53 7 204 9093

Fax +53 7 204 9533

E-Mail juridico1@lex-sa.cu oder mextranjera1@lex-sa.cu

Ansprechpartner: Sra Kirelis de las Mercedes Oliva, Directora

Internet www.lex-sa.com

spezialisiert auf Marken und Patente, Autorenrechte

Bufete Servicios Especializados- BES

Calle 23 n°501 entre J y K. Vedado.
La Habana

Tel. +53 7 8326-024 oder -813

Fax +53 7 8332-159

E-Mail nuris@bes.onbc.cu

Ansprechpartner: Sra. Armanda Nuris Piñero Sierra, Director

Internet www.onbc.cu/bes.htm

spezialisiert auf jede Art von Rechtsbeistand (zivil, Strafrecht) Industrieigentum, Seefahrtsrecht

Centro Internacional de la Habana (CIH)

Calle 20, nº3108 entre 31 A y 33. Playa
La Habana

Tel. +53 7 204 0360

Fax +53 7 204 5859

E-Mail cih@cih.cu

Ansprechpartner: Sr. Alberto Pérez Tejeda Presidente

Internet www.cih.cu

spezialisiert auf Consulting, Rechnungsprüfung, Risikomanagement

Conabi

Calle 36 Aª, nº 313, entre 3ª y final, Miramar
La Habana

Tel. +53 7 2093 649 oder 2144 951

E-Mail noel@conabi.cu

Ansprechpartner: Sr. Noel Martín Díaz, Director

Internet www.conabi.cu

spezialisiert auf Legal Services

Consultores Asociados- CONAS

5ta. Avenida nº 2201 esquina a 22. Miramar
La Habana

Tel. +53 7 2044-116 oder -657

Fax +53 7 2044-320

E-Mail conas@conas.cu oder elvira@conas.cu

Ansprechpartner: Elvira Castro Cossío, Presidente

Internet www.conas.cu

spezialisiert auf Consulting für Unternehmen

Consultoría Jurídica Internacional

Calle 16 nº 314, e/ 3ra. y 5ta. Miramar
La Habana

Tel. +53 7 204 2490

E-Mail pavon@cji.cu oder cji@cji.cu

Ansprechpartner: Sr. José Pavón Cruz, Presidente

Internet <http://www.cji.co.cu/>

spezialisiert auf Legal Assistance für natürliche und juristische Personen

Consultoría de la Asociación Nacional de Economistas de Cuba - CANEC

Calle C No. 5 E/ 1ra. y 3ra. Vedado
La Habana

Tel. +53 7 836-9000 oder -9085

E-Mail canecoc@enet.cu oder directoral@canec.co.cu

Ansprechpartner: Sra. Sulen Pérez Rodríguez, Presidenta

spezialisiert auf Consultoría económica. Asesoría para introducirse en el mercado cubano a empresas extranjeras no radicadas en el país.

[Weltkarte](#)[Länderliste A-Z](#)**Consultoría Inter Audit**

Ave. Zoológico nº 72 esquina a 36. Nuevo Vedado
La Habana

Tel. +53 7 8833 124

Fax +53 7 8833 179

E-Mail elvira-armada@interaudit.cu

Ansprechpartner: Sra.. Elvira Armada Trabas, Director General
spezialisiert auf Consulting und Steuerberatung

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Lettland

Einleitung

In Lettland stehen ähnlich wie in Deutschland dingliche als auch schuldrechtliche Instrumente als Sicherungsmittel zur Verfügung. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet insbesondere das Zivilgesetzbuch (Civilikums), aber auch im Handelspfandrecht (Komerclikums) finden sich entsprechende Regelungen.

Eigentumsvorbehalt

Das Rechtsinstitut der Eigentumsvorbehalt ist im lettischen Schuldrechtsgesetzes nicht ausdrücklich geregelt. Nach Paragraph 2034 des lettische Zivilrechts erhält der Käufer das volle Eigentumsrecht am Kaufgegenstand erst nach der Zahlung des Kaufpreises, sofern keine Stundung des Kaufpreises vorliegt. Demnach geht bei Nicht-Erklärung eines Vorbehalts das Eigentum mit der Übernahme des Kaufgegenstandes über. Im Umkehrschluss kann daher ein Eigentumsvorbehalt bewirkt werden, indem von den Vertragsparteien vereinbart wird, dass keine Stundung des Kaufpreises erfolgen soll.

Eine solche Vereinbarung ist in der Praxis jedoch unüblich und wird von den Vertragsparteien lediglich in Einzelfällen getroffen. Problembehaftet ist auch die gerichtliche Durchsetzbarkeit. Denn Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer schuldrechtlichen Sicherung durch eine Eigentumsvorbehaltsregelung haben die Gerichte in Lettland bislang kaum beschäftigt.

In Lettland bedient man sich daher anderer Sicherungsinstrumente. Gebräuchlich ist insbesondere das Pfandrecht, dessen Bestellung durch die Eintragung in das lettische Pfandregister erfolgt.

Rechtliche Grundlagen

Der Kaufvertrag ist die wichtigste Voraussetzung für den Eigentumserwerb. Geregelt wird dieser in Lettland durch das Zivilgesetzbuch.

Die englischsprachigen Übersetzungen der lettischen Gesetze sind auf der Website www.likumi.lv abrufbar.

Vertretungen in Lettland

Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen

Vācijas-Baltijas Tirdzniecības kamer Igaunijā, Latvijā, Lietuvā

Vilandes iela 1

1010 Riga

Tel. +371 673 207 18

Fax +371 678 304 78

E-Mail info.lv@ahk-balt.org

Internet www.ahk-balt.org

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Raina Bulvaris 13
1050 Riga
Tel. +371 670 851 00
Fax +371 670 851 48
E-Mail info@riga.diplo.de
Internet www.riga.diplo.de

Rechtsanwälte

bnt Klauberg & Krauklis Rechtsanwälte

Blaumana iela 38/40
1011 Riga
Tel. +371 677 705 04
Fax +371 677 707 27
E-Mail info@bnt.lv
Internet www.bnt-legal.com
Korrespondenz: Deutsch

Gencs Valters Law Firm

K. Valdemara iela 21
1010 Riga
Tel. +371 672 400 90
Fax +371 672 400 91
E-Mail valters.gencs@gencs.lv
Internet www.gencs.lv
Korrespondenz: Deutsch

Law office B2B

Elizabetes iela 41/43
LV-1010, Riga
Tel. +371 672 833 91
Fax +371 672 406 97
E-Mail birojs@b2b-birojs.lv
Internet www.b2b-birojs.lv
Korrespondenz: Deutsch

Rödl & Partner

K. Valdemara iela 33
LV-1010 Riga
Tel. +371 673 342 80
Fax +371 673 346 20
E-Mail riga@roedl.lv
Internet www.roedl.lv
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Sikora & Associates law office

Elizabetes iela 77

LV-1050 Riga

Tel. +371 672 866 77 oder +371 672 286 737

Fax +371 678 213 23

E-Mail sikora@parks.lv

Korrespondenz: Deutsch

Sorainen Law Offices

Kr. Valdemara iela 21

1010 Riga

Tel. +371 673 650-00

Fax +371 673 650-01

E-Mail sorainen@sorainen.lv

Internet www.sorainen.com

Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Libyen

Einleitung

Den nachfolgenden Text hat uns freundlicherweise Herr Dr. Kilian Bälz, zur Verfügung gestellt.

Eigentumsvorbehalt

Bei einem Liefervertrag zwischen einem deutschen Unternehmen und einem libyschen Kunden unterliegen die Wirksamkeit und die Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes zwingend libyschem Recht. Dies gilt auch dann, wenn im Liefervertrag deutsches Recht vereinbart wird. Der Eigentumsvorbehalt ist in Art. 419 des libyschen Zivilgesetzbuches geregelt. Danach kann der Verkäufer den Eigentumsübergang bei einem Kaufvertrag von der Bedingung abhängig machen, dass der Käufer den vollständigen Kaufpreis zahlt. Sobald der Kaufpreis vollständig gezahlt ist, geht das Eigentum an dem Kaufgegenstand auf den Käufer über und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Auch wenn es folglich grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, ist dessen Sicherungswirkung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen begrenzt und darf keinesfalls überschätzt werden.

Konkurs/Insolvenz

Es ist auch fraglich, ob der Eigentumsvorbehalt insolvenzfest ist, denn im Fall einer Insolvenz des Kunden kann der Lieferant möglicherweise nicht Herausgabe des gelieferten Gegenstandes verlangen. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes garantiert folglich nicht die Rechte des Verkäufers.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Des Weiteren dürfen auch die praktischen Probleme einer Wiederansichnahme des gelieferten Gegenstandes im Falle einer Säumnis des Kunden nicht unterschätzt werden (Suche nach Verbleib des gelieferten Gegenstandes, Feststellung des Anspruchs auf Herausgabe vor libyschem Gericht, Vollstreckungsfragen etc.).

Andere Rechte

Folglich ist anzuraten, sich nicht auf den Eigentumsvorbehalt zu verlassen, sondern die Zahlungsverpflichtung des Kunden (auch) auf anderem Wege abzusichern, etwa durch eine Garantie oder ein Akkreditiv (gegebenenfalls bestätigt von einer deutschen oder internationalen Bank).

Vertretungen in Libyen

Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer

German-Arab Chamber of Industry and Commerce

German Industry and Commerce Tower

21, Soliman Abaza Street

Mohandessin – Giza

Kairo

Tel. +20 2 336-8183 oder -8194

Fax +20 2 336-8026 oder -87 86

E-Mail info@ahk-mena.com

Internet www.ahkmena.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Die Botschaft hat ihre Büros in Tripolis vorübergehend geschlossen und ist in der Botschaft in Tunis untergebracht.

Ambassade de la République fédérale d'Allemagne

Impasse du Lac Windermere 1

1053 Tunis – Les Berges du Lac

Tunisie

Tel. +216 71 14 32 00

Fax +216 71 14 32 99

E-Mail info@tripolis.diplo.de

Internet www.tripolis.diplo.de

Rechtsanwälte

Mohamed Ghattour

110, 1. September Street

Tripolis

Tel. +218 21 444 44 68

Fax +218 21 333 48 14

E-Mail husam_elnaili@ghattour.com

Korrespondenz: Englisch

Azza K. Maghur

P.O. Box 2111

Tripolis

Tel. +218 21 333 13 12

Fax +218 21 333 78 51

Korrespondenz: Englisch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Fawzy M. Sheibany

P.O. Box 626

Tripolis

Tel. +218 21 480 03 97

Fax +218 21 480 03 96

E-Mail shebco_f@yahoo.com

Korrespondenz: Englisch

Dr. Mohamed A. Tumi

P.O. Box 4444

Tripolis

Tel. +218 21 333 21 44

Fax +218 21 444 60 97

E-Mail info@tumulawfirm.com

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Litauen

Einleitung

In Litauen stehen ähnlich wie in Deutschland dingliche als auch schuldrechtliche Instrumente als Sicherungsmittel zur Verfügung. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet insbesondere das in Litauen am 01.07.2001 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch (Civilinis Kodeksas). Ein Eigentumsvorbehalt nach deutschem Rechtsverständnis ist in Litauen nicht geregelt.

Der Eigentumsvorbehalt

Im Allgemeinen ist der Kaufvertrag nach dem Zivilgesetzbuch die relevanteste Voraussetzung für den Eigentumserwerb. Mit der Übernahme des Kaufgegenstandes erwirbt der Käufer das volle Eigentum, sofern Gesetz und Vertrag nichts anderes vorsehen. Rechtlich besteht somit die Möglichkeit für die Vertragsparteien, einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, so dass der Käufer das Eigentum erst nach der Erfüllung der in dem Vertrag bestimmten Verpflichtungen erwirbt. Anzumerken ist, dass erweiterte und verlängerte Formen in der litauischen Praxis gänzlich unüblich sind.

Ein gesetzlicher Eigentumsvorbehalt ist für den Fall des Kaufs auf Raten bestimmt. Gegenüber Dritten kann das Eigentum allerdings nur geltend gemacht werden, wenn der Vertrag in einem besonderen litauischen Register, dem sogenannten Vertragsregister eingetragen wurde. Dies gilt insbesondere für den Kauf von Waren, über deren Eigentumsverhältnisse keine Nachweise in anderen Registern zu finden sind, wie dies beispielsweise für Immobilien (Grundbuch) bzw. Fahrzeuge (Fahrzeugregister) vorgesehen ist.

Im Streitfall ist die gerichtliche Durchsetzbarkeit der Eigentumsrechte ohne vertragliche Vereinbarung aufgrund der fehlenden speziellen Regelung des Eigentumsvorbehalts kaum erfolgversprechend. Immer notwendig zur erfolgreichen Durchsetzung ist eine möglichst detaillierte Beschreibung der Einzelheiten des Eigentumsübergangs, einschließlich des Gegenstands / der Gegenstände, an denen der Eigentumsvorbehalt besteht. Eine klare Rechtswahl und Gerichtsstandvereinbarung sind ebenso zu empfehlen.

Wegen der fehlenden Regelungen zu dem Eigentumsvorbehalt, sind in Litauen andere Sicherungsinstrumente wie das registrierte Pfandrecht (įkeitimas), die Hypothek (hipoteka), die Bürgschaft (laidavimas) als auch die Garantie (garantija) gebräuchlich.

Praktischer Hinweis

Schließen ein deutscher und ein litauischer Kaufmann einen Kaufvertrag und enthalten die wirksam einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des deutschen Partners einen Eigentumsvorbehalt, so fragt sich im Falle des späteren Ausbleibens der Zahlung, ob dieser wirksam ist und die Eigentumsvorbehaltsware zurückgefordert werden kann.

Einen Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht in einem Kaufvertrag mit einem litauischen Geschäftspartner zu vereinbaren, ist rechtlich möglich, dies auch im Wege der Verwendung von AGB. Auch wenn ein solcher Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart ist, ist er jedoch praktisch in Litauen oft nur mit hohem Aufwand durchsetzbar, da er in dieser Form weder üblich noch gesetzlich vorgesehen ist. Verwender solcher Eigentumsvorbehalte sollten sich daher des unterschiedlichen rechtlichen

Verständnisses und damit einhergehender Schwierigkeiten bewusst sein und, wo sich dies anbietet, prüfen, ob nicht in Litauen übliche Sicherungsmittel vereinbart werden können, die oft den gleichen wirtschaftlichen Zweck erfüllen.

Vertretungen in Litauen

Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen

Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen

Vinco Kudirkos 6
LT-03105 Vilnius
Tel. +370 5 213 11 22
Fax +370 5 213 10 13
E-Mail info.lt@ahk-balt.org
Internet www.ahk-balt.org

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Sierakauskio gatve 24
03105 Vilnius
Litauen
Tel. +370 5 210 64 00
Fax +370 5 210 64 46
E-Mail info@wilna.diplo.de
Internet www.deutschebotschaft-wilna.lt
Korrespondenz: Deutsch

Rechtsanwälte

bnt Rechtsanwälte / bnt | attorneys-at-law

Embassy House, Kalinauskio 24 - 401
03107 Vilnius
Litauen
Tel. +370 5 212 16 27
Fax +370 5 212 16 30
E-Mail info.lt@bnt.lt
Internet www.bnt.eu
Korrespondenz: Deutsch

Anwaltskanzlei „COBALT“

Lvovo g. 25
LT-09320 Vilnius
Tel. +370 5 25 00 800
Fax +370 5 25 00 802
E-Mail vilnius@cobalt.legal
Internet www.cobalt.legal

Weltkarte

Länderliste A-Z

„Roedl & Partner“

Tilto 1
01101 Vilnius
Litauen
Tel. +370 5 212 35 90
Fax +370 5 279 15 14
E-Mail vilnius@roedl.pro
Internet www.roedl.com/lt

Anwaltskanzlei Tark Grunte, Sutkiene

Didžioji 23
01128 Vilnius
Litauen
Tel. +370 5 251 44 44
Fax +370 5 251 44 55
E-Mail lithuania@tgslegal.com
Internet www.tarkgruntesutkiene.com

Anwaltskanzlei Šarka, Jankauskas

Krolienė Olimpiečių g. 1-23
09235 Vilnius
Litauen
Tel. +370 5 219 5327
Fax +370 5 219 5326
E-Mail office@sjk.lt
Internet www.sjk.lt

Anwaltskanzlei „TRINITI LT“

L. Stuokos-Gucevičiaus g. 9-10
LT- 01122 Vilnius
Tel. +370 5 231 2211
Fax +370 5 231 2244
E-Mail triniti@triniti.lt
Internet www.triniti.lt

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Luxemburg

Einleitung

Wie uns die Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer in Brüssel freundlicherweise mit dem folgenden Text übermittelte, ist seit Anfang 2000 der Eigentumsvorbehalt mit Drittwirkung nunmehr auch in Luxemburg gesetzlich geregelt.

Durch den Eigentumsvorbehalt behält sich der Eigentümer bis zur vollständigen Kaufpreis-zahlung durch den Käufer das Eigentum an der gekauften Sache vor. Die Frage ist, in welchem Umfang der Eigentümer in Luxemburg die Kaufsache im Verhältnis zu anderen Gläubigern von seinem Schuldner fordern kann.

Bis zur Änderung der Rechtslage durch das Gesetz vom 31. März 2000 war es nach luxemburgischem Recht so, dass der Eigentümer die Vorbehaltsware von insolventen Schuldern nicht herausverlangen konnte, da der Eigentumsvorbehalt keine Drittwirkung hatte.

Durch das Einfügen des Art. 567-1 ins Handelsgesetzbuch (Code de Commerce) ist es nunmehr auch in Luxemburg möglich, Vorbehaltsware im Falle der Insolvenz des Käufers auszusondern.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt kann sich nur auf bewegliche Güter erstrecken. Bei einem Immobilienverkauf ist der Eigentumsvorbehalt im Fall eines Konkurses also unwirksam.

Form

Der Eigentumsvorbehalt muss schriftlich festgehalten werden und zwar spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung. Ein Eigentumsvorbehalt, der zum ersten Mal auf einer Rechnung abgedruckt ist, ist folglich ungültig. Darüber hinaus bestehen keine weiteren besonderen Formalitäten. Der Eigentumsvorbehalt kann demnach auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche Vertragsbestandteil werden, festgehalten werden. Jedoch unterliegt er dem gemeinsamen Vertragswillen beider Parteien.

Damit unnötige Diskussionen vermieden werden, wird angeraten sich die Eigentumsvorbehaltsklausel als besonderen Punkt des Kaufvertrages ausdrücklich von dem luxemburgischen Vertragspartner genehmigen zu lassen.

Insolvenz des Käufers

Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware muss innerhalb einer Drei-Monats-Frist ab Insolvenzeröffnung (vgl. Art. 472 Code de Commerce) beim Insolvenzverwalter eingefordert werden.

Weiterhin muss das Verkaufsobjekt zum Zeitpunkt der Konkursöffnung identifizierbar sein. Wurde die Ware in eine andere Sache eingegliedert, so kann sie wiedererlangt werden, sofern dies ohne Schaden für die Sache, in die sie eingefügt wurde, zu bewerkstelligen ist.

In Fällen in denen das Verkaufsobjekt vor Insolvenzeröffnung weiterverkauft wurde, kann der Erstverkäufer innerhalb von drei Monaten den Verkaufspreis, beziehungsweise den Teil des Verkaufspreises der noch nicht gezahlt wurde, zurückfordern.

Vertretungen in Luxemburg

Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer (Büro Brüssel)

DEBELUX Handelskammer

21 Avenue du Boulevard
1210 Bruxelles
Belgien
Tel. +32 2 203 50 40
Fax +32 2 203 22 71
E-Mail ahk@debelux.org
Internet <http://debelux.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ambassade de la République Fédérale d'Allemagne

20 - 22, avenue Emile Reuter
2420 Luxembourg
Tel. +352 453 4451
Fax +352 455 604
Internet www.luxemburg.diplo.de

Rechtsanwälte (nicht durch die debelux verifiziert)

Assa & Schaak

1, rue J. P. Brasseur
1258 Luxembourg
Tel. +352 444 63 31
Fax +352 454 303
E-Mail as@as-avocats.com
Korrespondenz: Deutsch

Allen & Overy

58, rue Charles Martel
2134 Luxembourg
Tel. +352 444 45 51
Fax +352 444 45 52 22
Internet www.allenoverly.com

Decker & Braun

16, avenue Marie Thérèse
2132 Luxembourg
Tel. +352 450 780
Fax +352 454 513
E-Mail decker.braun@pt.lu

Weltkarte

Länderliste A-Z

Dupong & Metzler

Lucy Dupong
4-6, rue de la Boucherie
1247 Luxemburg
Tel. +352 461 838
Fax +352 220 832
E-Mail mail@dusp.lu

Fritsch & Grozinger

105, Val Sainte-Croix
1371 Luxemburg
Tel. +352 456 219
Fax +352 456 220
E-Mail fritsch&grozinger@gms.lu

Jacques Loesch

4, rue Carlo Hemmer
1734 Luxemburg
Tel. +352 260 882 57
Fax +352 260 888 88
E-Mail jloesch@debandt.com

Roland Michel

49, avenue de la Gare
1018 Luxemburg
Tel. +352 290 20 21
Fax +352 290 20 22
E-Mail rmichel@avocats.lu

Gaston Stein

3, rue de la Loge
1945 Luxemburg
Tel. +352 460 53 31
Fax +352 460 907
E-Mail westlaw@pt.lu

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Mazedonien

Einleitung

Das mazedonische Gesetz (Obligationsgesetz vom 5. März 2001) beinhaltet bezüglich des Eigentumsvorbehalts die Vertragsfreiheit zwischen den Parteien, soweit die Interessen gutgläubiger Dritter nicht geschädigt werden und solange der Verkäufer seine Rechte gegenüber dem Käufer nicht missbraucht.

Eigentumsvorbehalt

Wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine ausdrückliche Regelung getroffen, geschieht der Übergang des Eigentums im Moment der eigentlichen Übergabe an den Käufer. Auch das Risiko eines Untergangs oder Verlustes der Ware wird zum Zeitpunkt der Übergabe dem Käufer übertragen.

Gemäß dem Obligationsgesetz vom 5.3. 2001 kann der Verkäufer einer unbeweglichen Sache durch eine besondere Vertragsbestimmung das Eigentumsrecht an einer Sache behalten, solange der Käufer den Kaufpreis nicht vollständig entrichtet hat. Demnach bleibt das Eigentumsrecht auch nach der Übergabe beim Verkäufer und geht erst an den Käufer über, wenn dieser den Kaufpreis vollständig entrichtet hat (Art. 528 Abs. 1).

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts gegenüber den Gläubigern eines Käufers sind nur dann rechtswirksam, wenn der zwischen beiden Parteien vereinbarte Eigentumsvorbehalt in Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde vor der Insolvenz des Käufers oder der Sachpfändung erfolgt ist (Art. 528 Abs. 2).

Der Verkäufer einer beweglichen individuellen Sache sowie einer Sache über welche ein öffentliches Register geführt wird, kann durch eine besondere Vertragsbestimmung das Eigentumsrecht an der Sache behalten, solange der Käufer den Kaufpreis nicht vollständig entrichtet hat. (Art. 528 Abs. 3)

Quelle: Das Schuldrecht, Obligationsgesetz, Abk. ZOO(Amtsblatt der Republik Mazedonien Nr. 18 vom 5. März 2001)

Vertretungen in Mazedonien

Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft (AHK Mazedonien)

Unija na Germanskite komori za industrija i trgovija – Pretstavnistvo Skopje

Rechts- und Steuerberatung

Lara Krsteva-Icokaeva, LL.M.

Bul. Sv. Kliment Ohridski 30, Postfach 463

1000 Skopje

Tel. +389 232 288 24

Fax +389 232 967 90

E-Mail info@ahk.mk

Internet <http://mazedonien.ahk.de>

Weltkarte

Länderliste A-Z

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ambasada na Sojuzna Republika Germanija

Ul. Lerinska 59
1000 Skopje
Tel. +389 230 939 00
Fax +389 230 938 99
E-Mail wi-100@skop.auswaertiges-amt.de

Rechtsanwälte

Antevski, Zlatko

Bul. Sveti Kliment Ohridski 29/4-20
Blok B-6, L-3, lokal 10 1000 Skopje
1000 Skopje
Tel. +389 232 173 77, 312 173 78
Fax +389 232 391 68
Mobil +389 702 603 89
E-Mail lawyersa@t-home.mk
Internet www.lawyers_antevski.com.mk
Korrespondenz: Deutsch

Aleksovski, Sande

Ul. Madzir maalo 39
1000 Skopje
Tel. +389 231 348 84
Fax +389 231 348 84
Mobil +389 702 706 91
E-Mail alek45@freemail.org.mk
Korrespondenz: Deutsch

Knezovic, Dejan

ul. Dame Gruev 16
1000 Skopje
Mazedonien
Tel. +389 2 322 06 80
Fax +389 2 322 06 90
E-Mail knezovic@knezovic.com.mk
Korrespondenz: Englisch

Mens Legis Company

RAin Ljubica Ruben
Bul. Kliment Ohridski 54/3-2
1000 Skopje
Tel. +389 2 311 56 77 oder +389 2 312 64 62
Fax +389 231 157 04
Mobil +389 702 784 67
E-Mail mlegis@t.home.mk
Korrespondenz: Englisch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Popovski Anwalts- und Patentanwaltskanzlei

ul. Marsal Tito 10/1

1000 Skopje

Mazedonien

Tel. +389 232 316 10

Fax +389 231 372 84

E-Mail info@popovski-law-office.com.mk

Korrespondenz: Englisch

Strahil Pelivanov

ul. Zeleznicka 40

1000 Skopje

Tel. +389 2 317 95 89

Fax +389 2 213 303

Korrespondenz: Englisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Mexiko

Einleitung

Wie uns Deinternational de México, S.A .de C.V., eine Tochtergesellschaft der Deutsch-Mexikanischen Industrie- und Handelskammer in Mexico City, freundlicherweise in dem folgenden Text mitteilte, kann sich der Verkäufer laut mexikanischem Recht sein Eigentum an der verkauften Sache so lange vorbehalten, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt worden ist. Mexiko kennt nur den entgeltlichen, nicht jedoch den erweiterten Eigentumsvorbehalt (in dem auch der Verkaufserlös abgetreten wird, d.h. der Käufer zum Weiterverkauf ermächtigt wird).

Eigentumsvorbehalt

Durch den Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt wird der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises als Nichteigentümer (Leaser) angesehen. Daraus folgt, dass er den Kaufgegenstand weder verkaufen noch in seiner Gestalt verändern darf. Außerdem ist er für alle Schäden haftbar, die die Ware durch sein Verschulden oder durch das Verschulden dritter Personen erleidet. Ausgenommen sind Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Man kann statt der Teilzahlung auch ein anderes Besitz- und Nutzungsverhältnis vereinbaren. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass ein Teilzahlungsverhältnis am günstigsten ist.

Gerät ein Käufer mit den Kaufpreistraten in Verzug und ist der Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Ware beanspruchen. Beide Parteien müssen die erhaltenen Leistungen zurückerstatten. Der Verkäufer kann für den Gebrauch der Sache eine Miete und für mögliche Beschädigungen Ersatz verlangen. Der Käufer kann für bereits geleistete Zahlungen gesetzliche Zinsen fordern.

Der Vorbehaltskäufer wird bei Untergang der Ware beim Transport aufgrund von höherer Gewalt von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit. Freilich muss abschließend geregelt werden, wann das Risiko übergeht. Der Risikoübergang (Untergang der Ware) hat mit dem Eigentumsübergang jedoch nichts zu tun.

Form

Ein Eigentumsvorbehalt und die Kündigungsklausel bei Ratenverzug ist nur dann wirksam vereinbart, wenn sie im Vertrag enthalten ist und im Register für Kreditsicherheit mit Beweglichen Sachen (Registro Único de Garantías Mobiliarias oder „RUG“) eingetragen wird. Eine rein vertragliche Vereinbarung in allgemeinen Geschäftsbedingungen ist relativ wirkungslos. Zur Eintragung ist eine Unterschriftenbeglaubigung im Kaufvertrag sowohl auf der Verkäuferseite als auch auf der Käuferseite erforderlich. Die Verträge müssen in spanischer Sprache verfasst sein (deutschsprachige Verträge müssten ggf. übersetzt werden). Die für die Registrierung vor Ort erforderliche Vollmacht sollte im Vertrag enthalten sein.

Die Vorbehaltsklausel muss im Kaufvertrag enthalten sein. Ein entsprechender Hinweis nach Abschluss des Vertrages, zum Beispiel in der Faktura, ist unwirksam. Dies ist gerade in Mexiko von besonderer Bedeutung, da nach dem dortigen Rechtssystem das Eigentum bereits mit dem Abschluss des Kaufvertrages auf den Käufer übergeht und keine Tradition oder dingliches Rechtsgeschäft erforderlich

Weltkarte

Länderliste A-Z

ist. Die Unterscheidung nach deutschem Recht zwischen Kaufvertrag und Übergabe ist dem mexikanischen Recht unbekannt.

Im Falle eines gültig eingetragenen Eigentumsvorbehaltes kann mit einer Eigentumsherausgabeklage vorgegangen werden. Dabei handelt sich um ein Spezialverfahren mit kürzeren Fristen und einem einfacheren Beweisverfahren. Bei einer Zahlungsklage hilft der Eigentumsvorbehalt jedoch nicht. Der Eigentumsvorbehalt kann aber bei einer Strafanzeige von Bedeutung sein (ungerechtfertigte Zurückbehaltung fremden Eigentums).

Konkurs/Insolvenz

Da die Ware erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Käufers übergeht, hat der Verkäufer im Konkurs des Käufers ein Aussonderungsrecht aufgrund des vorbehaltenen Eigentums.

Gutgläubiger Erwerb

Gutgläubiger Erwerb durch Dritte ist möglich, kann aber durch Eintragung in das RUG verhindert werden. Eine Eigentumsübertragung ist dann nur mit Einwilligung des Eigentümers an der Vorbehaltssache wirksam. Eintragungsfähig sind jedoch nur eindeutig identifizierbare Güter, die genau beschrieben werden können (z. B. mit Herkunftszeichen, Seriennummer, Typenkennzeichnung).

Verarbeitung/Vermischung

Der Eigentumsvorbehalt an einer Nebensache geht bei ihrer Verbindung mit einer Hauptsache unter, wenn auf dieser ebenfalls ein Eigentumsvorbehalt oder ein Pfandrecht liegt. Das gilt auch für eine Maschine, die in eine Anlage oder auf einem Grundstück eingebaut wird, wenn auf der Gesamtanlage bereits ein Eigentumsvorbehalt oder auf der Immobilie eine Hypothek besteht.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Eigentumsvorbehalt nur im Zusammenspiel mit anderen Klauseln (Festlegung des Domizils der Sache, Bestellung des Vorbehaltskäufers als Verwahrer im zivil- und strafrechtlichen Sinne, Regelung der Rückabwicklung, Teilzahlungen als Benutzungsentgelt, Vertragsstrafe bei verzögerter Rückgabe) wirklich wirksam sind. Eine anwaltliche Beratung und Verwendung einschlägig geprüfter Vertragsmuster wird empfohlen.

Vertretungen in Mexiko

Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer

Cámara Mexicano-Alemana de Comercio e Industria, A.C.

Centro Alemán - German Centre

Av. Santa Fe 170, Piso 1, Oficina 4-10

Col. Lomas de Santa Fe

Del. Álvaro Obregón

01210 México, D.F.

Tel. +52 55 15 00 59 00

Fax +52 55 15 00 59 10

E-Mail info@ahkmexiko.com.mx

Internet www.camexa.com.mx

DEinternational de México, S.A. de C.V.

Av. Santa Fé 170 Piso 1 Oficina 4-12
Col. Lomas de Santa Fé
Del. Alvaro Obregón
01210 México, D.F.
Tel. +52 55 15 00 59 00
Fax +52 55 15 00 59 10
E-Mail info@deinternational.com.mx
Internet www.deinternational.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania, Ciudad de México

Horacio No. 1506
Col. Los Morales, Secc. Alameda
11530 México, D.F.
Tel. +52 55 52 83 22 00
Fax +52 55 52 81 25 88
Internet www.mexiko.diplo.de

Rechtsanwälte

Baudelio & Cia, S.C.

Cerro de la Estrella 375
Col. Campestre Churubusco
Del. Coyoacán
04200 México, D.F.
Tel. +52 55 55 44 99 11
Fax +52 55 55 44 81 45
Ansprechpartner: Stephan Wegener
E-Mail stephan@baudelio.com.mx
Internet www.baudelio.com.mx
Korrespondenz: Deutsch

Berdeja y Butler Consultores, S.C.

Av. Santa Fe No. 170, Oficina 4-4-16
Col. Lomas de Santa Fe
Del. Álvaro Obregón
01210 México, D.F.
Tel. +52 55 50 20 51 21
Fax +52 55 50 20 51 20
Ansprechpartner: Carlos Berdeja Prieto
E-Mail carlos_berdeja@bybconsultores.com
Internet www.bybconsultores.com
Korrespondenz: Deutsch

Castillo & Castillo Abogados, S.C.

Av. 11 Oriente No. 3
Centro Histórico
72000 Puebla, Puebla
Tel. +52 222 130 92 66
Fax +52 222 246 07 63
Ansprechpartner: Olga Carmina Castillo Alcaide
E-Mail o.castillo@castilloabogados.com.mx
Internet www.castilloabogados.com.mx
Korrespondenz: Deutsch

Chacón & Rodríguez, S.C.

Av. Insurgentes Sur No. 1605, Piso 10, Módulo D
Col. San José Insurgentes
Del. Benito Juárez
03900 México, D.F.
Tel. +52 55 56 62 68 40
Fax +52 55 56 62 83 65
Ansprechpartner: Joaquín Rodríguez und Chi Hang Ludwig
E-Mail jrodriguez@chro.com.mx oder chludwig@chro.com.mx
Internet www.chro.com.mx
Korrespondenz: Deutsch

Creel, García-Cuéllar, Aiza & Enríquez, S.C.

Paseo de los Tamarindos No. 60, Piso 3
Col. Bosques de las Lomas
Del. Cuajimalpa
05120 México, D.F.
Tel. +52 55 47 48 06 00
Fax +52 55 47 48 06 90
Ansprechpartner: Eduardo González und Jean Michel Enríquez
E-Mail eduardo.gonzalez@creel.mx oder jean.michel.enriquez@creel.mx
Internet www.creel.mx
Korrespondenz: Deutsch

Cuesta, Llaca y Esquivel Abogados

Av. San Jerónimo No. 369, Torre I, Piso 2-C
Col. Tizapán
Del. Álvaro Obregón
01090 México, D.F.
Tel. +52 55 56 45 40 96
Fax +52 55 56 45 83 58
Ansprechpartner: Luis Cuesta
E-Mail lcuesta@cllee.com
Internet www.cllee.com
Korrespondenz: Deutsch

DeForest Abogados Puebla

Calle Chinantla No. 10
Col. La Paz
72160 Puebla, Puebla
Tel. +52 222 249 28 80
Fax +52 222 249 82 28
Ansprechpartner: Wilberg R. García Heres
E-Mail garciaheres@deforest.mx
Internet www.deforest.mx
Korrespondenz: Deutsch

Gastélum Abogados

Bosque de Alisos No. 45-B, P.B.
Col. Bosques de las Lomas
Del. Cuajimalpa
05120 México, D.F.
Tel. +52 55 33 00 19 00
Fax +52 55 52 57 16 41
Ansprechpartner: Jorge Enrique Borbolla
E-Mail jborbolla@gastelum-abogados.com.mx
Internet www.gastelum-abogados.com.mx
Korrespondenz: Deutsch

Goodrich, Riquelme y Asociados, A.C.

Paseo de la Reforma No. 265, Mezanine 2
Col. Cuauhtémoc
Del. Cuauhtémoc
06500 México, D. F.
Tel. +52 55 55 33 00 40
Fax +52 55 55 25 12 27
Ansprechpartner: Dr. Diana Sasse
E-Mail dsasse@goodrichriquelme.com
Internet www.goodrichriquelme.com
Korrespondenz: Deutsch

Jáuregui, Navarrete y Nader, S.C.

Paseo de los Tamarindos No. 400-B, Piso 7, 8 y 9
Col. Bosques de las Lomas
Del. Cuajimalpa
05120 México, D.F.
Tel. +52 55 52 67 45 13
Fax +52 55 52 58 03 51
Ansprechpartner: Gabriel Gallo Reynoso
E-Mail ggallo@jnn.com.mx
Internet www.jnn.com.mx
Korrespondenz: Deutsch

Pönisch Abogados

Calle Montecito No. 38, Piso 33, Oficinas 6 y 7

Col. Nápoles

Del. Benito Juárez

03810 México, D.F.

Tel. +52 55 90 00 04 90

Fax +52 55 90 00 04 90

Ansprechpartner: Michael Pönisch

E-Mail mpoenisch@poenisch.com.mx oder mexico@poenisch.com.mx

Internet <http://ponisch.com.mx>

Korrespondenz: Deutsch

Rechtlich & Gentan I, S.C.

Florencia No. 31, Piso 10

Col. Juárez

Del. Cuauhtémoc

06600 México, D.F.

Tel. +52 55 52 07 73 00 / 77 15

Fax +52 55 52 07 77 15

Ansprechpartner: Mauricio Foeth

E-Mail foeth@mmowat.com

Internet www.rgiabogados.com

Korrespondenz: Deutsch

Ritch, Mueller, Heather y Nicolau, S.C.

Blvd. Manuel Ávila Camacho No. 24, Piso 20

Col. Lomas de Chapultepec

Del. Miguel Hidalgo

11000 México, D.F.

Tel. +52 55 91 78 70 00

Fax +52 55 91 78 70 95

Ansprechpartner: Dr. Thomas Müller-Gastell

E-Mail tmueller@ritch.com.mx

Internet www.ritch.com.mx

Korrespondenz: Deutsch

Rivadeneyra, Treviño y de Campo, S.C.

Montecito No. 38, Piso 29, Oficina 15

Col. Nápoles

Del. Benito Juárez

03810 México, D.F.

Tel. +52 55 90 00 23 32

Fax +52 55 90 00 23 31

Ansprechpartner: Fernando Treviño Núñez

E-Mail ftrevino@rtydc.com oder rtydc@rtydc.com

Internet www.rtydc.com

Korrespondenz: Deutsch

Rödl & Partner, S.C.

Torre Magenta
Paseo de la Reforma No. 284, Piso 17
Col. Juárez
06600 México, D.F.
Tel. +52 55 47 39 22 27
Fax +52 55 47 39 20 01
Ansprechpartner: Dr. Andreas Voß
E-Mail andreas.voss@roedl.pro
Internet www.roedl.de/unternehmen/standorte/mexiko/Mexiko-Stadt
Korrespondenz: Deutsch

Santamarina y Steta, S.C.

Campos Eliseos No. 345, Pisos 2, 3 y 11
Col. Chapultepec Polanco
Del. Miguel Hidalgo
11560 México, D.F.
Tel. +52 55 52 79 54 00
Fax +52 55 52 80 76 14
Ansprechpartner: Agustín Gutiérrez
E-Mail agutierrez@s-s.mx
Internet www.s-s.mx
Korrespondenz: Deutsch

SIP-INNOVATION, S.C.

Paseo de la Reforma No. 389, Piso 10
Col. Cuauhtémoc
Del. Cuauhtémoc
06500 México, D.F.
Tel. +52 55 12 38 50 12
Fax +52 55 55 33 74 10
Ansprechpartner: Omar Villaseñor
E-Mail ovillasenor@sipi.mx
Internet www.sipi.mx
Korrespondenz: Deutsch

Solórzano y Sepúlveda, A.C.

Tacuba No. 37-329, Piso 3
Col. Centro
Del. Cuauhtémoc
06000 México, D.F.
Tel. +52 55 55 12 14 90
Fax +52 55 55 12 93 12
Ansprechpartner: Alicia Núñez de Sepúlveda
E-Mail trademk@sepulveda-pat-tm.com.mx
Internet www.sepulveda-pat-tm.com.mx

Von Wobeser y Sierra S.C.

Guillermo González Camarena No. 1100, Piso 7

Col. Santa Fé, Centro de Ciudad

Del. Álvaro Obregón

01210 México, D.F.

Tel. +52 55 52 58 10 11

Fax +52 55 52 58 10 10

Ansprechpartner: Claus von Wobeser und Rupert Hüttler

E-Mail cvonwobeser@vwys.com.mx oder rhuetttler@vwys.com.mx

Internet www.vonwobeserysierra.com.mx

Korrespondenz: Deutsch

Wöss & Partners. S.C.

Torre Esmeralda I

Bld. Manuel Ávila Camacho No. 40-1606

Col. Lomas de Chapultepec

Del. Miguel Hidalgo

11000 México, D.F.

Tel. +52 55 26 23 71 00

Fax +52 55 26 23 72 00

Ansprechpartner: Dr. Herfried Wöss

E-Mail hwoess@woesetpartners.com

Internet www.woesetpartners.com und www.WhosWhoLegal.com

Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Montenegro

Einleitung

Im Juni 2006 wurde die Staatengemeinschaft Serbien & Montenegro aufgelöst, nach einem entsprechenden Referendum in Montenegro. Es entstanden die neuen unabhängigen Staaten Serbien sowie Montenegro.

Serbien ist der formelle Rechtsnachfolger der Staatengemeinschaft. Zu Montenegro ist daher ein gesonderter Beitrag neu aufgenommen worden, die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt sind aber gleich geblieben zu denen in Serbien.

Das Obligationsgesetz, das schon in Zeiten des Bundesstaates Jugoslawien Geltung hatte, gilt bis heute fort und damit auch die Regelung des Eigentumsvorbehaltes nach Art. 540 des Obligationsgesetzes, wonach der Verkäufer einer beweglichen Sache durch eine besondere Vertragsbestimmung das Verfügungsrecht oder das Eigentumsrecht an einer Sache behalten kann, solange der Käufer den Kaufpreis nicht vollständig entrichtet hat. Dies gilt auch nach der Übergabe der Sache.

Eigentumsvorbehalt

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts gegenüber dem Gläubiger des Käufers entfaltet nur dann Rechtswirkungen, wenn der zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarte Eigentumsvorbehalt in Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde vor der Insolvenz des Käufers oder der Sachpfändung erfolgt. Ein entsprechender Hinweis auf der Rechnung allein ist daher nicht ausreichend.

Vertretungen in Montenegro

Delegiertenbüro der Deutschen Wirtschaft für Serbien und Montenegro

Delegacija nemačke privrede za Srbiju i Crnu Goru

Ulica Tolicin venac 19-21

11000 Belgrad

Serbien

Tel. +381 11 2028 010,

Fax +381 11 30 34 780

E-Mail info@ahk.rs

Internet <http://serbien.ahk.de>

Weltkarte

Länderliste A-Z

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Botschaft Podgorica

Hercegovacka 10

81000 Podgorica

Montenegro

Tel. +382 20 441 000

Fax +382 20 441 018

E-Mail info@podgorica.diplo.de

Internet <http://www.podgorica.diplo.de/>

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Neuseeland

Einleitung

Die Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft in Auckland stellte uns freundlicherweise den nachfolgenden Text ohne Gewähr zur Verfügung. Die Angaben und Informationen waren zum Zeitpunkt der Zusammenstellung des Dokuments aktuell.

Sollte der Verkäufer dem Käufer Waren auf Kredit liefern, so kann sich der Verkäufer das Eigentum an der gelieferten Sache so lange vorbehalten, bis er vom Käufer der Ware den vollen Kaufpreis erhalten hat. Der Eigentumsvorbehalt tritt aber nur dann in Kraft, wenn dieser ein wirksamer Bestandteil des Vertrages geworden ist.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt in Neuseeland wird durch den Personal Property Securities Act (PPSA) geregelt, welcher 1999 verabschiedet wurde und im Mai 2002 in Kraft trat. In dieser Gesetzesgrundlage sind festgehalten

- 1) allgemeine Rechtsregeln zur Etablierung von Sicherheitsinteressen persönlichen Eigentums,
- 2) Verfahrensregeln für die Erschaffung und Registrierung von Sicherheitsinteressen persönlichen Eigentums und
- 3) die Regelung für Eintragungen in das zentrale, elektronische Verzeichnis der Personal Property Securities Register (PPSR).

Es gibt keine standardisierte Klausel zum Eigentumsvorbehalt. Allerdings existieren allgemeine Bestimmungen, d.h. einen Eigentumsvorbehalt in Verbindung mit den PPSA-Vorschriften in einem Vertrag.

Beim Ratenkauf oder der Absicherung eines Darlehens durch Privateigentum hat der Sicherungsnehmer die Möglichkeit, diesen Anspruch öffentlich im Personal Property Securities Register zu registrieren. Sicherungsnehmer ist diejenige Seite, die einen (Raten-) Zahlungsanspruch geltend machen kann. Das PPSR ist ein elektronisches Verzeichnis, in dem die Sicherheitsinteressen über Eigentum eingetragen werden können; zudem erlaubt es die Suche nach Einträgen, die allerdings kostenpflichtig ist.

Vorteil der Nutzung ist unter anderem

- 1) eine höhere Wahrscheinlichkeit Außenstände wieder einzubringen,
- 2) die Regelung des Vorrangs und der Wirkung konkurrierender Sicherungsrechte an demselben Eigentum, sowie
- 3) die Risikoanalyse potentieller Kunden vor Vertragsabschluss.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen werden sollten, bevor ein Vertrag unterzeichnet wird, da viele Unternehmen in Neuseeland von dem Recht des Eigentumsvorbehalts Gebrauch machen.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Sollte die "Schuldnerseite" sich dazu entscheiden, Eigentum zu verkaufen, welches durch einen Sicherungsschein belastet ist, so sollte die Veräußerung ausschließlich mit Zustimmung des Sicherungsnehmers geschehen. Theoretisch kann das Sicherungsgut vorbehaltlich der Bedingungen des Sicherungsscheins verkauft werden. Sobald Schulden/Raten beglichen sind, obliegt es dem Sicherungsnehmer innerhalb von 15 Arbeitstagen den Sicherungseintrag im Schuldnerverzeichnis löschen zu lassen.

Form

Der Eigentumsvorbehalt kann nur wirksamer Vertragsbestandteil werden, wenn die Klausel im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem Käufer der Sache bekannt ist. Er muss die Vorbehaltsklausel entweder unterschrieben oder mündlich genehmigt haben. Um allerdings ein sogenanntes „perfected security interest“ (in etwa: vervollkommenes Sicherungsrecht) muss die Vorbehaltsklausel schriftlich festgehalten sein, ansonsten handelt es sich nur um ein „unperfected security interest“. Es reicht nicht aus, den Eigentumsvorbehalt als Vertragsbedingung auf der Rückseite der Rechnung aufzuführen, da der Vertrag zwischen beiden Parteien zum Zeitpunkt der Rechnungslegung in der Regel bereits geschlossen worden ist. Ist die Eigentumsvorbehaltsklausel in den Vertrags-konditionen aufgeführt, so kann sie gegenüber dem Käufer immer geltend gemacht werden.

Möchte sich der Verkäufer auch gegen dritte Personen absichern (wie es z. B. von einer Bank gehandhabt wird, die ihre Sicherheit auf alle Vermögensmassen und Verpflichtungen des Käufers erstreckt), so kann er seinen Anspruch unter dem Personal Property Securities Act (PPSA) absichern, indem er sich beim zugehörigen Register (PPSR) einen „Schuld-schein“ ausstellen lässt.

Gemäß der PPSA-Verordnung sind alle Eigentumsvorbehalte als „Garantie für gelieferte Waren“ anzusehen. Eine Garantie muss im Wert der gelieferten Ware oder im Wert des gelieferten Services sein. Als Garantie kann beinahe alles angegeben werden, ausgenommen Häuser und Schiffe, die länger als 24m sind.

Konkurs/Insolvenz

Gemäß dem PPSA-Gesetz unterliegt der Käufer vorwiegend dem Eigentumsvorbehalt, sofern es so vertraglich vereinbart wurde. Damit sich aber der Eigentümer auch vor dritten Personen und ihren Ansprüchen schützen kann, ist er verpflichtet beim PPSR einen „Schuldschein“ ausstellen zu lassen.

Das PPSR ist eine neuseeländische Zentralstelle, die alle Schulden und Schuldner registriert. Es können jedoch keine detaillierten Angaben über Vertragskonditionen der beiden Parteien über das PPSR eingeholt werden. Das PPSR bietet nur einen Online-Service an (www.ppsr.govt.co.nz). Es können keine Ansprüche auf postalischem Weg beim PPSR ein-gereicht werden.

Sobald der Eigentumsanspruch beim PPSR registriert ist, hat der Verkäufer in den meisten Fällen Vorrang auf Eigentum gegenüber dritten Personen, die einen Eigentumsanspruch nicht registriert haben. Die Erfüllung der Eigentumsansprüche erfolgt chronologisch, d.h. nach Datum der Registrierung eines Anspruchs im PPSR.

Zwangsvollstreckung

Auch für die Fälle, in denen Dritte als Gläubiger des Käufers in das Vorbehaltsgut vollstrecken wollen, kann der Verkäufer, dessen Eigentumsanspruch in das PPSR eingetragen ist, in den meisten Fällen vorrangig sein Eigentum geltend machen.

Gutgläubiger Erwerb

Sobald der Eigentumsanspruch beim PPSR registriert ist, hat der Verkäufer in den meisten Fällen, also auch beim gutgläubigen Erwerb eines Dritten, Vorrang auf Eigentum gegenüber diesen Personen.

Vertretungen in Neuseeland

Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft

New Zealand-German Business Association Inc.

Level 4, 385 Queen St

Auckland

Tel. +64 9 307 10 66

Fax +64 9 309 02 09

Postalisch: PO Box 95, Shortland Street, Auckland 1140

Büroanschrift: PwC Tower, Level 14, 188 Quay Street, Auckland 1010

Tel +64 9 304 0120

Fax +64 9 309 0209

E-Mail admin@germantrade.co.nz

Internet <http://neuseeland.ahk.de/en/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

90 – 92 Hobson Street

Thorndon

Wellington 6011

Tel. +64 4 473 60 63

Fax +64 4 473 60 69

E-Mail info@wellington.diplo.de

Internet www.deutschebotschaftwellington.co.nz oder www.wellington.diplo.de

Rechtsanwälte

Hesketh Henry (AHK Neuseeland Mitglied)

PwC Tower, Level 14, 188 Quay Street, Auckland 1010

Auckland

Tel. +64 9 375 87 00

Fax +64 9 309 44 94

E-Mail erich.bachmann@heskethhenry.co.nz

Internet www.heskethhenry.co.nz

Korrespondenz: Deutsch

Chapman Tripp

23 – 29 Albert Street

Auckland 1010

Tel. +64 9 357 90 00

Fax +64 9 357 90 99

E-Mail ctsyak@chapmantripp.com

Internet www.chapmantripp.com

Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Glaister Ennor

Norfolk House
18 High Street
Auckland 1010
Tel. +64 9 356 82 43
Fax +64 9 356 82 44
E-Mail narev@glaister.co.nz
Internet www.glaister.co.nz
Korrespondenz: Deutsch

Sabine John

98 Pulham Road
Warkworth 0910
Tel. +64 9 425 8822
Fax +64 9 425 8821
E-Mail: sjohn@paradise.co.nz
Internet www.sabinejohn.co.nz
Korrespondenz: Deutsch

Robert Foitzik

Auckland City Council, Level 1, Civic Building
1 Greys Avenue
Auckland 1010
E-Mail Robert.foitzik@aucklandcouncil.govt.nz
Korrespondenz: Deutsch

Christchurch

Chapman Tripp
119 Armagh Street
Christchurch
Tel. +64 3 353 41 30
Fax +64 3 365 45 87
E-Mail ctsych@chapmantripp.com
Internet www.chapmantripp.com
Korrespondenz: Deutsch

Geddes & Maciaszek

363 Lincoln Road
Addington
Christchurch 8011
Tel. +64 3 366 1681
Fax +64 3 366 6207
E-Mail pater@gedmac.co.nz oder lax@gedmac.co.nz
Internet www.gedmac.co.nz
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Dunedin

Gallaway Cook Allan

276 Princess Street

Dunedin 9016

Tel. +64 3 477 73 12

Fax +64 3 477 92 76

E-Mail lawyers@gallawaycookallan.co.nz

Internet <http://www.gallawaycookallan.co.nz/>

Wellington

Chapman Tripp

1 - 13 Grey Street

Wellington

Tel. +64 4 499 59 99

Fax +64 4 472 71 11

E-Mail ctsywn@chapmantripp.com

Internet www.chapmantripp.com

Christopher Grigg

Wakefield House, Level 8, 90 The Terrace

Wellington 6011

Tel. +64 4 914 1053

Fax +64 4 473 3179

E-Mail c.griggs@barristercomm.com

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Nicaragua

Einleitung

Wie uns die Deutsch-Nicaraguanische Industrie- und Handelskammer in Managua freundlicherweise mitteilte, geht das Recht von Nicaragua auf den spanischen codigo civil zurück. Dies trifft auch für die zentralamerikanischen Länder Costa Rica, El Salvador und Honduras zu. Mit nur geringfügigen Abweichungen gelten daher die Regelungen, die unter Guatemala erwähnt sind.

Vertretungen in Nicaragua

Deutsch-Nicaraguanische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Industria e Comercio Nicaraguense Alemana

De los semaforos de la Vicky 2 cuabras al oeste, 1 cuadra al norte, 200 metros al este, Casa No. 84B
Managua

Tel. +505 2270 5269

Fax +505 2270 1923

E-Mail gerencia@ahk.com.ni

Internet <http://nicaragua.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada Alemana

km 5 de la Carretera a Masaya
del Colegio Teresiano 1 cuadra al sur, 1 cuadra abajo
Calle Erasmus de Rotterdam
Managua

Tel. +505 2255-6920 oder -6921 oder -6922

Fax +505 2255-6923

E-Mail info@managua.diplo.de

Internet www.managua.diplo.de

Rechtsanwälte

Dr. Róger Guevara Mena

Villas Italianas No. 14

Managua

Tel. +505 2270 3875

Mobil +505 887 857 95

E-Mail roger.guevaramena@gmail.com

Korrespondenz: Englisch

Caldera Solano, Marcas y Patentes Ltd.

De la Mansión Teodolinda 4 cuadras al Sur
1 cuadra Abajo, No. 23
Managua
Tel. +505 2268 03 38
Fax +505 2266 80 71
E-Mail info@caldesol.com.ni
Korrespondenz: Englisch

Alvarado & Asociados S.A.

Dra. Gloria de Alvarado
Planes de Altamira III Etapa, Semáforos ENITEL Villa Fontana 2 Cuadras al Este, 2 ½ Cuadras al norte
Tel. +505 2278-7708 oder +505 2277-2308 oder +505 2277-2417
Fax +505 2278-7491
E-Mail gmalvara@alvaradoyasociados.com.ni
Internet www.alvaradoyasociados.com.ni
Korrespondenz: Englisch

F. Arias & Muñoz-Nicaragua

Dra. Ana Teresa Rizo
Km. 4 ½ carretera a Masaya, Centro Pellas 5° Piso
Tel. +505 2270-0480 oder -0483
E-Mail contact.nicaragua@ariaslaw.com oder ana.rizo@ariaslaw.com
Korrespondenz: Englisch

Grupo Lexis, S.A.

Dr. Hernán Estrada
Rotonda el Gueguense 2c. Al oeste casa No. 62
Tel. +505 2268 1180 oder +505 2266 2516
Fax +505 2254 5109 oder +505 2268 1142
E-Mail nicaragua@grupolexisca.com
Korrespondenz: Englisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Niederlande

Einleitung

Wie uns die Deutsch-Niederländische Handelskammer in Den Haag mit dem folgenden Text freundlicherweise mitteilte, kann der einfache Eigentumsvorbehalt nach niederländischem Recht frei vereinbart werden. Seit dem 1. Januar 1992 ist der Eigentumsvorbehalt in Artikel 92, Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) gesetzlich geregelt.

Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des EU-Rates fand zum 7. August 2002 eine Gesetzesänderung statt. Durch Artikel 3:92a BW werden die rechtlichen Folgen eines Eigentumsvorbehaltes durch das Recht desjenigen Staates beherrscht, in dem sich die Güter im Moment der Lieferung befinden. Parteien können jedoch abweichend vereinbaren, dass die Folgen durch das Recht des Bestimmungsstaates beherrscht werden, wenn diese Bestimmungen vorteilhafter sind. Ein niederländischer Verkäufer könnte beispielsweise einen verlängerten Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht vereinbaren, was nach niederländischem Recht nicht möglich ist. Bei Lieferungen aus Deutschland an niederländische Käufer kann z. B. ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart werden, wenn die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

Eigentumsvorbehalt

Obwohl das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch nur den einfachen Eigentumsvorbehalt beschreibt, wird Artikel 92, Buch 3 BW in der Praxis weiter ausgelegt. In der Praxis kann der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen des Verkäufers, die er im Rahmen von früheren oder späteren Verträgen erhalten hat oder erhalten wird, vereinbart werden.

Der in Deutschland übliche, sogenannte verlängerte Eigentumsvorbehalt, nach dem die Vorausabtretung einer Forderung wegen der Veräußerung der Vorbehaltsware möglich ist, ist in den Niederlanden nicht wirksam. Eine künftige Forderung kann nach niederländischem Recht nicht im Voraus abgetreten werden. Außerdem ist für die Abtretung einer Forderung eine Urkunde erforderlich.

Form

Es empfiehlt sich, den Eigentumsvorbehalt schriftlich festzulegen, denn derjenige, der sich auf diesen Eigentumsvorbehalt beruft, hat nachzuweisen, dass diese Bedingung bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist.

In den meisten Fällen ist der Eigentumsvorbehalt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers aufgenommen. In diesem Fall muss beachtet werden, dass die Anwendbarkeit der AGB ausdrücklich vereinbart wurde und der Käufer – spätestens bei Vertragsschluss – die Möglichkeit hat, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen. Da das Recht der AGB in beiden Staaten auf die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (AGB-Richtlinie) zurückgeht, kann man sich hier an den §§ 305 ff. BGB orientieren.

Insolvenz

Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, fallen in der Regel nicht unter die Insolvenzmasse. Ansprüche aufgrund eines Eigentumsvorbehalts sollten umgehend beim Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. In der Praxis verlangt der Insolvenzverwalter einen bestimmten Prozentsatz des Wertes der auszusondernden Gegenstände als eine Bearbeitungsgebühr.

Zwangsvollstreckung

Es ist zu beachten, dass die niederländische Steuerverwaltung bei fälligen Steuern eines Unternehmens das Recht hat, die beweglichen Gegenstände, die sich in den Räumen des Unternehmens befinden und der Ausstattung der Geschäftsräume des Unternehmens dienen, zu pfänden, versteigern zu lassen und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Hierbei bleibt ungeachtet, ob die in den Unternehmensräumen befindlichen Gegenstände oder Waren Eigentum des Steuerschuldners sind oder nicht. Dieses Recht, genannt bodembeslag, der niederländischen Steuerverwaltung beeinträchtigt den Sicherheitswert des Eigentumsvorbehaltes.

Gutgläubiger Erwerb eines Dritten

Der Verkauf von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist gesetzlich nicht geregelt. Der Eigentumsvorbehalt beinhaltet auch ohne ausdrückliche Vereinbarung stets, dass der Dritte im Falle der Weiterveräußerung Eigentümer wird („Vervreemdingsbevoegdheidsclausule“). Zur Absicherung des Verkäufers ist es üblich, vertraglich zu vereinbaren, dass lediglich eine Weiterveräußerung im Rahmen der „üblichen Geschäftstätigkeiten“ möglich ist. Sollte dann eine andere Weiterveräußerung stattfinden, wäre der Veräußerer schadensersatz-pflichtig.

Verarbeitung/Vermischung

Ein Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel kann in den Niederlanden nicht wirksam vereinbart werden.

Vertretungen in den Niederlanden

Deutsch-Niederländische Handelskammer

Nederlands-Duitse Handelskamer

Nassauplein 30
2585 EC Den Haag
Tel. +31 70 3114100
Fax +31 7) 3114199
E-Mail info@dnhk.org
Internet www.dnhk.org

Weltkarte

Länderliste A-Z

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ambassade van de Bondsrepubliek Duitsland

Groot Hertoginnelaan 18 - 20

2517 EG Den Haag

Tel. +31 70 3420600

Fax +31 70 3651957

E-Mail www.den-haag.diplo.de

Rechtsanwälte

Die Deutsch-Niederländische Handelskammer hält auf Ihrer Webseite ein Anwaltsverzeichnis deutschsprachiger Rechtsanwälte nach unter <http://www.dnhk.org/dienstleistungsangebot2/recht-niederlande/anwaltsverzeichnis-niederlande/>

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Norwegen

Einleitung

Die Deutsch-Norwegische Handelskammer in Oslo teilte uns freundlicherweise mit, dass das norwegische Recht verschiedene Sicherungsmöglichkeiten bietet, um das Eigentum eines Verkäufers zu schützen.

Eigentumsvorbehalt

Den Eigentumsvorbehalt, der dem deutschen Unternehmer vertraut ist, kennt das norwegische Recht nur in wenigen Ausnahmefällen.

Die norwegischen Gerichte erkennen in der Regel die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts nach deutschem Recht nur an, soweit er die Wirkung eines Verkaufspfandes hat und den formellen und materiellen Voraussetzungen der dafür erforderlichen Vereinbarung entspricht. Das ist regelmäßig nicht der Fall. Jedenfalls genügen formularmäßige Hinweise auf einen Eigentumsvorbehalt nicht, er muss sich vielmehr immer auf eine konkrete Sache beziehen.

Das „salgspant“, ein besitzloses Verkaufspfandrecht, kommt dem deutschen Eigentumsvorbehalt am Nächsten.

Das besitzlose Pfandrecht ist in den §§ 3-14 bis 3-22 des Pfandgesetzes vom 8. Februar 1980 Nr. 2 geregelt.

Das Verkaufspfand ist nur auf bewegliche Sachen anwendbar. Es kann jedoch nicht für Flugzeuge und Schiffe vereinbart werden. Ein Eigentumsvorbehalt an Waren, die für den Weiterverkauf bestimmt sind, wie z.B. Kleiderverkauf von einem Handelsvertreter, ist ausgeschlossen. Spätestens bei Übergabe der Sache muss das Pfandrecht vereinbart werden, um Gültigkeit zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zu erlangen.

Um zusätzlich Schutz gegenüber den Gläubigern des Käufers zu begründen muss bei Verkauf an Verbraucher die Vereinbarung bei der Übergabe schriftlich vorliegen. In übrigen Fällen reicht es, wenn mündliche Absprachen unverzüglich nach der Übergabe schriftlich bestätigt werden. Beim Verkauf von Kraftfahrzeugen ist zusätzlich eine Registrierung im Løsøre-register notwendig.

Dritte können gutgläubig mit Verkaufspfand behaftete Sachen erwerben, jedoch nicht im Løsøreregister eingetragene Kraftfahrzeuge. Der Pfandschuldner bleibt bei gutgläubigem Erwerb dem Pfandgläubiger dann schadensersatzpflichtig. Das Verkaufspfand verjährt normalerweise ein Jahr nach dem vereinbarten Fälligkeitsdatum für die zugrundeliegende Forderung. Bei Kreditkäufen gilt das Datum für die letzte Abzahlung in dieser Verbindung als Fälligkeitsdatum.

Bei einer Be- und Verarbeitung der gelieferten Waren, die eine nicht unwesentliche Änderung des Charakters oder des Werts der Waren zur Folge hat, erlischt das Verkaufspfand.

Nach norwegischem Pfandrecht gilt grundsätzlich, dass der Verkäufer nur Befriedigung aus der verpfändeten Sache, nicht jedoch Herausgabe des Eigentums verlangen kann. Für das besitzlose

Pfandrecht ist das anders. Hier steht dem Verkäufer auch die Möglichkeit offen, das Verkaufte zurückzufordern wenn der Käufer seine Zahlungspflicht nicht einhält.

Andere Rechte

Bezieht sich der Vertrag auf Sachen, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, dann ist nach §§ 3-11 bis 3-13 des Pfandgesetzes eine Verpfändung des gesamten Warenlagers möglich. Voraussetzung für den Schutz gegenüber den Gläubigern des Pfandschuldners ist die Registrierung im Løsøreregister. Banken lassen sich zur Sicherung der gewährten Betriebsmittelkredite oft ein Warenlagerpfand einräumen. Es wird geraten, immer das Løsøreregister zu überprüfen. Auch an anderen Gegenständen des Betriebsvermögens eines Unternehmens können zur Sicherheit Pfandrechte bestellt werden.

Deutschen Lieferanten wird zur Sicherung ihrer Warenlieferungen empfohlen, einen norwegischen Rechtsbeistand hinzuzuziehen oder den Kontakt zur Deutsch-Norwegischen Handelskammer aufzunehmen.

Vertretungen in Norwegen

Deutsch-Norwegische Handelskammer

Norsk-Tysk Handelskammer

Drammensveien 111 B

0273 Oslo

Tel. +47 22 12 82 10

Fax +47 22 12 82 22

E-Mail info@handelskammer.no

Internet www.handelskammer.no

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Den Tyske Ambassade

Oscarsgate 45

0244 Oslo

Tel. +47 23 27 54 00

Fax +47 22 44 76 72

E-Mail info@oslo.diplo.de

Internet <http://www.oslo.diplo.de/>

Rechtsanwälte

Advokatfirma DLA Piper Norway DA

Postbox 1364 Vika

0114 Oslo

Tel. +47 24 13 15 00

Fax +47 24 13 15 01

E-Mail info.norway@dlapiper.com

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Christoph Morck

E-Mail christoph.morck@dlapiper.com

Korrespondenz: Deutsch

Advokatfirma Grette DA

Postbox 1397 Vika
0114 Oslo
Tel. +47 22 34 00 00
Fax +47 22 34 00 01
Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Roland Mörsdorf
E-Mail romo@grette.no
Korrespondenz: Deutsch

Gram, Hambro & Garman Advokatfirma

Rådhusgt. 5b
0151 Oslo
Tel. +47 22 94 14 20
Fax +47 85 02 94 43
E-Mail advokat@ghg.no
Ansprechpartner: Rechtsanwalt Ralf Sedlmayr
Korrespondenz: Deutsch

Advokatfirmaet Elden DA

Postbox 6684, St. Olavs plass
0129 Oslo
Tel. +47 21 67 10 00
E-Mail post@elden.no
Ansprechpartner: Rechtsanwalt Sindre Reimers Rising
E-Mail s.r.rising@elden.no
Korrespondenz: Deutsch

KPMG AS

Advokat Cathrine Bjerke Dalheim
Advokat Tonje Christin Norrvall
Postboks 7000 Majorstua
0306 Oslo
Tel. +47 21 09 21 09
Fax +47 22 60 96 01
E-Mail cathrine.dalheim@kpmg.no oder tonje.norrvall@kpmg.no
Korrespondenz: Deutsch

BDO Advokater Oslo

Postboks 1704 Vika
0121 Oslo
Tel. +47 23 11 91 00
E-Mail advokat@bdo.no
Ansprechpartner: Maren Dieckmann-Heibek
E-Mail Maren.dieckmann-heibek@bdo.no
Korrespondenz: Deutsch

Thommessen Krefting Greve Lund AS

Advokat Siri Teigum (partner)
Pb. 1484 Vika
0116 Oslo
Tel. +47 23 11 11 11
Fax +47 23 11 10 10
E-Mail ste@thommessen.no
Korrespondenz: Deutsch

Wiersholm, Mellbye & Bech

Wilhelm Matheson
Postboks 1400 Vika
0115 Oslo
Tel. +47 21 02 10 00
Fax +47 21 02 10 01
E-Mail firma@wiersholm.no
Internet www.wiersholm.no
Korrespondenz: Deutsch

Wikborg, Rein & Co.

Advokatfirma M.N.A.
Simone Trondahl (perm. til des.)
Kronprinsesse Märthas pl. 1
P.B. 1513 Vika
0117 Oslo
Tel. +47 22 82 75-11
Fax +47 22 82 75-01 oder -02
Korrespondenz: Deutsch

Deloitte Advokatfirma

Advokat John Spissøy (-9624)
Advokat Hans Martin Jørgensen (-9635)
Postboks 221 Sentrum
0103 Oslo
Tel. +47 23 27 90 00
Fax +47 23 27 96 01
E-Mail jspissoy@deloitte.no oder hjorgensen@deloitte.no
Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Oman

Einleitung

Die Rechtsanwaltskanzlei Schlüter Graf & Partner* mit Sitz in Dortmund und Dubai stellte uns freundlicherweise den folgenden Bericht zur Verfügung.

Eigentumsvorbehalt

Einleitung

Der vorliegende Aufsatz befasst sich mit dem Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts im Sultanat Oman. Bedingt durch die bis vor wenigen Jahren vergleichsweise geringe Bedeutung des Omans im internationalem Rechtsverkehr besteht derzeit nur wenig Sekundärliteratur über das geltende Rechtssystem, welches sich überdies noch in einem lange andauerndem Modernisierungs- und Entwicklungsprozess befindet. Daher ist es zur ganzheitlichen Ausarbeitung der Thematik erforderlich, zunächst allgemeine und historische Aspekte zu beleuchten. Nach einem kurzen Abriss über das internationale Privatrecht werden die zu berücksichtigenden Rechtsquellen behandelt. Im letzten Abschnitt finden sich abschließend kurze Überlegungen zum Eigentumsvorbehalt in der Praxis.

Allgemeines

Aufgrund der für den überseeischen Handel geographisch vorteilhaften Lage hat sich das Sultanat Oman schon im 16. und 17. Jahrhundert zu einem machtvollen Staat entwickelt, der durch die Jahre ähnlich wie das Königreich Saudi-Arabien politisch unabhängig und autark geblieben ist. Im Vergleich zu anderen arabischen Golfstaaten, die den Kolonial- oder Schutzmächten Frankreich und England unterstellt waren, sind im Oman daher entsprechend der historischen Entwicklung, fremde Einflüsse in den Rechtsbereich weitestgehend ausgeblieben, was dazu geführt hat, dass der Shari'a noch vor einigen Jahren absoluter Vorrang gegenüber neueren kodifizierten Gesetzen gegeben wurde.

Die rechtliche Autonomie des Oman lässt sich auch daran erkennen, dass neben einer kleinen Gruppe von Schafi'iten der Großteil der islamischen Lehre weder der sunnitischen noch der schiitischen Richtung, sondern der kleinen selbständigen Gruppe der Kharidjiten angehört, die sich bereits frühzeitig in der islamischen Geschichte absonderten. Materiellrechtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsschulen ergeben sich in Einzelfällen, sollen vorliegend aber unbeachtet bleiben.

Aufgrund des andauernden Prozesses der Öffnung für ausländische Investoren, ist jedoch davon auszugehen, dass westlich geprägte Normen und Rechtsgrundsätze auch im Oman zunehmend an Bedeutung gewinnen. So hat das Rechtssystem seit dem Beginn der Herrschaft des jetzigen Sultans Qabus im Jahr 1970 eine beachtliche Entwicklung erfahren, die zu dem Erlass verschiedener gesetzlicher Regelungen und insbesondere des Handelsrechts geführt hat. Ein Zivilgesetzbuch hingegen, in welchem nach juristischem Grundverständnis das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehaltes zu normieren wäre, ist jedoch bis dato trotz schon lange währender Vorarbeiten noch nicht erlassen worden.

Inwieweit der omanische Gesetzgeber den Zugriff auf die Shari'a weiter einschränken wird, ist somit derzeit in Ermangelung zugänglicher Literatur und Rechtsprechung nicht abzusehen und wird wohl auch stark davon abhängen, ob und wenn in welcher Ausprägung ein Zivilgesetzbuch in Kraft treten wird.

Internationales Privatrecht

Vor der Frage nach dem materiellen Recht ist im internationalen Rechtsverkehr grundsätzlich zunächst zu prüfen, welches nationale Recht Anwendung findet, und ob die Vertragsparteien eine Rechtswahl treffen können. Allerdings gilt im Oman weder das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrechtsübereinkommen) noch das Haager Einheitliche Kaufrecht vom 1. Juli 1964. Lediglich im Banken-Gesetz von 1974 finden sich Kollisionsregeln, die vorwiegend den international üblichen Gebrauch von Dokumentenakkreditiven normieren. Die darin gewährte Freiheit der Parteien, sowohl das anwendbare Recht als auch das zuständige Gericht wählen zu dürfen, gilt jedoch nur im Rahmen des Gesetzes und kann nicht auf andere Bereiche übertragen werden. Entsprechend der Praxis der Gerichte findet folglich bei Sachverhalten, die einen ausreichenden Bezug zum Oman aufweisen, zwangsläufig das entsprechende Landesrecht Anwendung.

Rechtsquellen

Um das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts umfassend zu behandeln, gilt es, die unterschiedlichen Rechtsquellen auf ihren Regelungsgehalt hin zu beleuchten. Eine hierarchische Ordnung der Rechtsquellen findet sich in den ersten Artikeln des vergleichsweise neu kodifizierten Handelsgesetzbuches (Oman Commercial Law, 55/90):

- vertragliche Regelungen (Art. 2 Oman Commercial Law)
- Handelsgesetzbuch oder andere gesetzliche Regelungen (Art. 4 Oman Commercial Law)
- Gewohnheitsrecht; erst lokales und dann allgemeines Gewohnheitsrecht (Art. 5 Oman Commercial Law)
- Shari'a (Art. 6 Oman Commercial Law)

In der hier normierten Rechtsfolge spiegelt sich nach Art. 2 Oman Commercial Law der fundamentale Grundsatz der Shari'a wider, dass der Vertrag das Gesetz der Parteien ist. Aber, wie bereits dargestellt, sind auch die übrigen oben aufgeführten Rechtsquellen von Relevanz und sollen daher nachfolgend jeweils auf ihren Regelungsgehalt in Bezug auf den Eigentumsvorbehalt überprüft werden.

a) Bestimmungen des Handelsgesetzbuches

Das omanische Handelsgesetzbuch (HGB) aus dem Jahr 1990 orientiert sich an dem kuwaitischen Vorbild, welches sich wiederum stark an dem vereinheitlichten Entwurf eines HGB für die von Ägypten und Syrien damals ausgerufene Vereinigte Arabische Republik anlehnt.

Das Handelsgesetzbuch des Oman besteht aus den allgemeinen Bestimmungen und danach folgend aus fünf Büchern, die wiederum in Kapitel, Abschnitte und Artikel unterteilt sind. In den allgemeinen Bestimmungen ist zunächst der Geltungsbereich des Gesetzes geregelt, der sich sowohl auf Kaufleute als auch auf Handelsgeschäfte, selbst wenn diese von Nicht-Kaufleuten getätigt werden, erstreckt. Dies ist bemerkenswert, da somit der Anwendungsbereich dieser Normen für nahezu jegliche Form von Geschäften eröffnet ist. Wohl auch nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass ein Zivilgesetzbuch nicht in Kraft getreten ist, fasst der omanische Gesetzgeber den Geltungsbereich damit wesentlich weiter als beispielsweise der deutsche Gesetzgeber.

Das Handelsgesetzbuch der Bundesrepublik gilt ausweislich der Paragraphen 1-7 HGB im Wesentlichen nur für Kaufleute, also Betreiber eines Handelsgewerbes, dessen Art oder Umfang einen in kauf-

männlicher Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, oder sonstige Firmen, die in das Handelsregister eingetragen sind. Der Eigentumsvorbehalt ist jedoch im BGB geregelt (siehe unten) und somit sind diese Normen generell anzuwenden.

Für das Verständnis des Eigentumsvorbehaltes nach omanischem Recht ist zunächst ein grundlegender Unterschied zum deutschen Recht hervorzuheben. Gemäß des deutschen Zivilrechts (BGB) sind dingliches Rechtsgeschäft und schuldrechtliches Grundgeschäft voneinander zu trennen, da sie unabhängig voneinander gelten können (Abstraktionsprinzip). Die sich daraus ergebende systematische Trennung zwischen einer Übereignung (dingliches Rechtsgeschäft) und einem Kaufvertrag (schuldrechtliches Grundgeschäft) kennt das Recht des Oman grundsätzlich nicht. Die Übergabe des Eigentums fällt nach omanischem Recht also, sofern nichts anderes vereinbart ist, in der Regel schon mit dem Abschluss des Kaufvertrages zusammen. Eine davon unabhängige Einigung über die Übertragung des Eigentums (dingliches Rechtsgeschäft) sieht das Recht des Sultanats grundsätzlich nicht vor.

Im deutschen Zivilrecht ist der Eigentumsvorbehalt explizit in § 449 BGB geregelt. Nach dem Wortlaut der Norm kann der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung übertragen.

Wie bereits verschiedentlich erwähnt besteht im omanischen Recht bisher kein Zivilgesetzbuch. Regelungen über den Eigentumsvorbehalt finden sich jedoch an zwei verschiedenen Stellen des Handelsgesetzes.

So ist das Rechtsinstitut im zweiten Kapitel des dritten Buches des Oman Commercial Law in den Vorschriften über den Handelskauf gesetzlich ausdrücklich vorgesehen. In dem Unterabschnitt "Pflichten des Verkäufers" findet sich in Art. 113 Oman Commercial Law die Regelung, dass der Verkäufer bei gestundeter Zahlung den Eigentumsvorbehalt fordern kann; die Eigentumsübertragung erfolgt demnach auch nach Lieferung des Kaufgegenstandes erst bei Zahlung des vollen Kaufpreises. Gemäß des zweiten Satzes der Vorschrift haftet der Käufer in diesem Fall für den Untergang der Sache ab dem Zeitpunkt der Übergabe. Dies entspricht grundsätzlich auch der Regelung des deutschen Gesetzesgebers nach dem beim Sachkauf der Zeitpunkt des Gefahrübergangs ebenfalls auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe der Sache vorverlegt wird, da der jeweilige Besitzer die Sache zu schützen habe.

Auch im Unterabschnitt über die Ratenzahlung ist der Eigentumsvorbehalt normiert. Nach dem Wortlaut des ersten Absatzes des Art. 129 Oman Commercial Law kann der Verkäufer sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand solange vorbehalten, bis der Käufer die Ratenzahlungen vollständig erbracht hat. Wie bei Art. 113 Oman Commercial Law ist auch hier der Gefahrübergang vom Verkäufer auf den Käufer auf den Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes festgesetzt.

Gemäß des zweiten Absatzes der Norm gilt das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts nur dann gegenüber Dritten, wenn ausweislich eines Dokumentes anhand des Datums erkennbar ist, dass ein vorrangiges Recht besteht, oder wenn in den Gegenstand zwangsvollstreckt wird, oder wenn sich Entsprechendes aus den Vorschriften über die Insolvenz ergibt.

Die erste Ausnahme bezüglich der Drittwirkung des Eigentumsvorbehaltes ist im deutschen Recht nicht gesondert geregelt, lässt sich aber anhand der allgemeinen Beweisregeln des § 286 ZPO herleiten und ist somit nicht als Besonderheit des omanischen Rechts zu werten.

Die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes gegenüber Dritten bei der Zwangsvollstreckung ist im deutschen Recht ebenfalls nicht explizit normiert. Allerdings ergibt sich aus den §§ 803, 804 ZPO, nach denen die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch Pfändung erfolgt, dass auch hier letztlich kein Unterschied zum omanischen Recht besteht, da das Pfändungspfandrecht nicht an schuldnere fremden Sachen ausgeübt werden darf und bei Bestehen eines Eigentumsvorbehalts der Kaufgegenstand auch nicht im Eigentum des Schuldners steht. Dafür spricht auch die Tatsache, dass der

Verkäufer, der sich sein Eigentum vorbehalten hat, im Wege der Drittwiderspruchsklage widersprechen kann, wenn beim Käufer in die Sache vollstreckt wird.

Hinsichtlich der dritten Ausnahme des Art. 129 Oman Commercial Law für die Drittwirkung des Eigentumsvorbehalts findet sich ebenfalls keine direkte Entsprechung im deutschen Recht. Doch auch hier lässt sich der Gesetzessystematik entnehmen, dass inhaltlich auch im deutschen Recht der Eigentumsvorbehalt bei Insolvenz des Käufers beziehungsweise Schuldners Drittwirkung entfalten kann. So ergibt sich aus den §§ 50, 51 Insolvenzordnung, dass Gläubiger, denen der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs eine bewegliche Sache übereignet oder ein Recht übertragen hat, zur Befriedigung aus der Insolvenzmasse berechtigt sind. Diese Regelung, lässt den Rückschluss zu, dass sich aufgrund der rechtlichen Wesensgleichheit von Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt auch der Eigentumsvorbehaltsinhaber gegenüber dem Insolvenzverwalter auf das zur Sicherung der Forderung vorbehaltene Eigentum berufen kann.

Im omanischen Recht ergibt sich ein weiterer Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt im gleichen Abschnitt aus Art. 130 Oman Commercial Law. Darin regelt der Gesetzgeber ein Verbot für den Käufer ohne das Einverständnis des Verkäufers über den Kaufgegenstand vor vollständiger Ratenzahlung zu verfügen. Entsprechend erfordert im deutschen Recht bei der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes der Eigentumserwerb durch Dritte ebenfalls die Zustimmung des Eigentümers.

Der zweite Satz des Art. 130 Oman Commercial Law normiert, dass Verfügungen über den Kaufgegenstand an Dritte unwirksam sind, wenn diese Kenntnis davon hatten, dass der Kaufpreis noch nicht vollständig entrichtet war. Diese Regelung entspricht weitestgehend dem gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten im § 932 BGB, der – wenn auch allgemeiner gefasst – ebenfalls den Übergang des Eigentums an Dritte nur dann zulässt, wenn der Erwerber in gutem Glauben ist.

Andere omanische Gesetze, deren Regelungsgehalt das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts betrifft, sind nicht ersichtlich. Somit kann zusammenfassend davon ausgegangen werden, dass die Regelungen des Eigentumsvorbehaltes im omanischen Handelsgesetzbuch inhaltlich weitestgehend denen des deutschen Zivilgesetzbuches entsprechen, wenngleich letztere abstrakter gefasst sind und damit einen weiter gefassten Anwendungsbereich haben.

b) Gewohnheitsrecht

Das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehaltes findet sich im islamischen Gewohnheitsrecht ausweislich der verfügbaren Literatur nicht wieder. Ein Hinweis dafür, dass eine solche rechtliche Konstruktion auch gewohnheitsrechtlich denkbar ist, lässt sich allerdings dem Rechtsinstitut des sogenannten Salam-Vertrages entnehmen. Bei diesen Verträgen, die allerdings nur für vertretbare Sachen gelten, ist das auch dem Eigentumsvorbehalt immanente Auseinanderfallen von Kaufvertragsabschluss und Eigentumsübergang vorgesehen.

c) Shari'a

Die Shari'a ist die Pflichtenlehre und das religiös begründete Recht des Islam, welche die fünf Grundpflichten des Muslims, ethische Normen und die verschiedenen Rechtszweige umfasst. Sie stellt kein kodifiziertes Gesetzeswerk dar, sondern enthält konkret-rechtliche Forderungen, die ursprünglich aus den Verhältnissen auf der Arabischen Halbinsel zu Lebzeiten Muhammeds resultieren. Dabei wurden altarabische, beduinische, römisch-byzantinische, sassanidische und jüdische Rechtsvorstellungen aufgegriffen und zu dem neuen, religiös-rechtlichen System des Islam zusammengefügt.

In der Shari'a finden sich verschiedentliche Bezüge zu einem dem Eigentumsvorbehalt zumindest vergleichbaren Rechtsinstitut. Bei der Beurteilung von rechtlichen Sachverhalten ist die Shari'a unabhängig von der Entwicklung moderner gesetzlicher Regelungen in der arabischen Welt nach wie vor zu

beachten, da ihre Tradition und Regularien von allgegenwärtiger Bedeutung und Relevanz sein können. Trotz der oben erwähnten Einführung von Gesetzen und Praktiken, die an westliche Vorstellungen angelehnt sind, gibt es auch über Regelungslücken hinausgehend ungeschriebene Grundsätze der Shari'a, die in manche Bereiche hineinwirken können, obwohl sie in die modernen Gesetze nicht aufgenommen worden sind. Auch wenn dies für den Oman vergleichsweise nur eingeschränkt gilt und sich omanische Juristen aufgrund der meist lediglich indirekten gesetzlich normierten Verweise nicht vordergründig mit der Shari'a befassen, so kann das Gesetz des Islam grundsätzlich auch im Sultanat Oman eine verlässliche Rechtsquelle darstellen. Gerade im Hinblick auf das Fehlen eines Zivilgesetzbuches sind die Regelungen der Shari'a im Einzelfall stets im Blick zu behalten, da sie auch in der Zukunft von Bedeutung sein können.

Praxis

Aus Beweisgründen empfiehlt sich für die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts stets die Schriftform; das heißt Unterzeichnung der Verträge durch die Parteien und zwei Zeugen. Ebenfalls gilt es zu beachten, dass der Eigentumsvorbehalt bei der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des Kaufgegenstandes und ebenso bei Erwerb durch einen gutgläubigen Dritten, der den Kaufgegenstand vom Eigentumsvorbehaltskäufer erhält, erlischt (siehe oben).

Im internationalen Handelsverkehr ist das Rechtsinstitut jedoch nur ein unzureichendes Sicherungsmittel. Der Eigentumsvorbehalt gehört zwar zu den sogenannten Vorzugsrechten, ist unter diesen jedoch das schwächste. Ob und inwieweit die Drittwirkung des Eigentumsvorbehalts vertraglich ausgeweitet werden kann, ist nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung nicht zu beantworten.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es äußerst schwierig ist, Zugang zu Literatur und aktuellen Gesetzestexten aus dem Oman zu erhalten. Somit sind obige Ausführungen unter dem Vorbehalt zu werten, dass sie sich auf die derzeit verfügbare Literatur aber nicht notwendigerweise auf die aktuelle Gesetzeslage beziehen. Insbesondere das seit vielen Jahren geplante omanische Zivilgesetzbuch, welches nach derzeitigem Wissensstand noch nicht ausgefertigt, beziehungsweise in Kraft getreten ist, könnte durchaus Änderungen oder Ergänzungen im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben über die Regelung des Eigentumsvorbehalts mit sich bringen.

Vertretungen in Oman

Büro des Delegierten der Deutschen Wirtschaft für Oman, Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate

German Emirati Joint Council for Industry & Commerce Office Dubai (AHK)

Postanschrift: P.O. Box 7480, Dubai, VAE

Adresse: Business Village, Office 618, Port Saeed, Deira

Tel. +971 4 4470100

Fax +971 4 4470101

E-Mail info@ahkuae.com

Internet www.ahkuae.com

Delegiertenbüro der Deutschen Wirtschaft in Muscat, Oman

German Industry and Commerce office (AHK)

Postanschrift: P.O. Box 750, P.C. 111, Muscat, Oman

Adresse: Shatti Al Qurum, Way 3048, Villa 3927

Tel. +968 24 692992

Fax +968 24 694111

E-Mail info@ahkoman.com

Internet www.ahkuae.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany Muscat

Postanschrift: P.O. Box 128, P.C. 112, Ruwi, Sultanat Oman

Adresse: Near Al-Nahda Hospital

Tel. +968 24 832 482

Fax +968 24 835 690

E-Mail info@maskat.diplo.de

Internet www.maskat.diplo.de

Rechtsanwälte

Schlüter Graf und Partner

Postanschrift: P.O. Box 29337, Dubai, VAE

Adresse: Khalid Bin Al Waleed Road, Business Centre, Office 410

Tel. +971 4 3971119

Fax +971 4 3973869

E-Mail dubai@schlueter-graf.com

Internet www.schlueter-graf.com

Deutschsprachige Anwälte im Oman sind nicht bekannt. Eine aktuelle Rechtsanwaltsliste erhalten Sie auf Nachfrage von der Deutschen Botschaft. Bitte senden Sie eine E-Mail an info@maskat.diplo.de.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Österreich

Einleitung

Die Deutsche Handelskammer in Wien stellte uns freundlicherweise den nachfolgenden Text zur Verfügung.

Der Eigentumsvorbehalt ist in Österreich gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, von der Rechtspraxis jedoch anerkannt. Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes können Waren des Handelsverkehrs sein, an unselbstständigen Bestandteilen von unbeweglichem Gut gibt es das Institut des Eigentumsvorbehaltes jedoch nicht.

Eigentumsvorbehalt

Zu beachten sind in Österreich die Vorschriften des zwingenden Rechts, die nicht durch die Vereinbarung ausländischen (deutschen) Rechts ausgeschlossen werden können.

Nach der österreichischen Rechtsprechung werden grundsätzlich die Formen des einfachen, weitergeleiteten und verlängerten Eigentumsvorbehaltes anerkannt.

Beim einfachen Eigentumsvorbehalt behält der Verkäufer das Eigentum so lange, bis der Käufer den Kaufpreis für diese Ware bezahlt hat.

Wohingegen beim (offenen) weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt der Käufer beim Weiterverkauf der Waren seinen Käufern gegenüber den Eigentumsvorbehalt offenbart. Der „neue“ Käufer erwirbt erst dann das Eigentum an der Ware, wenn der „ursprüngliche“ Verkäufer den Kaufpreis für die Ware erhalten hat.

Bei Waren, die zum Wiederverkauf bestimmt sind, bietet sich auch der verlängerte Eigentumsvorbehalt an. Hier wird die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Ware dem Käufer unter der Voraussetzung einer Vorausabtretungsklausel bzw. Erlösklausel erlaubt.

Die Vorausabtretungsklausel besagt, dass der Käufer die Kaufpreisforderungen, die er gegenüber seinen Abnehmern hat im Voraus an den Verkäufer abtritt.

Nach der Erlösklausel vereinbaren Verkäufer und Käufer, dass der Kaufpreis aus dem Weiterverkauf des Käufers an seine Abnehmer direkt in das Eigentum des „ursprünglichen“ Verkäufers übergeht.

Nicht anerkannt wird jedoch in Österreich der erweiterte Eigentumsvorbehalt, der dann vorliegt, wenn er an einer bestimmten Ware solange fortbestehen soll, bis auch andere Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus anderen Geschäften bezahlt sind.

Form

Der Eigentumsvorbehalt muss vertraglich vereinbart werden. Ein einseitig erklärter Eigentumsvorbehalt ohne Zustimmung der Vertragspartner ist unwirksam. Schriftform ist nicht vorgeschrieben, aus Beweis Zwecken aber dringend zu empfehlen.

Die Vereinbarung kann durch Einzelvertrag zustande kommen oder durch Unterwerfung unter allgemeine Lieferbedingungen. Diese erlangen Gültigkeit, wenn sie dem Käufer vor Abschluss des Rechtsgeschäftes

Weltkarte

Länderliste A-Z

bekannt gegeben werden und der Käufer sie mit seiner Unterschrift akzeptiert. Nicht genügend sind nachträgliche Vermerke in der Faktura, um den Eigentumsvorbehalt zu begründen, auch dann nicht, wenn der Käufer diesen Vermerken nicht widerspricht.

Gutgläubiger Erwerb

Der Eigentumsvorbehalt schützt den Verkäufer nicht im Fall eines gutgläubigen Erwerbs durch Dritte. Allenfalls durch die Vereinbarung eines (offenen) weitergeleiteten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer versuchen dem entgegenzuwirken. Dies wird allerdings nur in wenigen Fällen möglich sein, da der Verkäufer auf die Weiterveräußerung keinen Einfluss hat und daher auf die Mitwirkung des Käufers angewiesen ist.

Verarbeitung/Vermischung

In der Regel erlischt der Eigentumsanspruch des Verkäufers, sofern die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar verbunden und daher unselbstständiger Bestandteil dieser Sache wird.

Vertretungen in Österreich

Deutsche Handelskammer in Österreich

Deutsche Handelskammer in Österreich

Schwarzenbergplatz 5 Top 3/1

1030 Wien

Tel. +43 1 5451417-0

Fax +43 1 5452259

E-Mail office@dhk.at

Internet www.dhk.at

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Gauermannngasse 2-4

1010 Wien

Tel. +43 1 71154-0

Fax +43 1 7138366

E-Mail www.wien.diplo.de

Rechtsanwälte

Wegen einer hohen Anzahl von Rechtsanwälten empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit der Deutschen Handelskammer in Österreich. Oder: Die Rechtsanwaltskammer Wien bietet auf der Webseite www.rechtsanwaelte.at ein Verzeichnis aller in Österreich zugelassener Rechtsanwälte an.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Pakistan

Einleitung

Unter Mithilfe des Pakistanisch Deutschen Business Forums (PGBF) in Karachi hat uns Herr Anwar Kashif Mumtaz, Kanzlei Anwar Ammar Associates, den folgenden Text freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Übersetzung erfolgte von Martin Ecklebe, IHK Offenbach.

Eigentumsvorbehalt

Eine ähnliche Funktion wie der deutsche Eigentumsvorbehalt übernimmt der Vorbehalt des Verfügungsrechts (reservation of the right of disposal) nach sec. 24 (1) sale of goods act, 1930. Danach kann sich der Verkäufer das Verfügungsrecht über die Waren solange vorbehalten, bis die von ihm gesetzten Bedingungen erfüllt sind. Erst dann geht in diesem Fall das Eigentum an den Waren trotz der bereits vorab erfolgten Übergabe über. Dadurch kann sich der Verkäufer das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung der Ware vorbehalten.

Konkurs/Insolvenz

Anders als im deutschen Konkursrecht fällt in die Konkursmasse nicht nur das Vermögen, das dem Gemeinschuldner gehört. Nach sec. 28 (3) provincial insolvency act ist auch das Vermögen Dritter betroffen, wenn dieser Dritte den Besitz des Schuldners geduldet hat und er dadurch dem Schuldner den Schein der Kreditwürdigkeit verlieh. Damit können in der Regel Konkursgläubiger eine unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nicht aussondern.

Nach einer weiteren Information der Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfa), Köln, hat die Vorschrift von sec. 28 (3) provincial insolvency act allerdings keine Geltung für „companies“, da für diese kein Konkursverfahren, sondern eine gerichtliche Liquidation gilt. Im Übrigen ist diese Bestimmung nur anwendbar auf die im Geschäftsbetrieb verwendeten Gegenstände.

Die Verwaltung des geistigen Eigentums wurde in Pakistan zukunftsfähig gemacht, indem die alte Aufteilung der Verwaltung unter drei verschiedenen Ministerien aufgehoben wurde und das IPO (intellectual property organisation) Pakistan gegründet wurde, eine Organisation mit dem Schwerpunkt der ganzheitlichen Verwaltung im Bereich des geistigen Eigentums. Die Entscheidung der Regierung die Organisation einzurichten zielte vor allem darauf, die institutionellen Ausführungsmängel, welche die effektive Verwaltung des geistigen Eigentums behindert haben, zu beheben.

Eine TRIPS konforme Gesetzgebung zum geistigen Eigentum, wie unten angegeben, ist ebenfalls seit Januar 2000 etabliert.

TRIPS konforme Gesetzgebung zum geistigen Eigentum:

- 1) Patentgesetz, 2000 (Patents Ordinance)
- 2) Geschmacksmustergesetz, 2000 (Registered Designs Ordinance).
- 3) Gesetz zum Schutz von Halbleitertopographien, 2000 (Registered Layout-Designs of Integrated Circuits Ordinance)

- 4) Urheberrechtsgesetz, 1962 (durch Änderungsgesetz 2000) (Copyright)
- 5) (Amendment) Ordinance)
- 6) Markengesetz, 2001 (Trade Marks Ordinance).
- 7) Ein Sortenschutzgesetz (Plant Breeders Rights) wurde vom Bundeskabinett bestätigt. Das Gesetz durchläuft derzeit die notwendigen Prozesse bevor es beim Parlament eingereicht wird.
- 8) Ein eigenes Gesetz über Geographische Herkunftsangaben wurde entworfen. Es durchläuft eine notwendige, genaue Prüfung und vorgeschriebene Kontrollen, bevor es dem Bundeskabinett zur Genehmigung und danach dem Parlament eingereicht wird.
- 9) Ein Datenschutzgesetz im Sinne des Artikel 39.3 wird auch mit aktiver Teilnahme des Gesundheitsministeriums geplant.

Andere Rechte

Eine andere Möglichkeit ist der Mietkauf (agreement or lease with an option to purchase). Seinem Wesen nach ist er ein Mietvertrag, in dem sich der Vermieter unwiderruflich zum Verkauf der Sache verpflichtet (irrevocable commitment to sell) und der Mieter den Gegenstand gegen Zahlung von genau festgelegten Mietraten mietet. Hinzu kommt das Wahlrecht des Mieters, die Sache zu kaufen (option to buy).

Vertretungen in Pakistan

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

Ramna 5, Diplomatic Enclave

Islamabad

Tel. +92 51 227 943 0 bis 4 35

Fax +92 51 227 94 36

E-Mail info@islamabad.diplo.de

Internet www.islamabad.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Consulate General of the Federal Republic of Germany

92-A/7, Block 5, Clifton

Karachi

Tel. +92 21 3587-3782 oder -3783

Fax +92 21 3587-4009

E-Mail info@karachi.diplo.de

Pakistan German Business Forum (PGBF)

PGBF Head Office

Frau Ines Chabbi
2nd Floor, Plot No.7-E,
9th Zamzama Commercial Lane,
Phase 5, D.H.A., Karachi - 75600, Pakistan
Tel. +92 21 35 29 344 5-6
Fax +92 21 35 83 74 19
E-Mail info@pgbf.com.pk
Internet www.pgbf.com.pk

Pakistan German Business Forum (PGBF) Northern Chapter

Herr Mohammed Yaseen
25, Ahmed Plaza, Empress Road,
Lahore, Pakistan
Tel. +92 42 36 29 26 26
Fax +92 42 36 36 88 78
E-Mail info.lahore@pgbf.com.pk
Internet www.pgbf.com.pk

Rechtsanwälte

Mr. Amjad Kamal Butt

Butt & Wanchoo, Advocates
1, Pearl Centre, Block 13
F-6 Markaz, Islamabad
Tel. +92 51 2211271
Fax +92 51 2211281
Mobil +92 300 855 3333
E-Mail butt@comsats.net.pk

Mr. Parvez A. Khan Burki

Advocate High Court
Corporate Law Associates
4, Farid Kot Road, Lahore
Tel. +92 42 3732-3736 oder -3612
Fax +92 42 3722 2598
Mobil +92 300 841 9002
E-Mail parvezburki@gmail.com

Mr. Muhammad Qasim Manzoor Saidhi

Advocate High Court
107-Rachna Block
Allama Iqbal Town, Lahore
Tel. +92 42 3592 5320 oder +92 42 3784 7691
Mobil +92 300 423 5051
E-Mail saidhi@brain.net.pk

Ms. Farhana Ilyas

Queens Law Office
House # 9 – Block P –
Johar Town, Lahore
Tel. +92 42 359 566 09
Mobil +92 321 46 263 39
E-Mail farhanailyas19@gmail.com

Anwar Ammar Associates

Management & Financial Consultants
2nd Floor Al-Hmara Centre D-6 Block 7 & 8
Shaheed-e-Millat Road,
Karachi
Tel. +92 21 452-3780 oder -2456
Fax +92 21 454-9539

Jamil & Jamil

Barristers-at-Law
219-221, Central Hotel Annexe
Mereweather Road, Civil Lines
Karachi – 74000
Tel. +92 21 568-0760 oder -5279
Fax +92 21 565-5026
Korrespondenz: Englisch

Farrukh Zia Shaikh

Barrister-at-Law
c/o Shaikh & Hamid
Advocates and Legal Counsellors
708, Progressive Square, 7th Floor
Shahrah-e-Faisal
Karachi 75400
Tel. +92 21 455 2902
Fax +92 21 455 2901
E-Mail fzshaikh@cyber.net.pk
Internet www.shaikh&thamid.com

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Panama

Einleitung

Unter Mithilfe der Deutsch-Panamaischen Industrie- und Handelskammer in Panama C.A. hat uns Herr Dr. Jorge G. Lombardi Dutari freundlicherweise den folgenden Text zur Verfügung gestellt.

Der Verkaufsvertrag unter Eigentumsvorbehalt garantiert dem Verkäufer im Fall der Nichterfüllung dieses Vertrages seitens des Käufers das Recht auf Rückerstattung der Güter, frei von allen Belastungen und unabhängig davon, wo sich diese befinden.

Eigentumsvorbehalt

Wenn der laut Auftrag gekaufte und versendete Gegenstand gemäß Vertrag über eine Freihandelszone (im Falle Panamas der Freihandelszone Colon) verkauft wird, setzt man voraus, dass der Gegenstand sein Bestimmungsziel erreicht. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, kann der Käufer nicht vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, die Übergabe, die Art der Ware oder deren Qualität entsprechen nicht den Vereinbarungen.

Nach Ausfertigung des Vertrages hat der vertragserfüllende Geschäftspartner das Recht, vom nicht-vertragserfüllenden die Erfüllung des Vertrages oder dessen Aufhebung mit einer entsprechenden Entschädigung zu verlangen.

Ein Frachtbrief kann gemäß seiner Ausstellung nominativ sein, entweder ein Orderladeschein oder ein Inhaberaladeschein. Er kann mittels Abtretung, Indossierung oder Übereignung übertragen werden. In jedem Fall einer gesetzlich vorgesehenen Übergabe übernimmt der Erwerber die Rechtsstellung des Ersatzmannes. Im Fall eines Rechtsstreits führt die Interpretation des § 670 des Handelsgesetzbuches Panamas und der § 1613 des Strafgesetzbuches zu folgendem Schluss:

Im Rahmen eines Warentransportvertrages gilt der Frachtbrief als eine vollstreckbare Urkunde, da er ein verhandelbares Dokument darstellt. Dies garantiert die Möglichkeit eines Urkundenprozesses gegen den Schuldner und macht die Beweisstufe hinfällig.

Form

Der Verkaufsvertrag unter Eigentumsvorbehalt muss die Namen der Beteiligten oder derer Vertreter nennen. Darüber hinaus sind der Preis des Gutes, auf welches sich der Vertrag bezieht und der Debitsaldo sowie die Form und der Zeitpunkt der Zahlungen sowie jegliche weitere Vereinbarung zwischen den Partnern aufzuführen. Zur Individualisierung ist eine umfassende und individuelle Beschreibung des Gutes unerlässlich, diese muss also auch in den Vertrag aufgenommen werden. Ferner sind die Provinz oder der Ort der Endbestimmung sowie das Handelspatent des Verkäufers zu benennen.

Die Gültigkeitsdauer eines solchen Vertrages darf vier Jahre nicht überschreiten, und der jährliche Zinssatz darf nicht mehr als 8 Prozent betragen.

Gutgläubiger Erwerb

Im Falle eines Verkaufes bezieht der Eigentumsvorbehaltsverkäufer eine Vorzugsstellung gegenüber anderen Schuldnern.

Vertretungen in Panama

Deutsch-Panamaische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Comercio e Industria Panamena-Alemana

Area Bancaria, Edificio Magna Corp.

Etage 4, oficina 411

Calle 51 y Manuel María Icaza

Panama C.A.

Tel. +507 269 93 58

Fax +507 269 93 59

E-Mail ihkpanam@cablenoda.net

Internet www.panama.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Apdo. Postal 0832-0536 W.T.C.

Panama C.A.

Tel. +507 263 77 33, 263 79 91

Fax +507 223 66 64

E-Mail germpanama@cwpa.net.pa

Internet www.panama.diplo.de

Rechtsanwälte

Lombardi, AguilLombardi, Aguilar & García

Dr. Jorge G. Lombardi Dutari

Apdo. Postal 7148

Panama 5

Tel. +507 340 64 44

Fax +507 340 64 46

E-Mail jlombardi@laglawyers.com

Internet www.laglawyers.com

Korrespondenz: Englisch

Mossack, Fonseca & Co.

Apdo. Postal 0832-0886 W.T.C.

Panama 7

Tel. +507 263 88 99, 264 23 22

Fax +507 263 92 18, 263 73 27

E-Mail mf@mossfon.com

Internet www.mossfon.com

Korrespondenz: Englisch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Durling, Walter

Apartado 1292
Panamá 1
Tel. +507 264-2815 oder -2805
Fax +507 264-2866
E-Mail wdurling@c-com.net.pa
Korrespondenz: Englisch

Galindo Arias y Lopez Herrera Galindo, Thomas, Dr.

Apartado 8629
Panamá 5
Tel. +507 263 56 33
Fax +507 263 53 35
E-Mail gala@gala.com.pa
Internet www.gala.com.pa
Korrespondenz: Englisch

Lasso & Boyd

Apartado 8699
Panamá 5
Tel. +507 264-1258 oder -1637
Fax +507 263 54 42
E-Mail abs@abs-law.com
Internet www.abs-law.com
Korrespondenz: Englisch

Morgan & Morgan Hincapie V., Luis A.

Apartado Postal 832-0232
Panamá
World Trade Center
Panamá
Tel. +507 265 77 77
Fax +507 265 77 00
E-Mail info@morimor.com
Korrespondenz: Englisch

Mossack Fonseca & Co. Mossack, Jürgen

Apartado 0832-0886
Panamá 7
World Trade Center
Panamá 7
Tel. +507 263 88 99 oder +507 264 23 22
Fax +507 263 92 18 oder +507 263 73 27
E-Mail mf@mossfon.com
Internet www.mossfon.com
Korrespondenz: Englisch

Arias, Fabrega & Fabrega

Apartado 0816-01098

Panamá

Tel. +507 205 70 00

Fax +507 205 70 01

E-Mail rdurling@arifa.com

Korrespondenz: Englisch

Icaza Gonzales-Ruiz & Aleman

Joaquín Díaz S.

Apartado 0823-02435

Panamá

Tel. +507 205 60 00

Fax +507 269 48 91

E-Mail joaquind@icazalaw.com

Internet www.icazalaw.com

Korrespondenz: Englisch

Victor Mendez Fabrega & Associates

Nohemí Spiegel de Méndez

Apartado 850135

Zona 5

Panamá

Tel. +507 263 36 90

Fax +507 263 36 89

E-Mail vimfa@vimfa.com

Internet www.vimfa.com

Korrespondenz: Englisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Paraguay

Einleitung

Die Deutsch-Paraguayische Industrie- und Handelskammer in Asunción hat uns freundlicherweise den nachfolgenden Text zur Verfügung gestellt.

Das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehaltes wurde in Paraguay im neuen Zivilgesetzbuch vom 23. Dezember 1985 (Código Civil, C.C.) kodifiziert und ist in den Art. 780 f. geregelt.

Eigentumsvorbehalt

Beim Ratenkauf erwirbt der Käufer automatisch mit Zahlung der letzten Rate das Eigentum. Die Gefahr trägt er jedoch bereits mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache.

Form

Sofern es sich um Sachen handelt, deren Eigentümer in einem dafür bestimmten Register einzutragen sind (z. B. Immobilien, Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe), ist der Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten wirksam. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag durch eine öffentliche oder privatrechtliche Urkunde geschlossen wurde.

Gutgläubiger Erwerb

Zu beachten ist, dass der gutgläubige Erwerb Dritter auch dann möglich ist, wenn der Eigentumsvorbehalt durch eine öffentliche oder privatrechtliche Urkunde geschlossen wurde.

Andere Rechte

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Bestellung eines besitzlosen Pfandrechts (prenda con registro) zugunsten des Verkäufers. Erforderlich ist hierfür die Eintragung des Rechts in das Pfandkreditregister (Registro Prendario). Art. 2329 C.C. regelt ausdrücklich, dass diese Art der Sicherheit im Zusammenhang mit einer offenen Kaufpreisforderung am Kaufgegenstand bestellt werden kann. Der Käufer wird somit zwar Eigentümer, jedoch ist er durch das Pfandrecht zugunsten des Verkäufers in seiner Verfügungsgewalt eingeschränkt. „Besitzlos“ ist dieses Pfandrecht deshalb, weil der Pfandgläubiger (= Verkäufer) in dieser Konstellation keinen unmittelbaren Besitz an der Sache hat. Der Käufer kann die Sache also trotz der Verpfändung nutzen.

Dieses Pfandrecht kann sich auf folgende Sachen erstrecken: Tiere und tierische Produkte; Maschinen und Arbeitsmaterial für die landwirtschaftliche und industrielle Produktion; Früchte; geschnittenes und gezeichnetes Holz; Bergbau- und Industrieprodukte sowie Kraftfahrzeuge.

Der Vertrag über die Bestellung des Pfandrechts kann sowohl mittels privatschriftlicher als auch in einer öffentlichen Urkunde geschlossen werden. Vordrucke sind bei der Registerstelle erhältlich.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Im Vertrag müssen folgende Angaben enthalten sein: die Namen und Anschriften der Vertragspartner, Ort und Zeit des Vertragsschlusses, Zeitablauf der Kreditrückzahlung, Höhe des Kredits, dessen Zinssatz und Zahlungsort, eine Erklärung, ob anderweitige Rechte an der Sache bestehen sowie eine genaue Beschreibung der Pfandsache.

Dritten gegenüber wird die Bestellung des Pfandrechts erst mit der Eintragung ins Register wirksam. Die Registrierung ist drei Jahre gültig und kann um den gleichen Zeitraum verlängert werden. Für Maschinen gelten jeweils fünf Jahre.

Der Verkauf der Pfandsache und deren Verarbeitung ist nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig. Wird das bei der Verarbeitung erzielte Produkt ebenfalls eingetragen, bleibt das Pfandrecht bestehen.

Vertretungen in Paraguay

Deutsch-Paraguayische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Comercio e Industria Paraguayo-Alemana

Avda. Rca. Argentina 1616c/ Alfredo Seiferheld1887 Asunción

Tel. +595 21 615 848

Fax +595 21 615 844

E-Mail wloewen@ahkasu.com.py

Internet www.ahkasu.com.py

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Avenida Venezuela 241

Asunción

Tel. +595 21 214 009

Fax +595 21 212 863

E-Mail aaasun@pla.net.py

Internet www.pla.net.py/embalem

Rechtsanwälte

Berkemeyer, Attorneys and Counselors

Benjamin Constant, 835, Edificio Jacaranda, 4° piso

Asunción

Tel. +595 21 494 790

Fax +595 21 449 694

E-Mail law@berke.com.py

Internet www.berke.com.py

Korrespondenz: Deutsch

Olaf C. Freiherr von Brandenstein

Justo Román 612 c/Sgto. Marecos

Asunción

Tel. +595 21 601 219 oder +595 21 606 748 oder +595 21 607 843

Fax +595 21 607 447

E-Mail olafvb@rieder.net.py

Korrespondenz: Deutsch

Estudio Jurídico Gross Brown

Benjamin Constant 624

Asunción

Tel. +595 21 444 426

Fax +595 21 498 169

E-Mail EJGB@grossbrown.com.py

Internet www.grossbrown.com.py

Korrespondenz: Deutsch

Vouga & Olmedo – Abogados

Avda. España, esq. Avda. Perú

Asunción

Tel. +595 21 207 185

Fax +595 21 200 284

E-Mail gol@lawoffice.com.py

Internet www.vouga-olmedo.com.py

Korrespondenz: Deutsch

Estudio Jurídico Caniza-Livieres

Juan de Salazar 638, c./Perú

Asunción

Tel. +595 21 212 929

Fax +595 21 200 838

E-Mail estudio@caniza-livieres.com.py

Internet www.caniza-livieres.com.py

Korrespondenz: Deutsch

Estudio Troche – Abogados

Juan E. O'Leary 409, 6º piso

Asunción

Tel. +595 21 490 519

Fax +595 21 490 858

E-Mail dtroche@conexion.com.py

Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Peru

Einleitung

Die Deutsch-Peruanische Industrie- und Handelskammer in Lima stellte uns freundlicherweise den nachfolgenden Text zur Verfügung.

In Peru sind neben dem Eigentumsvorbehalt auch die Pfändung, Lagerpfandscheine oder Bürgschaften und Hypotheken als Sicherungsmittel bekannt.

Eigentumsvorbehalt

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist, damit sie auch Dritten gegenüber wirksam ist und nicht nur im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer wirkt, an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Die in einem Vertrag aufgeführten Eigentumsvorbehalte ohne beglaubigtes Datum können weder Gläubigern noch dritten Unterabnehmern entgegengehalten werden. Das gleiche gilt auch bei eingetragenen Gütern, bei denen die Vereinbarung nicht registriert wurde und daher Dritten gegenüber keine Publizität besitzt.

Form

Bei eingetragenen Gütern wie unbeweglichen Sachen, Fahrzeugen usw. kann der Vorbehalt Dritten nur dann entgegengehalten werden, wenn die Vereinbarung vorher registriert wurde, d. h. in die öffentlichen Register eingetragen wurde. Damit die Vereinbarung schriftlich mit beglaubigtem Datum aktenkundig ist, muss sie notariell beurkundet sein oder die Unterschriften müssen von einem Notar oder der Konsularbehörde legalisiert sein.

Konkurs/Insolvenz

Der Eigentumsvorbehalt, der ins Register eingetragen wurde oder der notariell beurkundet wurde, könnte auch im Fall der Insolvenz des Käufers die Rechte des Verkäufers schützen.

Zwangsvollstreckung

Nach den Bestimmungen des peruanischen Código Civil kann der Eigentumsvorbehalt den Gläubigern des Käufers nur dann entgegengehalten werden, wenn er schriftlich mit beglaubigtem Datum aktenkundig ist und vor dem Zeitpunkt der Pfändung vereinbart wurde.

Gutgläubiger Erwerb

Sofern die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes registriert oder notariell beurkundet wurde, kann der Vorbehaltsverkäufer dies den Dritten entgegenhalten, die die Waren von dem Käufer gutgläubig, gegen den Willen des Verkäufers, erworben haben.

Andere Rechte

Die Pfändung erfolgt bei beweglichen Sachen durch deren physische Übergabe, d. h. ihre Verbringung an einen anderen Ort, was eine Art von Bekanntmachung des Pfandrechts ist. Auch eine juristische Übergabe ist möglich, wobei die Sache nicht physisch an einen anderen Ort verbracht wird, sondern im Gewahrsam des Schuldners bleibt; dies ist lediglich bei beweglichen Sachen statthaft, beispielsweise bei Fahrzeugen, Maschinen, Traktoren u. ä. Bei gewissen Gütern kann das Pfand in ein Register eingetragen werden. Das ist der Fall bei Fahrzeugen (Fahrzeugpfand), Ernten, landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und Ausrüstungen (Agrarpfand) sowie Maschinen und Industrieausrüstungen (Unternehmenspfand), Aktien etc. Die Eintragung als Form der juristischen Übergabe des Pfandes ist bedeutungsvoll, denn nur wenn diese eingetragen ist, erhält sie Rechtswirkung, womit das Recht des Gläubigers gesichert ist, der dann zum Beispiel die Präferenz vor jedem anderen Gläubiger des Pfand-schuldners hat, sofern sein Titel zuerst eingetragen wurde.

Im Fall von anderen, nicht eintragungsfähigen Gütern ohne Ortsveränderung, wie im Fall des austauschbaren bzw. vertretbaren handelsrechtlichen Pfandes, bleibt das Pfand im Gewahrsam eines Verwahrers, der für das Vorhandensein und die Aufbewahrung der verpfändeten Güter haftet. Normalerweise ist der Verwahrer der Schuldner oder eine mit dem Schuldner verbundene Person.

Weitere gebräuchliche Garantiemöglichkeiten sind die Hypothek (bei Immobilien) und bei beweglichen Sachen der Lagerpfandschein (ein Pfand auf Waren in öffentlichen Zolllieferungen) und die Bürgschaft.

Vertretungen in Peru

Deutsch-Peruanische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Comercio e Industria Peruano-Alemana

Av. Camino Real 348, Of. 1502

Lima 27 – San Isidro

Tel. +51 1 441 8616

Fax +51 1 442 6014

E-Mail info@camara-alemana.org.pe

Internet www.camara-alemana.org.pe

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Av. Dionisio Derteano 144 – Pisos 7 y 5

Lima 27 – San Isidro

Tel. +51 1 212 50 16

Fax +51 1 422 64 75

E-Mail kanzlei@embajada-alemana.org.pe

Internet www.embajada-alemana.org.pe

Rechtsanwälte

Colegio de Abogados de Lima (Anwaltskammer)

Dr. Mario Amoretti Pachas

Av. Santa Cruz 255

Lima 18 – Miraflores

Tel. +51 1 710 66 03

E-Mail decana@cal.org.pe

Internet www.cal.org.pe

Korrespondenz: Englisch

Estudio Rossello S. Civil R.L

Marko Skambraks

Av. Camino Real 348 Torre el Pilar Piso 12

Lima 27 – San Isidro

Tel. +51 1 222 7700

Fax +51 1 222 2555

E-Mail mskambraks@rossellolaw.com

Internet www.rossellolaw.com

Korrespondenz: Deutsch

Berninzon & Benavides Abogados

Dr. Eduardo Benavides

Av. Camino Real 390 Torre Central, of 801

Lima 27 – San Isidro

Tel. +51 1 222 5252

Fax +51 1 421 4816

E-Mail eduardobenavides@berlegal.com

Internet www.berlegal.com

Korrespondenz: Deutsch

Estudio Juridico Ato del Avellanal

Dr. Roberto Ato del Avellanal

Plaza San Martín 957 Of. 301

Lima

Tel. +51 1 427 0057

Fax +51 1 427 2022

E-Mail lawyer@terra.com.pe

Korrespondenz: Deutsch

Estudio Rubio Leguia Normand

Hr. Emil Ruppert Yañez

Av. Dos de Mayo 1321

Lima 27 – San Isidro

Tel. +51 1 208 3000

E-Mail abogados@rubio.pe

Internet www.rubio.pe

Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Fernandez-Davila Abogados & Bueno

Hr. Carlos Fernández-Dávila
Av. República de Panamá 3531, Of. 1203
Lima 27 – San Isidro
Tel. +51 1 421 4811
Fax +51 1 421 4811 Ext. 115
E-Mail carlosfd@fdlex.com.pe
Internet www.fdlex.com.pe
Korrespondenz: Deutsch

Miranda y Amado Abogados

Fr. Nathalie Paredes
Av. José Larco 1301, Piso 20
Lima 18 – Miraflores
Tel. +51 1 610 4747
Fax + 51 1 610 4748
E-Mail nparedes@mafirma.com.pe
Internet www.mafirma.pe
Korrespondenz: Deutsch

Estudio Delion

Fr. Lilie Castro Delión
Los Mirtos 239
Lima 14 – Lince
Tel. +51 1 222 2795
Fax +51 1 422 7364
E-Mail lcd@estudiodelion.com.pe
Internet www.estudiodelion.com.pe
Korrespondenz: Englisch

Estudio Ferrero Agobados

Dr. Alfonso Pérez-Bonanay
Av. Víctor A. Belaúnde 395
Lima 27 – San Isidro
Tel. +51 1 442 1320
Fax +51 1 441 8642
E-Mail aperezbonanay@ferrero.com.pe
Internet www.ferrero.com.pe
Korrespondenz: Englisch

Galvez Tafur Law Office

Av. los libertadores 533 Of. 201
Lima 27 – San Isidro
Tel. +51 1 441 9065
Fax +51 1 442 6687
E-Mail caderey@terra.com.pe
Internet www.galveztafur.com
Korrespondenz: Englisch

Lazo de Romaña y Gagliuffi Abogados

Av. Pardo y Aliaga 699, Piso 7

Lima 27 – San Isidro

Tel. +51 1 612 1700

Fax + 51 1 612 1701

E-Mail igagliuffi@lazoabogados.com.pe

Internet www.lazoabogados.com.pe

Korrespondenz: Englisch

Mazuelos & Abogados S. Civil R.L.

Hr. Julio Fernando Mazuelos

Av. Los Conquistadores 396, Of. 209

Lima 27 – San Isidro

Tel. +51 1 621 3030

E-Mail jmazuelos@mazuelosabogados.com

Internet www.mazuelosabogados.com

Korrespondenz: Englisch

PLFA Y CIA. Asesores y Consultores

Dr. Mariano Peña Benavides

Jr. Junin 165

Lima 18 – Miraflores

Tel. +51 1 447 5414

Fax +51 1 446 1119

E-Mail mapena@plf-abogados.com

Internet www.plf-abogados.com

Korrespondenz: Englisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Philippinen

Einleitung

Die AHK Philippinen Manila hat uns die folgenden Informationen freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Das philippinische Rechtssystem ist sowohl im materiellen Recht als auch im Verfahrensrecht dem US-amerikanischen System nachgebildet und weist auch heute noch zahlreiche spanische Einflüsse auf. Viele in den nachstehenden in den gelisteten Kanzleien praktizierenden Anwälte haben in den USA studiert.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt (retention of ownership) ist dem philippinischen Recht bekannt (Art. 148 des civil code), bietet jedoch nicht genügend Sicherheit wegen der damit verbundenen Registrierungsschwierigkeiten und der Probleme bei seiner Durchsetzung in der Praxis.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Nach einer unverbindlichen Information der deutschen Botschaft in Manila dauern gerichtliche Verfahren sehr lange. Der Prozessausgang ist oft schwer voraussehbar, deswegen ist der Anreiz zur gerichtlichen Verfolgung der Ansprüche gering. Die hohen Anwaltsgebühren, die von den Parteien selbst zu tragen sind, lassen eine prozessuale Geltendmachung von Rechten vor philippinischen Gerichten vielfach nicht angezeigt erscheinen.

Es besteht Anwaltszwang vor allen philippinischen Gerichten aller Rechtszüge. Philippinische Anwälte dürfen vor allen Gerichten des Landes, einschließlich des „supreme court“ auftreten. Die Anwaltskosten werden frei ausgehandelt.

Beschlüsse und Urteile deutscher Gerichte gegen Personen sind in den Philippinen nicht vollstreckbar. Deutsche Beschlüsse und Gerichtsurteile haben in einem Verfahren vor philippinischen Gerichten lediglich eine gewisse, jedoch widerlegbare Beweiswirkung.

Da beide Länder Mitglied der UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 sind (BGBl 1961 II, 121; 1968 II, 8), können deutsche Schiedsgerichtssprüche in den Philippinen vollstreckt werden.

Andere Rechte

Es wird empfohlen, Lieferungen möglichst nur gegen ein bestätigtes Akkreditiv (irrevocable letter of credit) durchzuführen.

Vertretungen in den Philippinen

AHK Philippinen

German- Philippine Chamber of Commerce and Industry

8/F Döhle Haus Manila, 30-38 Sen. Gil Puyat Avenue
Barangay San Isidro Makati City 1234
Metro Manila
Tel. +63 2 519 8110
Fax +63 2 3103656
E-Mail info@gpcci.org
Internet <http://philippinen.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

25/F Tower 2, RCBC Plaza
6819 Ayala Avenue Makati City,
Metro Manila
Tel. +63 2 702 30 00
Fax +63 2 702 30 15
E-Mail germanembassymanila@surfshop.net.ph
Internet www.germanembassy-philippines.com

Rechtsanwälte

Manila

Donato, Zarate & Rodriguez

7/F Electra House
115 Esteban Street, Legaspi
1229 Makati City, Metro Manila
Tel. +63 2 892-7288 oder +63 2 893-2764
E-Mail dbdonato@deszr.com
Internet <http://www.deszr.com>
Korrespondenz: Englisch

Balois, Edgardo

4th & 6th Floors Citibank Center
8741 Paseo de Roxas
1200 Makati, Metro Manila
Tel. +63 2 810 0281 oder +63 2 819 1498
E-Mail egb@srmo-law.com
Internet <http://www.srmo-law.com>
Korrespondenz: Englisch

Castillo, Laman, Tan & Pantaleon

4/F Valero Tower
122 Valero St. near cor.
Herrera Salcedo Village,
1227 Makati City, Metro Manila
Tel. +63 2 817 67 91 oder +63 2 810 43 71
Fax +63 2 819 27 25 oder +63 2 817 59 38
E-Mail counsel@cltps.com.ph
Internet www.cltps.com.ph
Korrespondenz: Englisch

Quisumbing, Torres & Evangelista

14th Floor, Net One Center
26th Street corner 3rd Avenue
Crescent Park West
Bonifacio Global City
Taguig Metro Manila 1634
Tel. +63 2 819 47 00
Fax +63 2 816 00 80
Internet <http://www.bakermckenzie.com>
Korrespondenz: Englisch

Ortega, Bacorro, Odulio, Calma & Carbonell

5th & 6th Floors, Alpap 1 Building
140 L.P. Leviste Street, Salcedo Village
1227 Makati City,
Tel. +63 2 818-2321 bis -2325 oder +63 2 810-4390 oder +63 2 810 3153 oder +63 2 750 2606
E-Mail law@ocbo.com oder ocbo@pltdsl.net
Internet <http://www.ocbo.com>
Korrespondenz: Englisch

Falcon Law Offices

Unit 1608, 88 Corporate Center
Sedeno corner Valero Streets, Salcedo Village
1227 Makati City
Tel. +63 2 752-1347 oder -1348 oder -1349
E-Mail legal@falconlawoffices.net
Internet www.falconlawoffices.net
Korrespondenz: Englisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Polen

Einleitung

Der nachfolgende Text wurde uns von der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer in Warschau freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Nach den Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches (PZGB), Art. 589 bis Art. 592 vom 23. April 1964 kann sich der Verkäufer das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer vorbehalten.

Eigentumsvorbehalt

Der Käufer der unter Eigentumsvorbehalt gekauften Ware übernimmt alle mit ihr verbundenen Nutzen und Lasten. Erfüllt er die Bedingung – die vollständige Kaufpreiszahlung – nicht, so erwirbt der Käufer auch kein Eigentum an der Sache und der Verkäufer kann, nach Vertragsrücktritt, die Herausgabe der Sache verlangen. Bei Beschädigung oder starker Abnutzung der Sache kann der Verkäufer vom Käufer gemäß Art. 591 PZGB eine angemessene Vergütung für die Abnutzung oder Beschädigung verlangen.

Form

Das Vertragsdokument, in dem auch der Eigentumsvorbehalt vereinbart wird, ist nur dann auch gegenüber Dritten wirksam, wenn der Vertrag mit einem sogenannten offiziellen bestätigten feststehendem Datum gemäß Art. 590 § 1 i.V.m. Art. 81 §§ 1, 2 PZGB versehen ist. Um dies zu erreichen sollte der Vertrag einen Vermerk eines Notars, Staatsorgans oder einer Behörde der territorialen Selbstverwaltung haben. Nach Art. 81 § 3 im Falle des Todes einer derjenigen Person, die auf der Urkunde unterschrieben haben, gilt das Datum ihrer Unterschriftsleistung als vom Tage ihres Todes an für feststehend. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass die Steuerbehörden den Vertrag gegen Zahlung einer Stempelgebühr datieren.

Diese Regeln findet selbst dann Anwendung, wenn die vertragliche Beziehung zwischen Verkäufer und Käufer einem anderen als dem polnischen Recht unterliegt. Es sollte daher zunächst sichergestellt werden, dass ein wirksamer schriftlicher Vertrag vorliegt, der mit einem bestätigten feststehenden Datum versehen werden könnte und sich dann um dieses feststehende Datum zu bemühen. Allein dadurch erhält der Verkäufer die Möglichkeit, sicherzustellen, dass sein Vorbehaltseigentum gegenüber Dritten Bestand hat.

Zwangsvollstreckung

Der Eigentumsvorbehalt hat grundsätzlich keinen Bestand, wenn ein Gläubiger des Käufers in die Kaufsache vollstreckt. Das gilt selbst dann, wenn der Gläubiger des Käufers Kenntnis vom Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hatte. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vereinbarung mit einem offiziellen bestätigten feststehenden Datum versehen ist, denn dann können Gläubiger des Käufers nicht in die Kaufsache vollstrecken.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Für den polnischen Fiskus besteht allerdings eine Ausnahme. Wenn er wegen unbezahlter Steuern gegen den Käufer vorgeht, so darf er alle auf dem Gelände des Käufers befindlichen und betrieblich genutzten beweglichen Güter in Besitz nehmen. Er hat nach Art. 41 des Gesetzes über die Steuerordnung von 1997 ein gesetzliches Pfandrecht an allen Vermögensgegenständen, die im Besitz eines Steuerschuldners sind. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um Eigentum des Steuerschuldners oder das eines Dritten handelt. Der Vorbehaltsverkäufer hat nicht einmal einen Rechtsbehelf gegen diese Beschlagnahme. Er sollte sich deswegen vertraglich absichern. Das könnte durch eine Klausel geschehen, wonach der Käufer den Verkäufer im Fall einer Beschlagnahme durch den Fiskus zu entschädigen hat oder der Käufer eine Bürgschaft beibringt, die für den Fall einer Beschlagnahme eine selbstschuldnerische Verbindlichkeit neben der des Käufers für Verluste des Verkäufers begründet.

Gutgläubiger Erwerb

Dem Verkäufer steht aufgrund des Eigentumsvorbehaltes der Rechtsschutz zu, den die Vorschriften jedem Eigentümer einräumen. Dieser Schutz steht dem Verkäufer sowohl gegen den Käufer, als auch gegen einen bösgläubigen Erwerber zu. Wird der Vertrag durch den Verkäufer der Sache aufgelöst, steht ihm gemäß Art. 222 PZGB ein Herausgabeanspruch zu. Befindet sich die Sache im Besitz eines gutgläubigen Erwerbers, so steht dem Verkäufer kein Herausgabeanspruch zu, er kann in einem solchen Fall jedoch einen Schadensersatzanspruch gegen den Käufer geltend machen, der die Sache weiterverkauft hat.

Vertretungen in Polen

Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

Polsko-Niemiecka Izba Przemyslowo-Handlowa

ul. Miodowa 14
00-246 Warschau
Tel. +48 22 531 05 00
Fax +48 22 531 06 00
E-Mail info@ahk.pl
Internet www.ahk.pl

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ambasada Republiki Federalnej Niemiec

ul. Dabrowiecka 30
03-932 Warschau
Tel. +48 22 617 30 11
Fax +48 22 617 35 82
E-Mail zreg@wars.auswaertiges-amt.de
Internet www.ambasadaniemiec.pl

Rechtsanwälte

Die Deutsch-Polnische IHK hat uns eine große Zahl von Rechtsanwaltsbüros genannt, die wir nicht alle aufführen können. Sollten Sie im Einzelfall Interesse haben, bitten wir Sie, sich die Homepage unter www.ahk.pl (Mitgliedschaft/Mitgliederliste) anzuschauen oder die Deutsch-Polnische IHK direkt zu kontaktieren.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Portugal

Einleitung

Wie uns die Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer in Lissabon freundlicherweise mitteilte, ist das Institut des Eigentumsvorbehaltes als Sicherungsmittel beim Verkauf beweglicher und unbeweglicher Sachen gesetzlich ausdrücklich geregelt.

Art. 409 des código civil (CC) behandelt den Eigentumsvorbehalt (reserva propriedade) und regelt die Voraussetzungen für seine rechtliche Wirksamkeit. Art. 934 CC bestätigt dieses Institut bei Ratenzahlungsgeschäften.

Eigentumsvorbehalt

Zu berücksichtigen ist stets, dass der Eigentumsvorbehalt vertraglich vereinbart werden muss.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt ist im portugiesischen Gesetz nicht vorgesehen. Da in diesem Land jedoch allgemeine Vertragsfreiheit besteht, wäre eine Vereinbarung auch hie-rüber möglich.

Form

Eine einseitige Erklärung ist unwirksam. Die Vereinbarung muss spätestens beim Abschluss des Kaufvertrages erfolgen, da nach Art. 879 CC zu dieser Zeit das Eigentum auch ohne Übergabe der Sache auf den Käufer übergeht.

Es ist empfehlenswert, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ausdrücklich als Eigentum des Vorbehaltsverkäufers zu kennzeichnen. Weiterhin ist es ratsam, eine Registrierung der Vorbehaltsware als solche in der Buchführung des Käufers zu verlangen und vielleicht vertraglich ein Treuhanddeposit zum Schutz vor Weiterveräußerung zu vereinbaren.

Konkurs/Insolvenz

Im Fall des Konkurses des Eigentumsvorbehaltskäufers steht dem Eigentumsvorbehaltsverkäufer das Aussonderungsrecht (direito de separação de bens) der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache zu, sofern nicht der Konkursverwalter die offenstehende Forderung erfüllt (Art. 102.º n.º 3 – Código da Insolvência e da Recuperação de Empresas – CIRE).

Zwangsvollstreckung

Der Vorbehaltsverkäufer ist im Fall einer Pfändung beim Käufer durch das portugiesische Zivilprozessrecht geschützt (Art. 824 CC). Der Verkäufer kann folglich Dritten, die die Pfändung beim Käufer vornehmen wollen, seinen Anspruch entgegenhalten.

Gutgläubiger Erwerb

Ein gutgläubiger Erwerb durch Dritte ist möglich, der Vorbehaltsverkäufer kann von diesem Dritten die Ware nicht herausverlangen. Der Verkäufer ist also nicht gesondert geschützt.

Verarbeitung/Vermischung

Art. 409 CC sieht vor, dass der Vorbehaltsverkäufer bei Verarbeitung oder Vermischung seiner Waren zu einem neuen Produkt Eigentum an dieser neuen Sache erhält.

Vertretungen in Portugal

Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer

Câmara de Comércio e Indústria Luso-Alemã

Avenida da Liberdade, 38-2º

1269-039 Lissabon

Tel. +351 21 3211200

Fax +351 21 3467150

E-Mail infolisboa@ccila-portugal.com

Internet www.ccila-portugal.com

Câmara de Comércio e Indústria Luso-Alemã

Avenida Sidónio Pais, 379

4100-468 Porto

Tel. +351 22 606 15 60

Fax +351 22 600 37 89

E-Mail infoporto@ccila-portugal.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embaixada de República Federal da Alemanha

Campo dos Mártires da Pátria, 38

1169-043 Lissabon

Tel. +351 21 881 02 10

Fax +351 21 885 38 46

E-Mail info@lissabon.diplo.de

Internet <http://www.lissabon.diplo.de/>

Rechtsanwälte

Lissabon

Dr. Carlos de Sousa e Brito & Associados

Rua Castilho, 57 -3.ºDto

1250-068 Lissabon

Tel. +351 213 846 200

Fax +351 213 861 735

E-Mail csba@csba-dvogados.pt

Internet www.csba-dvogados.pt

Korrespondenz: Deutsch

Dr. José Adelino Sousa e Costa

Av. Fontes Pereira de Melo, 19-2º

1050-116 Lissabon

Tel. +351 213 592 500

Fax +351 213 592 599

E-Mail sc@lsc.pt

Korrespondenz: Deutsch

Porto

Dr. Yolanda Busse & Dr. Manuel Oehen Mendes & Associados

Av. Dr. Antunes Guimarães, 700

4100-075 Porto

Tel. +351 226 100 001

Fax +351 226 184 567

E-Mail ybom@netcabo.pt

Korrespondenz: Deutsch

Alex Himmel

Av. Dos Aliados, 236-3ºdto.

4000-065 Porto

Tel. +351 222 012 012

Fax +351 222 012 015

Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Rumänien

Einleitung

Unter Mithilfe der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer in Bukarest hat uns Frau Anca Grigorescu, Kanzlei bpv Grigorescu Stefanica, den folgenden Text freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Übertragung des Eigentumsrechts

Das Rumänische Bürgerliche Gesetzbuch („ROBGB“) begründet die Regel der Übertragung des Eigentumsrechts betreffend beweglichen Sachen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sofern vertraglich oder gesetzlich nichts Entgegenstehendes vereinbart wird.

Für unbewegliche Sachen legt das ROBGB die Regel fest, dass die Übertragung des Eigentumsrechts zum Zeitpunkt der Eintragung des Eigentumsrechts des Käufers im Grundbuch erfolgt. Allerdings gilt noch, solange die Tätigkeiten zur Vollendung des Generalkatasters nicht für den jeweiligen Landeskreis beendet sind, die alte Regel, nach der das Eigentumsrecht zum Zeitpunkt der Beurkundung des Kaufvertrages auf den Käufer übergeht. Nichtsdestotrotz können die Vertragsparteien vertraglich vereinbaren, dass das Eigentumsrecht bei Übergabe der Sache oder bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises bzw. bei Eintritt einer Bedingung oder beim Ablauf einer Frist auf den Käufer übergeht.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt kann durch die Vertragsparteien für die Absicherung der Erfüllung der Zahlungspflicht durch den Käufer einer Sache vereinbart werden. Dadurch wird die Kaufpreiszahlung abgesichert, sofern der Kaufpreis nicht oder nicht vollständig bei Übergabe der verkauften Sache gezahlt wird.

Der Eigentumsvorbehalt stellt eine Ausnahme von der Regel der Übertragung des Eigentumsrechts zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Fall beweglicher Sachen bzw. Eintragung im Grundbuch/ Beurkundung des Kaufvertrages im Fall unbeweglicher Sachen dar und legt fest, dass die Übertragung des Eigentumsrechts vom Verkäufer auf den Käufer zum Zeitpunkt der Zahlung des vollständigen Kaufpreises bzw. der letzten Kaufpreiskarte übergeht. Der Eigentumsvorbehalt entfaltet Rechtswirkung auch dann wenn die Übergabe der Sache bereits stattgefunden hat. Für Kaufverträge mit Ratenzahlung sieht das ROBGB ausdrücklich vor, dass das Sachrisiko zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache auf den Käufer übergeht.

Ein Kaufvertrag, in dem eine Eigentumsvorbehaltsklausel vereinbart wurde, kann nicht allein wegen Nichtzahlung einer Kaufpreiskarte gekündigt werden, es sei denn die Kaufpreiskarte stellt mindestens ein Achtel des Kaufpreises dar. Die Parteien können allerdings von diesem Grundsatz vertraglich abweichen. Kündigt ein Verkäufer einen Kaufvertrag wegen Nichtzahlung des Kaufpreises, ist er verpflichtet an den Käufer alle einkassierten Beträge zurückzuerstatten, von denen er ein angemessenes Entgelt für die Nutzung der Sache durch den Käufer und eventuelle weitere Entschädigungen einbehalten kann. Die Parteien können vereinbaren, dass die bezahlten Kaufpreiskarten bei Vertragskündigung im Ganzen oder teilweise dem Verkäufer profitieren, jedoch kann das Gericht selbst in diesem Fall die vom Verkäufer erzielten Beträge herabsetzen.

Wird das Insolvenzverfahren gegen den Käufer eingeleitet, so ist der Verkäufer als Begünstigter einer Eigentumsvorbehaltsklausel nicht berechtigt die Rückgabe der Sache, die sich im Besitz des Käufers befindet, zu fordern. Allerdings hat der Begünstigte einer Vorbehaltsklausel ein Vorzugsrecht bei der Verteilung der aus der Zwangsvollstreckung resultierenden Beträge, vorausgesetzt, dass die Publizitätsvorschriften eingehalten wurden (Eintragung im Grundbuch für unbewegliche Sachen bzw. im elektronischen Archiv für Mobiliarsicherheiten für bewegliche Sachen).

Offenlegung des Eigentumsvorbehalts. Publizität

Der Käufer ist bei Vereinbarung einer Eigentumsvorbehaltsklausel nicht berechtigt wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen. Jedoch kann er grundsätzlich die Sache weiterverkaufen, wobei der Eigentumsvorbehalt den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf Dritterwerber beeinflusst. Um anderweitige Handlungen des Käufers zu vermeiden, ist es für den Verkäufer von Vorteil den Käufer vertraglich zu verpflichten Dritterwerbern den Eigentumsvorbehalt offenzulegen. Anderenfalls könnten sich gutgläubige Dritterwerber von beweglichen Sachen auf die Vorschriften des ROGB berufen, gemäß denen der Eigentumsübergang an beweglichen Sachen durch die materielle Übergabe der Sache erfolgt.

Eine zusätzliche Absicherung des Verkäufers gegenüber Dritterwerber kann durch die Eintragung des Vertrages durch welchen der Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde in das elektronische Archiv für Mobiliarsicherheiten erzielt werden. Dadurch wird in erster Reihe die Gegenüberstellbarkeit des Eigentumsvorbehalts gewährleistet. Dritterwerber können somit die Sache vom Käufer unter Eigentumsvorbehalt vor Übertragung des Eigentumsrechtes nicht mehr gutgläubig erwerben. Außerdem wird dadurch auch die Rangordnung bei der Rückforderung bzw. Vollstreckung der Sache bestimmt.

Die Gegenüberstellbarkeit des Eigentumsvorbehalts betreffend unbewegliche Sachen kann durch die Eintragung ins Grundbuch abgesichert werden.

Die endgültige Eintragung des Käufers im Grundbuch als Eigentümer an unter Eigentumsvorbehalt erworbenen unbeweglichen Sachen kann nach vollständiger Zahlung des Preises nur aufgrund einer vom Verkäufer unterzeichneten beglaubigten Urkunde, durch welche der Verkäufer erklärt, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt wurde, erfolgen.

Vertretungen in Rumänien

Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer

Camera de Comert si Industrie Romana-Germana

Str. Clucerului 35, et. 3 sect. 1

713091 Bukarest

Tel. +40 21 223 15 31,

Fax +40 21 223 15 38

E-Mail drahk@ahkrumaenien.ro

Internet www.ahkrumaenien.ro

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ambasada Germaniei Bukarest

Strada Av. Cpt. Gheorghe Demetriade 6 - 8
011848 Bukarest
Tel. +40 21 202-9830 oder -9853
Fax +40 21 230-5846 oder +40 21 202-9869
E-Mail botschaft@deutschebotschaft-bukarest.ro
Internet www.bukarest.diplo.de

Rechtsanwälte

bpv Grigorescu Stefanică, SCA cu Răspundere Limitată

Ansprechpartner : Cătălin Grigorescu, Anca Grigorescu
Str. Dionisie Lupu 33
020021 București
Tel. +40 21 264 16 50
Fax +40 21 264 16 60
E-Mail catalin.grigorescu@bpv-grigorescu.com oder anca.grigorescu@bpv-grigorescu.com
Internet www.bpv-grigorescu.com
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Bulboacă & Asociații SCA

Ansprechpartner: Diana Ganea, Cristina Cazan, Adrian Bulboacă, Georgiana Zana
Str. Vasile Lascăr 31
Opera Center
020492 București
Tel. +40 21 408 89-00 oder -54
Fax +40 21 408 89-11
E-Mail diana.ganea@bulboaca.com oder adrian.bulboaca@bulboaca.com oder
georgiana.zana@bulboaca.com
Internet www.bulboaca.com
Korrespondenz: Englisch

Costea Craiciu SPARL

Ansprechpartner: Daniel Costea, Iuliana Craiciu
Str. Ermil Pangratti 21
011882 București
Tel. +40 31 432 89 69
Fax +40 21 230 08 89
E-Mail office@costeacraiciu.ro
Internet www.costeacraiciu.ro
Korrespondenz: Englisch

D & B David & Băiaș

Ansprechpartner: Sorin David
Str. Costache Negri 1-5
Opera Center
050552 București
Tel. +40 21 202 87 70
Fax +40 21 202 87 71
E-Mail sorin.david@david-baias.ro
Internet www.david-baias.ro
Korrespondenz: Englisch

Dentons

Ansprechpartner: Cristina Dăianu, Claudia Covaci
Str. General C. Budișteanu 28 C
010775 București
Tel. +40 21 312 49 50
Fax +40 21 312 49 51
E-Mail bucharest@dentons.com oder cristina.daianu@dentons.com oder claudia.covaci@dentons.com
Internet www.dentons.com
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Französisch

DLA Piper Dinu SCA

Ansprechpartner: Cristina Prună
Str. Grigore Alexandrescu 89-97
Metropolis Center, Aripa Est, etaj 1
010624 București
Tel. +40 372 155 800
Fax +40 372 155 810
E-Mail cristina.pruna@dlapiper.com
Internet www.dlapiper.com
Korrespondenz: Englisch, Französisch

Epure, Lizac & Asociații

Ansprechpartner: Dan Pascu
Str. Frumoasă 41
010987 București
Tel. +40 21 529 27 00
Fax +40 21 529 27 10
E-Mail office@epure-lizac.ro
Internet www.epure-lizac.ro
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Frățilă, Rödl & Partner SCA

Ansprechpartner: Bogdan Frățilă, Agnes Major
Calea Floreasca nr. 55 et. 2
014453 Bucuresti
Tel. +40 21 310 21 62
Fax +40 21 310 21 72
E-Mail bogdan.fratila@roedl.pro oder agnes.major@roedl.pro
Internet www.roedl.de
Korrespondenz: Deutsch, Rumänisch

Büro in Timișoara

Ansprechpartnerin: Carmen Ivaș
Bd. Revoluției nr. 20, etaj 1, ap. 2

300036 Timișoara

Tel. +40 356 177 266

Fax +40 356 177 267

E-Mail timisoara@roedl.pro

Korrespondenz: Rumänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch

Büro in Cluj-Napoca

Ansprechpartnerin: Cătălina Cobiltean

Str. Milton Lehrer Nr. 14

400071 Cluj-Napoca

Tel. +40 364 401 891

Fax +40 364 401 891

E-Mail cluj@roedl.pro

Korrespondenz: Rumänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch

Büro in der Republik Moldau

Ansprechpartner: Klaus Kessler

Str. Alexandru Vlahuță Nr. 13

MD-2005 Chișinău

Tel. +373 22 24 56 91

Fax +373 22 24 56 93

E-Mail chisinau@roedl.pro

Korrespondenz: Deutsch

Tel. +380 44 58 62 303

Fax +380 44 58 62 304

Falk Würfele International Consulting

Ansprechpartner: Dr. Falk Würfele

Arembergstr. 34

41468 Neuss

Deutschland

Tel. +49 172 234 12 25

E-Mail falkwuerfele@yahoo.de

Internet www.fwic.de

Korrespondenz: Deutsch, Rumänisch

Gilescu, Văleanu, Nathanzon & Partenerii, SCA

Ansprechpartner: Radu Gilescu

Str. Polonă 68 – 72 et. 1

010505 București

Tel. +40 21 311 1213 oder +40 356 007 033

Fax +40 21 314 2470 oder +40 356 007 034

E-Mail office@gp-chsh.ro

Internet www.gp-chsh.ro

Korrespondenz: Deutsch

Büro in Timișoara

Ansprechpartner: Sebastian Bolda
Str. Brediceanu nr. 10, City Business Center, mezanin
300011 Timișoara
Tel. +40 356 007 033
Fax +40 356 007 034
E-Mail sebastian.bolda@gp-chsh.ro

Grosu & Asociații, SCPA

Ansprechpartner : Roxana Popa
Str. Vânători 1A ap. 1
050135 București
Tel. +40 31 822 12 26
Fax +40 21 337 28 85
E-Mail office@grosu.ro oder roxana.popa@grosu.ro
Internet www.grosu.ro
Korrespondenz: Englisch, Französisch

Hațegan Law Office

Ansprechpartner: Ioana Hațegan
Ady Endre 11
300175 Timișoara
Tel. +40 256 430 454
Fax +40 256 436 516
E-Mail ioana.hategan@hategan.ro
Internet www.hategan.ro
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Leroy & Asociații SCA

Ansprechpartner: Natalia Gheorghe
Str. Maior Șonțu 10 – 12, ap. 1
011448 București
Tel. +40 21 223 03 10
Fax +40 21 223 02 62
E-Mail office@leroylaw.ro oder lazar@leroylaw.ro oder gheorghe@leroylaw.ro
Internet www.gide.com
Korrespondenz: Englisch

Milcev Burbea – Intellectual Property & Law Office

Ansprechpartner: Iulia Burbea
Bd. Octavian Goga 23, M 106, sc. 4, ap. 117
030984 București
Tel. +40 21 323 13 84
Fax +40 31 801 50 23
E-Mail iulia.burbea@milcevburbea.ro oder office@milcevburbea.ro
Internet www.milcevburbea.ro
Korrespondenz: Englisch, Französisch

Muşat & Asociații SPARL

Ansprechpartner: George Muşat

Bd. Aviatorilor 43

011853 Bucureşti

Tel. +40 21 223 37 17

Fax +40 21 223 39 57

E-Mail TUgeneral@musat.ro oder nicoleta.radu@musat.roInternet HTU www.musat.roUTH

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Büro in Cluj-Napoca

Calea Dorobanţilor Nr. 18-20, etaj 6

400117 Cluj-Napoca

Tel. +40 26 440 38 08

Fax +40 26 440 38 09

E-Mail general@musat.ro**Noerr**

Ansprechpartner: Dr. Jörg Menzer

Str. Gen. Constantin Budişteanu 28C

010775 Bucureşti

Tel. +40 21 312 58 88

Fax +40 21 312 58 89

E-Mail nslbuc@noerr.comInternet www.noerr.de

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

ONV Law

Ansprechpartner: Radu Mircea Nemeş

Bd. Corneliu Coposu nr. 5

030602 Bucureşti

Tel. +40 21 320 02 62

Fax +40 21 326 70 71

E-Mail office@onvlaw.roInternet www.onvlaw.ro

Korrespondenz: Englisch

Pachiu & Asociații

Ansprechpartner: Laurențiu Pachiu

Str. Munții Tatra nr. 4-10 et. 5

011022 Bucureşti

Tel. +40 21 312 10 08

Fax +40 21 312 10 09

E-Mail office@pachiu.comInternet www.pachiu.com

Korrespondenz: Englisch

Peterka & Asociații SCA

Ansprechpartner: Veronica Visinescu, Dimitar Stoimenov

Bd. Aviatorilor 41 et. 2

011853 București

Tel. +40 21 310 48 82

Fax +40 21 310 48 83

E-Mail visinescu@peterkapartners.ro oder aron@peterkapartners.ro oder stoimenov@peterkapartners.bg

Internet www.peterkapartners.com

Korrespondenz: Englisch

Rădulescu și Mușoi SPARL

Ansprechpartner: Roxana Mușoi

Str. Grigore Mora 31

011886 București

Tel. +40 21 233 94 46

Fax +40 21 233 94 93

E-Mail office@rmlegal.ro

Internet www.rmlegal.ro

Korrespondenz: Englisch

Schindhelm & Asociații SCA

Ansprechpartner: Heinrich Nerlich, Bernhard Heringhaus

Str. Clopotarii Vechi 18, et. 1

010654 București

Tel. +40 21 313 11 69

Fax +40 21 313 11 79

Mobil +40 722 366 545 oder +49 163 722 55 30

E-Mail heinrich.nerlich@schindhelm.net oder bernhard.heringhaus@schindhelm.net

Internet www.schindhelm.net

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Schoenherr & Asociații

Ansprechpartner: Adrian Dordea

Bd. Dacia 30 et. 7

010413 București

Tel. +40 21 3196790

Fax +40 21 3196791

E-Mail office.romania@schoenherr.eu oder o.guiu@schoenherr.eu

Internet www.schoenherr.eu

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Șerban & Partners

Ansprechpartner: Alice Șerban

Str. Semenici nr. 5 ap. 1

300038 Timișoara

Tel. +40 256 434 546 oder +40 744 998 449

Fax +40 256 434 546

E-Mail alice.serban@serbanandpartners.com

Internet www.serbanandpartners.com

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

STALFORT Legal.Tax.Audit.

Ansprechpartner: Dr. Gisbert Stalfort
Str. Lt. Av. Vasile Fuica nr. 15
012083 București
Tel. +40 21 301 03 53
Fax +40 21 315 78 36
E-Mail bukarest@stalfort.ro
Internet www.stalfort.ro
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Büro in Sibiu

Str. Cetății nr. 38
550160 Sibiu
Tel. +40 269 244 996
Fax +40 269 244 997
E-Mail sibiu@stalfort.ro

STOICA & Asociații

Ansprechpartner: Cristiana I. Stoica
Str. Dr. N. Staicovici nr. 2 et. 2
Opera Center II
050558 București
Tel. +40 21 402 09 30
Fax +40 21 402 09 31
E-Mail sca@stoica-asociatii.ro
Internet www.stoica-asociatii.ro
Korrespondenz: Englisch

Töpfer, Christian C.A.

Ansprechpartner: Christian Töpfer
Bd. Ing. Gh. Duca 10-22 sc. 2 ap. 84
011257 București
Tel. +40 722 496 476
Fax +40 31 101 78 18
E-Mail christian@toepfer.ro
Internet www.topfer.ro
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

TPA Horwath Serv SRL

Ansprechpartner: Klaus Krammer, Jan Glas, Cristina Gheorghiiță
Str. Cobălcescu nr. 46
010196 București
Tel. +40 21 310 06 69
Fax +40 21 310 06 68
E-Mail klaus.krammer@tpa-horwath.ro oder jan.glas@tpa-horwath.ro oder
cristina.gheorghita@tpa-horwath.ro
Internet www.tpa-horwath.ro
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Voicu & Filipescu SCA

Ansprechpartner: Daniela Bădoi
Str. Știrbei Vodă nr. 26-28 etaj 5
010113 București
Tel. +40 21 314 02 00
Fax +40 21 314 02 90
E-Mail daniela.badoi@vf.ro
Internet www.vf.ro
Korrespondenz: Englisch

ZinnBöcker Rechtsanwälte

Ansprechpartner: Dr. Ute R. Gotha
Friedrichsplatz 10
68165 Mannheim
Tel. +49 621 178 23 82
Fax +49 621 178 52 04
E-Mail office@zinnboecker.com
Internet www.zinnboecker.com
Korrespondenz: Deutsch, Rumänisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Russische Föderation

Einleitung

Die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer in Moskau hat uns freundlicherweise den nachfolgenden Text zur Verfügung gestellt.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt in Russland ist im Zivilkodex der Russischen Föderation (ZGB, erster Teil von 1995 und zweiter Teil von 1996) verankert. Im ersten Teil des ZGB Art. 223 (1) wird eine Voraussetzung des Eigentumsvorbehaltes genannt. Das Eigentum erhält der Käufer einer Sache aufgrund eines Vertrages im Zeitpunkt der Übergabe der Sache, soweit durch Gesetz oder Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist. Im Art. 223 (2) des ZGB ist verankert, dass wenn die Veräußerung von Vermögen der staatlichen Eintragung unterliegt, so steht das Eigentum beim Erwerber im Zeitpunkt einer solchen Eintragung, soweit durch das Gesetz oder Vertrag nicht anderes bestimmt ist. Das Vermögen gehört zum gutgläubigen Erwerber seit der staatlichen Registrierung von diesem Vermögen, ausgeschlossen den Fällen wenn der Inhaber berechtigt ist so ein Vermögen bei dem gutgläubigen Erwerber zu vindizieren.

Darüber hinaus sieht Art. 491 ZGB (2. Teil) einen Eigentumsvorbehalt vor. Ist durch den Kaufvertrag bestimmt, dass das Eigentumsrecht an der dem Käufer übergebenen Ware bis zur Bezahlung der Ware oder bis zum Eintritt anderer Umstände dem Verkäufer vorbehalten bleibt, ist der Käufer vor dem Eintritt der vereinbarten Bedingung (in der Regel der Zahlung des Kaufpreises) nicht berechtigt, die Ware zu veräußern oder über diese anderweitig zu verfügen, soweit nicht etwas anderes durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist oder sich aus der Bestimmung und den Eigenschaften der Ware ergibt.

Wird die Ware innerhalb der vertraglich bestimmten Frist nicht bezahlt oder treten andere Umstände nicht ein, unter denen das Eigentumsrecht auf den Käufer übergeht, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Rückgewähr der Ware zu verlangen, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Nach dem russischen Recht ist es offen, ob auch der verlängerte Eigentumsvorbehalt, also die Sicherungsabtretung der aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware erworbenen Forderungen an den Verkäufer, zulässig ist.

Gemäß Art. 501 ZGB kann der Einzelhandelskaufvertrag vorsehen, dass der Käufer bis zum Übergang des Eigentums Mieter der Sache ist. Mangels abweichender vertraglicher Regelung wird der Käufer in diesem Fall mit der vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentümer. Die Vorschrift nimmt auf die Möglichkeit der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts Bezug. Der weitere Regelungsgehalt ist unklar. Denkbar ist, dass für die Zeit bis zur Kaufpreiszahlung auf die Möglichkeit der Anwendung mietrechtlicher Vorschriften hingewiesen werden soll.

Was den Außenhandelskaufvertrag anbetrifft, so ist in der Russischen Föderation die Wiener Konvention sehr verbreitet, die über den Außenhandelskaufvertrag 1980 an die Verhältnisse, die im Rahmen des Außenhandelskaufvertrages entstehen, anzuwenden. Eine verbindliche Bedingung ist dass die Geschäftsunternehmen der Vertragsparteien sich in verschiedenen Ländern befinden müssen. Die Anwendung der Wiener Konvention ist nicht zwingend aber wenn die Vertragsparteien keine Klausel über

Weltkarte

Länderliste A-Z

Nichtanwendung der Konvention in den Vertrag eingeschlossen haben, dann wird die Wiener Konvention bei den entstehenden Verhältnissen angewendet.

Form

Die Voraussetzungen und der Zeitpunkt der Eigentumsübergabe sollten schriftlich genau festgelegt werden. Die Rechtsprechung erkennt solche Vereinbarungen als Grundlage für Rückgabeansprüche an.

Andere Rechte

Gemäß der Russischen Gesetzgebung (Kapitel 23 des Zivilgesetzbuches der RF ZGB) gibt es weitere Formen der Zahlungssicherung wie das Pfand, die Bürgschaft, die Bankgarantie, die Draufgabe, das Zurückbehaltungsrecht sowie die Konventionalstrafe. Auch andere Formen wie Leasing oder Factoring sind möglich, sofern sie der gültigen Gesetzgebung nicht widersprechen.

Vertretungen in der Russischen Föderation

Deutsch-Russische Auslandshandelskammern

Deutsch-Russische Auslandshandelskammer

Kasatschi per. 7
119017 Moskau
Tel. +7 495 234 49 50
Fax +7 495 234 49 51
E-Mail ahk@russland-ahk.ru
Internet www.russland.ahk.de

Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer Filiale Nordwest

Nevsky Prosp. 68a,
Business Center "Nevsky 68", 3. Etage
191025 St. Petersburg
Tel. +7 812 329 14 15
Fax +7 812 331 17 23
E-Mail rh@petersburg-ahk.ru
Internet www.petersburg.russland.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Mosfilmowskaja 56
119285 Moskau
Tel. +7 495 937 95 00
Fax +7 495 938 23 54
Internet <http://www.germania.diplo.de/Vertretung/russland/de/Startseite.html>

Rechtsanwälte

Baker & McKenzie

Dr. Max Gutbrod
ul. Dolgorukowskaja 7
103006 Moskau
Tel. +7 495 787 27 00
Fax +7 495 787 27 01
E-Mail moscow.office@bakernet.com
Internet www.bakernet.com
Korrespondenz: Deutsch

Beiten Burkhardt Moscow

Falk Tischendorf
Turchaninov per. 6/2
119034 Moskau
Tel. +7 495 232 96 35
Fax +7 495 232 96 33
E-Mail bblaw-moscow@bblaw.com
Internet www.beitenburkhardt.com
Korrespondenz: Deutsch

Nörr OOO

Dr. Thomas Mundry
1-te Brestskaja Straße 29
125047 Moskau
Tel. +7 495 799 56 96
E-Mail info@noerr.com
Internet www.noerr.com
Korrespondenz: Deutsch

Balashova Legal Consultants

Elena Balashova
Institutskij pr. 2/1
127055 Moskau
Tel. +7 495 645-2900 oder -2596
Mobil +7 903 546 38 98
E-Mail elb@balashova-legal.com
Internet www.balashova-legal.com
Korrespondenz: Deutsch

Dentons

Florian Schneider
Lesnaja Straße 7
125047 Moskau
Tel. +7 495 644 05 00
E-Mail florian.schneider@dentons.com
Internet www.dentons.com
Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Saudi-Arabien

Einleitung

Der Eigentumsvorbehalt ist ein sachenrechtliches Sicherungsmittel bei der Übereignung einer beweglichen Sache unter einer aufschiebenden Bedingung zur Sicherung kaufrechtlicher Ansprüche. Mit diesem Rechtsinstitut sichert sich der Verkäufer einer Ware das Eigentum an der Sache bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung durch den Käufer.

Zwar ist der Eigentumsvorbehalt in Saudi-Arabien gesetzlich nicht begründet, doch kann – innerhalb der Schranken des islamischen Rechts (Scharia) – ein Eigentumsvorbehalt individualvertraglich vereinbart werden. Daher wird idealerweise vertraglich vereinbart, dass der Käufer bei Nichterfüllung der Kaufpreisforderung zur Rückgabe der Kaufsache gegenüber dem Verkäufer verpflichtet ist. Zusätzlich sollte in einer gesonderten Vereinbarung der Käufer das Eigentum des Verkäufers an der Kaufsache anerkennen.

In Saudi-Arabien findet der Eigentumsvorbehalt allerdings kaum Beachtung. Hieraus resultierende Ansprüche, insbesondere im internationalen Geschäftsverkehr, können vor saudi-arabischen Gerichten nicht oder nur sehr schwer durchgesetzt werden. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung einer Sicherungsabtretung. Die Übertragung von Forderungen ohne Zustimmung des Schuldners ist dem Scharia-Recht der hanbalitischen Rechtsschule nämlich fremd. Der Forderungskauf wird daher vor Gericht stets als unwirksam betrachtet, solange der Schuldner nicht sein Einverständnis erklärt. Nur im Fall der Einwilligung findet die Übertragung der Forderung (Arabisch: hawala) rechtskräftig statt.

Verlässlichstes Sicherungsmittel ist ein bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv (Confirmed Irrevocable Letter of Credit). Daneben bestehen auch die Möglichkeiten, die Warenlieferung über ein unwiderrufliches unbestätigtes Akkreditiv oder eine Bankbürgschaft auf erstes Anfordern abzusichern. Es bestehen noch weitere Möglichkeiten, die aber nicht die Sicherheit dieser genannten Sicherungsarten bieten und in der Regel nicht ausreichen, das Recht im Streitfall durchzusetzen.

Vertretungen in Saudi-Arabien

Delegierter der Deutschen Wirtschaft

German-Saudi Arabian Liaison Office for Economic Affairs (GESALO)

P.O. Box 61695

Futuro Tower

Al Ma'ather Street Riad 11575

Tel. +966 11 405 02 01

Fax +966 11 403 12 32

E-Mail info@ahk-arabia.com

Internet <http://saudiarabien.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

P.O. Box 94001
Riad 11693
Tel. +966 1 488 07 00
Fax +966 1 488 06 60
E-Mail info@riad.diplo.de
Internet www.riad.diplo.de

Rechtsanwälte

Hundt Legal Consultancy Jochen Hundt

P.O. Box 8953
Riad 12214-2393
Tel. +966 1 279 51 32
Fax +966 1 279 51 01
E-Mail jochenhundt@hundtlegal.com
Internet www.hundtlegal.com
Korrespondenz: Deutsch

Osama S. Al-Yamani

Wolf Schubert
P.O. Box 11943
Jeddah 21463
Tel. +966 2 644-0862 oder -1035
Fax +966 2 644-90226
E-Mail osama@al-yamanai-lawoffic.com.sa
Korrespondenz: Deutsch

Abbas F. Ghazzawi Law Firm

Andreas Haberbeck
P.O. Box 6387
Jeddah 21442
Tel. +966 2 650 44 75
Fax +966 2 657 20 07
E-Mail secretariat@saudilegal.com
Internet www.saudilegal.com
Korrespondenz: Deutsch

Nader Law and Translation Office

P.O. Box 3595
Jeddah 21481
Tel. +966 2 665 20 67
Fax +966 2 660 87 09
E-Mail mail@naderlaw.com
Internet www.naderlaw.com
Korrespondenz: Englisch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Salah Al-Hejailan

Marcus Latta
P.O. Box 1454
Riad 11431
Tel. +966 1 479 22 00
Fax +966 1 479 17 17
E-Mail marcuslatta@hejailamlaw.com
Internet <http://hejailanlaw.com>
Korrespondenz: Deutsch

Schlüter Graf & Partner

RA Christoph Keimer
Tel. +49 231 914 45 50
Fax +49 231 914 45 530
Internet www.schlueter-graf.de
Korrespondenz: Deutsch

Dr. Hassan Al-Mulla

P.O. Box 15185
Riad 11444
Tel. +966 1 465 54 77
Fax +966 1 461 61 56
Korrespondenz: Englisch

The International Law Firm

P.O. Box 22166
Riad 11495
Tel. +966 1 462 88 66
Fax +966 1 462 90 01
Korrespondenz: Englisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Schweden

Einleitung

Wie die Deutsch-Schwedische Handelskammer in Stockholm uns freundlicherweise mitteilte, bestehen entgegen weitverbreiteter Ansichten auf Teilgebieten des Handelsrechts zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden erhebliche Unterschiede. Unkenntnis hierüber bereiten der deutschen Exportwirtschaft laufend Verluste.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist in Schweden in eingeschränkter Form gesetzlich geregelt und als sogenanntes Rücknahmerecht anerkannt. Das gilt jedoch nicht für die in der Bundesrepublik Deutschland gebräuchlichen Möglichkeiten, den Warenkredit durch verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt abzusichern. Das Rücknahmerecht (återtaganderätt) kann sich der Verkäufer nur im Verhältnis zum Käufer (Endabnehmer), nicht jedoch gegenüber Dritten vorbehalten.

Konkurs/Insolvenz

Der Verkäufer einer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware kann insbesondere in Fällen, in denen der Käufer zur Weiterveräußerung oder zur sonstigen Verwendung der Ware vor deren Bezahlung berechtigt ist, kein Aussonderungsrecht im Konkurs des schwedischen Käufers geltend machen. Das gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch dann, wenn nach dem ausländischen Recht ein gültiger Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde. Der Eigentumsvorbehalt unterliegt als sachenrechtliches Institut nicht der Rechtswahl der Parteien. Es gilt das „lex rei sitae-Prinzip“ mit der Folge, dass sich ein in Deutschland vereinbarter Eigentumsvorbehalt an Waren, die sich in Deutschland befinden in einen schwedischen Eigentumsvorbehalt der oben beschriebenen Art verwandelt, sobald die Waren nach Schweden verbracht werden.

Zwangsvollstreckung

Da die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes nur unmittelbar zwischen dem Käufer/Importeur und dem Verkäufer Wirkung entfaltet, hat der Verkäufer keine Möglichkeit, Gläubigern des Käufers, die in die Vorbehaltsware vollstrecken wollen, den Vorbehalt entgegenzusetzen.

Gutgläubiger Erwerb

Gutgläubiger Erwerb der Vorbehaltswaren ist möglich, da die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes nicht gegen Dritte wirkt.

Verarbeitung/Vermischung

Im Gegensatz zum deutschen Recht kann das Eigentum an Sachen, die zur Veräußerung, Be- oder Verarbeitung oder zum Verbrauch bestimmt sind, nur mit Wirkung gegen den Käufer selbst, nicht jedoch auch gegenüber dessen Gläubigern vorbehalten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Käufer zur Weiterveräußerung oder zur sonstigen Verwendung der Ware vor deren Bezahlung berechtigt ist.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Bei der Lieferung von Maschinen und anderen industriellen Ausrüstungsgegenständen, die nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind, sondern in den Betrieben des schwedischen Käufers direkt montiert oder installiert werden sollen, wird der Eigentumsvorbehalt jedoch in gewissem Umfang anerkannt. Das gilt besonders für „Industriezubehör“, Gegenstände, die ganz oder teilweise für einen industriellen Betrieb genutzt werden. Nach schwedischem Recht ist dabei nicht die äußere Verbindung mit dem Grundstück maßgeblich, sondern in erster Linie der funktionale Zusammenhang zwischen Betriebszweck und Ausrüstung. Maschinen und andere Ausrüstungsgegenstände, die nicht mit dem Gebäude verbunden sind, jedoch in das Grundstück eingebracht worden sind, um auf diesem für die Produktion verwendet zu werden, gelten als Grundstückszubehör. Das trifft auch auf im Freien verwendete und verwahrte Maschinen und Geräte zu, wie z. B. Hebekräne und anderes bewegliches Inventar. Nach schwedischem Recht gilt der Grundsatz, dass Zubehör nicht Gegenstand selbstständiger Rechte sein kann.

Von diesem Grundsatz gibt es eine wichtige Ausnahme: Gegenstände, die Industriezubehör wären, sofern sie dem Grundstückseigentümer gehörten, werden nicht als Zubehör, sondern als bewegliches Vermögen angesehen, wenn die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt erfolgte. Das gilt selbst dann, wenn der Gegenstand mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude mehr oder weniger fest verbunden wird.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Im Hinblick auf die fehlende bzw. zumindest sehr eingeschränkte Drittwirkung und das dadurch in der Regel bedingte Fehlen eines Aussonderungsrechts im Konkurs scheidet der Eigentumsvorbehalt als Mittel der Warenkreditsicherung beim Export von Deutschland nach Schweden weitgehend aus.

Andere Rechte

Nach der Empfehlung der Deutsch-Schwedischen Handelskammer sollten deutsche Lieferanten von Maschinen und industriellen Ausrüstungsgegenständen in den Fällen, in denen die Kreditfähigkeit des Zwischenhändlers/Importeurs zweifelhaft erscheint, mit diesem besser auf Provisionsbasis arbeiten und die Kaufverträge direkt mit den industriellen Endkunden abschließen. Will der schwedische Geschäftspartner hingegen seinen Kunden gegenüber weiterhin als selbstständiger Importeur auftreten, bietet sich als besondere Möglichkeit der Absicherung ein Kommissionsvertrag an.

Vertretungen in Schweden

Deutsch-Schwedische Handelskammer

Tysk-Svenska Handelskammaren

Valhallavägen 185

Box 27104

115 22 Stockholm

Tel. +46 8 665 18 00

Fax +46 8 665 18 04

E-Mail info@handelskammer.se

Internet www.handelskammer.se

Tysk-Svenska Handelskammaren i Malmö

Humlegatan 1 SE-211 27 Malmö

Tel. +46 40 304 940

Fax +46 40 304 943

E-Mail [malmo@handelskammer.se](mailto:malmö@handelskammer.se)

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Tyska Ambassaden

Artillerigatan 64

114 45 Stockholm

Box 27832

115 93 Stockholm

Tel. +46 8 670 15 00

Fax +46 8 670 15 72

Internet www.stockholm.diplo.de

Rechtsanwälte

Auf der Webseite der Deutschen Botschaft ist eine Liste von Rechtsanwälten zu finden, die in Deutsch korrespondieren. Diese enthält auch das jeweilige Fachgebiet. Die Namen und Adressen von Rechtsanwälten erfahren Sie auch bei der Deutsch-Schwedischen Handelskammer.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Schweiz

Einleitung

Den folgenden Text hat uns die Handelskammer Deutschland-Schweiz in Zürich freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes zwischen einem deutschen Verkäufer und einem schweizerischen Käufer hängt von einer Einigung hierüber ab. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes bedarf nach deutschem wie nach schweizerischem Recht keiner besonderen Form, kann also auch auf mündlicher Vereinbarung beruhen. Die schriftliche Form ist aus Gründen der Beweissicherung auf jeden Fall ratsam.

Hinweis:

Bei Konsumkreditverträgen bedarf der Eigentumsvorbehalt derselben Form wie der ihm zugrunde liegende Vertrag (Art. 9 II i und 10 d. KKG) -> Schriftlichkeit (Art. 9 I KKG)!

Eigentumsvorbehalt

Solange sich die Ware in Deutschland befindet genügt die freie Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes. Für die Schweiz gelten jedoch spezielle Formvorschriften. Selbst wenn diese jedoch nicht erfüllt sind, bleibt die obligatorische Wirkung erhalten, der Verkäufer kann im Fall des Zahlungsverzugs die Rückgabe der Vorbehaltsware verlangen.

Form

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist nur bei beweglichen körperlichen Sachen möglich. Er kann daher nicht für Immobilien, Forderungen und Rechte aller Art vereinbart werden. Die Vereinbarung muss ferner spätestens bei der Übergabe der Kaufsache erklärt werden. Die Erklärung kann beispielsweise auf dem Lieferschein aufgedruckt sein. Ist der Eigentumsvorbehalt vorher nicht zwischen Verkäufer und Käufer vertraglich vereinbart worden, kann der Käufer die Annahme der Lieferung ablehnen. Nimmt er sie jedoch an, kommt ein Eigentumsvorbehalt aufgrund der Erklärung des Verkäufers zustande. Eine Erklärung des Eigentumsvorbehaltes nach Übergabe der Sache hat keine Wirkung. Nur wenn der Käufer sich einverstanden erklärt, kann nachträglich der Eigentumsvorbehalt zustande kommen.

Ist die Ware bereits in der Schweiz angekommen, muss der Eigentumsvorbehalt, soll er rechtswirksam begründet sein und fortbestehen, in ein öffentliches Register eingetragen werden (Art. 715 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches - ZGB). Örtlich zuständig ist das Register beim Betreibungsamt am Wohnort oder Geschäftssitz des Käufers. Für die Anmeldung zur Eintragung kann ein Formular verwendet werden. Es ist bei den Beitreibungsämtern und bei der Handelskammer Deutschland-Schweiz kostenlos erhältlich.

Ohne Eintragung in das Register kann der Eigentumsvorbehalt seine dinglichen Wirkungen, also die Wirkungen gegenüber Dritten, nicht entfalten. Gerade diese Wirkung macht ihn je-doch so bedeutsam.

Da im Ausland das Erfordernis der Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in das schweizerische Eigentumsvorbehaltsregister nicht immer bekannt ist, sieht Art. 102 Abs. 2 des Internationalen

Privatrechtsgesetzes (IPRG) vor, dass der im Ausland gültig begründete Eigentumsvorbehalt seine Wirksamkeit noch für drei Monate nach dem Import der Waren in die Schweiz behält.

Konkurs/Insolvenz

Im Fall des Konkurses seines Käufers hat der Verkäufer ohne Eigentumsvorbehalt nur die Stellung des Konkursgläubigers. Ist rechtswirksam ein Eigentumsvorbehalt vereinbart und eingetragen worden, so kann der Exporteur die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Der Eigentumsvorbehalt muss allerdings vor Eröffnung des Konkursverfahrens eingetragen worden sein. Eine nachträgliche Eintragung hätte den Verlust des Aussonderungsrechts zur Folge.

Gutgläubiger Erwerb

Art. 102 Abs. 2 des IPRG sieht zwar vor, dass der im Ausland gültig begründete Eigentumsvorbehalt seine Wirksamkeit noch für drei Monate nach dem Import der Waren in die Schweiz behält. Wichtig ist es jedoch zu wissen, dass der Eigentumsvorbehalt einem gut-gläubigen Dritten gegenüber nach Art. 102 Abs. 2 IPRG auch während der drei Übergangs-monate nicht geltend gemacht werden kann. Kauft beispielsweise der Abnehmer des schweizerischen Käufers die Ware, ohne dass er von dem Eigentumsvorbehalt, der nicht eingetragen ist, weiß, erlangt er dennoch das Eigentum. Der Vorbehalt des deutschen Exporteurs erlischt.

Der Abnehmer des schweizerischen Käufers kann somit gutgläubig eine Sache erwerben, selbst wenn der Eigentumsvorbehalt ordnungsgemäß in das Register eingetragen wurde. Er ist generell nicht verpflichtet, sich vor dem Erwerb durch die Einsicht in das Vorbehaltsregister davon zu überzeugen, dass kein Eigentumsvorbehalt eingetragen ist. Der deutsche Exporteur kann weiter die Zahlung von seinem Käufer verlangen, Rechte gegenüber dem gutgläubigen Dritten erhält er jedoch nicht.

Verarbeitung/Vermischung

Wird eine Sache mit einem Grundstück so verbunden, dass eine Trennung ohne Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht möglich wäre, geht der Eigentumsvorbehalt mit dieser Verbindung unter.

Die Handelskammer Deutschland-Schweiz hat im Übrigen eine sechshundsechzigseitige Broschüre mit dem Titel „Eigentumsvorbehalt beim Export aus Deutschland in die Schweiz“ (Autorinnen: Rechtsanwältin V. Paetzold und Rechtsanwältin M. Hohmann-Viol) herausgegeben. Sie ist zum Preis von 55 CHF erhältlich (Mitglieder der Handelskammer Deutschland-Schweiz erhalten 40 Prozent Rabatt). Dort sind die Regelungen ausführlicher behandelt.

Vertretungen in der Schweiz

Handelskammer Deutschland-Schweiz

Handelskammer Deutschland-Schweiz

Tödistraße 60

8002 Zürich

Tel. +41 44 283 61 61

Fax +41 44 283 61 00

E-Mail auskunft@handelskammer-d-ch.ch

Internet www.handelskammer-d-ch.ch

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Willadingweg 83
3006 Bern
Tel. +41 31 359 41 11
Fax +41 31 359 44 44
E-Mail info@bern.dipl.de
Internet www.bern.diplo.de

Rechtsanwälte

Basel

Nigon Kull Burkart Partner

Marktplatz 18
4001 Basel
Tel. +41 61 564 64 64
Fax +41 61 564 64 65
E-Mail info@nkbpartner.ch
Internet www.nkbpartner.ch

Bern

Fischer & Partner

Schwarztorstraße 18
3001 Bern
Tel. +41 31 382 08 08
Fax +41 31 382 26 30
E-Mail info@swiss-advocate.com
Internet www.swiss-advocate.com

Genf

BMG Avocats

8C, avenue de Champel
1211 Genf 12
Tel. +41 22 839 49 49
Fax +41 22 839 49 50
E-Mail bmglaw@bmglaw.ch
Internet www.bmglaw.ch

Dr. Roger-Guy Dagon

12, rue du Marché
1204 Genf
Tel. +41 22 311 19 77
Fax +41 22 311 20 32
E-Mail roger.dagon@deckpoint.ch

Brigitte Woodcock-Zundel

Honorarkonsulin

13, rue Céard

1204 Genf

Tel. +41 22 781 12 29

Fax +41 22 311 10 16

E-Mail etudewoodcock@bluewin.ch oder genf@hk-diplo.de

Zürich

Pachmann Rechtsanwälte AG

Dr. Titus Pachmann

Löwenstrasse 29

Postfach 2325

8021 Zürich

Tel. +41 44 215 11 33

Fax +41 44 215 11 34

E-Mail titus.pachmann@pachmannlaw.ch

Internet www.pachmannlaw.ch

Niederer, Kraft & Frey

Bahnhofstrasse 13

8001 Zürich

Tel. +41 58 800 80 00

Fax +41 58 800 80 80

E-Mail nkf@nkf.ch

Internet www.nkf.ch

Rohner Rechtsanwälte

Seestraße 131

8002 Zürich

Tel. +41 44 281 10 00

Fax +41 44 281 00 00

E-Mail mail@rohnerlaw.ch

Internet www.rohnerlaw.ch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Serbien

Einleitung

Im Juni 2006 wurde die Staatengemeinschaft Serbien & Montenegro aufgelöst, nach einem entsprechenden Referendum in Montenegro. Es entstanden die neuen unabhängigen Staaten Serbien sowie Montenegro.

Serbien ist der formelle Rechtsnachfolger der Staatengemeinschaft. Zu Montenegro ist daher ein gesonderter Beitrag neu aufgenommen worden, die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt sind aber gleich geblieben zu denen in Serbien.

Das Obligationsgesetz, das schon in Zeiten des Bundesstaates Jugoslawien Geltung hatte, gilt bis heute fort und damit auch die Regelung des Eigentumsvorbehaltes nach Art. 540 des Obligationsgesetzes, wonach der Verkäufer einer beweglichen Sache durch eine besondere Vertragsbestimmung das Verfügungsrecht oder das Eigentumsrecht an einer Sache behalten kann, solange der Käufer den Kaufpreis nicht vollständig entrichtet hat. Dies gilt auch nach der Übergabe der Sache.

Eigentumsvorbehalt

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts gegenüber dem Gläubiger des Käufers entfaltet nur dann Rechtswirkungen, wenn der zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarte Eigentumsvorbehalt in Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde vor der Insolvenz des Käufers oder der Sachpfändung erfolgt. Ein entsprechender Hinweis auf der Rechnung allein ist daher nicht ausreichend.

Vertretungen in Serbien

Delegiertenbüro der Deutschen Wirtschaft für Serbien und Montenegro

Delegacija nemačke privrede za Srbiju i Crnu Goru

Ulica Tolicin venac 19-21

11000 Belgrad

Serbien

Tel. +381 11 2028 010,

Fax +381 11 30 34 780

E-Mail info@ahk.rs

Internet <http://serbien.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ulica Neznanog junaka 1a

11000 Belgrad / Serbien

Tel. +381 11 306 43 00

Fax +381 11 306 43 03

Rechtsanwälte

Jankovic, Popovic & Mitic

Vladimira Popovica 6
11000 Belgrad
Tel. +381 11 2076-850 oder -899
Fax +381 11 2076-850 oder -899
Internet www.jpm.rs
Korrespondenz: Deutsch

Joksovic, Stojanovic & Partners

Internacionalnih brigada 38
11000 Belgrad
Tel. +381 11 344 5970
Fax +381 11 344 5972
Internet www.jsplaw.co.rs
Korrespondenz: Deutsch

CMS Strommer Hasche Sigle d.o.o.

Dr. Radivoje Petrikic
Cincar Jankova 3
11000 Belgrad
Tel. +381 11 3208 900
Fax +381 11 3038 930
E-Mail belgrade@cms-rrh.com
Internet www.cms-rrh.com
Korrespondenz: Deutsch

Tomić, Sindjelic, Groza

Carice Milice 3/II
11000 Beograd
Tel. +381 11 32 85-153 oder -208 oder -227
Fax +381 11 32 85-153 oder -208 oder -227
E-Mail office@tsg.rs
Internet www.tsg.rs
Korrespondenz: Deutsch

Stević-Dulić

Kneza Milosa 25
11 000 Beograd
Tel +381 11 3066-550 oder -551
E Mail officesd@stevic-dulic.co.rs
Internet <http://stevic-dulic.co.rs>

Karanović & Nikolic

Resavska 23
11 000 Beograd
Tel. +381 11 3094 200
Fax +381 11 3094 223
E-Mail knserbia@karanovic-nikolic.com
Internet www.karanovic-nikolic.com
Korrespondenz: Englisch

HS Harrisons

Bulevar Mihajla Pupina 6, PC Ušće
11070 Novi Beograd
Tel. +381 11 3129 825
Fax +381 11 3129 823
E-Mail office@harrison-solicitors.com
Internet www.harrison-solicitors.com

Moravcevic Vojnovic Zdravkovic

in Kooperation mit Schönherr
Francuska 27
11 000 Belgrad
Tel. +381 11 3202 600
Fax +381 11 3202 610
E-Mail a.stankovic@schoenherr.rs
Internet www.schoenherr.rs

Miroslav Stojanovic

in Kooperation mit Wolf Theiss
PC Ušće, Bulevar Mihajla Pupina 6
11 070 Novi Beograd
Tel. +381 11 330 2900
Fax +381 11 330 2925
E-Mail miro-slav.stojanovic@wolftheiss.com
Internet www.wolftheiss.com

Vuk Poreski advokati

Toplicin Venac 19-21
11000 Belgrad
Tel. +381 11 202 8044
Fax +381 11 202 8045
E-Mail contact@vuk-ta.com
Internet www.vuk-ta.com

Vukovic and partners

Bulevar Vojvode Putnika 24
11000 Belgrad
Tel. +381 11 3690 316
Fax +381 11 2653 621
E-Mail office@vp.rs
Internet www.vp.rs

Schönherr Rechtsanwälte

in Kooperation mit der Anwaltskanzlei: Moravčević, Vojnović & Zdravković
Miročka 1
11000 Beograd
Tel. +381 11 334 21 04
Fax +381 11 334 21 05
Internet www.schoenherr.co.yu
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Kojović & Nedin

Cara Dusana 48

11 000 Beograd

Tel. +381 11 30 33 747 oder +381 11 63 87 54

Fax +381 11 62 86 69

E-Mail znedin@kojovic-nedin.com oder office@kojovic-nedin.com

Korrespondenz: Englisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Singapur

Einleitung

Die AHK Singapur hat uns freundlicherweise den folgenden Text zur Verfügung gestellt.

In Singapur gilt englisches Kaufrecht (sale of goods act 1979), wonach die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts möglich ist.

Eigentumsvorbehalt

Generell geht in Singapur das Eigentum nach Vertragsabschluss über. Die Parteien können jedoch vereinbaren, dass der Eigentumsübergang erst nach der vollständigen Entrichtung des Kaufpreises auf den Käufer erfolgen soll. Im Fall des Zahlungsverzugs kann der Gläubiger die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware fordern.

Die Wirkung eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes ist unklar. Vom Prinzip her akzeptiert die Rechtsprechung mit Einschränkungen eine entsprechende Vereinbarung, sofern sie auf einer Treuhandvereinbarung basiert.

Form

Der Eigentumsvorbehalt muss vertraglich und individuell vereinbart werden. Da der Verkäufer im Zweifel Unklarheiten zu vertreten hat, hat die genaue Formulierung des Vertrages eine große Bedeutung.

Gutgläubiger Erwerb

Der einfache Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn der Vorbehaltskäufer mit Willen des Verkäufers Besitz an der Ware erlangt hat und der Abnehmer die Ware dann an einen gutgläubigen Dritten weiterveräußert. Da nach englischem Recht die Gefahr des Untergangs der Sache mit dem Eigentum übergeht, muss der Vorbehaltsverkäufer eine entsprechende vertragliche Regelung des Gefahrenübergangs vorsehen.

Vertretungen in Singapur

Deutsch-Singapurische Industrie- und Handelskammer

Singaporean-German Chamber of Industry and Commerce

25 International Business Park

#03-105 German Centre

Singapur 609916

Tel. +65 65 628 500

Fax +65 65 628 510

E-Mail info@sgc.org.sg

Internet www.sgc.org.sg

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

#12-00 Singapore Land Tower
50 Raffles Place
Singapur 048623
Tel. +65 65 336 002
Fax +65 65 331 132
E-Mail germany@singnet.com.sg
Internet www.singapur.diplo.de

Rechtsanwälte

Es sind ausschließlich Mitgliedsfirmen der AHK Singapur aufgelistet.

AV & P Legal

Andreas Vogel
25 International Business Park
#04-64 German Centre
Singapore 609916
Tel. +65 65 628 830
Fax +65 68 737 879
E-Mail andreas.vogel@avpasia.net
Korrespondenz: Deutsch

GSK Stockmann

Dr. Rüdiger Ackermann
25 International Business Park
#04-113 German Centre
Singapore 609916
Tel. +65 65 628 696
Fax +65 65 628 697
E-Mail r.ackermann@ispa-consult.com.sg
Internet www.gsk.de
Korrespondenz: Deutsch

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft MBH

Dr. Thomas Hufnagel, Thomas Weidlich, Birgitta von Dresky, Dr Claus Trenner, Dr. Bernd Götze,
Dr. Knut Unger
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
Singapore 079903
Tel. +65 64 088 000
Fax +65 64 088 001
E-Mail singapore@luther-lawfirm.com
Internet www.luther-lawfirm.com
Korrespondenz: Deutsch

Olswang Asia LLP

Mr Rob Bratby
10 Collyer Quay
Level 40, Ocean Financial Centre
Singapore 049315
Managing Partner
Tel. +65 67 208 278
Fax +65 67 208 279
E-Mail rob.bratby@olswang.com
Internet www.olswang.com
Korrespondenz: Deutsch

Respondex & Fan PTE LTD

Andreas Respondex
Rechtsanwälte Attorneys at Law
1 North Bridge Road
#16-03 High Street Centre
Singapore 179094
Tel. +65 6324 0060
Fax +65 6324 0223
E-Mail respondex@rflegal.com
Internet www.rflegal.com
Korrespondenz: Deutsch

Rödl & Partner Singapore PTD LTD

Dr Paul Weingarten
1 Scotts Road
#21-07/08/09 Shaw Centre
Singapur 228208
Tel. +65 6238 6770
Fax +65 6238 6630
E-Mail georg.garbrecht@roedl.com
Internet www.roedl.de
Korrespondenz: Deutsch

Schweiger & Partners (Singapore) LLP

105 Cecil Street #12-04
The Octagon
Central Business District
Singapore 188035
Tel. +65 6337 6191
Fax +65 6337 5131
E-Mail office@trademarks-patents.com.sg
Internet www.trademarks-patents.com.sg
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Stephenson Harwood

Dirk M Janssen, Partner
One Raffles Place #12-00
Singapore 048616
Tel. +65 6226 1600
Fax +65 6226 1661
E-Mail dirk.janssen@shsing.com.sg
Internet www.shlegal.com
Korrespondenz: Deutsch

Thümmel, Schütze & Partners LLP

Robert Vieweger, Manager
80 Anson Road
#24-02 Fuji Xerox Towers
Singapore 079907
Tel. +65 6535 3112
Fax +65 6534 3100
E-Mail singapore@tsp-law.com
Internet www.tsp-law.com
Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Slowakische Republik

Einleitung

In der Slowakei ist der Eigentumsvorbehalt (Výhrada vlastníctva) in § 601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) normiert. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts bedarf der Schriftform. Der Eigentumsvorbehalt gilt allerdings nur zwischen dem Vorbehaltsverkäufer und dem Vorbehaltskäufer, wobei es dem Vorbehaltskäufer untersagt ist, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung an einen Dritten zu veräußern (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

Vertretungen in der Slowakischen Republik

Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer (DSIHK)

Slovensko-nemecká obchodná a priemyselná komora (SNOPK)

Suché mýto 1 I SK-811 03 Bratislava

Tel. +421 2 2085 0620

Fax +421 2 2085 0632

E-Mail info@dsihk.sk

Internet www.dsihk.sk

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Veľvyslanectva Spolkovej republiky Nemecko v Slovenskej republike

Hviezdoslavovo Nam. 10

813 03 Bratislava

Tel. +421 2 59204400

Fax +421 2 54419634

E-Mail public@germanembassy.sk

Internet www.germanembassy.sk

Rechtsanwälte

alianciaadvokátov ak, s.r.o.

JUDr. Gerta Sámelová-Flassiková

Vičková 8/A

811 05 Bratislava

Tel. +42 12 5245-3072 oder -3073

Fax +42125245-3071

E-Mail flassikova@aliancia.sk

Internet www.aliancia.sk

Korrespondenz: Deutsch

bnt attorneys-at-law, s.r.o.

JUDr. Margareta Sovova
Cintorínska 7
811 08 Bratislava
Tel. +42 12 5788 0088
Fax +42 12 5788 0089
E-Mail info.sk@bnt.eu
Internet www.bnt.eu
Korrespondenz: Deutsch

bpv Braun Partners s. r. o., o. z.

Mgr. Igor Augustinič
Suché mýto 1
811 03 Bratislava
Tel. +42 1233 888 880
Fax +42 1257 200 170
E-Mail igor.augustinic@bpv-bp.com
Internet www.bpv-bp.com
Korrespondenz: Deutsch

Čarnogurský ULC s.r.o.

Barbora Benková
Tvarožkova 5
814 99 Bratislava
Tel. +42 12 5720 1717
Fax +42 12 5720 1777
E-Mail sekretarky@ulclegal.com
Internet www.ulclegal.com
Korrespondenz: Deutsch

DLA PIPER WEISS-TESSBACH Rechtsanwälte GmbH

JuDr. Dr. Michaela Stessl
Suché mýto 1
811 03 Bratislava
Tel. +42 12 59 202 142
Fax +42 12 54 43 45 85
E-Mail michaela.stessl@dlapiper.com
Internet www.dlapiper.com
Korrespondenz: Deutsch

Advokátska Kancelária

Peter Udvaros
Cukrová 14
813 39 Bratislava
Tel. +42 12 5292 6579
Fax +42 12 5292 6002
E-Mail peter.udvaros@dlmu.sk
Internet www.dlmu.sk
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Dvořák Hager & Partners

Mag. Bernhard Hager LL.M.
Cintorínska 3/a
811 08 Bratislava
Tel. +42 12 3278 6411
Fax +42 12 3278 6441
E-Mail bernhard.hager@dhplegal.com
Internet www.dhplegal.com
Korrespondenz: Deutsch

Advokátska kancelária Marián Fridrichovský

Marián Fridrichovský
Tallerova 7
811 02 Bratislava
Tel. +42 19 0540 1653
Fax +42 12 5443 1287
E-Mail fiti@gmx.net
Korrespondenz: Deutsch

Giese & Partner, s.r.o. – organizačná zložka

Mgr. Slavomír Čauder
Lazaretská 12
811 08 Bratislava
Tel. +42 12 2051 0110
Fax +42 12 2051 0199
E-Mail cauder@giese.sk
Internet www.giese.sk
Korrespondenz: Deutsch

Rechtsanwalt Dr. Jörg Gössler LL.M.

Dr. Jörg Gössler, LL.M.
Kurfürsterdamm 21
10719 Berlin
Tel. +49 30 889 25 944
Fax +49 30 889 26 557
E-Mail info@goessler.eu
Internet www.goessler.eu
Korrespondenz: Deutsch

GRABAN, TORMA & PARTNERS s.r.o.

JUDr. Imrich Torma
Vodná 3
040 01 Košice
Tel. +42 15 5625 4096
Fax +42 15 5729 0384
E-Mail torma@graban.sk
Internet www.graban.sk
Korrespondenz: Deutsch

Advokátska kancelária

JUDr. Alexander Bröstl
Štúrova 27
040 01 Košice
Tel. +42 19 0364 1454
E-Mail brostl@akisb.sk
Internet www.akisb.sk
Korrespondenz: Deutsch

Advokátska kancelária Jančík & Partners

JUDr. Emanuel Olšovský
Hlavná ulica č. 119
040 01 Košice
Tel. +421556224610
E-Mail akjancik@stonline.sk
Internet www.akjancik.sk
Korrespondenz: Deutsch

Lion Law Partners s.r.o.

JUDr. Michaela Bezáková
Horná 32
974 01 Banská Bystrica
Tel. +42 14 8412 5443
Fax +42 14 8412 5443
E-Mail bezakova@llp.sk
Internet www.lionpartners.sk
Korrespondenz: Deutsch

Márton & Partner, s.r.o.

Dana Sarah Márton
Dlhá ulica 4
903 01 Senec
Tel. +42 19 1112 0375
E-Mail danasarah.marton@gmail.com
Korrespondenz: Deutsch

Noerr s.r.o.

JUDr. Pavol Rak, PhD.
AC Diplomat, Palisády 29/A
811 06 Bratislava
Tel. +42 12 5910 1010
Fax +42 12 5910 1011
E-Mail pavol.rak@noerr.com
Internet www.noerr.com
Korrespondenz: Deutsch

PETERKA & PARTNERS

Andrea Farinič Štefančíková
Kapitulská 18/A
811 01 Bratislava
Tel. +42 12 5441 8700
Fax +42 12 5441 8701
E-Mail stefancikova@peterkapartners.sk
Internet www.peterkapartners.com
Korrespondenz: Deutsch

Rödl & Partner Advokáti s.r.o.

JUDr. Maroš Tóth
Lazaretská 8
811 08 Bratislava
Tel. +42 12 57 200 444
Fax +42 12 52 733 643
E-Mail maros.toth@roedl.sk
Internet www.roedl.com/sk
Korrespondenz: Deutsch

Ružička Csekes s.r.o.

Ing. Andrea Krakovská
Vysoká 2/B
811 06 Bratislava
Tel. +42 12 3233 3444
Fax +42 12 3233 3443
E-Mail krakovska@ccsconsulting.sk
Internet www.rc-cms.sk
Korrespondenz: Deutsch

Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o.

Mgr. Monika Deislerová Wetzlerová
Hviezdoslavovo námestie 25
811 02 Bratislava
Tel. +42 12 59 300 021
Fax +42 12 59 300 020
E-Mail bratislava@scwp.com
Internet www.scwp.com
Korrespondenz: Deutsch

Schönherr Rechtsanwälte GmbH

Gudrun Stangl Lutz
Námestie 1. Mája 18
811 06 Bratislava
Tel. +42 10 2526 22 950
Fax +42 10 2526 22 954
E-Mail g.stangl@schoenherr.at
Internet www.schoenherr.eu
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

JUDr. Gabriela Semančíková

JUDr. Gabriela Semančíková
Hviezdoslavovo námestie 7
811 02 Bratislava
Tel. +42 12 4910 40 11 – 3
E-Mail kancelaria@aks.sk
Internet www.aks.sk
Korrespondenz: Deutsch

Senior Consultants Braxator s.r.o.

JUDr. Timotej Braxator
Zámocká 30
811 01 Bratislava
Tel. +42 12 2070 2070
Fax +42 12 2071 7171
E-Mail braxator@sconsultants.eu
Internet www.sconsultants.eu
Korrespondenz: Deutsch

Šiška & Partner s.r.o.

JUDr. Karol Šiška
Palisády 33
811 06 Bratislava
Tel. +4212206 48 580
Fax +4212544 101 86
E-Mail karol.siska@sp-chsh.sk
Internet www.sp-chsh.sk
Korrespondenz: Deutsch

Advokátska kancelária

JUDr. Michal Sklenár
Obchodná 7
811 06 Bratislava
Tel. +42 12 207 07 111
Fax +42 12 207 08 464
E-Mail sklenar@sklenarpartners.sk
Internet www.sklenarpartners.sk
Korrespondenz: Deutsch

Sýkora & Sýkorová advokátska kancelária

JUDr. Matej Sýkora
Zoborská 13
040 01 Košice
Tel. +42 15 57275220
Fax +42 15 57275219
E-Mail sykora@aksykorova.sk
Internet www.aksykorova.sk
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

JUDr. Dagmar Valovičová

JUDr. Dagmar Valovičová

Palisády 35

811 06 Bratislava

Tel. +42 12 6241 3795

Fax +42 12 6241 3796

E-Mail dvalovicova@proiuris.sk

Internet www.proiuris.sk

Korrespondenz: Deutsch

Weinhold Legal, v.o.s. advokátska kancelária

Dr. Thilo Hoffmann

Hodžovo námestie 1 A

810 00 Bratislava 1

Tel. +42 12 3322 1111

Fax +42 12 3322 1122

E-Mail Thilo.Hoffmann@weinholdlegal.com

Internet www.weinholdlegal.com

Korrespondenz: Deutsch

Wolf Theiss, org. zložka

Mgr. Marcela Slobodová

Einsteinova 24

851 01 Bratislava

Tel. +42 12 5910 1240

Fax +42 12 5910 1249

E-Mail marcela.slobodova@wolftheiss.com

Internet www.wolftheiss.com

Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Slowenien

Einleitung

Die Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer in Ljubljana hat uns freundlicherweise den folgenden Text zur Verfügung gestellt.

In Slowenien ist der Eigentumsvorbehalt im „Obligationengesetzbuch“ (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 83/2001) geregelt.

Eigentumsvorbehalt

Das Obligationengesetzbuch bestimmt in Art. 520, dass sich der Verkäufer einer beweglichen Sache durch eine besondere vertragliche Abrede das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung vorbehalten kann, auch wenn die Sache dem Käufer schon übergeben ist.

Abweichend zum deutschen Recht ist in Slowenien die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes nicht formlos möglich, sondern nur wirksam, wenn sie notariell beurkundet wurde (s.u.). Dieses hohe Formerfordernis verhindert eine weite Verbreitung des Eigentumsvorbehaltes als Sicherungsmittel in Slowenien. Darum werden eher andere Sicherungsmittel (Pfandrecht an beweglichen Sachen, Pfandrecht an Rechten, Hypothek, Grundschuld, Sicherungszession und Sicherungsübertragung) in Erwägung gezogen.

Weitere Regelungen zum Eigentumsvorbehalt befinden sich in Art. 521 des Obligationengesetzbuches, der das Risiko der zufälligen Vernichtung oder Beschädigung der Sache ab dem Zeitpunkt der Übergabe dem Käufer zuordnet.

Bei anderen Fragen im Zusammenhang mit dem Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehaltes müssen allgemeine Bestimmungen des Vertrags- und Eigentumsrechts berücksichtigt werden. So kann nach fruchtlosem Ablauf einer vereinbarten Zahlungsfrist der Verkäufer die Sache auf Grund seines Eigentumsvorbehaltes zurückfordern. Der Verkäufer wiederum ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Kaufpreis mit den gesetzlich festgelegten Zinsen sowie den Kosten, die für die Erhaltung der Sache notwendig waren, zu erstatten. Alternativ kann der Verkäufer die vollständige Zahlung (Erfüllung des Vertrages) verlangen. Diese Forderung gegen den Käufer kann der Verkäufer auch abtreten oder auf andere Weise über sie verfügen. In diesem Fall wird aber der Eigentumsvorbehalt nicht automatisch mitübertragen. In diesem Bereich bestehen in Slowenien gewisse rechtliche Unsicherheiten.

Auch der Käufer kann noch vor endgültiger Bezahlung des Kaufpreises über sein bedingtes Recht an der Kaufsache verfügen, wobei er das Eigentumsrecht des Verkäufers nicht gefährden darf.

Form

Der Eigentumsvorbehalt wird gegenüber Gläubigern des Käufers nur dann wirksam, wenn die vertragliche Abrede als beglaubigte Urkunde hinterlegt wird. Zeitlich muss die Vereinbarung getroffen worden sein, bevor Dritte auf das Vorbehaltsgut Einfluss nehmen wollen.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Bei beweglichen Sachen, über die besondere öffentliche Bücher geführt werden, kann das Eigentum oder Verfügungsrecht nur dann vorbehalten werden, wenn die Bestimmungen über die Führung der Bücher dies festlegen.

Der Eigentumsvorbehalt an Immobilien ist gesetzlich nicht geregelt. Insofern bestehen dies-bezüglich ebenfalls Unsicherheiten. Zwar gelten hier die besonderen Regeln des Grundstücksrechts, nach Ansicht verschiedener Wissenschaftler rechtfertigt dies hinsichtlich des Eigentumsvorbehaltes aber keine andere Bewertung als bei beweglichen Sachen. Verlässliche höchstrichterliche Entscheidungen bestehen jedoch nicht.

Konkurs/Insolvenz

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes schützt den Verkäufer im Fall des Konkurses/der Insolvenz des Käufers nur, wenn die Vorbehaltsregelung in einer beglaubigten Urkunde vor Eintritt des Konkurses/der Insolvenz festgeschrieben wurde.

Zwangsvollstreckung

Auch Dritten, die beim Käufer in das Vorbehaltsgut vollstrecken wollen, kann der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nur entgegenhalten, wenn er in einer beglaubigten Urkunde festgeschrieben wurde.

Vertretungen in Slowenien

Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer in Slowenien

Deutsch-Slowenische Industrie-und Handelskammer

Poljanski nasip 6

1000 Ljubljana

Tel. +386 1 252 88 60

Fax +386 1 252 88 69

E-Mail ahk@ahkslo.si

Internet <http://slowenien.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Prešernova 27

1000 Ljubljana

Tel. +386 1 4790300

Fax +386 1 4250899

E-Mail germanembassy-slovenia@siol.net

Internet www.germanembassy.si

Rechtsanwälte

Deutschsprachige Rechtsanwälte in Ljubljana

Rechtsanwaltskanzlei Leskovec

Ansprechpartner: Herr Vid Leskovec

Poljanski nasip 6

1000 Ljubljana

Tel. +386 1 256 54 29

Fax +386 1 356 54 33

Mobil + 386 31 672 761

E-Mail odvetnik@leskovec.net

Internet www.leskovec.net

Korrespondenz: Slowenisch, Englisch, Deutsch, Kroatisch, Serbisch

Tätigkeitsschwerpunkte:

Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Immobilien- und Liegenschaftsrecht, Arbeitsrecht und Zivilrecht

Rechtsanwaltskanzlei Ušeničnik Žagar

Ansprechpartner: Herr Rok Usenicnik, Herr Metod Žagar

Celovska cest 150

1000 Ljubljana

Tel. +386 1 620 48 90

Fax +386 1 583 73 74

Mobil +386 31 344 479

E-Mail info@useniknik-zagar.si

Internet www.usenicnik-zagar.si

Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Französisch, Slowenisch

Tätigkeitsschwerpunkte:

Slowenisches und europäisches Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Zivilrecht, Immobilienrecht, Schadensersatzrecht, Arbeitsrecht, Pharmazierecht, Urheberrecht sowie Datenschutzrecht

Rechtsanwaltskanzlei KIRM & PERPAR

Ansprechpartner: Herr Andrej Kirm

Poljanski nasip 6

1000 Ljubljana

Tel. +386 8 205 9221

Fax +386 8 205 9220

Mobil +386 31 340 475

E-Mail info@k-p.si

Internet www.k-p.si

Korrespondenz: Slowenisch, Englisch, Deutsch, Kroatisch, Serbisch

Tätigkeitsschwerpunkte:

Handels- und Gesellschaftsrecht, Bank- und Kreditrecht, M&A, Wettbewerbsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Medizinrecht, Insolvenzrecht, Immobilienrecht

Rechtsanwaltskanzlei Schönherr

Ansprechpartner: Herr Dr. Matthias Wahl

Tomšičeva 3

1000 Ljubljana

Tel. +386 1 20 00 980

Fax +386 1 42 60 711

E-Mail m.wahl@schoenherr.si oder office.slovenia@schoenherr.eu

Internet www.schoenherr.at

Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Slowenisch

Tätigkeitsschwerpunkte: Gesellschafts-, Handels- und Bankenrecht

Rechtsanwaltskanzlei Avbreht, Zajc & Partnerji

Ansprechpartner: Frau Barbara Knez-Kostrevec und Herr Andrej Kirm

Šestova ulica 2

1000 Ljubljana

Tel. +386 1 434 54 18

Fax + 386 1 434 54 04

E-Mail barbara.knez@azodvetniki.com oder andrej.kirm@azodvetniki.com oder
office1@azodvetniki.com

Internet www.azodvetniki.com

Korrespondenz: Deutsch, Englisch und Slowenisch

Tätigkeitsschwerpunkt:

Öffentliche Ausschreibung, allgemeines Wirtschafts- und Verwaltungsrecht, Handels – und Gesellschaftsrecht

Rechtsanwaltskanzlei Tomaž Čad

Miklosiceva cesta 20

1000 Ljubljana

Tel. +386 1 230 01-30 oder -32

Fax +386 1 230 01-40

E-Mail tomaz.cad@cad-op.si oder info@cad-op.si

Internet www.cad-op.si

Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Slowenisch, Kroatisch

Tätigkeitsschwerpunkte:

Insolvenzrecht, Vertragsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Urheberrecht, Baurecht, Immobilienrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsrecht

Rechtsanwaltskanzlei Ilić

Ansprechpartner: Herr Marko Ketler (LLM)

Dalmatinova 11

1000 Ljubljana

Tel. +386 590 86 608

Fax +386 590 86 609

Mobil +386 41 617 639

E-Mail marko.ketler@odi.si

Internet www.odi.si

Korrespondenz: Slowenisch, Deutsch, Englisch, Kroatisch, Serbisch

Tätigkeitsschwerpunkte:

Zivilrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Handelsrecht, Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht, Strafrecht, Sportrecht

Rechtsanwaltskanzlei Jadek & Pensa

Tavcarjeva ulica 6
1000 Ljubljana
Tel. + 386 1 234 25 20
Fax + 386 1 234 25 32
E-Mail pavle.pensa@jadek-pensa.si
Internet www.jadek-pensa.si
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Slowenisch
Tätigkeitsschwerpunkt: Wirtschaftsrecht, Zivilrecht und Unternehmensrecht

Rechtsanwaltskanzlei Miro Senica und Rechtsanwälte

Ansprechpartnerin: Frau Mojca Muha
Barjanska cesta 3
1000 Ljubljana
Tel. +3861252 80 00
Fax +3861252 80 80
E-Mail odvetniki.attorneys@senica.si
Internet www.senica.si
Korrespondenz: Slowenisch, Englisch, Französisch
Tätigkeitsschwerpunkte:
Gesellschafts- und Wertpapierrecht, geistiges Eigentumsrecht, Schiedsrecht, Finanzrecht,
Wettbewerbsrecht, Vergaberecht

Rechtsanwältin Petja Pirc

Dalmatinova 3
1000 Ljubljana
E-Mail petja.pirc@law-office.si
Korrespondenz: Slowenisch, Deutsch
Tätigkeitsschwerpunkte: allgemeines Zivilrecht

Rechtsanwaltskanzlei Pirnat – Kovačič – Škofič

Ansprechpartner: Herr Miran Kovačič
Jakšičeva ulica 1
1000 Ljubljana
Tel. +386 1 300 09 61
Fax +386 1 434 04 20
E-Mail info@pks-od.si
Internet www.pks-od.si
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Slowenisch
Tätigkeitsschwerpunkt: Zivil- und Wirtschaftsrecht

Rechtsanwaltskanzlei Ulčar & Partner

Šlandrova ulica 4
1231 Ljubljana- Črnuče
Tel. +386 1 56 05 300
Fax +386 1 56 05 304
E-Mail info@ulcar-op.si
Internet www.ulcar-op.si
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Kroatisch, Serbisch, Slowenisch
Tätigkeitsschwerpunkte:
Insolvenzrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht,
Vergaberecht, Litigation

Weltkarte

Länderliste A-Z

CMS Reich-Rohrwig Hainz

Ansprechpartner: Herr Jernej Jeraj
Bleiweisova 30
1000 Ljubljana
Tel. +386 6 205 220
Fax +386 6 205 211
E-Mail jernej.jeraj@cms-rrh.com

Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss

Bleiweisova cesta 30
1000 Ljubljana
Tel. +386 1 438 00 00
Fax +386 1 438 00 25
E-Mail ljubljana@wolftheiss.com
Internet www.wolftheiss.com
Korrespondenz: Slowenisch, Englisch, Deutsch
Tätigkeitsschwerpunkte:
Handelsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Immobilienrecht, Wettbewerbsrecht

Rechtsanwaltskanzlei Martelanc und Čamber Pauli

Tomšičeva ulica 1
1000 Ljubljana
Tel. +386 1 620 85 02
Fax +386 1 620 85 03

Rechtsanwaltskanzlei ROJS, PELJHAN, PRELESNIK & PARTNER

Tivolska 48
1000 Ljubljana
Tel. +386 1 23 06 750
Fax +386 1 43 25 123
E-Mail info@rppp.si
Internet www.rppp.si

Rechtsanwältin Tanja Bohl

Dunajska cesta 156
1000 Ljubljana
Tel. +386 1 29 262 00
Fax +386 1 29 262 03
E-Mail tanja.bohl@opb.si

Maribor

Bojan Grubar

Tomšičeva 45
2000 Maribor
Tel. +386 2 250 19 34
Fax +386 2 250 19 33
E-Mail bojan.grubar@triera.net

Weltkarte

Länderliste A-Z

Ketiš & Janžekovič

Goran Janžekovič
Ulica Vita Kraigherja 8
2000 Maribor
Tel. +386 2 251 52 25 oder +386 2 252 57 82
Fax +386 2 252 57 81
E-Mail janzekovic@ketis-janzekovic.si
Internet <http://www.ketis-janzekovic.si>

Jurij Kutnjak

Cankarjeva 6c
2000 Maribor
Tel. +386 2 252 37 80
Fax +386 2 250 21 64
E-Mail jurij.kutnjak@triera.net

Gorazd Šifrer

Ulica Vita Kraigherja 1
Postfach 1588
2000 Maribor
Tel. +386 2 25 11 214 oder +386 31 85 28 69
Fax +386 2 25 12 24
E-Mail odvetnik.sifrer@triera.net

Celje

Dr. Konrad Plauštajner

Gledališki trg 8/1
Postfach 204
3000 Celje
Tel. +386 3 54 43 415 oder +386 3 49 23 400
Fax +386 3 54 43 416
E-Mail pisarna-plausteiner@marnet.marand.si
Internet <http://www.odvetnik-plausteiner.si>

Gornja Radgona

Daniel Katalinič
Cesta na stadion 1a
9250 Gornja Radgona
Tel. +386 2 564 84 18
Fax +386 2 564 84 19
E-Mail odvetnik.katalinic@siol.net

Nova Gorica

Helena Devetak

Ulica XXX. divizije 23
5000 Nova Gorica
Tel. +386 5 333 39 66
Fax +386 5 333 39 67
E-Mail odv.devetak@siol.com

Weltkarte

Länderliste A-Z

Ptuj

Mayr & Pavlovič

Vida Mayr, Zdenka Pavlovič

Osojnikova 3

2250 Ptuj

Tel. +386 2 787 76 40

Fax +386 2 778 13 41

E-Mail pisarna@mayr-pavlovic-op.si

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Spanien

Einleitung

Die Deutsche Handelskammer für Spanien in Madrid hat uns freundlicherweise den nachfolgenden Text zur Verfügung gestellt.

Im spanischen Recht überwiegt der Einfluss der französischen Schule. Das Wirtschaftsrecht ist mittlerweile zum großen Teil gemeinsames europäisches Recht. Prozesse sind zeitraubend und teuer. Es lohnt sich deshalb, Verträge mit Hilfe von Anwälten abzuschließen und Schiedsklauseln aufzunehmen.

Geschäftssprache ist neben Spanisch allenfalls Englisch oder Französisch. Entgegen landläufiger Auffassung ist Deutsch außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete kaum verbreitet. Die Führung von Korrespondenz wie auch die Übermittlung von Unterlagen in deutscher Sprache ist deshalb in der Regel nicht erfolgversprechend.

Eigentumsvorbehalt (Reserva de dominio)

Wie auch im deutschen Recht wird beim Eigentumsvorbehalt das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen.

Eine entsprechende allgemeine positive gesetzliche Regelung des Eigentumsvorbehaltes fehlt im spanischen Recht, jedoch ist er seit langem von der spanischen Rechtsprechung anerkannt. Entsprechend des in Art. 1255 código civil (C.C.) niedergelegten Grundsatzes der Vertragsfreiheit ist eine solche Vereinbarung zulässig, soweit die Interessen gutgläubiger Dritter nicht geschädigt werden und solange der Veräußerer seine Rechte gegenüber dem Erwerber nicht missbraucht.

Eine spezifische Ausformung des Eigentumsvorbehalts hat der Eigentumsvorbehalt im Zusammenhang mit Ratenzahlungskäufen gefunden. Hier ist der Eintrag des unter Eigentumsvorbehalt gekauften Gegenstandes, der kein Verbrauchsgegenstand sein darf, und des zu-grunde liegenden Vertrages in ein amtliches Teilzahlungsregister gem. Teilzahlungsgesetz (Ley 28/1998) vorgesehen, wenn der Gegenstand klar bestimmt ist und die Zahlungsvereinbarung eine Stundung der Zahlung des gesamten oder eines Teils des Kaufpreises von mehr als 3 Monaten vorsieht. Ausgenommen sind von diesem Gesetz Gegenstände, die an unbestimmte Dritte („al público“, vgl. Art. 5 Nr. 1) weiterveräußert werden sollen.

Der erweiterte Eigentumsvorbehalt, also die Übertragung des Eigentums unter der Bedingung, dass der Käufer auch die Verbindlichkeiten aus anderen Geschäften mit dem Verkäufer erfüllt, ist in Spanien zwar anerkannt, wird jedoch nicht praktiziert und kann mangels praktischen Umgangs deshalb auch nicht empfohlen werden.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt ist im spanischen Recht zwar theoretisch möglich und wird im Schrifttum diskutiert. Der Vorbehaltsverkäufer kann also zulassen, dass der Käufer die Sache bzw. das Anwartschaftsrecht auf sie im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verkauft, verarbeitet oder verbraucht, ihm dafür aber den Anspruch auf den Erlös abtritt. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt ist in Spanien im Geschäftsverkehr aber völlig unüblich. Außerdem ist umstritten, ob die Abtretung einer zukünftigen Forderung, die der Verkäufer gegenüber seinem Käufer bei Veräußerung der Vorbehaltsware haben wird,

Weltkarte

Länderliste A-Z

überhaupt nach spanischem Recht zulässig ist. Als Sicherungsmittel kann der verlängerte Eigentumsvorbehalt daher nicht verwandt werden.

Form

Eine einseitige Erklärung des Eigentumsvorbehaltes genügt nicht, die Parteien müssen sich vertraglich über die Form und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs einigen.

Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes wirkt nach spanischem Recht grundsätzlich nur zwischen den Vertragsparteien. Für eine Drittwirkung ist es Voraussetzung, dass der Vorbehalt in einer öffentlichen Urkunde vereinbart und vor einem Notar mit Vertragsdatum öffentlich festgestellt wird. Ist ein Eigentumsvorbehalt i.S. des bereits erwähnten Teilzahlungsgesetzes vereinbart worden, ist für die Drittwirkung der Eintrag im besagten Register unbedingte Voraussetzung.

Dennoch ist auch bei notarieller Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes nicht sicher, dass nicht dennoch ein gutgläubiger Dritter das Eigentum erwirbt. Die Rechtsprechung fordert nämlich eine Art Kontrapublizität, um den Rechtsschein des Eigentums des tatsächlichen Vorbehaltsbesitzers zu zerstören. Da nach spanischem Recht Geldschulden eine Holschuld darstellen, sollte im Vertrag unbedingt schriftlich darauf hingewiesen werden, wie die Zahlung zu erfolgen hat.

Der gesetzliche Eigentumsübergang durch Verbindung kann nicht ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich daher, schriftlich zu vereinbaren und festzulegen, auf welche Art die Verbindung vorgenommen werden soll, damit gegebenenfalls ohne Schaden wieder getrennt werden kann.

Insolvenz

Der Eigentumsvorbehalt ermöglicht im Insolvenzfall des Erwerbers die Aussonderung der Vorbehaltsware, wenn die Eintragung ins Register oder die Beurkundung vor dem Eintritt des Insolvenzfalls erfolgt ist.

Gutgläubiger Erwerb

Gestattet der Verkäufer dem Erwerber die Weiterveräußerung, so erlangt der Zweiterwerber ohne weiteres das Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt ist in diesem Fall wirkungslos.

Erfolgt die Weiterveräußerung ohne Einverständnis des Eigentümers, so kann der Zweiterwerber das Eigentum erwerben, wenn der Eigentumsvorbehalt nicht in einer öffentlichen Urkunde vereinbart worden ist oder im Teilzahlungsregister eingetragen worden war. Die Eintragung im Teilzahlungsregister lässt auch ohne Bedeutung sein, ob der Zweiterwerber gut- oder bösgläubig war.

Verbindung/Verarbeitung

Wird die unter Eigentumsvorbehalt veräußerte Sache mit einem Grundstück verbunden, so geht das Eigentum auf den Grundstückseigentümer über, wenn die Sache nicht ohne Schaden wieder getrennt werden kann. Eine Loslösung der Sache kann der Vorbehaltseigentümer nur verlangen, wenn dies ohne Schaden möglich ist, wobei er im Zweifel sein Eigentum beweisen muss. Es ist möglich, dass sich der Verkäufer für den Fall des Untergangs des Vorbehaltseigentums Rechte an der verbundenen Sache durch Bestellung einer Mobiliarhypothek sichert. Diese Bestellung wird grundsätzlich mit 1,0% des Gegenstandswertes besteuert. Die Gefahr, dass sich eine auf dem Grundstück ruhende Hypothek auch auf die Vorbehalts Sache erstreckt, kann dadurch begegnet werden, dass der Eigentumsvorbehalt in einer öffentlichen Urkunde erklärt und in das Grundbuch eingetragen wird.

Wird die unter Eigentumsvorbehalt veräußerte Sache mit einer anderen beweglichen Sache verbunden, so entsteht grundsätzlich Miteigentum der einzelnen Sacheigentümer. Wird eine der Sachen als Hauptsache angesehen, erlangt der Eigentümer der Hauptsache auch das Eigentum an der Nebensache.

Er muss den Eigentümer der Nebensache in Geld entschädigen. Können die verbundenen Sachen ohne Beschädigung getrennt werden, so können die jeweiligen Eigentümer die Trennung verlangen.

Wird die Vorbehaltssache zusammen mit einer anderen Sache verarbeitet, so erwirbt der Hersteller das Eigentum an den Gesamterzeugnissen. Eine Lösung der Sachen ist nur zulässig, wenn sie ohne Schaden möglich ist.

Der gesetzliche Eigentumsübergang durch Verbindung kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden. In der Praxis empfiehlt es sich daher, den Eigentumsvorbehalt schriftlich zu vereinbaren und schriftlich festzulegen, auf welche Art die Verbindung vorgenommen werden soll, damit gegebenenfalls ohne Schaden wieder getrennt werden kann.

Andere Rechte

Im Rahmen der Zahlungskonditionen ist ein Akkreditiv besonders bei Erstlieferung zu empfehlen; „Kasse gegen Dokumente“ sowie „Dokumente gegen Wechselakzept“. Ist der spanische Abnehmer nicht bereits Stammkunde oder bestehen Zweifel über die Bonität, kann auch gegen Vorkasse geliefert werden. Ein Wechsel, auch Solawechsel (pagaré), geben demgegenüber eine sehr viel schwächere Sicherheit. Die Einräumung bzw. Inanspruchnahme von Zahlungszielen von 60 bis 120 Tagen ist üblich.

Weitere Informationen über den Eigentumsvorbehalt und über andere Möglichkeiten der Forderungssicherung sind dem „Unternehmerhandbuch Spanien“, 5. Auflage 2010, zu entnehmen, das über die Deutsche Handelskammer für Spanien erhältlich ist.

Vertretungen in Spanien

Deutsche Handelskammer für Spanien

Cámara de Comercio Alemana para España

Avenida Pío XII, 26-28

28016 Madrid

Tel. +34 91 353 09 10

Fax +34 91 359 12 13

E-Mail madrid@ahk.es

Internet www.ahk.es

Cámara de Comercio Alemana para España

Calle Córcega, 301-303

08008 Barcelona

Tel. +34 93 415 54 44

Fax +34 93 415 27 17

E-Mail barcelona@ahk.es

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Calle de Fortuny, 8

28010 Madrid

Tel. +34 91 557 90 00

Fax +34 91 310 21 04

E-Mail zreg@madrid.auswaertiges-amt.de

Internet www.embajada-alemania.es

Rechtsanwälte

Bei der Suche nach einem Anwalt sind sowohl die deutsche Handelskammer für Spanien behilflich. Eine Liste derjenigen Kanzleien, die bei ihr Mitglied sind, kann auf ihrer Webseite abgefragt werden (<http://www.rechtsanwalt-spanien.ahk.es>).

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Thailand

Einleitung

Die Deutsch-Thailändische Industrie- und Handelskammer in Bangkok hat uns den nachfolgenden Text freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Nach Art. 458 civil and commercial code geht grundsätzlich das Eigentum zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über. Der Abzahlungskauf unter Eigentumsvorbehalt ist in dem Gesetz nicht ausdrücklich für zulässig erklärt worden.

Eigentumsvorbehalt

Nach Art. 459 kann der Eigentumsübergang von dem Eintritt einer Bedingung oder einem Fristablauf abhängig gemacht werden. Damit erscheint die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes möglich. Art. 493 lässt zu, dass im Kaufvertrag, zu Lasten des Käufers, ein Verfügungsverbot vereinbart wird. Danach wäre es möglich, mit dem Eigentumsvorbehalt eine Vereinbarung zu verbinden, nach der der Käufer die Kaufsache bis zur Zahlung des voll-ständigen Kaufpreises nicht veräußern oder belasten darf. Die Rechtsfolge einer Verletzung dieser Vereinbarung ist aber nur ein Schadensersatzanspruch. Die vertragswidrige Verfügung ist also Dritten gegenüber wirksam.

Während umfangreiche Abschnitte des civil and commercial code, nämlich die allgemeinen Bestimmungen, das allgemeine Schuldrecht und das besondere Schuldrecht, teilweise fast wortgleich mit dem deutschen BGB übereinstimmen, entsprechen die Vorschriften über den Eigentumserwerb der Art. 458 ff. des civil and commercial code eher den Regeln des britischen sale of goods act 1979.

Andere Rechte

Neben dem Eigentumsvorbehalt kennt das Gesetz auch den Mietkauf (Art. 572 bis 574). Für diesen Vertrag ist Schriftform vorgesehen. Durch den Mietkaufvertrag verpflichtet sich der Vermieter/Verkäufer, eine Sache mietweise zu überlassen, wobei er die Abrede trifft, dass diese nach Zahlung einer bestimmten Zahl von Mietraten in das Eigentum des Käufers/Mieters übergehen soll (Art. 572). Das Besondere dieser Rechtsverhältnisse gegenüber dem normalen Abzahlungsgeschäft besteht darin, dass der Mieter grundsätzlich jederzeit das Mietverhältnis unter Rückgabe der Mietsache beenden kann (Art. 573). Dem Charakter des Mietverhältnisses entspricht es, dass der Vermieter im Fall einer Vertragsverletzung, namentlich eines Zahlungsverzugs des Mieters mit zwei aufeinanderfolgenden Mietraten, nicht zur Rückzahlung der bereits geleisteten Raten verpflichtet ist, wenn er die Mietsache wieder in Besitz nimmt (Art. 574).

Die Deutsch-Thailändische Handelskammer weist auch auf weitere Sicherungsmittel hin. Zu erwähnen sind die Hypothek (Art. 702 ff.), das Pfandrecht (Art. 747 ff.), die Bürgschaft (Art. 680 ff.) sowie der Verkauf mit einem Rückkaufrecht (Art. 491 ff.), welches bei Mobilien auf drei Jahre, bei Immobilien auf zehn Jahre beschränkt ist.

Vertretungen in Thailand

Deutsch-Thailändische Handelskammer

German-Thai Chamber of Commerce

25th Floor, Empire Tower 3
1 South Sathorn Road
Yannawa, Sathorn
Bangkok 10120
Tel. +66 2 670 06 00
Fax +66 2 670 06 01
E-Mail info@gtcc.org
Internet www.gtcc.org

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

9, South Sathorn Road
Bangkok 10120
Tel. +66 2 287 90 00
Fax +66 2 287 17 76
E-Mail info@bangkok.diplo.de
Internet www.bangkok.diplo.de

Rechtsanwälte

Bangkok

Asia LawWorks Co., Ltd.

Markus Klemm
300/45-46 Moo 12, Theprasit Road
Nongprue, Banglamung, Pattaya
Chonburi 20260
Tel. +66 38 41 15 91
Fax +66 38 41 15 92
E-Mail talk2us@asialawworks.com
Internet www.asialawworks.com
Korrespondenz: Deutsch

Baker & Mc Kenzie Ltd.

John W Hancock
25th Floor, Abdulrahim Place
990 Rama IV Road
Bangkok 10500
Tel. +66 2 636 20 00
Fax +66 2 636 21 11
E-Mail bangkok.info@bakernet.com
Internet www.bakernet.com
Korrespondenz: Deutsch

BaumgartenBrandt (Asia) Ltd.

Dr. Ralf Baumgarten
SathornThani II, 18th Floor
92/50 North Sathorn Road
Silom, Bangrak
Bangkok 10500
Tel. +66 2 636 86 66
Fax +66 2 636 76 26
E-Mail baumgarten@bb-legal.de
Internet www.bb-legal.de
Korrespondenz: Deutsch

Blumenthal Richter & Sumet, Ltd.

Andreas C. Richter
31st Floor, Abdulrahim Place
990 Rama IV Road, Suite 3101
Bangkok 10500
Tel. +66 2 636 34 00
Fax +66 2 636 33-77 oder -99
E-Mail richter@brslawyers.com
Internet www.brslawyers.com
Korrespondenz: Deutsch

Domnern Somgiat & Boonma Law Office Ltd.

Nettaya Warncke
719 Siphya Road
Bangkok 10500
Tel. +66 2 639 19-55
Fax +66 2 639 19-56 oder -57 oder -58
E-Mail nettaya@dsb.co.th
Internet www.dsb.co.th
Korrespondenz: Deutsch

FRANK Legal & Tax Ltd.

Fabian Doppler
Athenee Tower, 23rd Floor,
63 Wireless Road,
Lumpini, Pathumwan
Bangkok 10330
Tel. +66 2 126 81 22
Fax +66 2 126 80 80
E-Mail fabian.doppler@franklegaltax.com
Internet www.franklegaltax.com
Korrespondenz: Deutsch

InterGest (Thailand) Ltd.

Michael Berger
10th Floor, RSU Tower, Unit 4-5, 571
Sukhumvit Road,
10110 Bangkok
Tel. +66 2 259 6933
Fax +66 2 662 3416
E-Mail michael.berger@intergest.com
Internet www.intergest.com
Korrespondenz: Deutsch

Koerner & Associates Ltd.

Frank Koerner
399, Interchange 21 Tower, 24th Floor. Room 2410
Sukhumvit Road, Khlong Toei Nuea
Khet Watthana, Bangkok 10110
Tel. +66 2 261 2586
Fax +66 2 258 8665
E-Mail admin@koerner.co.th
Internet www.koerner.co.th
Korrespondenz: Deutsch

Lorenz & Partners Co., Ltd.

Till Morstadt
Bangkok City Tower, 27th Floor,
179 South Sathorn Road, Sathorn
Bangkok 10120
Tel. +66 2 287 18 82
Fax +66 2 287 18 71
E-Mail till.morstadt@lorenz-partners.com
Internet www.lorenz-partners.com
Korrespondenz: Deutsch

Respondex & Fan Ltd.

Dr. Andreas Respondex
United Centre Building, 39th Floor, Unit 3904 B
323 Silom Road
Bangkok 10500
Tel. +66 2 635 54 98
Fax +66 2 635 54 99
E-Mail respondex@rflegal.com
Internet www.rflegal.com
Korrespondenz: Deutsch

Roedl & Partner (Thailand) Ltd.

Martin Klose
18th Floor, Empire Tower, Suite 1808-1809
195 South Sathorn Road
Yannawa, Sathorn
Bangkok 10120
Tel. +66 2 670 06-702
Fax +66 2 670 06-73
E-Mail martin.klose@roedl.pro
Internet www.roedl.com
Korrespondenz: Deutsch

Schaeffe & Senaveenin Legal Services

Co., Ltd.
Georg Schaeffe
223/42 Country Complex Tower A,
Suite 5-6, 11th Floor,
Sanphawut Road, Bangna, Bangkok 10260
Tel. +66 27 45 15 45
Fax +66 27 45 15 46
E-Mail mail@schaeffe-senaveenin.com
Internet www.schaeffe-legal-services.com
Korrespondenz: Deutsch

Siam City Law Offices Ltd.

Stefan Pannier
Rajanakarn Building, 20th Floor
183 South Sathorn Road,
Yannawa, Sathorn
Bangkok 10120
Tel. +66 26 76 66 67-8
Fax +66 26 76 61 88
E-Mail stefan.pannier@sclinter.com
Internet www.siamcitylaw.com
Korrespondenz: Deutsch

U Min Sein & Strohal Associates

Partnership
Dr. Theodor Strohal
189-195, Pansodan Tower,
Pansodan Street 7B, Yangon,
Myanmar 11182
Tel. +65 98 75 64 90
E-Mail office@slg-strohallegalgroup.com
Internet www.slg-strohallegalgroup.com
Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Trinidad und Tobago

Einleitung

Wie uns die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Port-of-Spain freundlicherweise mitteilte, gibt es eine dem Deutschen Eigentumsvorbehalt gleiche Sicherungsform nicht in Trinidad und Tobago.

Eigentumsvorbehalt

Dem Eigentumsvorbehalt vergleichbare Regelungen kann man aus dem „sale of goods act“ ableiten, wonach ein Kaufvertrag absolut oder unter Bedingungen abgeschlossen werden kann.

Form

Wenn das Eigentum an den Waren in der Zukunft oder unter Bedingungen übergehen soll, ist hierzu ein Vertrag erforderlich, nach dem bei Ablauf einer vereinbarten Frist oder nach Erfüllung einer vereinbarten Bedingung das Eigentum an den Waren übergehen soll. Der Verkäufer kann sich das Verfügungsrecht über die Ware bis zur Erfüllung der vereinbarten Bedingungen vorbehalten, wobei er für die Ware das Risiko so lange trägt, bis das Eigentum an den Käufer übertragen ist. Es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Wird das Eigentum an den Käufer übertragen, trägt dieser das Risiko, unabhängig von der Lieferung der Ware.

Gutgläubiger Erwerb

Wird eine Ware ohne Zustimmung des Verkäufers von jemandem verkauft, der nicht Eigentümer ist, dann erhält der Käufer nicht mehr Rechte an der Sache als der Verkäufer hatte. Gutgläubiger Erwerb ist aber möglich.

Hat der Vorbehaltsverkäufer den Kaufpreis nicht erhalten, verliert er sein Recht auf Pfand, Zurückbehaltung oder Anhalten auf dem Transportweg nicht dadurch, dass der Käufer die Ware verkauft oder über sie sonst verfügt hat. Anders ist die Rechtslage natürlich, wenn der Verkäufer dieser Verfügung zustimmte.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Trotz dieser Rechtsbestimmungen können diese Arten der Sicherung wegen vielfältiger Erwerbsmöglichkeiten gutgläubiger Dritter und fehlender Verlängerungsmöglichkeiten nicht empfohlen werden.

Andere Rechte

Dokumentenakkreditivgeschäfte sollten als Sicherungsmöglichkeiten immer vorgezogen werden.

Erwähnenswert ist auch der hire purchase act von 1957. Dort wird der Kauf auf Raten behandelt. Der Käufer leistet eine Anzahlung und entrichtet einen monatlichen festen Mietzins. Er kann die Sache jederzeit käuflich erwerben, wobei die Raten angerechnet werden. Er versichert die Waren auf den

Weltkarte

Länderliste A-Z

Namen des Verkäufers und erkennt dessen Recht an, die Sache zurückzuziehen, falls er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Für den Verkäufer besteht der Nachteil, dass der Käufer durch den Vertrag nicht zur Abnahme verpflichtet ist und damit die Sache jederzeit ohne weitere Zahlungsverpflichtungen zurückgeben kann. Ein gewisser Schutz für den Verkäufer besteht in einer genügend hohen Anzahlung. Der Käufer hat den gesetzlichen Schutz, dass er nach Begleichung von 70 Prozent des Gesamtkaufpreises die Sache als sein Eigentum betrachten kann. (Die Ratenkäufe kommen nicht für Waren in Betracht, die zum Weiterverkauf bestimmt sind.)

Der Gesamtkaufpreis von 15.000 \$ ist die Obergrenze für solche Geschäfte, die besonders bei höherwertigen Konsumgütern gerne vereinbart werden.

Vertretungen in Trinidad und Tobago

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

19 St. Clair Avenue
St. Clair, Port of Spain
Trinidad W.I.

Tel. +1 868 6281630

Fax +1 868 6285278

E-Mail germanembassy@tstt.net.tt

Internet www.portofspain.diplo.de

Rechtsanwälte

Trinidad

MARTINEZ, Eduardo A.

Suite 1
66 Abercromby Street
Port of Spain
Trinidad, W.I.

Tel. +1 868 627 56 50

Fax +1 868 624 40 18

E-Mail eduardomartinez@tstt.net.tt

Korrespondenz: Deutsch

JOHNSON, CAMACHO & SINGH

First Floor, Briar Place,
10 Sweet Briar Road
St. Clair
Trinidad, W.I.

Tel. +1 868 622 8959

Fax +1 868 622 2671

Internet www.jcscaribbeanlaw.com

Korrespondenz: Englisch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Lex Carribbean

(Formerly De Nobriga, Inniss & Co.)

First Floor

5-7 Sweet Briar Road

St. Clair

Port of Spain

Trinidad, W.I.

Tel. +1 868 628-9255

Fax +1 868 628-6714

E-Mail lex.caribbean@tt.lexcaribbean.com

Internet www.lexcaribbean.com

Korrespondenz: Deutsch

L.K. Doodnath & Company

DOODNATH, Lalkrishna

9 Anglican Street

Arima

Trinidad, W.I.

Tel. +1 868 667 26 54/42 31

Fax +1 868 667 49 71

E-Mail lkdoodnath@hotmail.com

Korrespondenz: Englisch

Tobago

Ley Caribean

(Formerly De Nobriga, Inniss & Co.)

WHEELER, Richard

Ansa Mcal Building

P.O. Box 541

Milford Road

Scarborough

Tobago, W.I.

Tel. +1 868 660 79 14

Fax +1 868 639 48 46

E-Mail dnilaw@tstt.net.tt

Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Tschechische Republik

Einleitung

Die Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer in Prag hat uns den folgenden Beitrag freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Die relativ junge Rechtsordnung der Tschechischen Republik ist auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts stark dem deutschen Rechtskreis angenähert. Für den Eigentumsvorbehalt bestehen jedoch Abweichungen gegenüber der gesetzlichen Regelung in Deutschland.

Zu berücksichtigen ist, dass die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt nach der großen Zivilrechtsreform und somit nach dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches am 1.1.2014 nur mehr im tschechischen BGB verankert sind. Im Gegensatz zum alten Rechtsverständnis wird das Handelsrecht als ein Teilgebiet des Zivilrechts verstanden. Schuldrechtliche Beziehungen zwischen Unternehmen unterliegen ausschließlich den Regelungen des neuen BGB.

Eigentumsvorbehalt

Das tschechische BGB (Gesetz Nr. 89/2012 Slg. in dessen weiteren Fassungen) kommt zur Anwendung unabhängig davon, ob beide Parteien des Rechtsgeschäfts Kaufleute sind oder nicht. Grundsätzlich gilt bei den beweglichen Sachen nunmehr der Grundsatz, dass ein Eigentumsübergang in dem Augenblick stattfindet, in dem es zu einem wirksamen Vertragsabschluss kommt und nicht mehr erst im Augenblick der tatsächlichen Übergabe, so wie es nach der alten Rechtslage der Fall war.

Die Parteien können jedoch abweichend hiervon eine andere Regelung vereinbaren. Gemäß §§ 2132 ff. BGB ist eine mögliche Nebenabrede eines Kaufvertrages die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes. In Ermangelung einer abweichenden vertraglichen Regelung bleibt der Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes unberührt und gemäß § 2132 Satz 2 BGB geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache auf den Käufer über.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt, bei dem der Vorbehaltsverkäufer sich die aus dem Weiterverkauf und der Übereignung der Sache entstandene Forderung des Vorbehaltskäufers gegen einen Dritten abtreten lässt, scheidet nach tschechischem Recht aus, da eine Vorausabtretung einer noch nicht entstandenen Forderung von der herrschenden Meinung ab-gelehnt wird.

Ein gewisser – wenn auch nur schuldrechtlich abgesicherter – Schutz ist die vertragliche Vereinbarung zwischen Vorbehaltsverkäufer und -käufer, dass der Vorbehaltskäufer nach Entstehen der Forderung verpflichtet ist, diese an den Vorbehaltsverkäufer abzutreten. Diese Verpflichtung kann zusätzlich durch eine Vertragsstrafe abgesichert werden.

Form

Eine Vereinbarung gemäß § 2132 Satz 1 BGB, wonach das Eigentum erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergeht, bedarf nach der neuen Rechtslage keiner Schriftform. Jedoch ist die Wirkung eines Eigentumsvorbehalts gegenüber Dritten an bestimmte Formerfordernisse geknüpft.

Weltkarte

Länderliste A-Z

In § 2134 ist geregelt, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Gläubigern eines Käufers wirkt:

- wenn der Eigentumsvorbehalt in der Form eines notariellen Protokolls vereinbart worden ist
- wenn der Eigentumsvorbehalt schriftlich, aber nicht in der Form eines notariellen Protokolls vereinbart worden ist, dann ab dem Tag der amtlichen Beglaubigung der Unterschriften der Vertragsparteien; oder
- wenn der Eigentumsvorbehalt eine Sache betrifft, die in einen öffentliches Verzeichnis eingetragen ist (z.B. eine Immobilie), nur ab dem Tag der Eintragung des Eigentumsvorbehalts in dieses Verzeichnis.

Konkurs/Insolvenz

Fällt der Vorbehaltskäufer in Konkurs, so hat der Vorbehaltsverkäufer gemäß § 225 Abs. 1 InsolvenzG (Gesetz Nr. /182/2006 Slg. in dessen weiteren Fassungen) ein Aussonderungsrecht, das er gegenüber dem Konkursverwalter gerichtlich geltend machen muss. Da der Eigentumsvorbehalt nicht ausdrücklich in den Katalog der nur absonderungsberechtigten Rechte eingegliedert wurde, wie dies nunmehr ausdrücklich für die Sicherungsübereignung geregelt ist, ist davon auszugehen, dass der Eigentumsvorbehalt nach dem BGB, in der Insolvenz des Vorbehaltskäufers tatsächlich Bestand hat.

Im Fall des Konkurses des Vorbehaltsverkäufers hat der Konkursverwalter grundsätzlich die Möglichkeit, von durch beide Seiten noch nicht erfüllten zweiseitigen Verträgen zurückzutreten. Die bereits geleisteten Kaufpreisbeträge sind dann jedoch zurückzugewähren.

Zwangsvollstreckung

Bei einer Vollstreckung in die Vorbehaltssache hat der Vorbehaltsverkäufer als Eigentümer der Ware die Möglichkeit einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 267 Abs. 1 ZPO (Gesetz Nr. 99/1963 Slg. in dessen weiteren Fassungen). Gemäß § 268 Abs. 1 lit. f) wird die Vollstreckung in die Vorbehaltsware beendet, sobald eine rechtskräftige Entscheidung über die Rechtsstellung des Vorbehaltsverkäufers vorliegt.

Gutgläubiger Erwerb

Zu beachten sind jedoch die Gutglaubensvorschriften des BGB.

In bestimmten Fällen kann die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts trotz der fehlenden Verfügungsbefugnis angenommen werden, wenn der Käufer nämlich davon ausgehen durfte, dass der Verkäufer Verfügungsberechtigt war.

Eine solche Situation regelt § 980 Abs.2, der die widerlegbare Vermutung regelt, dass die in einem öffentlichen Register eingetragene Person grundsätzlich auch über die betreffende Sache verfügen darf.

Weitere Fälle sind in § 1109 des BGB aufgelistet. Zu diesen Fällen gehört beispielsweise, dass bei öffentlichen Versteigerungen davon ausgegangen werden kann, dass der Veräußerer Verfügungsberechtigt ist.

Die übrigen Fälle des Gutglaubenserwerbs von beweglichen Sachen werden durch § 1111 erfasst. Der gutgläubige Erwerber, dessen Gutgläubigkeit nach dem Wortlaut des Gesetzes vermutet wird, kann also vom Nichtberechtigten Eigentum erwerben, wodurch der Eigentümer sein Eigentum an der Ware verliert.

Der gutgläubige Eigentumserwerb ist selbst ohne den Rechtsschein des Besitzes möglich. Dies bedeutet, dass ein gutgläubiger Erwerber Waren, die sich z. B. noch beim Hersteller bzw. Verkäufer befinden, auch ohne Übergabe der Kaufsache erwerben kann. Die Berufung des Erwerbers auf den "Guten Glauben" ist

Weltkarte

Länderliste A-Z

allerdings dann ausgeschlossen, wenn der eigentliche Eigentümer beweist, dass die Sache ihm durch eine Straftat abhandengekommen war oder er sie schlicht verloren hatte (§ 1111 BGB).

Verarbeitung/Vermischung

Verarbeitungsklauseln, wonach der Vorbehaltsverkäufer bei Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Eigentümer dieser Ware bleibt, sind aufgrund der noch relativ jungen Bestimmungen der §§ 1074 ff BGB, die den originären Eigentumserwerb bei Verarbeitung regeln, noch wenig verbreitet.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Aufgrund der noch unsicheren Rechtslage sollten Vorausabtretungs- und Verarbeitungsklauseln stets aufgenommen werden, da eine abschließende Aussage über die Entwicklung der Rechtsprechung derzeit nicht möglich ist.

Grundsätzlich müssen Fragen wie zum verlängerten Eigentumsvorbehalt oder dem Bestand des Eigentumsvorbehaltes in der Zwangsvollstreckung aufgrund der jungen Rechtsordnung noch als nicht abschließend geklärt bezeichnet werden. Wegen der bereits erwähnten engen Anlehnung des tschechischen Rechts an den deutschen Rechtskreis kann jedoch in Zweifelsfragen mit einer Orientierung am deutschen Recht zumindest gerechnet werden.

Vertretungen in der Tschechischen Republik

Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer

Cesko-Nemecká Obchodní a Průmyslová Komora

Václavské Náměstí 40
110 00 Prag 1
Tel. +420 2 24221200
Fax +420 2 24222200
E-Mail info@dtihk.cz
Internet www.dtihk.cz

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Velvyslanectví Spolkové republiky Německo

Vlašská 19, Malá Strana
118 01 Prag 1
Tel. +420 2 57113111
Fax +420 2 57534056
E-Mail zreg@prag.auswaertiges-amt.de
Internet www.deutsche-botschaft.cz

Rechtsanwälte

Brünn

Bulinský, Mach & Machourek

JUDr. Vladimír Bulinský
Jakubská 9
602 00 Brünn
Tel. +420 5 42215109
Fax +420 5 42214482
E-Mail bumama@bumama.cz
Internet www.bumama.cz
Korrespondenz: Deutsch

Czerwenka & Partner v.o.s.,

Dr. Ing. Martina Jankovská,
Minoritská 10
602 00 Brünn
Tel. +420 5 42422811
Fax +420 5 42422826
E-Mail jankovska@czerwpart.cz
Internet www.czerwpart.cz
Korrespondenz: Deutsch

Prag

Gleiss Lutz Prag

Jugoslávská 29
120 00 Prag 2
Tel. +420 2 24007500
Fax +420 2 24007555
E-Mail info@gleisslutz.com
Internet www.gleiss-law.com
Korrespondenz: Deutsch

Haarmann Hemmelrath

Palác Myslbek
Ovocní trh 8
110 00 Prag 1
Tel. +420 2 24490000
Fax +420 2 24490033
E-Mail hhp_prag@hhp.de
Internet www.hhp.de
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Kazior und Schramm Rechtsanwälte

Ruská 75
100 00 Prag 10
Tel. +420 2 72731467
Fax +420 2 67311076
E-Mail RA.Kazior-Schramm@t-online.de
Korrespondenz: Deutsch

Nörr, Stiefenhofer & Lutz

Na Prikope 15
11000 Prag 1
Tel. +420 2 33112111
Fax +420 2 33112112
E-Mail nsiprg@noerr.cz
Internet www.noerr.cz
Korrespondenz: Deutsch

Rödl & Partner, v.o.s.

Platnéřská 2
11000 Prag 1
Tel. +420 2 21108311
Fax +420 2 24812550
E-Mail info@roedl.cz
Internet www.roedl.cz
Korrespondenz: Deutsch

Weiss-Tessbach

JuDr. Eva Dobrohruskova
Manesova 5
120 00 Prag
Tel. +420 2 24234413
Fax +420 2 22246065
E-Mail paha@weisstessbach.com
Internet www.weisstessbach.com
Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Tunesien

Einleitung

Den folgenden Text hat uns freundlicherweise die Deutsch-Tunesische Industrie- und Handelskammer in Tunis zur Verfügung gestellt.

Im tunesischen Zivilrecht, das in wesentlichen Punkten stark an das französische Recht angelehnt ist, gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Vertragspartner können den Vertragsinhalt frei bestimmen und mit einer Vertragsklausel wählen, welches materielle Recht auf das Vertragsverhältnis anzuwenden ist. Zu beachten bleibt insoweit jedoch der tunesische *ordre public*, der dieser Vertragsfreiheit Grenzen setzen kann.

Eine verfahrensrechtliche Beschränkung besteht insoweit, als das die Gefahr besteht, dass Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten ausländischer Gerichte von der tunesischen Rechtsprechung möglicherweise nicht anerkannt werden. Schiedsgerichtsvereinbarungen können hier eine sinnvolle Alternative darstellen.

Eigentumsvorbehalt

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes im Sinne des deutschen Sachenrechts ist in Tunesien nicht möglich. Denn das tunesische Recht trennt nicht zwischen der schuldrechtlichen und dinglichen Wirkung eines Kaufvertrages. Die Übergabe der Sache ist kein von der Übertragung des Eigentums losgelöster Rechtsakt. Die Möglichkeit der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist in Art. 583 des tunesischen Zivilgesetzbuches (*Code des Obligations et des Contracts, COC*) gesetzlich nicht vorgesehen.

Gemäß den Bestimmungen des COC geht das Eigentum an der verkauften Sache mit der Einigung der Parteien über die Sache und den Preis sowie die weiteren Vertragsbedingungen auf den Käufer über; der Kaufvertrag wird „perfekt“ (*parfait*), was nach Art. 584 COC bedeutet, dass der Käufer die Sache selbst vor der Übergabe veräußern und der Verkäufer seinen Anspruch auf den Kaufpreis selbst vor Zahlung abtreten kann. Vertraglich kann jedoch nach tunesischem Recht beispielsweise dem Käufer die Veräußerung der Sache vor vollständiger Zahlung untersagt werden. Im Fall einer Zuwiderhandlung führt dies jedoch nur zu schuldrechtlichen Ansprüchen gegen den Käufer, die Position des die Sache erwerbenden Dritten bleibt von solchen Vereinbarungen unberührt.

Wenn vertraglich vereinbart wird, dass der Kauf bei Nichtentrichtung des Preises aufgelöst wird, so gilt der Vertrag bei Nichtzahlung des Preises innerhalb der vereinbarten Frist als aufgelöst (Art. 680 COC). Der Verkäufer kann in diesem Fall die Sache vom Käufer herausverlangen. Dieses Rückforderungsrecht ist allerdings lediglich von beschränktem Wert, weil es gemäß Art. 681 COC nur innerhalb von 15 Tagen nach Übergabe der Sache an den Käufer geltend gemacht werden kann.

Form

Verträge und oben dargestellte Klauseln werden in der Praxis schriftlich abgefasst. Die Unterschriften unter dem Vertragstext werden bei der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung beglaubigt. Wichtige Vertragspassagen werden gesondert unterschrieben und beglaubigt.

Konkurs/Insolvenz

Auch im Konkurs des Käufers ist das Rückforderungsrecht nur von geringem Wert. Gemäß Art. 681 Abs. 2 COC gelten für diesen Fall die Sonderregeln der Art. 552 bis 559 tunesisches Handelsgesetzbuch (Code de Commerce), die dem Verkäufer dann kein Rückforderungsrecht geben, wenn die Sachen vor der Eröffnung des Konkurses in den Besitz des Käufers gelangt sind (Art. 557 Code de Commerce).

Zwangsvollstreckung

Betreibt ein Gläubiger des Käufers die Einzelzwangsvollstreckung in die mit einem Rückforderungsrecht belastete Sache, so erwirbt der Ersteigerer mit dem Zuschlag bei der Zwangsversteigerung wirksam das Eigentum an der Sache.

Gutgläubiger Erwerb

Auch das tunesische Recht kennt die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs (Art. 53 code des droits réels).

Kennt der Käufer Erwerbshindernisse nicht, so kann er die Sache gutgläubig erwerben. Gutgläubiger Erwerb wird von der tunesischen Rechtsprechung ausgeschlossen, wenn beim Erwerber zum Zeitpunkt des Kaufes Zweifel hinsichtlich der wahren Eigentumsverhältnisse hätten bestehen müssen.

Andere Rechte

Eine Möglichkeit der Mobiliarkreditsicherung nach tunesischem Recht ist die Bestellung eines besitzlosen Pfandrechts. Zwar übereignet der Verkäufer dem Käufer bereits mit Abschluss des Kaufvertrages die Ware. Er lässt sich aber an ihr mit dem Abschluss des Vertrages zugleich ein besitzloses Pfandrecht bestellen. Besondere Formvorschriften für einen solchen Vertrag bestehen nicht. Es genügt eine privatschriftliche Vereinbarung, die aber registriert sein muss. Die Sicherungsgegenstände müssen im Vertrag einzeln aufgezählt und beschrieben werden, so dass sie beim Käufer jederzeit identifiziert werden können.

Die verpfändete Sache darf ohne vorherige Einwilligung des Pfandgläubigers (hier der Verkäufer) nicht weiterveräußert werden. Die Weiterveräußerung steht dann sogar unter Strafandrohung (Art. 291 f tunesisches Strafgesetzbuch – Code Pénal).

Im Konkursfall bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Käufers hat der Verkäufer ein Vorwegbefriedigungsrecht.

Es empfiehlt sich, vor größeren Erstgeschäften Auskünfte über die/den Käufer einzuholen. Um Zahlungsschwierigkeiten von vornherein weitgehend zu vermeiden, sollte als Zahlungsbedingung die Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs vereinbart werden, soweit sich die Zuverlässigkeit des Kunden nicht schon in früheren Geschäftsbeziehungen bestätigt hat.

Aufgrund von besonderen Devisenvorschriften sollten eventuelle Kostenvoranschläge/Angebote genau und vollständig ausgearbeitet werden, denn es kommt regelmäßig zu Transferschwierigkeiten, wenn die endgültige Rechnung den Wert des ersten Angebotes übersteigt.

Vertretungen in Tunesien

Deutsch-Tunesische Industrie- und Handelskammer

Chambre Tuniso-Allemande de l'Industrie et du Commerce

Immeuble 'Le Dome'
Rue du Lac Léman 1053
Les Berges du Lac
Tunis
Tel. +216 71 965 280
Fax +216 71 964 553
E-Mail info@ahktunis.org
Internet www.ahktunis.org

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ambassade de la République fédérale d'Allemagne

1, Impasse du Lac Windermere
1053 Les Berges du Lac
Tunis
Tel. +216 71 143 200
Internet www.tunis.diplo.de

Rechtsanwälte

DIEM & PARTNER Rechtsanwälte

Activités juridiques
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart
Deutschland
Herr Jean-Gabriel Recq
Tel. + 49 711 228 54 56
Fax + 49 711 226 55 70
E-Mail info@diempartner.de
Internet www.diempartner.com

Boussayene Knani & Associes

RA Sami Huerbi
29, Avenue Alain Savary
1002 Tunis
Tel. +216 71 288 688
Fax +216 71 288 844
Mobil +216 20 216 216
E-Mail s.huerbi@bkassocies.com
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Französisch

Cabinet d'Avocat Faysal Belhaj

RA Faycal Belhaj
18, Rue d'Irak
1002 Tunis
Tel. +216 71 787 040
Fax +216 71 791 704
Mobil +216 98 20 01 82
E-Mail cabinetbelhadj@hotmail.fr
Korrespondenz: Deutsch, Französisch

Cabinet d'Avocats El Bargui

RA Mehdi El Bargui
RA Malek El Bargui
31, Avenue de la Liberté 4 ème étage
1002 Tunis
Tel. +216 71 835 781
Fax +216 71 835 781
E-Mail mehdibargui@hotmail.com
Korrespondenz: Deutsch, Französisch

Cabinet M'rabet Avocats

RA Mohamed Jed M'rabet
Rue du Lac Léman, Immeuble .Regency, Bloc C
Les Berges du Lac
1053 Tunis
Tel. +216 71 962 995
Fax +216 71 962 875
E-Mail jed.mrabet@topnet.tn
Korrespondenz: Französisch, Englisch

Kallel & Associates

RA Sami Kallel
7, rue Mustapha Sfar
1002 Tunis Belvédère
Tel. +216 71280 017 oder +216 71 280 304
Fax +216 71280 853
E-Mail skallel@kallelassociates.com.tn
Korrespondenz: Englisch, Französisch, Arabisch

RA Mohamed Chalghoum

6, Avenue 2 Mai
4100 Médnine
Tel. +216 71 862 036 oder +216 75 640 809
Fax +216 71 860 766 oder +216 75 642 909
E-Mail avochalgh@gnet.tn oder avochalgh@yahoo.fr
Korrespondenz: Deutsch, Französisch, Englisch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Extrum Justitia Partners

RA Hazem Abid

Rue Lac Victoria, Imm. Lac des Cygnes, App A5

Les Berges du Lac

1053 Tunis

Tel. +216 71 960986

Fax +216 71 960979

E-Mail abid.avocat@gmail.com oder a.chammam@extrumjustitia.com

Korrespondenz: Deutsch, Französisch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Türkei

Einleitung

Das Mitglied „ULUSOY LAW FIRM“ der Deutsch-Türkischen Industrie- und Handelskammer hat uns freundlicherweise den nachfolgenden Text zur Verfügung gestellt.

Der Kauf mit Eigentumsvorbehalt gemäß § 764 türkisches BGB ist ein Vertrag, bei dem die Übertragung des Eigentums auf den Käufer an die Bedingung der Bezahlung des gesamten Betrages gebunden ist. Neben dem Kauf mit Eigentumsvorbehalt werden auch Fahrnispfandrecht, Hypothek, Bürgschaft, Unternehmenspfandrecht als Forderungssicherheit benutzt. Ein Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt wird am häufigsten bei Verkäufen auf Kredit oder in Raten angewendet. Der Kaufvertrag auf Raten ist in §§ 253 ff des am 01.07.2012 in Kraft getretenen türkischen Obligationengesetz geregelt.

Gemäß tOG § 253 sind die Parteien eines Kaufvertrages auf Raten verpflichtet, auch die Eigentumsvorbehaltsklausel niederzuschreiben, sofern sich der Kaufvertrag für den Verkäufer als ein Handelsgeschäft darstellt. Bei den Ratenkaufverträgen hat der Käufer generell ein im Voraus unverzichtbares Recht, innerhalb von sieben Tagen vom Vertrag zurückzutreten

Gegenstände von Kaufverträgen mit Eigentumsvorbehalt können nur bewegliche Sachen sein. Wenn eine Ware, die der Gegenstand eines Kaufvertrages mit Eigentumsvorbehalt war, später wesentlicher Bestandteil einer Sache wird, verliert der Eigentumsvorbehalt an diesem wesentlichen Bestandteil seine Gültigkeit.

Die Vertragsparteien haben das Recht zu bestimmen, welches nationale Recht auf den internationalen Kaufvertrag (mit Eigentumsvorbehalt) anzuwenden ist. Wenn sie dieses unterlassen, werden die Bestimmungen des Wiener Abkommens auf den internationalen Kaufvertrag angewendet.

Gültigkeitsform des Kaufvertrages mit Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt kann, anders im Gegensatz zum tOG § 253, laut § 764 des türkischen BGB nicht nur als eine Vertragsklausel im Kaufvertrag vereinbart werden, sondern er kann auch als eine besondere Vereinbarung ausgefertigt werden. Die Formvoraussetzungen eines Kaufvertrages mit Eigentumsvorbehalt sind folgende:

- 1) Der Kaufvertrag muss nach den Vereinbarungen der Parteien vom Notar selbst verfasst werden.
- 2) Der Eigentumsvorbehalt muss in ein spezielles Register beim Notar eingetragen sein.

Der zuständige Notar ist der Notar am Sitz des Käufers. Werden die Formvoraussetzungen nicht erfüllt, gilt der Kaufvertrag als normaler Kaufvertrag ohne Eigentumsvorbehalt (türkisches Höchstgericht Yargitay, 15. Rechtssenat, Entscheidung vom 11.04.1994 mit Grundsatznr. 1994/574 und Urteilnr. 1994/2225).

Rechtsfolgen

Mehrwertsteuer

Bei Verkäufen mit Eigentumsvorbehalt, auch wenn das Eigentum mit Übergabe der Ware noch nicht auf den Käufer übertragen wird, entsteht die MwSt. mit der Übergabe der Ware an den Käufer. Der Käufer hat die MwSt. zu bezahlen.

Gutgläubiger Erwerb der Ware durch Dritte

Im türkischen Zivilgesetzbuch ist keine Regelung vorgesehen, wenn eine unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Ware im guten Glauben von einem Dritten erworben wird, da die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das spezialisierte Notarregister keine positive Wirkung für die Dritte hat. Keiner ist bei einem Fahrniskauf (unbewegliche Sache) – im Gegensatz zum Fahrniskauf einer Ware im Unternehmenspfand oder einer Leasingware – verpflichtet, in das spezielle Notarregister Einblick zu nehmen. Der Verkäufer mag aber in einem solchen Fall vom Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt zurücktreten.

Zahlungsverzug des Käufers

Wenn kein Kaufvertrag auf Raten abgeschlossen wurde und der Käufer in Verzug gerät, kann der Verkäufer gemäß § 765 tBGB vom Vertrag zurücktreten und den Kaufgegenstand zurückfordern. § 259 ff tOG sieht aber auch ein Wahlrecht vor, dass der Verkäufer anstatt vom Vertrag zurückzutreten, den gesamten Restbetrag verlangen. Damit der Käufer in Verzug gerät, setzt die türkische Rechtsprechung voraus, dass bei den handelsgeschäftlichen Verträgen der Verkäufer ein Mahnschreiben in bestimmten Formen an den Käufer zustellt.

Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag

Im Falle eines Rücktritts hat der Verkäufer gemäß § 260 tOG die empfangenen Raten und vereinbarte oder übliche Zinsen, abzüglich einer angemessenen Entschädigung für Gebrauchsabnutzung der Ware, dem Käufer zurückzuzahlen. Es kann nicht gültig vereinbart werden, dass die bis zum Rücktrittszeitpunkt bezahlten Raten beim Verkäufer bleiben und an den Käufer nicht zurückbezahlt werden.

Der Käufer ist bei übermäßiger Gebrauchsabnutzung weiter verpflichtet, an den Verkäufer eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung darf jedoch nicht höher als der vereinbarte Kaufbetrag sein. (Entscheidung der Vollversammlung des Kassationshofes vom 25.02.1998, Grundsatznr. 1998/13-137, Urteilnr. 1998/155). Der Käufer hat dagegen das Recht, notwendige und nützliche Aufwendungen, die er für ordentliche Haltung der Ware ausgegeben hat, zurückzufordern.

Wenn der Verkäufer als Folge einer Forderungsbetreibung gegen den Käufer den Kaufgegenstand pfänden lässt, verliert er sein Rücktrittsrecht und dies bedeutet, dass der Verkäufer auf den Eigentumsvorbehalt verzichtet hat (Kassationshof, 13. Rechtssenat, Entscheidung vom 07.11.1974, Grundsatznr. 1974/4794, Urteilnr. 1974/2820).

Pfändung der Ware durch die Gläubiger des Käufers und Konkurseröffnung des Käufers

Der eigentliche Rechtsschutz, welchen der Kauf mit Eigentumsvorbehalt dem Käufer gewährt, kommt in diesen zwei Fällen in den Vordergrund.

Wenn eine unter dem Eigentumsvorbehalt verkaufte Ware von den Gläubigern des Käufers gepfändet wird, besitzt der Verkäufer den Vorrang beim Erlös der versteigerten Ware vor allen anderen Gläubigern des Käufers. (Kassationshof, 12. Rechtssenat, Entscheidung vom 05.10.1970, Grundsatznr. 1970/8768, Urteilnr. 1970/9171).

Die Waren, welche mit Eigentumsvorbehalt gekauft wurde, fallen bei Konkurs des Käufers nicht in die Konkursmasse. Der Verkäufer kann die Herausgabe der Ware von der Konkursmasse fordern, wenn er vom Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt zurücktritt.

Wenn aber der Verkäufer selbst in Konkurs fällt, gehört dann die Ware, welche mit Eigentumsvorbehalt verkauft wurde, zu der Konkursmasse. Jedoch kann die Konkursmasse die Ware nicht zurückverlangen, insoweit der Käufer die vereinbarten Raten rechtzeitig der Konkursmasse zahlt.

Schadenersatzanspruch gegenüber der Versicherung

Der Käufer eines Kraftfahrzeuges mit Eigentumsvorbehalt wird als Halter des Kfz im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes angenommen. Ein Versicherungsvertrag, gleichgültig wer Versicherungsnehmer ist, ermöglicht auch dem Käufer mit Bezug seines Nießbrauchrechtes an der Ware, der Versicherungsgesellschaft gegenüber den Schadenersatzanspruch geltend zu machen (Kassationshof, 11. Rechtssenat, Entscheidung vom 20.02.1979, Grundsatznr. 1979/286, Urteilnr. 1979/777).

Vertretungen in der Türkei

Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer

Alman-Türk Ticaret ve Sanayi Odasi

Yeniköy Cad. No: 88
34457 Tarabya - ISTANBUL
Tel. +90 212 363 05 40
Fax +90 212 363 05 60
E-Mail info@dtr-ihk.de

Alman-Türk Ticaret ve Sanayi Odasi

Aksoy Residence, 1476 Sokak No: 2 K:16 D: G-1
35620 Alsancak - IZMIR
Tel. +90 232 422 12-65
Fax +90 232 422 12-75
E-Mail izmir@dtr-ihk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Atatürk Bulvarı 114
TR-06680 Kavaklıdere - ANKARA
Tel. +90 312 455 51 00
Fax +90 312 455 53 35

Deutsches Generalkonsulat Istanbul

İnönü Caddesi 10
34437 Gümüşsuyu, Beyoğlu - ISTANBUL
Tel. +90 212 3346 100
Fax +90 212 2499 920
E-Mail info@istanbul.diplo.de

Deutsches Generalkonsulat Izmir

Havuzbaşı Sok. 1
35330 Balçova - IZMIR
Tel. +90 232 488 88 88
Fax +90 232 463 95 53
E-Mail info@izmir.diplo.de

Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Prof.Dr. Erol ULUSOY

ULUSOY LAW FIRM

Nish Istanbul, B Blok D 57

Çobançeşme-Yenibosna

34194 Istanbul-TÜRKEI

Tel. +90 212 6036728

Fax +90 212 6036729

E-Mail ulusoy@ulusoylaw.com

Internet www.ulusoylaw.com

Weitere Kontaktdaten deutschsprachiger Rechtsanwälte/innen können über die Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer erhalten werden.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Ungarn

Einleitung

Die Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer in Budapest hat uns den folgenden Text freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Der Eigentumsvorbehalt ist im ungarischen Recht im Rahmen des Kaufrechts, nämlich in § 6:216 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Gesetz Nr. V. aus dem Jahre 2013 – nachstehend Ptk.) geregelt. Das Gesetz kennt lediglich den einfachen Eigentumsvorbehalt, d. h. der Verkäufer kann sich das Eigentumsrecht bis zur restlosen Begleichung des Kaufpreises, vorbehalten.

Der Käufer darf die Sache während der Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes weder veräußern noch belasten. Dies gilt nicht bei einem entgeltlichen Erwerb eines gutgläubigen Dritten.

Eigentumsvorbehalt

Da das ungarische Zivilrecht grundsätzlich dispositiv ist, können die Parteien in ihren vertraglichen Regelungen von den Vorschriften des Ptk. abweichen. So ist es prinzipiell möglich, auch erweiterte Eigentumsvorbehaltslösungen und kommissionsvertragsähnliche Gestaltungen zu vereinbaren. Dies kann aber unter Umständen auf Schwierigkeiten stoßen, weil solche Sicherungsformen in Ungarn noch wenig gebräuchlich sind und vertragliche Regelungen, die im Gesetz nicht explizit vorgesehen sind, häufig für nicht zulässig gehalten werden.

Form

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes kann nur bei Vertragsabschluss schriftlich geschlossen werden.

Hinsichtlich des Schriftformerfordernisses ist insbesondere zu beachten, dass dies auch dann gilt, wenn der eigentliche Liefervertrag nicht schriftlich abgeschlossen worden ist. Es genügt ebenfalls nicht, den Eigentumsvorbehalt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln. Vielmehr muss eine ausdrückliche Vereinbarung über diesen Punkt getroffen werden. Wenn das Eigentumsrecht der Sache öffentlich registriert wird (z.B.: Kreditsicherungsregister), dann ist eine öffentliche Registrierung indes erforderlich. Für zahlreiche Sachen gibt es zurzeit kein Register.

Konkurs/Insolvenz

Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren sind auch im Konkurs grundsätzlich absonderungsfähig. Es empfiehlt sich aber, gleichzeitig die gesonderte Lagerung der Ware zu vereinbaren. Die unter solcher Bedingung abgelieferte Ware gehört dann nicht zur Konkurs-masse und der Konkursverwalter ist verpflichtet, die fristgemäß angemeldeten, mit Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen gesondert zu registrieren.

Gutgläubiger Erwerb

Gutgläubigen Dritten gegenüber ist der Eigentumsvorbehalt ohne rechtliche Wirkung, wenn trotz der Möglichkeit die Sache in dem Register nicht registriert wurde. Das bedeutet, dass der Verkäufer – im Fall einer gegen den Eigentumsvorbehalt verstoßenden vertragswidrigen Veräußerung oder Belastung der Ware – deren Freigabe (oder Bezahlung) nur vom Käufer verlangen kann. Dasselbe gilt für Sachen für denen einfach kein Register gibt.

Vertretungen in Ungarn

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer

Német-Magyar Ipari és Kereskedelmi Kamara

Lövőház utca 30
1024 Budapest
Tel. +36 1 345 76 00
Fax +36 1 315 06 38
E-Mail info@ahkungarn.hu
Internet www.duihk.hu

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Úri utca 64-66
1014 Budapest
Tel. +36 1 4883500
Fax +36 1 4883505
E-Mail info@deutschebotschaft-budapest.hu
Internet www.deutschebotschaft-budapest.hu

Ernst & Young Tanácsadó Kft.

Váci út 20.
1132 Budapest
Tel. +36 1 4518220
Fax +36 1 4518199
E-Mail Andreas.Franke@hu.ey.com
Internet www.ey.com

Radnóczy & Mészáros

Nörr Stiefenhofer Lutz Rechtsanwälte
Fő u. 14-18
1011 Budapest
Tel. +36 1 2240900
Fax +36 1 2240495
E-Mail nsfbud@noerr.com
Internet www.noerr.de

Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte

Károly Mihály u. 12
1053 Budapest
Tel. +36 1 4862200
Fax +36 1 4862201
E-Mail ulrike.rein@freshfields.com
Internet www.freshfields.com

Rödl & Partner Kft.

Andrássy út 11
1061 Budapest
Tel. +36 1 4840990
Fax +36 1 4840999
E-Mail info@roedl.hu
Internet www.roedl.de

Luther, Fest & Kajli Rechtsanwälte

Váci út 22-24
1132 Budapest
Tel. +36 1 2709900
Fax +36 1 2709990
E-Mail arne.gobert@luther-lawfirm.com
Internet www.budapestlaw.com

Die Liste der zahlreichen Rechtsanwälte, die in deutscher Sprache korrespondieren, können Sie bei der AHK Ungarn jederzeit kostenlos erhalten.

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

USA

Einleitung

Die Deutsch-Amerikanische Handelskammer in New York hat uns den folgenden Text freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Für die Abwicklung von Außenhandelsgeschäften hat die „National Conference of Commissioners on Uniform State Laws“ in Zusammenarbeit mit dem „American Law Institute“ den uniform commercial code (UCC) geschaffen. Alle Bundesstaaten der USA, mit Ausnahme von Louisiana, haben den UCC mit geringfügigen Abänderungen als geltendes Recht anerkannt.

Leider hat der UCC durch inzwischen von einzelnen Bundesstaaten erlassene Änderungen seinen Charakter als weitgehend einheitliches und bundesstaatsweit geltendes Gesetzeswerk verloren. Man kann daher nur die Empfehlung betonen, sich im konkreten Fall eines Rechtskundigen zu bedienen, der mit der betreffenden bundesstaatlichen Rechtsgrundlage vertraut ist. Da der UCC auch heute noch in gewissem Umfang grundsätzliche Bedeutung haben dürfte, möchten wir dennoch kurz auf die wichtigsten Bestimmungen des Art. 9 und dessen Struktur hinweisen. Im Teil I finden sich Ausführungen über Umfang, Zweck und Ausnahmen für den ganzen Artikel. Teil II und III befassen sich mit der Wirksamkeit der Sicherungsvereinbarung und den dadurch entstehenden Rechten und Pflichten. Darüber hinaus regelt Teil III das Rangverhältnis der Sicherungsrechte. Der Teil IV regelt die Rechtsverhältnisse zu Dritten. Im Teil V sind die Vorschriften über die Eintragung des Sicherungsrechts verzeichnet und der Teil VI regelt schließlich Rechte und Verfahren im Fall der ganzen oder teilweisen Nichterfüllung durch den Schuldner. Teil VII enthält die Übergangsvorschriften für letzte Änderungen des UCC.

Eigentumsvorbehalt

Von den zehn Artikeln des UCC behandelt der Art. 9 die „Sicherheitsgeschäfte“. Er hebt die früheren Rechtsvorschriften über die unterschiedlichen Arten von Sicherheitsvorkehrungen, wie z. B. über Verkauf unter Eigentumsvorbehalt, Abtretung von Forderungen usw. auf und ersetzt diese durch eine neue Art von Sicherheit, die als Sicherungsbeteiligung (security interest) bezeichnet wird. Diese unterscheidet sich allerdings vom Eigentumsvorbehalt.

Daher ist zunächst festzuhalten, dass dem US-amerikanischen Recht das Sicherungsmittel des Eigentumsvorbehalts fremd ist. Insgesamt wird im US-Recht nicht nach deutschem Verständnis zwischen dinglichem und schuldrechtlichen Rechtsgeschäft unterschieden, sodass ein Eigentumsvorbehalt nach deutschem Verständnis nicht auf die Rechtslage in den USA übertragen werden kann und darf.

Vergleichbare Sicherungsrechte

Als Realsicherheiten stehen im US-amerikanischen Recht die „mortgage“ bzw. die „deed of trust“ (Hypothek und Grundschuld) für Immobilien und das „security interest“ nach Art. 9 UCC zur Verfügung. Für Mobilien ist daher das „security interest“ als einziges Sicherungsmittel anzusehen.

Das Verständnis des „security interest“

Der Verkäufer kann zur Sicherung seiner Forderung eine Sicherungsbeteiligung an der verkauften und noch nicht voll bezahlten Ware erhalten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Sicherungsbeteiligung nicht mit dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht zu vergleichen ist. Beim „security interest“ geht das Eigentum an der verkauften Sache auf den Käufer über. Der Verkäufer kann sich seine Forderung allerdings durch das „security interest“ real absichern.

Zutreffend wird das security interest nicht nur mit „Sicherungsbeteiligung“, sondern auch mit „Registerpfandrecht“ übersetzt. Durch die Übersetzung als Registerpfandrecht wird die Art und Weise der Bestellung deutlich. Ähnlich wie bei den deutschen Grundpfandrechten sind die „security interests“ in ein Register einzutragen. Aus diesem ergibt sich dann auch die Rangfolge der Gläubiger. Im US-Recht kann insoweit von einem Gleichlauf von Grundpfandrechten und „security interest“ ausgegangen werden.

Bei Warenkreditgeschäften wird durch die Registrierungspflicht zur Erlangung eines „security interests“ eine routinemäßige Verwendung desselben ausgeschlossen, wie sie in Deutschland hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts üblich ist.

Grundsätzlich kennt das US-Recht insgesamt keine forderungsentkleideten Sicherheiten, so-dass für das Bestehen der Sicherheit das Fortbestehen der Forderung grundlegend ist. Eine Ausnahme stellt allerdings der „standby letter of credit“ dar, der eine Sonderform des Dokumentenakkreditivs ist.

Die Anforderungen an das „security interest“

Der Verkäufer behält jedoch ein Sicherheitsinteresse an der verkauften Ware oder an den Einnahmen, die der Käufer durch den Weiterverkauf erzielt. Bei einer solchen Zahlungsabsicherung sind jedoch zwei wesentliche Voraussetzungen zu beachten.

Zum einen vollzieht sich die Sicherungsbegründung in der Weise, dass zwischen dem Sicherungsnehmer (secured party) und dem Sicherungsgeber (debtor) eine Sicherungsrechtsvereinbarung des Inhalts geschlossen wird, dass dem Gläubiger/Sicherungsnehmer für die von ihm erbrachte Leistung ein Sicherungsrecht an einem Sicherungsobjekt (collateral) des Sicherungsgebers eingeräumt wird.

Die Sicherungsvereinbarung muss schriftlich fixiert und vom Schuldner unterzeichnet werden. Der Uniform Commercial Code benutzt im Hinblick auf die Unterzeichnung das Wort „authenticate“, um klarzustellen, dass auch eine elektronische Signatur ausreichend ist. Damit sie wirksam ist, muss der Gegenstand oder das Recht konkret beschrieben werden, an dem die Sicherheit begründet werden soll. Auch der Gegenwert, für den die Sicherheit begründet werden soll, muss bestimmt werden. Es ist möglich zu vereinbaren, dass sich die Sicherungsvereinbarung auch auf Zahlungen erstrecken soll, die beim Weiterverkauf solcher Waren erzielt werden, die zur Veräußerung durch den Käufer bestimmt sind. Durch diesen lediglich internen Vorgang zwischen Sicherungsgeber und -nehmer erhält die Sicherung allerdings nur Wirkung zwischen diesen beiden Parteien und bietet damit keine Sicherung im Fall des Konkurses des Sicherungsgebers bzw. gegenüber Dritten.

Weiterhin ist ein Akt der Wirksammachung (perfection) erforderlich, durch den die Bestellung des Sicherungsrechts dem Rechtsverkehr zur Kenntnis gebracht wird. Dies geschieht in der Regel durch Eintragung des Sicherungsrechts in ein spezielles Sicherungsregister (filing) aufgrund einer sogenannten Finanzierungsanzeige (financing statement). Mit Änderung des UCC §9-102(a) (68) soll vor allem sichergestellt werden, dass der Name des Sicherungsgebers auch tatsächlich dem des Sicherungsgebers entspricht. Dieser befindet sich ab sofort im „Public organic record“, ein Register, das jedermann zugänglich ist und detaillierte Informationen über den Schuldner bereithält. Die Sicherungsabrede berechtigt den Sicherungsnehmer zu dieser Eintragung. Eine weitere Ermächtigung des Sicherungsgebers ist hierzu nicht erforderlich. Die Eintragung hat, von Staat zu Staat variierend, entweder bei dem

Büro des secretary of state des jeweiligen Bundeslandes oder beim Registeramt des betreffenden Landkreises (county) in dem der Schuldner seinen Geschäftssitz hat oder bei beiden (so im Staat New York) zu erfolgen. Das financing statement muss prinzipiell die Unterschriften und Adressen des Schuldners und des abgesicherten Verkäufers enthalten, ebenso wie eine Beschreibung der abgesicherten Ware. Üblicherweise werden käufliche, vorgefertigte Formulare für ein financing statement benutzt, die auf die rechtlichen Anforderungen des jeweiligen Bundesstaates abgestimmt sind.

Die Finanzierungsanzeige ist nach ihrer Registrierung bis zum Verfalltag der gesicherten Verbindlichkeit wirksam, höchstens aber bis zu fünf Jahren ab Eintragungsdatum. Sind die Verbindlichkeiten längerfristig, kann durch fristgerechte Registrierung von Verlängerungsanzeigen (continuation statements) die Absicherung unter Umständen zeitlich unbegrenzt sein.

Unter bestimmten formalen Voraussetzungen ist auch die Abtretung eines Sicherungsrechts möglich.

Wirkung des „security interest“

Eine vollendete (perfection) Sicherungsbeteiligung gewährt der abgesicherten Partei Vorrang gegenüber später vollendeten security interests an derselben Ware, aber auch gegenüber ungesicherten Verpflichtungen des Schuldners. Im Fall der Insolvenz oder des Konkursverfahrens werden abgesicherte Ansprüche wie einige gesetzlich bevorrechtigte Forderungen (z. B. Steuern, Löhne) vorrangig vor allgemeinen Schulden befriedigt.

Form

Es ist im US-Recht eine ausdrückliche Vereinbarung des „security interest“ anzuraten. § 9-203 ff. des UCC regeln die Formalien der Vereinbarung eines „security interests“. Grundsätzlich ist die Schriftform vorgeschrieben, sofern kein Faustpfand besteht. Bereits im Hinblick auf das Erfodernis einer exakten Bezeichnung des gesicherten Gegenstandes ist von Vereinbarungen über AGBs abzuraten.

Die Weiterveräußerung des Sicherungsgutes durch den Schuldner

Das „security interest“ schafft keine Verfügungsbeschränkung des Schuldners über das Sicherungsgut. § 9-401 UCC sieht vor, dass die Übertragbarkeit des Gegenstandes nicht mittels einer Vereinbarung zwischen Schuldner und Sicherungsnehmer ausgeschlossen werden kann. Ist die Bestellung des „security interest“ allerdings vollendet (perfection), dann wirkt das Sicherungsrecht auch gegenüber dem Erwerber. Eine Ausnahme gilt allerdings, falls der Gläubiger ausdrücklich oder konkludent der Veräußerung zustimmt. In diesem Fall erlischt das Sicherungsrecht mit der Veräußerung.

Sicherungsfall

Gerät der Schuldner mit den Zahlungen in Verzug, so kann die gesicherte Partei den Sicherungsgegenstand in Besitz nehmen. Die Rechte im Einzelnen werden durch den Sicherungsvertrag (security agreement) ausgestaltet. Der gesicherte Gläubiger kann das Sicherungsgut verkaufen, verpachten oder anderweitig darüber verfügen.

Urheberrecht: Das gesamte Werk ist urheberrechtlich geschützt. Bei seiner Erstellung war die Deutsch-Amerikanische Handelskammer in New York (AHK USA – New York) stets bestrebt, die Urheberrechte anderer zu beachten und auf selbst erstellte sowie lizenzfreie Werke zurückzugreifen. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des deutschen Urheberrechts bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Herausgebers.

Haftungsausschluss: Sämtliche Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Geführte Interviews stellen die Meinung der Befragten dar und spiegeln nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider. Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich und die AHK USA - New York übernimmt keine Haftung. Soweit auf unseren Seiten personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Anschrift oder E-Mail-Adressen) erhoben werden, beruht dies auf freiwilliger Basis und/oder kann online recherchiert werden. Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet der Herausgeber nicht, sofern ihm nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Vertretungen in USA

Deutsch-Amerikanische Handelskammer

German American Chamber of Commerce of the Southern United States, Inc. (GACC South)

1170 Howell Mill Rd
Suite 300
Atlanta, GA 30318
Tel. +1 404 586 68 00
Fax +1 404 586 68 20
E-Mail info@gaccsouth.com
Internet www.gaccsouth.com

German American Chamber of Commerce of the Midwest, Inc. (GACCoM)

321 North Clark Street
Suite 1425
Chicago, IL 60654
Tel. +1 312 6442662
Fax +1 312 6440738
E-Mail info@gaccomm.org
Internet www.gaccomm.org

German American Chamber of Commerce,

Inc. 80th Pine Street, 24th Floor
New York, NY 10005
Tel. +1 212 974 88 30
Fax +1 212 974 88 67
E-Mail info@gaccny.com
Internet www.gaccny.com

Representative of German Industry and Trade

1130 Connecticut Ave, N.W.
Suite 1200
Washington, D.C. 20036
Tel. +1 202 659 47 77
Fax +1 202 659 47 79
E-Mail info@rgit-usa.com
Internet www.rgit-usa.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany

4645 Reservoir Road, NW
Washington, DC 20007-1998
Tel. +1 202 2988140
Fax +1 202 2984249
E-Mail ge-embus@ix.netcom.com
Internet www.germany-info.org

Rechtsanwälte

Atlanta

Dow Lohnes & Albertson

Wilhelm, Richard A.
1 Ravinia Drive
Suite 1600
Atlanta, GA 30346-2108
Tel. +1 770 9018800
Fax +1 770 9018874
E-Mail rwilhelm@dowlohn.com
Internet www.dlalaw.com
Korrespondenz: Deutsch

Gambrell & Stolz

303 Peachtree Rd.
Suite 4300
Atlanta, GA 30308
Tel. +1 404 5776000
Fax +1 404 2216501
E-Mail lawfirm@gambrell.com
Internet www.gambrell.com
Korrespondenz: Deutsch

Chicago

Baker & McKenzie

Dr. Friedrich Weinkopf
One Prudential Plaza
130 East Randolph Drive
Chicago, IL 60601
Tel. +1 312 8618000
Fax +1 312 8612899
E-Mail friedrich.j.weinkopf@bakernet.com
Internet www.bakernet.com
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Gardner, Carton & Douglas LLC

David W. Braun
191 North Wacker Drive
Suite 3700
Chicago, IL 60606-1698
Tel. +1 312 569 10 00
Fax +1 312 569 30 00
E-Mail dbraun@gcd.com
Internet www.gcd.com
Korrespondenz: Deutsch

New York

Coudert Brothers LLP

Brian E. McGunigle
1114 Avenue of the Americas
New York, NY 10036
Tel. +1 212 626 45 24
Fax +1 212 626 41 20
E-Mail mcgunigleb@coudert.com
Internet www.coudert.com
Korrespondenz: Deutsch

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP

Thomas Jörgens
520 Madison Avenue
34th Floor
New York, NY 10022
Tel. +1 212 277 40 00
Fax +1 212 277 40 01
E-Mail thomas.joergens@freshfieldsbruckhaus.com
Internet www.freshfields.com
Korrespondenz: Deutsch

Washington

Clifford Chance

Fred W. Reinke
2001 K Street, NW
Washington, DC 20006-1001
Tel. +1 202 9125123
Fax +1 202 9126000
E-Mail fred.reinke@cliffordchance.com
Internet www.cliffordchance.com
Korrespondenz: Deutsch

Weltkarte

Länderliste A-Z

Wilmer, Cutler & Pickering

Ursula Bass

2445 M Street, NW

Washington, DC 20037

Tel. +1 202 6636203

Fax +1 202 6636363

E-Mail ursula.bass@wilmer.com

Internet www.wilmer.com

Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Venezuela

Einleitung

Die Deutsch-Venezolanische Industrie- und Handelskammer in Caracas hat uns freundlicherweise den folgenden Text zur Verfügung gestellt.

Venezuela hat das Apostille-Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 unterzeichnet, so dass keine Beglaubigungen von Dokumenten durch das Konsulat notwendig sind. Eine einfache Randbemerkung reicht aus.

Eigentumsvorbehalt

Nach venezolanischem Recht kann sich der Verkäufer hinsichtlich einer beweglichen Sache, einschließlich Schiffe und Luftfahrzeuge, das Eigentum vorbehalten, bis die Kaufsumme vollständig beglichen ist. Der Käufer erwirbt das Eigentum erst mit Zahlung der letzten Rate, trägt jedoch bereits ab Übergabe die Gefahr. Davon ausgeschlossen sind nicht nur unbewegliche Sachen wie Grundstücke, sondern auch solche Sachen, die eng mit einem Gebäude verbunden sind (z.B. Aufzüge). In Venezuela ist der „verlängerte Eigentumsvorbehalt“, sowie der „erweiterte Eigentumsvorbehalt“ nicht vorgesehen, so dass also Sachen, die zum Wiederverkauf bestimmt sind, nicht unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden können.

Die Vertragspartner können den Vorbehalt auch zeitlich begrenzen, z. B. bis zur Zahlung von zwei Dritteln des Kaufpreises oder bis zum Akzept eines Wechsels.

Bis zum Erwerb des Eigentums steht dem Käufer, wie in der Bundesrepublik Deutschland, nur eine Anwartschaft zu.

Das vorbehaltene Eigentum ist eng an die Kaufpreisforderung gebunden. Mit deren Abtretung geht auch das Eigentum über. Dasselbe gilt bei Pfändung und Überweisung der Forderung.

Für die Wirkung des Eigentumsvorbehaltes ist eine Höchstdauer von fünf Jahren festgelegt. Dadurch soll der Geschäftsverkehr von überalterten Eigentumsvorbehalten und daraus erwachsenden Komplikationen freigehalten werden.

Die Verjährungsfrist beträgt 6 Monate ab dem Datum, an dem der Verkaufspreis an den Verkäufer hätte bezahlt werden müssen oder 6 Monate ab Fälligkeit der letzten im Vertrag vorgesehenen Rate.

Ist beim Verkauf unter Eigentumsvorbehalt Ratenzahlung vereinbart, so gilt, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, dass der Zahlungsverzug mit einer oder mehreren Raten, die zusammen nicht 1/8 des Gesamtpreises erreichen, den Verkäufer nicht zur Vertragsauflösung berechtigt. Es steht ihm lediglich das Recht auf die fälligen Forderungen einschließlich der entsprechenden Verzugszinsen zu.

Waren oder Gegenstände, die zum Wiederverkauf bestimmt sind, können nicht unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden. Man verzichtet in Venezuela bewusst auf die Zulässigkeit eines Eigentumsvorbehaltes zwischen Verkäufer und Wiederverkäufer, um Streitigkeiten, die sich aus mehreren übereinander-gelagerten, komplizierten Rechtsverhältnissen ergeben könnten, zu vermeiden.

Form

Das venezolanische Recht stellt formelle Erfordernisse für die Drittwirkung des Eigentumsvorbehaltes auf. Das Kaufdokument muss Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort vom Käufer und Verkäufer enthalten, daneben eine genaue Beschreibung der verkauften Sache mit Angaben über die industrielle Herstellung. Es muss der Ort aufgeführt werden, an dem die Sache während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verbleiben soll. Weiter hat das Dokument Verkaufspreis, Datum des Verkaufs und die Zahlungsbedingungen zu enthalten, vor allem die Angabe, ob zur Zahlung der Raten Wechsel ausgegeben wurden. Das betreffende Dokument muss entweder im Original vorliegen oder amtlich beurkundet oder beglaubigt werden und wird zumeist in zwei Exemplaren ausgegeben. Um das Dokument beglaubigen zu lassen, kann jede der Parteien ein von beiden unterschriebenes Exemplar bei dem Juscado oder Notar des Wohnortes des Verkäufers vorlegen.

Konkurs/Insolvenz

Bei einem Konkurs des Käufers kann der Verkäufer die verkaufte Sache sofort zurückverlangen. Er hat aber die anbezahlten Beträge zurückzugeben.

Zwangsvollstreckung

Nach venezolanischem Recht kann der Verkäufer die von ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nicht pfänden. Grundgedanke des Gesetzes ist der, dass dem Käufer ein Besitzrecht zusteht, mit der Folge, dass hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware nur die Eigentumsklage zulässig ist. Diese Klage setzt aber eine Vertragsauflösung voraus.

Gutgläubiger Erwerb

Durch das Formerfordernis wird im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt die (mangels Abstraktionsprinzip) regelmäßige Eigentumsvermutung des Besitzes bewusst durchbrochen. Wird die vorgeschriebene Form beachtet, kann sich der Käufer einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache nicht auf den guten Glauben berufen, wenn der Vorbehaltsverkäufer sein Eigentum von ihm herausverlangt. Anstatt die Sache von dem Dritten herauszuverlangen, kann er sich aber an den unberechtigt verfügenden Vorbehaltskäufer halten und von diesem die Bezahlung des gesamten (Rest-)Kaufpreises verlangen.

Im Fall der Nichterfüllung der formellen Erfordernisse entfällt nur die Wirkung gegenüber Dritten. Auch ohne die Erfüllung dieser formellen Erfordernisse bleibt der Eigentumsvorbehalt zwischen den Parteien wirksam.

Verarbeitung/Vermischung

Der Eigentumsvorbehalt ist in der Regel ausgeschlossen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden werden sollen (z. B. Massengüter wie Getreide, Holz, Eisen und andere Metalle, Baustoffe usw.). Etwas anderes gilt nur für im Einzelnen identifizierbare Gegenstände, wenn deren Wert die Kosten der Verarbeitung bzw. Montage beträchtlich übersteigt.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Da die Auslegung venezolanischer Gesetze sehr oft nach strengen formellen Gesichtspunkten gehandhabt wird, ist deutschen Unternehmen angeraten, einen Bevollmächtigten in Venezuela mit einer notariellen und beglaubigten Vollmacht zu versehen und die Adresse des Bevollmächtigten zum Zwecke etwaiger Mitteilungen an den Verkäufer im Vertrag aufzunehmen. Diese Rechtspraxis ist verschiedentlich von

venezolanischen Gerichten – als es um die Vollstreckung des Eigentumsvorbehalts ging – akzeptiert worden. In diesem Fall kann der Eigentumsvorbehalt für das deutsche Unternehmen durch einen Bevollmächtigten in Venezuela mittels Unterzeichnung der Vertragsurkunde vor einem öffentlich bestellten Notar vereinbart werden.

Vertretungen in Venezuela

Deutsch-Venezolanische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Comercio e Industria Venezolano-Alemana

Centro COINASA, Piso 4

Avenida San Felipe

La Castellana

Caracas

Tel. +58 212 277 38 11

Fax +58 212 277 38 12

E-Mail ahkvenezuela@cavenal.org

Internet www.cavenal.org

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Avenida Eugenio Mendoza (Principal de la Castellana)

y Avenida José Angel Lamas, Torre La Castellana, Piso 10

La Castellana

Caracas

Tel. +58 212 261 01 81, 261 12 05

Fax +58 212 261 06 41

E-Mail diplogermacara@cantv.net

Rechtsanwälte

Baker & McKenzie

Francisco Palma

Av. Francisco de Miranda Cruce

con Av. del Parque

Torre Edicampo, PH Campo Alegre

Caracas

Tel. +58 212 276 51 11 oder +58 212 276 51 12

Fax +58 212 264 16 37 oder +58 212 264 15 32

E-Mail francisco.palma@bakernet.com

Internet www.bakernet.com

Bentata Abogados

Victor Bentata
Av. La Estancia
Torre Las Mercedes, Piso 2
Chuao
Caracas
Tel. +58 212 993 90 04
Fax +58 212 992 66 09
E-Mail lawyers@bentata.com
Internet www.bentata.com

Colmenares Trivella Carballo & Alvarez

Marco Colmares
Av. Francisco de Miranda, Multicentro Empresarial del Este
Torre Miranda "A", Piso 7, Of 76-77
Chacao
Caracas
Tel. +58 212 266 20 05
Fax +58 212 262 10 85
E-Mail mcolmenares@ctca.com

De Sola & Pate Abogados Consultores

Rolf B. Becker
Av. Abraham Lincoln, Torre Domus, Piso 16
Sabana Grande
Caracas
Tel. +58 212 793 98 98
Fax +58 212 793 90 43
E-Mail rolfbeckerb@desolapate.com
Internet www.desolapate.com

Gonzales & Newman SA

Francis Dutton
Av. Libertador, Edif. Nuevo Centro, Piso 7, Ofic. D
Chacao
Caracas
Tel. +58 212 263 36 13
Fax +58 212 267 75 10
E-Mail fdutton@gonzales-newman.org

Giran Abogados y Asociados

Girán Maryolga
Av. Principal los Cortijos de Lourdes, Calle Hans Neuman
Edif. Corimon, Planta Baja
Cortijos de Lourdes
Caracas
Tel. +58 212 239 90 31
Fax +58 212 234 75 00
E-Mail mgiran@giranlaw.com

Mata Borjas Priwin & Ferreras Abogados

Priwin Aguerrevere

Av. La estancia Centro Benaven, Torre C, Piso 4, Ofic. 41-C

Chuao

Caracas

Tel. +58 212 993 15 50

Fax +58 212 993 21 90

E-Mail BAP@venlegal.com

R. Matthies & Asociados

Roland Matthies

Av. Ernesto Blohm, Torre Diamen

Piso 6, Ofic. 6

Chuao

Caracas

Tel. +58 212 992 77 31

Fax +58 212 993 67 48

E-Mail froland@cantv.net

Sabatino Pizzolante Abogados Maritimos & Comerciales

Sabatino Pizzolante

Av. Salom. C.C. Inversiones Pareca, Piso 2, Ofic. 208/209

Pto. Cabello

Tel. +58 242 364 10 26

Fax +58 242 364 09 98

E-Mail mail@sabatinop.com

Internet www.sabatinop.com

Squire Sanders & Dempsey S.C.

Naranjo Edhalis

Av. Fco. de Miranda Centro Seg. Sudamerica, Piso 10, Ofic. 10-A

El Rosal

Caracas

Tel. +58 212 953 40 06

Fax +58 212 953 48 46

E-Mail enaranjo@ssd.com

Internet www.ssd.com

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Vereinigte Arabische Emirate

Einleitung

Das Rechtsanwaltsbüro Meyer-Reumann Legal Consultancy in Dubai, VAE – mit weiteren Büros in Erbil (Irak), Alexandria (Ägypten), Riyadh (Saudi Arabien), Muscat (Oman) und Teheran (Iran) – hat uns freundlicherweise den folgenden Text zur Verfügung gestellt.

Die Rechtsordnung der Vereinigten Arabischen Emirate unterscheidet den Eigentumsvorbehalt für Rechtsgeschäfte nach dem Bürgerlichen Recht und den Eigentumsvorbehalt für Geschäfte unter Kaufleuten bzw. für Handelsgeschäfte. Bei der folgenden Lektüre sollte daher bei der Differenzierung besonders auf die Zitate der Gesetzbücher geachtet werden.

Erstmals wurde die Frage des Eigentumsvorbehaltes für alle Emirate der VAE durch das am 29. März 1986 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE-BGB) gesetzlich geregelt. Gleichwohl findet man seit Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE-HGB) im Jahr 1993 auch in diesem Vorschriften über den Eigentumsvorbehalt. Diese Vorschriften sind gegenüber dem Eigentumsvorbehalt im Bürgerlichen Gesetzbuch präziser und enger (Schriftform, Risikoübergang und Gutgläubenschutz). Der Grund für die Unterscheidung des Eigentumsvorbehaltes zwischen dem Bürgerliche Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch liegt in der historischen Entwicklung der Gesetzgebung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch galt zunächst für private sowie für Handelsgeschäfte gleichermaßen. Doch wurde 1987 der Art.1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch neu gefasst. Art. 1 VAE-BGB bestimmt seitdem, dass das Bürgerliche Gesetzbuch nicht für den handelsgeschäftlichen Bereich gilt. Hintergrund für die Einschränkung war das in Art. 714 VAE-BGB enthaltene Zinsverbot, das insbesondere dem Bankgewerbe die Existenzgrundlage entzogen und auch sonst nicht beabsichtigte Folgen im Geschäftsleben gehabt hätte. Bis zum Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches galten nunmehr für den handelsrechtlichen Bereich die spezialgesetzlichen Regelungen des Handelsrechts, wie z. B. die Bestimmungen des Seehandelsrechts oder das Handelsvertretergesetz von 1981. Gleichwohl wurde unter bestimmten Voraussetzungen das Bürgerliche Gesetzbuch inhaltlich auf handelsrechtliche Fälle analog angewendet, sofern diese nicht mit spezialgesetzlichen Regelungen in Widerspruch standen. Dabei tendierten die Gerichte allgemein dazu, das Bürgerliche Gesetzbuch möglichst weit auszulegen (vgl. auch Turner, Richard Horsfall; Security and Enforcement in Dubai and other United Arab Emirates; in Arab Law Quaterly, 1991, S. 311, 314). So hat der Oberste Gerichtshof in Abu Dhabi am 18. September 1988 entschieden (Civil Appeal No. 70 des Jahres 1988, entschieden am 18.09.1988, veröffentlicht im „Al Adala Journal“ des VAE-Justizministeriums im Juli 1988), dass eine Bürgschaft für ein Darlehen zivilrechtlicher Natur im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sei, auch wenn es sich bei dem Darlehen um ein handelsrechtliches Geschäft handelt oder der Bürge Kaufmann ist. Es begründete die Entscheidung damit, dass eine Bürgschaft ein zweiseitiges Rechtsgeschäft sei, ohne der dem Handelsrecht typischen Gewinnerzielungsabsicht. Der Umstand, dass die Bürgschaft für ein handelsrechtliches Darlehen abgegeben worden sei, gebe der Bürgschaft selbst nicht automatisch auch einen handelsrechtlichen Charakter (vgl. zur weiteren Vertiefung „The impact of the UAE Civil Code upon commercial litigation“ von Dr. Isam Ghanem, in Arab Law Quaterly, 1991, S. 370, 371).

Durch das Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches besteht das Erfordernis einer extrem weiten Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr, so dass ein Rückgang dieser Tendenz durch die Gerichte zu

erwarten ist. Es ist zumindest fraglich, ob das Gericht in Abu Dhabi den Fall ebenso entschieden hätte, wenn das jetzige Handelsgesetzbuch bereits existiert hätte.

Eigentumsvorbehalt

Gemäß Art. 513 Abs. 1 VAE-BGB ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes grundsätzlich möglich, wonach der Verkäufer bis zur vollen Kaufpreiszahlung Eigentümer der dem Käufer zur Verfügung gestellten Waren bleibt. Erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung erwirbt der Käufer rückwirkend das Eigentum auf das Datum des Abschlusses des Kaufvertrages (Art. 513 Abs. 2 VAE-BGB).

Dabei ist anzumerken, dass das Bürgerliche Recht der Vereinigten Arabischen Emirate nicht dem deutschen Abstraktionsprinzip folgt und die dingliche Übereignung wie im deutschen Recht nicht kennt. Wird vertraglich nichts anderes vereinbart, geht das Eigentum an der Sache bereits mit Abschluss des obligatorischen Kaufvertrages über (Art. 511 Abs. 1 VAE-BGB).

Um den Eigentumsvorbehalt des VAE-HGB anwenden zu können, muss grundsätzlich das Handelsgesetzbuch Anwendung finden. Dazu ist erforderlich, dass ein Handelsgeschäft vorliegt. Handelsgeschäfte sind Geschäfte zwischen Kaufleuten. Nach Art. 11 VAE-HGB ist Kaufmann, wer im eigenen Namen Handelsgeschäfte tätigt und diese Geschäftstätigkeit zu seinem Beruf gemacht hat. Ebenso ist eine Gesellschaft Kaufmann, die eine Handelstätigkeit betreibt, selbst wenn die Tätigkeit zum bürgerlichen Recht gehört. Nach Art. 1 VAE-HGB liegen auch dann Handelsgeschäfte vor, wenn sie von einer Person getätigt wurden, die sich lediglich als Kaufmann ausgibt. Die verschiedenen Formen der Handelsgeschäfte sind in Art. 4 bis 7 VAE-HGB definiert. Art. 4 VAE-HGB zählt die Arten der Handelsgeschäfte auf, Art. 5 VAE-HGB die Handelsgeschäfte kraft Eigenart, Art. 6 VAE-HGB die Handelsgeschäfte kraft berufsmäßiger Ausübung und Art. 7 VAE-HGB die Geschäfte, die in ihrer Natur den Handelsgeschäften sehr nahe kommen.

Gemäß Art. 118 Abs. 1 VAE-HGB ist bei Abzahlungskäufen die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes möglich. Der Käufer trägt die Gefahr des Untergangs der Kaufsache von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Sache übergeben wurde. Er erlangt das Eigentum mit der Leistung der letzten Rate.

Form

Art. 118 Abs. 2 VAE-HGB fordert eine schriftliche Einigung des Eigentumsvorbehaltes. Diese Vereinbarung muss darüber hinaus zeitlich vor dem Ereignis liegen, das sich eventuell negativ auf die Vorbehaltsware und damit auf die Stellung des Verkäufers auswirken kann.

Konkurs/Insolvenz

Gemäß Art. 725 Abs. 1 VAE-HGB kann jede Person aus der Konkursmasse die gegenständlich bestimmten Sachen aussondern, an denen ihr zur Zeit der Konkurseröffnung nachweislich Eigentum zustand. Dies setzt gemäß Art. 118 Abs. 2 VAE-HGB voraus, dass der Eigentumsvorbehalt zeitlich vorher schriftlich vereinbart wurde. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann gemäß Art. 699 Abs. 1 VAE-HGB durch Urteil festgestellt werden, dass das Vorzugsrecht gegenüber der Gläubigergemeinschaft unwirksam ist.

Zwangsvollstreckung

Bei Vollstreckungsmaßnahmen Dritter gegen die im Besitz des Vorbehaltskäufers befindliche Sache, ist der Eigentumsvorbehalt gemäß Art. 119 VAE-HGB wirksam, wenn die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt mit festem Datum niedergelegt worden ist und die Niederlegung den Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers zeitlich vorgeht.

Gutgläubiger Erwerb

Dem Käufer einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache ist es grundsätzlich nicht verwehrt, das Vorbehaltsgut vor der vollständigen Kaufpreiszahlung weiterzuverkaufen. Erwirbt daher ein gutgläubiger Dritter vom Eigentumsvorbehaltsverkäufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sache, so ist sein guter Glaube durch Art. 1524 Abs. 1 VAE-BGB geschützt. Die Ähnlichkeit mit den deutschen Gutgläubensvorschriften (§ 932 BGB) ist offensichtlich.

Gemäß Art. 120 VAE-HGB kann der Käufer einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache das Vorbehaltsgut vor der vollständigen Kaufpreiszahlung nur weiterverkaufen, wenn der Verkäufer dem Verkauf schriftlich zugestimmt hat. Hat der Käufer die Sache ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers an einen Dritten veräußert, so ist diese Verfügung gegenüber dem Verkäufer nur wirksam, wenn der Dritte seine Gutgläubigkeit nachweist. In diesem Fall werden die restlichen Raten sofort fällig.

Dabei ist zu beachten, dass gemäß Art. 118 Abs. 2 VAE-HGB eine Vereinbarung über einen Eigentumsvorbehalt gegenüber einem Dritten grundsätzlich nur wirksam ist, wenn sie schriftlich erfolgte und dem Recht des Dritten zeitlich vorgeht.

Verarbeitung/Vermischung

Gemäß Art. 1524 Abs. 1 VAE-BGB hat der Eigentumsvorbehaltsverkäufer ein Vorzugsrecht an der gelieferten Ware. Dieses besteht allerdings nur solange, wie die Ware ihre Identität bewahrt. In Fällen der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung, die zu einem Identitätsverlust führen, erlischt folglich das Vorzugsrecht. Ob die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes durch Vertrag dies verhindert, ist ungewiss, da das Gesetz hierzu keinen Hinweis enthält.

Andere Rechte

Die Rangfolge der Vorzugsrechte ist an verschiedenen Stellen geregelt (z. B. Art. 1515 Abs. 2, Art. 1516 Abs. 2, Art. 1523 VAE-BGB). Das Vorzugsrecht an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache steht gemäß Art. 1524 Abs. 2 VAE-BGB an letzter Stelle der Rangordnung der Vorzugsrechte. Die sonstigen in den Art. 1512 ff. VAE-BGB aufgezählten Vorzugsrechte sind:

Kosten der Verwertung für die Gläubigergemeinschaft, Art. 1512 Abs. 2 VAE-BGB;
Verteilungskosten, Art. 1512 Abs. 2 VAE-BGB;
Steuern, öffentliche Abgaben, Art. 1513 VAE-BGB;
Aufwendungsersatz für Erhaltung und Reparatur der Sache, Art. 1514 VAE-BGB;
Auslagen Dritter und Unterhaltskosten für den Schuldner während der letzten 6 Monate, Art. 1515 VAE-BGB;
Verschiedene Aufwendungen im landwirtschaftlichen Bereich, Art. 1516, 1517 VAE-BGB;
Pfandrechte des Verpächters, Vermieters und des Gastwirts, Art. 1518 - 1523 VAE-BGB.

Fraglich ist, inwieweit die Regeln über den Eigentumsvorbehalt beim Abzahlungskauf auf andere handelsrechtliche Kaufverträge ohne Ratenzahlung anwendbar sind. Das VAE-HGB ist geschaffen worden, um gerade der Eigenschaft des Kaufmanns und der Eigenart von Handelsgeschäften Rechnung zu tragen. Es wäre daher sachfremd, auf andere handelsrechtliche Kaufverträge in Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung im VAE-HGB das Zivilgesetz analog anzuwenden. Um eine einheitliche Regelung für alle Handelsgeschäfte zu erzielen, muss hier das sachnähere Recht herangezogen werden, so dass gemäß Art. 118 VAE-HGB auch ein Eigentumsvorbehalt bei anderen handelsrechtlichen Kaufverträgen vereinbart werden kann, für den die Regeln des VAE-HGB anzuwenden sind.

Weltkarte

Länderliste A-Z

Rechtsanwälte

Meyer-Reumann & Partners

Dr. Michael Krämer

Sheikh Zayed Road

Dubai World Trade Centre, Level 13

P.O.Box 9353

Dubai, United Arab Emirates

Tel. +971 4 33 17 110

Fax +971 4 33 13 832

E-Mail michael@meyer-reumann.com

Internet www.meyer-reumann.com

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Vietnam

Einleitung

Herr Dr. Matthias Dühn, Rödl & Partner Vietnam Ltd., hat uns freundlicherweise den folgenden Text zur Verfügung gestellt.

Fragen des Eigentumsvorbehaltes sind im vietnamesischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und im vietnamesischen Handelsgesetzbuch (HGB, Commercial Law) geregelt. Der Eigentumsvorbehalt ist im ZGB bei Ratenzahlungen erwähnt. Der Art. 461 des Zivilgesetzbuches lautet: „...Der Verkäufer hat das Recht, sich das Eigentum für verkaufte Waren vorzubehalten, bis der Käufer alle ausstehenden Rechnungen bezahlt hat, falls es nicht anders vereinbart ist“. Diese vietnamesische Regelung des Eigentumsvorbehaltes weicht von dem deutschen Recht ab. Nach Art. 461 ZGB handelt es sich – zumindest theoretisch, denn Rechtsprechung in Bezug auf die Auslegung liegt noch nicht vor – bei dem dort behandelten Vorbehalt um ein obligatorisches Sicherungsrecht („... falls es nicht anders vereinbart ist.“).

Das vietnamesische ZGB wurde im Jahr 2005 eingeführt und hat das erste ZGB von 1995 der Sozialistischen Republik Vietnam grundlegend überarbeitet. Der Eigentumsvorbehalt ist jedoch nicht nach einem einheitlichen Konzept entwickelt worden und nicht zusammenhängend geregelt. Zur Zeit existiert noch keine Rechtsprechung in Bezug auf die Anwendung einer solchen Vereinbarung in der Praxis.

Aspekte des Eigentumsvorbehaltes sind auch im vietnamesischen HGB geregelt. Das überarbeitete vietnamesische HGB trat am 1. Januar 2006 in Kraft und ist ein wichtiges Gesetz für wirtschaftliche Aktivitäten in Vietnam. Es ist insbesondere im Zusammenhang mit der Regelung von Handelsaktivitäten in Vietnam von besonderer Bedeutung.

Eigentumsvorbehalt

Fehlt es an einem einverständlich erklärten Willen der Parteien über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs, so gelten die gesetzlichen Regeln (Art. 439 ZGB). Entweder geht das Eigentum im Zeitpunkt der Lieferung der Waren über, d. h. in dem Moment, in dem der Käufer die Ware in Besitz nimmt oder aber der Zeitpunkt der Erfüllung aller vorgeschriebenen Formalitäten ist relevant, so im Fall der Registrierung des Eigentums, beispielsweise bei Immobilien.

Auch im HGB wird auf den Zeitpunkt der Lieferung der Waren an den Käufer als maßgeblicher Zeitpunkt der Eigentumsrechtsübertragung abgestellt (Art. 62 HGB), falls es an einer bestimmten, anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien fehlt oder es im Gesetz anders geregelt ist.

Der Zeitpunkt der Eigentumsrechtsübertragung ist mit der Frage der Risikoübernahme für die Kaufsache eng verbunden. Stehen keine anderslautenden Parteivereinbarungen entgegen, so trägt nach dem ZGB bis zum Zeitpunkt der Lieferung (Inbesitznahme durch den Käufer) der Verkäufer das Risiko (Untergang, Verlust der Ware); danach trägt der Käufer das Risiko (Art. 440 Abs. 1 ZGB).

Wenn das Eigentum an einer Kaufsache registriert werden muss, soll der Verkäufer das Risiko bis zur Erfüllung der Registrierung übernehmen. Das Risiko geht auch dann auf den Käufer über, wenn ihm die

Weltkarte

Länderliste A-Z

Ware noch nicht übergeben worden ist (Art. 440 Abs. 2 ZGB). Jedoch ist zu beachten, dass es den Parteien freisteht, den Zeitpunkt des Übergangs des Risikos festzulegen.

Das HGB schreibt in Bezug auf den Fall der Lieferung der Waren durch dritte Parteien vor, dass der Verkäufer mit Genehmigung des Käufers eine dritte Partei bevollmächtigen kann, die Lieferung durchzuführen. In diesem Fall ist der Verkäufer dem Käufer für die von der dritten Partei durchgeführte Lieferung verantwortlich und haftet für die diesbezüglichen Handlungen der dritten Partei.

Form

Bei der Schließung eines Vertrages können die Parteien grundsätzlich alle Fragen ihrem Willen gemäß regeln. Solange die vereinbarten Regelungen nicht gegen das vietnamesische Recht verstoßen, sind die Parteien in der Gestaltung des Vertrages frei. Die Parteien können in dem Vertrag deshalb auch den Zeitpunkt für den Übergang des Eigentums an der Kaufsache bestimmen.

Die Parteien können auch im Handelsvertrag Bedingungen für den Übergang des Eigentums an der Kaufsache regeln. Falls bestimmte verpflichtende Bedingungen in dem Vertrag vereinbart wurden, ohne die der Verkäufer die Waren nicht liefern und der Käufer die Waren nicht erhalten kann, geht das Eigentum erst bei der Erfüllung dieser Bedingungen auf den Käufer über.

Vertretungen in Vietnam

Delegierter der Deutschen Wirtschaft

German Industry and Commerce Hongkong, South China, Vietnam

3601 Tower One
Lippo Centre
89 Queensway
Hongkong
Tel. +852 252 654 81
Fax +852 281 060 93
E-Mail info@ahk.org.hk
Internet www.ahk.org.hk

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

29, Tran Phu
Hanoi
Tel. +84 4 845 38 36 oder +84 4 845 38 37
Fax +84 4 845 38 38
E-Mail info@hanoi.diplo.de
Internet www.hanoi.diplo.de

Rechtsanwälte

Ho Chi Minh City (Saigon)

Rödl & Partner Vietnam Ltd.

Dr. Matthias Dühn LL.M.
5th Floor, Somerset Chancellor Court
21-23 Nguyen Thi Minh Khai Street
Ho Chi Minh City
Socialist Republic of Vietnam
Tel. +84 8 8244225
Fax +84 8 8244226
E-Mail matthias.duehn@roedl.vn
Internet www.roedl.de
Korrespondenz: Deutsch

Baker & McKenzie

Frederick Burke
12th Floor, Saigon Tower
29 Le Duan Blvd.
District 1
Ho Chi Minh
Tel. +84 8 8295585, 8295601
Fax +84 8 8295618
E-Mail frederick.burke2@bakernet.com
Internet www.bakernet.com
Korrespondenz: Deutsch

Freshfields, Bruckhaus, Deringer

#1108, Saigon Tower
29 Le Duan Blvd.
District 1
Ho Chi Minh
Tel. +84 8 8226680
Fax +84 8 8226690
E-Mail sara.hopkirk@freshfields.com
Internet www.freshfields.com
Korrespondenz: Deutsch

Hanoi

Freshfields, Bruckhaus, Deringer

#05-01, International Centre
17 Ngo Quyen Street
Hanoi
Tel. +84 4 824 74 22
Fax +84 4 826 83 00
E-Mail sara.hopkirk@freshfields.com
Internet www.freshfields.com
Korrespondenz: Deutsch

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Weißrussland (Republik Belarus)

Einleitung

Die Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft in Belarus hat uns freundlicherweise den folgenden Text zur Verfügung gestellt.

Gemäß Art. 224 des Zivilgesetzbuches der Republik Belarus erwirbt der Käufer das Eigentum zwar grundsätzlich im Zeitpunkt der Übergabe der Sache. Zum einen kann jedoch eine abweichende vertragliche Regelung getroffen werden, zum anderen gibt es gesetzliche Ausnahmerebestimmungen.

Unter der Übergabe einer Sache an den Erwerber wird die Aushändigung an den Erwerber oder – sofern nicht die Zusendung als eigene Verpflichtung des Verkäufers (vergleichbar der deutschen Schickschuld) vereinbart wurde – an einen Transporteur zur Übersendung an den Erwerber verstanden. Dabei gilt eine Sache ab dem Zeitpunkt der Besitzerlangung durch den Erwerber oder einer von ihm bestimmten Person als ausgehändigt. Ähnlich dem deutschen Recht geht das Eigentum mit Vertragsschluss über, wenn die Sache zuvor bereits im Besitz des Erwerbers war. Ferner wird der Übergabe einer Sache die Übergabe eines Konnossementes oder eines anderen Warenverfügungsdokumentes gleichgestellt (Art. 225 des Zivilgesetzbuches).

Eigentumsvorbehalt

Nach weißrussischem Recht können die Parteien die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes vertraglich festlegen, also bestimmen, dass das Eigentum erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergehen soll.

Bis zu diesem vereinbarten Zeitpunkt bleibt der Verkäufer Eigentümer. Als Eigentümer steht ihm das gerichtlich durchsetzbare Recht der Rückforderung der Ware zu, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ein solches Gerichtsverfahren würde etwa drei Monate bis zu ein Jahr in Anspruch nehmen.

Wenn ein Vertrag über die Vermögensveräußerung der staatlichen Registrierung unterliegt, entsteht das Eigentumsrecht beim Erwerber im Zeitpunkt der Registrierung des Vertrages, soweit nichts anderes durch die Gesetzgebung bestimmt ist. Eine solche Registrierungspflicht besteht gegenwärtig bei Immobilienkaufverträgen (d. h. das Eigentumsrecht auf Immobilien entsteht im Zeitpunkt der Registrierung des Kaufvertrages).

Form

In nicht der Registrierungsverpflichtung unterliegenden Verträgen kann vertraglich vorgesehen werden, dass das Eigentum erst mit Bezahlung oder in einem anderen vertraglich bestimmten Zeitpunkt übergeht.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

keine

Vertretungen in Weißrussland (Republik Belarus)

Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft in Belarus

Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft in der Republik Belarus

Prospekt Gasety Prawda 11
220116 Minsk
Tel. +375 17 270-3893 oder -5169
Fax +375 17 270-5141
E-Mail info@ahk-belarus.org
Internet <http://belarus.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Kanzlei I
Sacharowa Str. 26
220034 Minsk
Tel. +375 17 2175900
Fax +375 17 2948552
E-Mail info@minsk.diplo.de
Internet www.minsk.diplo.de

Kanzlei II (mit Konsulat)
Prospekt Gazety Prawda 11d
220116 Minsk
Tel. +375 17 217 59 50
Fax +375 17 217 59 78

Rechtsanwälte

Arzinger und Partner

Prospekt Nezavisimosti 169
Business Center «XXI Vek»
Raum 303C, 304C
Minsk 220114, Belarus
Tel. + 375 17 218 10-55 oder -54
Fax + 375 17 218 10-54
E-Mail mail@arzinger.by
Internet www.arzinger.by

Brand und Partner

Timirjazeva Strasse 67-202
220035 Minsk
Tel. +375 17 396 39 75
Fax +375 17 396 39 75
E-Mail pavel.pankratov@bbpartners.ru
Internet www.bbpartners.by

Weltkarte

Länderliste A-Z

bnt legal and Tax Minsk UAB

Plotschad Swobody 23 - 85

220030 Minsk

Tel. +375 17 203 94 55

Fax +375 17 203 92 73

E-Mail info.by@bnt.eu

Internet www.bnt.by

Rödl und Partner Minsk

Ul. Rakovskaja 16B-5H

220004 Minsk

Tel. + 375 17 209-4284

Fax + 375 17 209-4285

E-Mail minsk@roedl.pro

Internet www.roedl.com/by

Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen ins Ausland

Danksagungen

Wir danken den folgenden Institutionen und Personen für Unterlagen, Texte und sonstige Unterstützungen. Sie verhalfen uns zur Herausgabe der Neuauflage:

Allgemein

Behr, Rocco; IHK Offenbach am Main

Bostanci, Merve; IHK Offenbach am Main

Deutsch-Indisches Informationsbüro e.V., Düsseldorf

EØS-Advokat – MNA, Norwegen

Kartziou, Marianna; IHK Offenbach am Main

Kühn, Daniel; IHK Offenbach am Main

Lampa, Brigitte; IHK Offenbach am Main

Lippold, Marcus; IHK Offenbach am Main

Meyer-Reumann & Partners, Vereinigte Arabische Emirate

Stenger, Michelle; IHK Offenbach am Main

Rechtsanwaltskanzlei Schlüter Graf & Partner, Vereinigte Arabische Emirate

Tröndle, Sonja; IHK Offenbach am Main

AHK

Bangladesh German Chamber of Commerce & Industry (BGCCI); Dhaka

Delegation der Deutschen Wirtschaft für Saudi Arabien, Bahrain und Jemen; Saudi-Arabien, Riyadh

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Angola, Luanda

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Beijing, VR China

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Hongkong, VR China

Deutsch-Amerikanische Handelskammer, New York

Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer, Kairo

Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer, Buenos Aires

Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer, Sydney

Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland und Litauen

Deutsch-Paraguayische Industrie- und Handelskammer, Asunción

Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer, Brüssel

Deutsch-Bolivianische Industrie- und Handelskammer, La Paz

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer, Sao Paulo
Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, London
Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer, Sofia
Deutsch-Chilenische Industrie- und Handelskammer, Santiago de Chile
Deutsch-Costaricanische Industrie- und Handelskammer, San José
Deutsch-Dänische Handelskammer, Kopenhagen
Deutsch-Dominikanische Industrie- und Handelskammer, Santo Domingo
Deutsche Auslandshandelskammer in Mazedonien, Skopje
Deutsche Handelskammer für Spanien, Madrid
Deutsche Handelskammer in Österreich, Wien
Deutsche Industrie- und Handelskammer in Japan, Tokyo
Deutsch-Ecuadorianische Industrie- und Handelskammer, Quito
Deutsch-Finnische Handelskammer, Helsinki
Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer, Paris
Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer, Athen
Deutsch-Guatemaltekeische Industrie- und Handelskammer, El-Biar
Deutsch-Honduranische Industrie- und Handelskammer, Tegucigalpa
Deutsch-Indische Handelskammer, Mumbai
Deutsch-Indonesische Industrie- und Handelskammer, Jakarta
Deutsch-Iranische Industrie- und Handelskammer, Teheran
Deutsch-Irische Industrie- und Handelskammer, Dublin
Deutsch-Israelische Industrie- und Handelskammer, Tel Aviv
Deutsch-Italienische Industrie- und Handelskammer, Milano
Deutsch-Kanadische Industrie- und Handelskammer, Toronto
Deutsch-Kolumbianische Industrie- und Handelskammer, Bogota
Deutsch-Koreanische Industrie- und Handelskammer, Seoul
Deutsch-Kroatische Industrie- und Handelskammer, Zagreb
Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer, México
Deutsch-Nicaraguanische Industrie- und Handelskammer, Managua
Deutsch-Niederländische Handelskammer, EC Den Haag
Deutsch-Panamaische Industrie- und Handelskammer, Paitilla
Deutsch-Peruanische Industrie- und Handelskammer, Lima
Deutsch-Philippinische Industrie- und Handelskammer, Makati City
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer, Warschau
Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer, Lissabon
Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer, Bukarest

Deutsch-Russische Auslandshandelskammer, Moskau

Deutsch-Schwedische Handelskammer, Stockholm

Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer, Belgrad

Deutsch-Singapurische Industrie- und Handelskammer, Singapur

Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer, Ljubljana

Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer, Bratislava

Deutsch-Thailändische Industrie- und Handelskammer, Bangkok

Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer, Prag

Deutsch-Tunesische Industrie- und Handelskammer, Les Berges du Lac

Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer, Tarabya - Istanbul

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer, Budapest

Deutsch-Venezolanische Industrie- und Handelskammer, Caracas

Handelskammer Deutschland-Schweiz, Zürich

Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft in Belarus, Minsk

Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft in Island, Reykjavik

[Botschaften](#)

"Office of the Honorary Consul for Germany in Auckland New Zealand German Business Association Inc"

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Trinidad und Tobago, Port of Spain

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Vietnam, Hanoi

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Libyen, Tripolis

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Kuba, Havanna

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Pakistan, Islamabad



Wichtige Hinweise

Trotz der größtmöglichen Sorgfalt bei der Erstellung der einzelnen Landesbeiträge kann weder von der IHK Offenbach am Main noch von den jeweiligen Auslandshandelskammern, den Botschaften oder den aufgeführten Rechtsanwälten eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gegeben werden. Wir empfehlen Ihnen daher bei Zweifeln eine rechtliche Beratung in Ihrem konkreten Einzelfall einzuholen.

Die im Anschluss an die Länderbeiträge aufgeführten Rechtsanwaltskanzleien sind beispielhaft. Die Liste ist nicht vollständig, ein Fehlen in der Liste beinhaltet daher auch kein von uns ausgesprochenes Qualitätsurteil.

Impressum

IHK Offenbach am Main
Frankfurter Str. 90
63067 Offenbach am Main
Tel. +49 69 8207-0
Fax +49 69 8207-199
E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Die IHK Offenbach am Main wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Markus Weinbrenner und den Präsidenten Alfred Clouth. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

Verantwortlich gemäß § 55 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag
Markus Weinbrenner, Anschrift s.o.

Umsatzsteueridentifikationsnummer:
DE216978538

Bildnachweis für Landkarten:

© agrus – fotolia.com

Ansprechpartner:

Frau Brigitte Lampa / Frau Sonja Tröndle
Tel. +49 69 8207-255 / -253
Fax +49 69 8207-259
E-Mail: lampa@offenbach.ihk.de / troendle@offenbach.ihk.de

(Bearbeiter der Ausgabe 10: Brigitte Lampa/Sonja Tröndle
Bearbeiter der Ausgabe 9: Frau Elvin Yilmaz
Bearbeiter der Ausgabe 8: Swantje Pohl, Pál Molnár
Bearbeiter der Ausgabe 5 bis 7: Joachim Strauch
Bearbeiter der Ausgabe 1 bis 4: Rudolf Koberstein)

Offenbach am Main, Juli 2016

Graphische Gestaltung und technische Umsetzung:

Andrea Kannappel, Marketing Coach
www.kannappel-marketing.de